Sachlicher Teilflächennutzungsplan
„Windenergie“ der Stadt Sundern

ANLAGE 11.5.5 zur Begründung

Abwägungstabellen zu den eingegangenen Stellungnahmen
im Rahmen der erneuten Beteiligungen
gem. § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB

hier: Erneute Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB (2016)

Fassung: Februar 2017

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Sundern

hier: erneute Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB – Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen
(Hinweis: die Stellungnahmen sind nach Datum des Schreibens sortiert)

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
2016 - 01 bis 2016 -413	18.07.16 bis 05.09.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerinnen und Bürger erheben mittels eines standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der folgenden Argumente *(die Gesamtzahl der Nennungen der jeweiligen Argumente sind in Klammern angegeben):* **1. Staatlich anerkannter Erholungsort *(333)*** Das staatlich anerkannte Erholungsgebiet Hellefeld / Altenhellefeld werde zerstört und die Weiterentwicklung beider Ortschaften gehemmt.	4.2 & 4.3	B	**Erholungsgebiet:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. Eine Verkleinerung des Erholungsgebietes „Hellefeld/Altenhellefeld“ führt nach Aussage des zuständigen Dezernates der Bezirksregierung Arnsberg nicht zu einem Widerruf der staatlichen Anerkennung als Erholungsort, da auch nach Reduzierung der Gebietskulisse noch genügend Fläche zur Verfügung steht, um die Erholungsfunktion aufrecht zu erhalten. Unabhängig davon, wird die Erholungsfunktion der konkret von der Reduzierung betroffenen Flächen beeinträchtigt. Die flächenspezifische Eignung der Konzentrationszonen „Hellefelder Höhe - Mitte“ und „Hellefelder Höhe – Ost“ führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. **Städtebauliche Entwicklung der Orte:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die städtebauliche Entwicklung der Orte wurde bei der Planung dahingehend berücksichtigt, dass im Flächennutzungsplan dargestellte sowie mittels verbindlicher Bauleitplanung überplante Bauflächen bei der Bemessung der Vorsorgeabstände berücksichtigt wurden. Negative Auswirkungen auf die weitere städtebauliche Entwicklung der Orte sind daher nicht zu erwarten. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			2. Lebensqualität und Immobilienwert *(373)* Die Immobilien in der Nähe der Windparks würden kräftig entwertet, was für Hausbesitzer nicht hinnehmbar sei. Betroffene Ortschaften würden unattraktiv, so dass junge Leute ausblieben und eine Vergreisung der Ortsteile zunehmen werde.			**Immobilienwerte:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Immobilien- und Grundstückspreise sind von vielen verschiedenen Faktoren (z.B. konjunkturelle Situation, Wertewandel und demografischer Wandel) abhängig. Regional betrachtet liegen für das Sauerland keine relevanten Datengrundlagen vor, die diesbezüglich auf Wertminderungen von Immobilien und Grundstücken hinweisen. Für andere Regionen wie beispielsweise Ostfriesland (Gebiet mit der höchsten Anzahl von WEA in Deutschland) liegt nach Marktanalysen kein negativer Einfluss auf Immobilien- und Grundstückspreise vor. Insofern ist davon auszugehen, dass dies auch für den Bereich der Stadt Sundern zutrifft. Die aktuelle Rechtsprechung differenziert zwischen der etwaigen Wertbeeinflussung einerseits und der Relevanz für die Planung andererseits. So z.B. die Ausführungen des Verwaltungsgerichtes in Münster in einem Urteil vom 21.09.2012: „Die geltend gemachte etwaige Wertminderung des Grundstücks der Kläger, die mit der Errichtung der Anlage verbunden sein mag, bildet für sich genommen keinen Maßstab dafür, ob die Anlage gegenüber den Klägern rücksichtslos ist. Zwar schützt Art. 14 Abs. 1 GG die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit, doch berühren rechtmäßige, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten“

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						(VG Münster, Urteil vom 21.09.2012, 10 K 758/11, openJur 2012, 129028). Weiterhin führte das Bundesverwaltungsgericht zu der Thematik in seinem Beschluss vom 09.02.1995 auf, dass „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstücks auf dessen Verkehrswert haben, allein keine für die planerische Abwägung erheblichen Belangen sind. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an“ (BVerwG, Urteil vom 09.02.1995, 4 NB 17/94, jurion). Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Verödung der Dörfer / Migration:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Es gibt bisher keinen belegten Zusammenhang zwischen WEA und Migration. In ländlichen Bereichen sind vielmehr andere Faktoren, wie fehlende Arbeitsplätze, fehlende Hochschulen oder fehlende Kulturangebote für die Abwanderung in die Städte und Ballungsräume bzw. fehlende Zuwanderung in ländliche Bereiche verantwortlich. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
			3. Flugbefeuerung *(303)* Die vorgeschriebene Flugbefeuerung führe dazu, dass es künftig keinen ruhigen Abendhimmel mehr gebe.			**Befeuerung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV Luftfahrtkennzeichnung) ist es schon seit 2007 möglich, insbesondere durch die Verwendung von Sichtweitenmessgeräten bei guter Sicht die Befeuerung zu reduzieren und überdies zu synchronisieren und nach unten abzuschirmen. Mit

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						der Novellierung der AVV 2015 wurden rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen, die die bisherigen Maßnahmen zur Störwirkungsminimierung bei der Kennzeichnung von Windenergieanlagen erheblich erweitern. Hierzu gehört unter anderem die neu eingeführte Möglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung für Windenergieanlagen. Daneben werden im Rahmen der Nachtkennzeichnung Obergrenzen für die Lichtstärke sowie begrenzende Abstrahlwinkel definiert und die bisherige Ermessens-Vorschrift für die Synchronisierung von Feuern wird nunmehr verpflichtend. Die Anforderungen an die Hindernisbefeuerungsebenen am Turm von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 150 Meter über Grund werden dahingehend neu gefasst, dass für einen großen Teil der Windenergieanlagen künftig weniger Hindernisbefeuerungsebenen erforderlich werden. Die neue Möglichkeit der bedarfsgerechten Befeuerung kann dem Projektierenden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren als Auflage aufgegeben werden, sofern die Luftfahrtbehörde die erforderliche Zustimmung erteilt hat und die wirtschaftliche Verhältnismäßigkeit gegeben ist. Die Bedenken werden aus v.g. Gründen zurückgewiesen.
			4. Landschaftsbild *(347)* Die Hellefelder Höhe besitze eine Grenzfunktion nach Norden als Beginn des Sauerlandes. Es sei ein markanter Höhenzug mit Fernwirkung, auf dem sich die Errichtung von Windenergieanlagen verbiete.			**Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen Geomorphologisch bzw. naturräumlich bildet nicht die Hellefelder Höhe, sondern der Haarstrang die Landschaftsgrenze zwischen den Hellwegbörden und dem Süderbergland bzw. Sauerland. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Topographie:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die topographische Situation innerhalb der Potentialflächen wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter „Landschafts- und Ortsbild“ und „Boden“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächen-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			5. Kulturlandschaft *(339)* Darüber hinaus sei das „Alte Testament“ eine historische Kulturlandschaft, die seit über 1.000 Jahren eine nahezu unveränderte Siedlungs-struktur aufweise. Experten würden mit einem Rückgang des Tourismus um mind. 25% rech-nen, die Marke „Land der tausend Berge“ und das Wanderparadies „Altes Testament“ würde entwertet.			spezifische Eignung der ausgewiesenen Kon-zentrationszonen führt dazu, dass die topogra-phischen Gegebenheiten im Rahmen der Ge-samtabwägung berücksichtigt wurden. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen. **Kulturlandschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Siedlungsstruktur des „Alten Testaments“ hat sich kontinuierlich verändert. Insbesondere in den vergangenen 50 bis 100 Jahren sind grö-ßere Siedlungsentwicklungen im gewerblichen und Wohnbaubereich vollzogen worden. Bei-spielhaft sind hier die Entwicklungen der Ge-werbegebiete „Selscheder Feld“ und „Erlen-bruch“ sowie die Wohnbauflächenentwicklungen im Bereich „Bainghausen“ zu nennen. Die Wahrnehmung des Kulturlandlandschafts-bildes ist subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Qualität des Kulturlandschaftsbildes von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Kulturlandschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträch-tigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter „Landschafts- und Ortsbild“ bzw. „Kultur und sonstige Sachgüter“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flä-chenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Aus-wirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Kulturlandschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Erholung / Tourismus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			6. Natur- und Artenschutz *(349)* Die anerkannten Naturschutzverbände lehnten die Hellefelder Höhe gemeinschaftlich aus Natur- und Artenschutzgründen ab und forderten größere Pufferzonen zu geschützten Vogelarten. Dieser Auffassung schließe sich die Bürgerin/der Bürger an.			**Artenschutzrechtliche Belange:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Umweltbericht und in der erstellten Artenschutzprüfung. Es handelt sich um abwägungsrelevante Belange, die in die Bewertung der Eignung der Flächen eingeflossen sind. Die Bedenken werden zurückgewiesen. **Tiere und Pflanzen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünfti-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						gen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsre-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						levanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Vorsorgeabstand zu planungsrelevanten Vogelarten** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Artenschutzes sind in der Begründung und im Umweltbericht umfassend behandelt worden – siehe auch MESTERMANN Landschaftsplanung (2013 u. 2014). Die im Rahmen der Artenschutzprüfung vom Büro MESTERMANN (2013 u. 2014) kartierten Horste (Brutplätze) der nachgewiesene planungsrelevanten Arten sind bei der artenschutzrechtlichen Raumnutzungsbetrachtung zur Ermittlung der einzelnen WEA Potentialflächen im Stadtgebiet einer besonderen Betrachtung unterzogen worden. Die Brut- und Horststandorte der planungsrelevanten Großvögel (Baumfalke, Rotmilan, Uhu und Schwarzstorch) sind jeweils mit dem Vorsorgeabstand in Form eines 1.000m-Radius belegt worden. Im Hinblick auf die Mindestabstände von Windenergieanlagen (WEA) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						WEA-sensibler Vogelarten wurden diese 1.000m Radien zu den gutachterlich nachgewiesenen Schwarzstorch-, Baumfalke-, Uhu- und Rotmilanhorsten als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Baumfalke- und Uhuhorste der von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW - 2015) empfohlene Schutzabstand aufgenommen. Abweichend von der 1.500m-Abstandsempfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW – 2015) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Rotmilans wurde bei dieser Greifvogelart ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Weiterhin wurde abweichend von der 3.000m-Abstandsempfehlung der LAG VSW (2015) zu den Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Schwarzstorches bei dieser Großvogelart, wie bereits beschrieben, ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Bei den aufgenommenen 1.000m Vorsorgeradien wurden Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideeffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen könne (Störungstatbestand). Aufgrund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der in der Abstandsempfehlung der LAG VSW - 2015 erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungsrelevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementsprechend sind

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Raumnutzungsuntersuchungen sowie Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Windenergie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse). Durch den gewählten 1.000m Vorsorgeabstandsradius für die planungsrelevanten Großvogelarten wird der artenschutzrechtlichen Konfliktvorsorge, im Hinblick auf die Regelungen des § 44 Abs.1 BNatSchG, auf der Ebene der Flächennutzungsplanung entsprochen. Aus Sicht der Stadt Sundern ist auf Ebene der Genehmigungsplanung, nach einer detaillierten Analyse der entsprechenden Vorrangflächen, eine im Bedarfsfall erforderliche Raumnutzungsanalyse für die planungsrelevanten Arten durchzuführen, um dann bei Erfordernis die Vorsorgeschutzabstände für die planungsrelevanten Großvögel zu erweitern. Raumnutzungsanalysen auf der abstrakten Ebene des Flächennutzungsplanes zu erarbeiten, stellt nach Auffassung der Stadt Sundern einen unverhältnismäßigen Untersuchungsaufwand dar. Über die v.g. Großvogelarten hinaus ist im Artenschutzgutachten eine Erfassung weiterer Vogelarten erfolgt (Habicht, Mäusebussard, Kolkrabe, Graureiher u.a.). Für die v.g. Vogelarten sind keine Vorsorgeabstände in Form von Tabuflächen im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ getroffen worden, da es sich

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						hierbei nicht um planungsrelevante Arten i.S.d. Erlasslage des Landes NRW handelt. Unabhängig davon sind die Vogelarten gfls. im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu betrachten. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt.
			7. Landschaftsschutz *(364)* Die Hellefelder Höhe sei im Landschaftsplan als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen, dieser Schutzstatus dürfe durch die Ansiedlung von über 200m hohen Industrieanlagen nicht weichen.			**Landschaftsschutzgebiet:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange von Natur und Landschaft werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Der Landschaftsschutz gliedert sich in Schutzgebiete verschiedener Kategorien. Höherwertige Landschaftsschutzgebiete sind meist kleinflächig und können – innerhalb von Konzentrationszonen befindlich – bei der konkreten Standortplanung berücksichtigt werden. Der großflächige Landschaftsschutz, der über das LSG „Sundern“ abgedeckt ist, steht der Windenergienutzung aus Sicht der Stadt Sundern im Grundsatz nicht entgegen. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
			8. Waldbrand- und Eiswurfgefahr *(260)* Die Waldbrandgefahr und die Gefahr durch Eiswurf würden für erheblich erachtet.			**Brandschutz / Blitzschlag:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ein Feuer kann bei Anlagenhöhen von 130 Me-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						tern nicht mit herkömmlichen Löschmethoden bekämpft werden. Daher muss im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG ein umfassendes, objektbezogenes Brandschutz-konzept vorgelegt werden. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt. **Eiswurf:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Generell führt Eiswurf bei WEA aufgrund des aktuellen Standes der Technik zu keinen Problemen mehr. Entsprechende Nachweise zu der Thematik Eiswurf sind grundsätzlich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für ein konkretes Vorhaben zu erbringen und sind nicht Gegenstand dieser Planung. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen.
2016 - 414	30.07.16 / 31.07.16	XXXXX *Brief*	Der Bürger / die Bürgerin verweist auf die wiederholt vorgetragenen Einsprüche gegen die Planung, die unabhängig von Änderungen in der Bezeichnung der Gebiete unverändert Gültigkeit hätten. Es wird der Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe mit folgenden Argumenten widersprochen: 1. Der Erholungsort (staatlich anerkannt) werde gesetzeswidrig zerstört. 2. Der Erholungsort sei unverzichtbar (kleiner Nebenerwerbsbetrieb).	4.2 & 4.3	B	Zu den vorgetragenen Bedenken wird wie folgt entschieden: **Erholung / Tourismus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. Zu Hellefeld/Altenhellefeld: Eine Verkleinerung des Erholungsgebietes „Hellefeld/Altenhellefeld“ führt nach Aussage des zuständigen Dezernates der Bezirksregierung Arnsberg nicht zu einem Widerruf der staatliche Anerkennung als Erholungsort, da auch nach Reduzierung der Gebietskulisse noch genügend Fläche zur Verfügung steht, um die Erholungsfunktion aufrecht zu erhalten. Unabhängig davon, wird die Erholungsfunktion der konkret von der Reduzierung betroffenen Flächen beeinträchtigt. Die flächenspezifische Eignung der Konzentrationszonen „Hellefelder Höhe - Mitte“ und „Hellefelder Höhe – Ost“ führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Aus v.g. Gründen sind auch keine finanziellen Auswirkungen für die touristischen Betriebe zu

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						erwarten. **Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
			3. Die Lärmbelästigung würde laut neuesten Erkenntnissen als gesundheitsgefährdend eingestuft. 4. Des Abends gehe die Sonne hinter den Windrädern unter.			
			5. Entlang der Hellefelder Höhe gebe es viele Randwiesen, die in den Wald hineinragen uns so mit den vielen Hochfeuchtgebieten für einen seltenen Artenreichtum sorgen. 6. Die vielen Siepen und Bächlein böten Lebensraum für allerlei Getier uns seien daher zwingend schützenswert.			**Tiere und Pflanzen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse,

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Artenschutzrechtliche Belange:** Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Umweltbericht und in der erstellten Artenschutzprüfung.
			7. Die geologische Struktur in dem Gebiet beinhalte einen großen natürlichen Wasserspeicher. Das Wasser trete dann langsam aber stetig wieder aus den vielen kleinen Quellen/Rinnsalen hervor.			**Gewässerschutz:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Thematik des Gewässerschutzes wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Wasser“ betrachtet

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			Auch das sei Hochwasserschutz, der natürlich und kostenfrei sei.			und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Grundsätzliche Auswirkungen sind aufgrund der angesetzten harten bzw. weichen Tabukriterien nicht zu erwarten. Etwaige Auswirkungen im konkreten Einzelfall werden im Rahmen der Genehmigungsplanung nach BImSchG dezidiert betrachtet. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt.
			In einem weiteren Schreiben vom 31.07.2016 werden die v.g. Bedenken teilweise erneuert und weitere Bedenken gegen die Flächen 4.2 und 4.3 auf der Hellefelder Höhe mitgeteilt. Die über die bereits genannten Argumente hinausgehenden Bedenken beziehen sich auf:			Bezüglich der wiederholt formulierten Aspekte im Schreiben vom 31.07.2016 wird auf die oben stehende Abwägung verwiesen. Zu den darüber hinaus vorgebrachten Argumenten wird wie folgt beschlossen:
			▪ Städtebauliche Rückentwicklung			**Städtebauliche Entwicklung der Orte:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die städtebauliche Entwicklung der Orte wurde bei der Planung dahingehend berücksichtigt, dass im Flächennutzungsplan dargestellte sowie mittels verbindlicher Bauleitplanung überplante Bauflächen bei der Bemessung der Vorsorgeabstände berücksichtigt wurden. Negative Auswirkungen auf die weitere städtebauliche Entwicklung der Orte sind daher nicht zu erwarten. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
			▪ Gesundheitliche Gefahren			**Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Lebensqualität ▪ Zukunft des Alten Testaments ▪ Zerfall der Dörfer ▪ Vergreisung			Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Verschlechterung Lebens- und/oder Wohnqualität:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Lebens- und Wohnqualität ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung dieser Qualitäten von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Die Planung kann Auswirkungen auf die subjektiv wahrgenommene Lebens- und Wohnqualität haben. Diese werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Lebens- und Wohnqualität im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
			▪ Abwanderung			**Migration / Leerstände:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Es gibt bisher keinen belegten Zusammenhang zwischen WEA und Migration. In ländlichen Bereichen sind vielmehr andere Faktoren, wie fehlende Arbeitsplätze, fehlende Hochschulen oder fehlende Kulturangebote für die Abwanderung in die Städte und Ballungsräume bzw. fehlende Zuwanderung in ländliche Bereiche verantwortlich. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
			▪ Wertverlust der Immobilien ▪ Enteignung der eigenen Bürger			**Immobilienwerte:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Immobilien- und Grundstückspreise sind von vielen verschiedenen Faktoren (z.B. konjunkturelle Situation, Wertewandel und demografischer Wandel) abhängig. Regional betrachtet liegen für das Sauerland keine relevanten Datengrundlagen vor, die diesbezüglich auf Wertminderungen von Immobilien und Grundstücken hinweisen. Für andere Regionen wie beispielsweise Ostfriesland (Gebiet mit der höchsten Anzahl von WEA in Deutschland) liegt nach Marktanalysen kein negativer Einfluss auf Immobilien- und Grundstückspreise vor. Insofern ist davon auszugehen, dass dies auch für den Bereich der Stadt Sundern zutrifft. Die aktuelle Rechtsprechung differenziert zwischen der etwaigen Wertbeeinflussung einerseits und der Relevanz für die Planung andererseits. So z.B. die Ausführungen des Verwaltungsgerichtes in Münster in einem Urteil vom

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						21.09.2012: „Die geltend gemachte etwaige Wertminderung des Grundstücks der Kläger, die mit der Errichtung der Anlage verbunden sein mag, bildet für sich genommen keinen Maßstab dafür, ob die Anlage gegenüber den Klägern rücksichtslos ist. Zwar schützt Art. 14 Abs. 1 GG die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit, doch berühren rechtmäßige, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten“ (VG Münster, Urteil vom 21.09.2012, 10 K 758/11, openJur 2012, 129028). Weiterhin führte das Bundesverwaltungsgericht zu der Thematik in seinem Beschluss vom 09.02.1995 auf, dass „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstücks auf dessen Verkehrswert haben, allein keine für die planerische Abwägung erheblichen Belangen sind. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an“ (BVerwG, Urteil vom 09.02.1995, 4 NB 17/94, jurion). Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
			▪ Zerstörung des Landschaftsbildes			**Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Zerstörung der Kulturlandschaft			Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Kulturlandschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung des Kulturlandlandschaftsbildes ist subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Qualität des Kulturlandschaftsbildes von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Kulturlandschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter „Landschafts- und Ortsbild“ bzw. „Kultur und sonstige Sachgüter“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Kulturlandschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
			▪ Nichtbeachtung des Biotopschutzes			**Biotope:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Biotopschutzes werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Biotope im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
			▪ Nichtbeachtung des gesamten Naturschutzes			**Naturschutz:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange von Natur und Landschaft werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere,

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Biotope“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Großflächige Schutzflächen, die über 10 ha aufweisen, sind aufgrund der Darstellung als BSN im Regionalplan als Ziele der Raumordnung definiert und als harte Tabubereiche berücksichtigt. Unabhängig davon befinden sich innerhalb der Konzentrationszonen kleinräumige NSG´s und LSG´s. Diese sind im Umweltbericht und den Flächensteckbriefen beschrieben und in ihrer räumlichen Ausdehnung bzw. im Hinblick auf ihren Schutzzweck dokumentiert. Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung sind die Standorte der WEA im Abgleich mit den bestehenden naturschutzrechtlichen Vorgaben festzulegen. Dies ist im Rahmen der vorliegenden Planung aufgrund der Unkenntnis über Anlagenzahl und –standort nicht möglich. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
			▪ Unwiederbringliche Zerstörung im Untergrund ▪ Weitergehende Naturschäden (Verdichtung/Versiegelung)			**Bodenschutz:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Thematik des Bodenschutzes wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Boden“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Etwaige Auswirkungen im konkreten Einzelfall werden im Rahmen der Genehmigungsplanung nach BImSchG dezidiert betrachtet. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt.
2016 - 415	03.08.16 / 04.08.16 / 06.08.16	XXXXX *Brief*	Der Bürger / die Bürgerin verweist auf die wiederholt vorgetragenen Einsprüche gegen die Planung, die unverändert Gültigkeit hätten. Es wird der Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe mit folgenden Argumenten widersprochen: Es handele sich bei der Hellefelder Höhe um einen markanten Höhenzug mit artenreicher Flora und Fauna.	4.2 & 4.3	B	Zu den vorgetragenen Bedenken wird wie folgt entschieden: **Topographie:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die topographische Situation innerhalb der Potentialflächen wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter „Landschafts- und Ortsbild“ und „Boden“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die topographischen Gegebenheiten im Rahmen der Gesamtabwägung berücksichtigt wurden. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen. **Tiere und Pflanzen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschrif-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						ten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzule-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						gen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berück-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						sichtigt.
			Diese Kulturlandschaft dürfe nicht durch industrielle Windkraftanlagen verschandelt werden.			**Kulturlandschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung des Kulturlandlandschaftsbildes ist subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Qualität des Kulturlandschaftsbildes von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Kulturlandschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter „Landschafts- und Ortsbild“ bzw. „Kultur und sonstige Sachgüter“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Kulturlandschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
			Das Artenschutzgutachten werde nicht beachtet.			**Artenschutzrechtliche Belange:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Umweltbericht und in der erstellten Artenschutzprüfung. Es handelt sich um abwägungsrelevante Belange, die in die Bewertung der Eignung der Flächen eingeflos-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						sen sind. Die Bedenken werden zurückgewiesen.
			Das Landschaftsbild werde zerstört.			**Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
			Die Existenz des Erholungsgebietes werde billigend aufs Spiel gesetzt. Der Tourismus (z.B. Wanderwege) und die Erholungsfunktion des Waldes würden negativ beeinträchtigt.			**Erholung / Tourismus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch be-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						schrieben und in Relation zu anderen Potential-flächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. Zu Hellefeld/Altenhellefeld: Eine Verkleinerung des Erholungsgebietes „Hellefeld/Altenhellefeld“ führt nach Aussage des zuständigen Dezernates der Bezirksregierung Arnsberg nicht zu einem Widerruf der staatliche Anerkennung als Erholungsort, da auch nach Reduzierung der Gebietskulisse noch genügend Fläche zur Verfügung steht, um die Erholungsfunktion aufrecht zu erhalten. Unabhängig davon, wird die Erholungsfunktion der konkret von der Reduzierung betroffenen Flächen beeinträchtigt. Die flächenspezifische Eignung der Konzentrationszonen „Hellefelder Höhe - Mitte“ und „Hellefelder Höhe – Ost“ führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird.
			Aus städtebaulichen Gründen würde ein größerer Abstand eingefordert, um künftige bauliche Entwicklungen nicht zu behindern.			**Städtebauliche Entwicklung der Orte:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die städtebauliche Entwicklung der Orte wurde bei der Planung dahingehend berücksichtigt, dass im Flächennutzungsplan dargestellte sowie mittels verbindlicher Bauleitplanung überplante Bauflächen bei der Bemessung der Vorsorgeabstände berücksichtigt wurden. Negative Auswirkungen auf die weitere städtebauliche Entwicklung der Orte sind daher nicht zu erwarten. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
			Auch aus gesundheitlichen Gründen sei ein größerer Abstand (mind. 1.500m) erforderlich.			**Vorsorgeabstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissions-schutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt. **Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
			Es gebe ausreichende Flächen außerhalb des Waldes.			**Waldflächen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Windkraft aufgrund des entsprechenden Zieles im Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP-Ziel 7.3-3) landesplanerisch in Aussicht gestellt. Unabhängig davon wurde der Stadt Sundern bereits zur Beginn der Planung von der Bezirksregierung Arnsberg attestiert, dass der Windkraft ohne Inanspruchnahme von Waldflächen kein substanzieller Raum gegeben werden kann, so dass auch den Vorgaben des derzeit noch aktuellen LEP-Ziels B.III.3.21 entsprochen wird.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			Die Regionalplanung stelle nur Teilbereiche der			In der Planung werden die verschiedenen Waldformen differenziert dargestellt und beschrieben. Besonders schützenswerte Waldflächen – und hier insbesondere die als Ziele der Raumordnung betroffenen „Saatgutbestände“ – sind in nahezu allen Konzentrationszonen vorhanden. Da es sich um kleinräumige Bestände handelt, ist im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung nach BImSchG der Schutz der Flächen in Absprache mit der zuständigen Fachbehörde (z.B. durch Verlegung der Standorte) zu gewährleisten. Der Bau und die Erschließung von WEA kann zu einer Zerschneidung von zusammenhängenden Waldarealen führen, auch wenn überwiegend auf bestehende Forstwege zurückgegriffen wird. Bei der Inanspruchnahme der Waldflächen handelt es sich um punktuelle (Standorte) bzw. linienartige (Erschließung) Eingriffe. Die Auswirkungen der Zerschneidung sind lediglich in untergeordneter Form und temporär im Rahmen der Bautätigkeit vorhanden. Durch die Art und den Umfang der Waldinanspruchnahme ist nicht davon auszugehen, dass gravierende und dauerhafte Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. auf Wanderkorridore für Tiere entstehen. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigungen von Waldflächen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Regionalplanung:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			Fläche dar.			Mittels des Sachlichen Teilplans „Energie“ zum Regionalplan werden derzeit von der Bezirksregierung Arnsberg Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen. Der Plan befindet sich noch im Verfahren und ist noch nicht rechtswirksam. Die gewünschte räumliche Steuerung der Windenergieanlagen kann nur über die kommunale Bauleitplanung erfolgen. Diese hat der Windenergie substanziell Raum zu geben. Die Planungen sind anhand des „Gegenstromprinzips“ (vgl. § 1 Abs. 3 ROG) aufeinander abzustimmen. Im derzeitigen Verfahren haben die im Entwurf des Sachlichen Teilplans „Energie“ dargestellten Vorranggebiete den Charakter von „Zielen in Aufstellung“ und unterliegen insofern der städtebaulichen Abwägung durch die Stadt Sundern. Diese Abwägung wird in den Flächensteckbriefen und in der Begründung unter Kap. 6.4 vorgenommen. Vor diesem Hintergrund ist die Nichtdarstellung der Fläche im Regionalplan für sich genommen kein Kriterium, die Fläche nicht darzustellen. Die teilweise Nichtdarstellung der Fläche 4.2 bzw. die Nichtdarstellung der Fläche 4.3 resultieren aus der Lage im Erholungsgebiet. Dieses wird bei der Regionalplanung berücksichtigt, um die Planungshoheit der Stadt Sundern nicht unangemessen einzuschränken. Dem Rat der Stadt Sundern steht es allerdings frei, die Erholungsgebietsabgrenzung zu modifizieren. Auch vor diesem Hintergrund ist die Nichtdarstellung der Fläche im Regionalplan für sich genommen kein Kriterium, die Fläche nicht im Flächennutzungsplan darzustellen. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			Im Artenschutzgutachten fehlten Aussagen über den (Kranich-)Vogelzug und der Rast der Mistdrossel. Auch die Belange des Schwarzstorches und des Milan seien nicht ausreichend berücksichtigt.			**Vogelzug:** Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen der Planung auf den Vogelzug sind im Rahmen des Artenschutzprüfung 2012 dargelegt worden. Den Anregungen wird im v.g. Umfang gefolgt. **Tiere und Pflanzen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Vorsorgeabstand zu planungsrelevanten Vogelarten:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Artenschutzes sind in der Begründung und im Umweltbericht umfassend behandelt worden – siehe auch MESTERMANN Landschaftsplanung (2013 u. 2014). Die im Rahmen der Artenschutzprüfung vom Büro MESTERMANN (2013 u. 2014) kartierten Horste (Brutplätze) der nachgewiesene planungsrelevanten Arten sind bei der artenschutzrechtlichen Raumnutzungsbetrachtung zur Ermittlung der einzelnen WEA Potentialflächen im Stadtgebiet einer besonderen Betrachtung unterzogen worden. Die Brut- und Horststandorte der planungsrelevanten Großvögel (Baumfalke, Rotmilan, Uhu und Schwarzstorch) sind jeweils mit dem Vorsorgeabstand in Form eines 1.000m-Radius belegt worden. Im Hinblick auf die Mindestabstände von Windenergieanlagen (WEA) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen WEA-sensibler Vogelarten wurden diese 1.000m Radien zu den gutachterlich nachgewiesenen

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Schwarzstorch-, Baumfalke-, Uhu- und Rotmilanhorsten als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Baumfalke- und Uhuhorste der von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW - 2015) empfohlene Schutzabstand aufgenommen. Abweichend von der 1.500m-Abstandsempfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW – 2015) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Rotmilans wurde bei dieser Greifvogelart ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Weiterhin wurde abweichend von der 3.000m-Abstandsempfehlung der LAG VSW (2015) zu den Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Schwarzstorches bei dieser Großvogelart, wie bereits beschrieben, ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Bei den aufgenommenen 1.000m Vorsorgeradien wurden Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideeffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen könne (Störungstatbestand). Aufgrund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der in der Abstandsempfehlung der LAG VSW - 2015 erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungsrelevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementsprechend sind Raumnutzungsuntersuchungen sowie Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Windenergie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse). Durch den gewählten 1.000m Vorsorgeabstandsradius für die planungsrelevanten Großvogelarten wird der artenschutzrechtlichen Konfliktvorsorge, im Hinblick auf die Regelungen des § 44 Abs.1 BNatSchG, auf der Ebene der Flächennutzungsplanung entsprochen. Aus Sicht der Stadt Sundern ist auf Ebene der Genehmigungsplanung, nach einer detaillierten Analyse der entsprechenden Vorrangflächen, eine im Bedarfsfall erforderliche Raumnutzungsanalyse für die planungsrelevanten Arten durchzuführen, um dann bei Erfordernis die Vorsorgeschutzabstände für die planungsrelevanten Großvögel zu erweitern. Raumnutzungsanalysen auf der abstrakten Ebene des Flächennutzungsplanes zu erarbeiten, stellt nach Auffassung der Stadt Sundern einen unverhältnismäßigen Untersuchungsaufwand dar. Über die v.g. Großvogelarten hinaus ist im Artenschutzgutachten eine Erfassung weiterer Vogelarten erfolgt (Habicht, Mäusebussard, Kolkrabe, Graureiher u.a.). Für die v.g. Vogelarten sind keine Vorsorgeabstände in Form von Tabuflächen im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ getroffen worden, da es sich hierbei nicht um planungsrelevante Arten i.S.d. Erlasslage des Landes NRW handelt. Unabhän-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						gig davon sind die Vogelarten gfls. im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu betrachten. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt. **Artenschutzrechtliche Belange:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Umweltbericht und in der erstellten Artenschutzprüfung. Es handelt sich um abwägungsrelevante Belange, die in die Bewertung der Eignung der Flächen eingeflossen sind. Die Bedenken werden zurückgewiesen.
			Wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit käme eine Ausweisung von Bereichen für die Windenergienutzung in Bereichen zum Schutz er Natur, in Waldbereichen und in Überschwemmungsbereichen nicht in Betracht. Auch Nationalparke, Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, Biotope, international bedeutsame Feuchtgebiete, europäische Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete und avifaunistisch bedeutsame Rast-, Nahrungs-, Mauser- und Brutplätze sowie Zugbahnen und Flugkorridore seien zu tabuisieren.			**Tabubereiche:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Inanspruchnahme der Waldbereiche wird auf die o.g. Abwägung verwiesen. Bereiche zum Schutz der Natur sind als Ziele der Raumordnung den „harten“ Tabubereichen zugeordnet. Überschwemmungsgebiete sind ebenfalls als „weiche“ Tabubereiche von einer Inanspruchnahme durch WEA ausgenommen. Nationalparke, europäische Vogelschutzgebiete, und international bedeutsame Feuchtgebiete und sind in Sundern nicht vorhanden. Die avifaunistischen Belange sind im Rahmen der Artenschutzprüfung beschrieben und bewertet worden. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt. **Naturschutzgebiete / geschützte Landschaftsbestandteile:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange von Natur und Landschaft werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Großflächige Schutzflächen, die über 10 ha aufweisen, sind aufgrund der Darstellung als BSN im Regionalplan als Ziele der Raumordnung definiert und als harte Tabubereiche berücksichtigt. Unabhängig davon befinden sich innerhalb der Konzentrationszonen kleinräumige NSG´s und LSG´s. Diese sind im Umweltbericht und den Flächensteckbriefen beschrieben und in ihrer räumlichen Ausdehnung bzw. im Hinblick auf ihren Schutzzweck dokumentiert. Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung sind die Standorte der WEA im Abgleich mit den bestehenden naturschutzrechtlichen Vorgaben festzulegen. Dies ist im Rahmen der vorliegenden Planung aufgrund der Unkenntnis über Anlagenzahl und –standort nicht möglich. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Biotope:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Biotopschutzes werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Biotope im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **FFH-Gebiet:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Von einer Abstandspufferung (300m) der FFH-Gebiete als Tabuzone wird abgesehen. Hier erfolgt eine Einzelfallbetrachtung auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Darüber hinaus ist die Lage von Flächen innerhalb der 300m-Beeinträchtigungszone Abwägungskriterium bei der individuellen Beurteilung der Flächeneignung auf der 3. Ebene des Plankonzeptes. Dem Hinweis wird im v.g. Umfang gefolgt.
			Es wird auf die Umweltprüfung und die zu beachtenden Schutzgüter verwiesen.			**Umweltbericht:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bestandteil der Verfahrensunterlagen ist u.a. ein Umweltbericht. In diesem werden die Beeinträchtigungen durch die Windenergienutzung jeweils unter der Beschreibung und Bewertung der verschiedenen Schutzgüter beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um abwägungsrelevante Belange, die

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung haben. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
			In einem weiteren Schreiben vom 04.08.2016 werden die v.g. Bedenken teilweise erneuert und weitere Bedenken gegen die Flächen 4.2 und 4.3 auf der Hellefelder Höhe mitgeteilt. Die über die bereits genannten Argumente hinausgehenden Bedenken beziehen sich auf:			Bezüglich der wiederholt formulierten Aspekte im Schreiben vom 04.08.2016 wird auf die oben stehende Abwägung verwiesen. Zu den darüber hinaus vorgebrachten Argumenten wird wie folgt beschlossen:
			▪ Den Rückbau der Anlagen.			**Abbau und Entsorgung von WEA:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. WEA können vollständig zurückgebaut werden (vgl. Rückbauverpflichtung gem. § 35 Abs. 5 BauGB). Bei einem Windparkprojekt in NRW muss der Rückbau bereits zu Baubeginn und während der gesamten Betriebsphase finanziell abgesichert werden. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
			▪ Die Begrenzung der Höhe der WEA.			**Höhe der Anlagen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Als beispielhafter Anlagentyp wird das nach Internetrecherche bzw. Angabe von Projektentwicklern aus der Windenergiebranche aktuell im diesen topographischen Regionen zum Einsatz kommende Onshore-Modell „Enercon E-115“ herangezogen. Die Höhe der später tatsächlich errichteten Anlagen ist zum Zeitpunkt der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ nicht bekannt. Die zulässige Höhe wird auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens anhand gesetzlicher Vorschriften für

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Die Steuerung von Anlagenstandorten und –zahl über einen Bebauungsplan.			jeden Einzelfall geprüft. Eine Begrenzung der baulichen Höhe ist aufgrund der technischen Fortentwicklung bauplanungsrechtlich bedenklich. Hierdurch könnte, je nach Bestimmung der max. baulichen Höhe und insbesondere im Binnenland, die Wirtschaftlichkeit der Anlagen gefährdet werden. Insofern ist die Bemessung der max. Höhe anhand des derzeitigen Standes der Technik zu orientieren. Dies führt dazu, dass Höhenbegrenzungen deutlich unter der heute technisch aktuellen Höhen von 180-200 Meter rechtlich sicher nicht umzusetzen wären. Aus den v.g. Gründen werden die Bedenken zurückgewiesen bzw. wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Bebauungsplan:** Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich ist es möglich, die im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen im Nachgang mittels eines Bebauungsplanes zu überplanen und somit konkrete Anlagenstandorte festzusetzen. Inwieweit dies noch erfolgt, wird im Anschluss an das Flächennutzungsplanverfahren zu entscheiden sein. Es ist jedoch nicht möglich, die dann dargestellte Konzentrationszone durch einen Bebauungsplan hinsichtlich der Ausnutzbarkeit bzw. die Zahl der Anlagenstandorte unzulässig einzuschränken. Dies würde dem Planungsziel, der Windenergie über die Flächennutzungsplanung „substanziell“ Raum zu geben, konterkarieren und wäre rechtlich angreifbar. Der Anregung wird im v.g. Umfang gefolgt.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			▪ Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).			**Umweltverträglichkeitsprüfung:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die anlagenzahlabhängige Pflicht zur Durchführung einer UVP bezieht sich auf das Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz und ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der Hinweis wird daher nicht berücksichtigt.
			▪ Berücksichtigung des Steinbruchs und des Verkehrslärms.			**Immissionsschutz:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
			In einem weiteren Schreiben vom 06.08.2016 werden die v.g. Bedenken teilweise erneuert und weitere Bedenken gegen die Fläche 4.2 auf der Hellefelder Höhe mitgeteilt. Die über die bereits genannten Argumente hinausgehenden Bedenken beziehen sich auf:			Bezüglich der wiederholt formulierten Aspekte im Schreiben vom 06.08.2016 wird auf die oben stehende Abwägung verwiesen. Zu den darüber hinaus vorgebrachten Argumenten wird wie folgt beschlossen:
			▪ Die Sichtung von Kolkraben, Waldschnepfen und Wildkatzen.			**Wildkatzen:** Ein Ziel des Naturschutzes und der Land-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						schaftspflege besteht in Anlehnung an § 1 Abs. (5) BNatSchG und dem LNatSchG darin, großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Diese unzerschnittenen und verkehrsarmen Räume (UZVR) gehören zu den weitgehend unbebauten Bereichen, die als Voraussetzung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzung der Naturgüter und für die Erholung in Natur und Landschaft insgesamt und auch im Einzelnen in für ihre Funktionsfähigkeit genügender Größe zu erhalten sind. Die UZVR sind nicht als „harte Tabukriterien“ im Rahmen der Ausweisung von WEA-Vorrangzonen zu betrachten. Eine Zerschneidung dieser Räume ist nicht zu erwarten, da die Errichtung der WEA über bestehende Straßen und Wirtschafts- und Waldwirtschaftswege durchgeführt werden und nur bei einem Erfordernis Kurvenradien angepasst werden. Ein relevantes Kraftfahrzeugaufkommen wird durch WEA nicht generiert, wodurch keine zusätzlichen Belastungen für die weitgehend unzerschnittenen Lebensräume im Stadtgebiet entstehen und somit die potentiellen Habitatsansprüche und die potentiellen Lebensraumnutzungen von wandernden und streifenden Wildtieren (z.B. von Wolf, Luchs und Wildkatze) nicht nachteilig beeinträchtigt werden. Zudem stellen die WEA für die Wildtiere kein relevantes Tötungsrisiko dar. Die Wildkatze ist als streng geschützte Art in Nordrhein-Westfalen aktuell in der Eifel und im Weserbergland als bodenständige Art vertreten. Im Naturschutz-Fachinformationssystem des LANUV gibt es folglich keine Fundnachweise für

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						die für das Stadtgebiet relevanten Messtisch-blätter. Für die einzelnen Potentialflächen können somit keine Erkenntnisse über das Vorkommen der Wildkatze vorliegen. Allgemein ist anzumerken, dass die Größe der Streifgebiete solitär lebender Wildkatzen in Abhängigkeit vom Geschlecht bei 3 km² bis zu 100 km² liegt. Als durchschnittliche Größe eines Streifgebietes einer Katze werden 7 km² angegeben (HÖTZEL et al. 2007, S. 38). Nach HERRMANN (2005) können Streifgebiete eines Katers bis zu 40 km² groß sein. Für eine qualitative und quantitative Bewertung der Störungen während der Planungs-, Bau- und Betriebsphase von WEA und daraus resultierenden Auswirkungen in der Lebensraumnutzung der Wildkatze existieren bis heute deutschlandweit keine belastbaren Daten auf wissenschaftlicher Grundlage (JAGDEINRICHTUNGSBÜRO, Uslar). Aufgrund der im Stadtgebiet Sundern verstreut liegenden Potentialflächen, den an das Stadtgebiet angrenzenden WEA und weiterer Konzentrationszonen anderer Kommunen ist eine isolierte Betrachtung einzelner Potentialflächen unter Berücksichtigung der großen Habitatsansprüche der Wildkatzen im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ nicht zielführend. Unter Berücksichtigung der Habitatsansprüche und des momentan bekannten Verbreitungsmusters der Wildkatze sind Betrachtungen großräumig (überregional) zu erarbeiten und bei der Beurteilung von potentiellen Konfliktmöglichkeiten bei diesem Planverfahren sachlich nicht erforderlich. Es wird zusätzlich darauf verwiesen, dass die Abfrage zu den geschützten, planungsrelevan-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						ten Arten im Naturschutz Informationsdienst des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4714 keinen Fundnachweis der Wildkatze für die Messtischblätter 4613 – Balve, 4614 Arnsberg , 4713 – Plettenberg und 4714 Endorf - *„kein Nachweis ab 2000 vorhanden!“* – ergeben hat. **Vorsorgeabstand zu planungsrelevanten Vogelarten:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Artenschutzes sind in der Begründung und im Umweltbericht umfassend behandelt worden – siehe auch MESTERMANN Landschaftsplanung (2013 u. 2014). Die im Rahmen der Artenschutzprüfung vom Büro MESTERMANN (2013 u. 2014) kartierten Horste (Brutplätze) der nachgewiesene planungsrelevanten Arten sind bei der artenschutzrechtlichen Raumnutzungsbetrachtung zur Ermittlung der einzelnen WEA Potentialflächen im Stadtgebiet einer besonderen Betrachtung unterzogen worden. Die Brut- und Horststandorte der planungsrelevanten Großvögel (Baumfalke, Rotmilan, Uhu und Schwarzstorch) sind jeweils mit dem Vorsorgeabstand in Form eines 1.000m-Radius belegt worden. Im Hinblick auf die Mindestabstände von Windenergieanlagen (WEA) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen WEA-sensibler Vogelarten wurden diese 1.000m Radien zu den gutachterlich nachgewiesenen Schwarzstorch-, Baumfalke-, Uhu- und Rotmilanhorsten als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						die Baumfalke- und Uhuhorste der von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW - 2015) empfohlene Schutzabstand aufgenommen. Abweichend von der 1.500m-Abstandsempfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW – 2015) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Rotmilans wurde bei dieser Greifvogelart ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Weiterhin wurde abweichend von der 3.000m-Abstandsempfehlung der LAG VSW (2015) zu den Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Schwarzstorches bei dieser Großvogelart, wie bereits beschrieben, ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Bei den aufgenommenen 1.000m Vorsorgeradien wurden Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideeffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen könne (Störungstatbestand). Aufgrund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der in der Abstandsempfehlung der LAG VSW - 2015 erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungsrelevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementsprechend sind Raumnutzungsuntersuchungen sowie Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Windenergie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungs-stätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse). Durch den gewählten 1.000m Vorsorgeab-standsradius für die planungsrelevanten Groß-vogelarten wird der artenschutzrechtlichen Kon-fliktvorsorge, im Hinblick auf die Regelungen des § 44 Abs.1 BNatSchG, auf der Ebene der Flächennutzungsplanung entsprochen. Aus Sicht der Stadt Sundern ist auf Ebene der Ge-nehmigungsplanung, nach einer detaillierten Analyse der entsprechenden Vorrangflächen, eine im Bedarfsfall erforderliche Raumnut-zungsanalyse für die planungsrelevanten Arten durchzuführen, um dann bei Erfordernis die Vorsorgeschutzabstände für die planungsrele-vanten Großvögel zu erweitern. Raumnutzungs-analysen auf der abstrakten Ebene des Flä-chennutzungsplanes zu erarbeiten, stellt nach Auffassung der Stadt Sundern einen unverhält-nismäßigen Untersuchungsaufwand dar. Über die v.g. Großvogelarten hinaus ist im Ar-tenschutzgutachten eine Erfassung weiterer Vogelarten erfolgt (Habicht, Mäusebussard, Kolkrabe, Graureiher u.a.). Für die v.g. Vogelar-ten sind keine Vorsorgeabstände in Form von Tabuflächen im sachlichen Teilflächennutzungs-plan „Windenergie“ getroffen worden, da es sich hierbei nicht um planungsrelevante Arten i.S.d. Erlasslage des Landes NRW handelt. Unabhän-gig davon sind die Vogelarten gfls. im nachgela-gerten Genehmigungsverfahren zu betrachten. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
2016 - 416	04.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Vogelflug ▪ Abschaltszenarien	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Vogelzug:** Die Auswirkungen der Planung auf den Vogelzug sind im Rahmen des Artenschutzprüfung 2012 dargelegt worden. Inwieweit Abschaltszenarien vorzunehmen sind, ist im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung zu klären.
2016 - 417	06.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Bevorzugung von städtischen Flächen	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Vorrangige Einbeziehung städtischer Flächen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Auswahl der Flächen orientiert sich aufgrund rechtlicher Vorgaben ausschließlich an städtebaulichen Eignungskriterien. Das Investitionsin-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						teresse von einzelnen Eigentümern – und somit auch der Stadt – ist ein abwägungsrelevanter Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Allerdings sind hierbei eigentumsrechtliche Kriterien nicht relevant, so dass eine vorrangige Berücksichtigung öffentlicher Flächen rechtlich strittig ist. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen.
2016 - 418	06.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Lärmimmissionen	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
2016 - 419	06.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Negative Auswirkungen auf den Tourismus.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Erholung / Tourismus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. Zu Hellefeld/Altenhellefeld: Eine Verkleinerung des Erholungsgebietes „Hellefeld/Altenhellefeld“ führt nach Aussage des zuständigen Dezernates der Bezirksregierung Arnsberg nicht zu einem Widerruf der staatliche Anerkennung als Erholungsort, da auch nach Reduzierung der Gebietskulisse noch genügend Fläche zur Verfügung steht, um die Erholungsfunktion aufrecht zu erhalten. Unabhängig davon, wird die Erholungsfunktion der konkret von der Reduzierung betroffenen Flächen beeinträchtigt. Die flächenspezifische Eignung der Konzentrationszonen „Hellefelder Höhe - Mitte“ und „Hellefelder Höhe – Ost“ führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird.
2016 - 420	07.08.16 / 10.08.16 / 12.08.16	XXXXX *Brief*	Der Bürger / die Bürgerin widerspricht der Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe mit folgenden Argumenten: ▪ Verkleinerung des Erholungsgebietes, Beeinträchtigung des Erholungsortes	4.2 & 4.3	B	Zu den vorgetragenen Bedenken wird wie folgt entschieden: **Erholung / Tourismus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potential-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						flächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. Zu Hellefeld/Altenhellefeld: Eine Verkleinerung des Erholungsgebietes „Hellefeld/Altenhellefeld“ führt nach Aussage des zuständigen Dezernates der Bezirksregierung Arnsberg nicht zu einem Widerruf der staatliche Anerkennung als Erholungsort, da auch nach Reduzierung der Gebietskulisse noch genügend Fläche zur Verfügung steht, um die Erholungsfunktion aufrecht zu erhalten. Unabhängig davon, wird die Erholungsfunktion der konkret von der Reduzierung betroffenen Flächen beeinträchtigt. Die flächenspezifische Eignung der Konzentrationszonen „Hellefelder Höhe - Mitte“ und „Hellefelder Höhe – Ost“ führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Rahmen der Gesamtabwägung hingenom-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Mindestabstände aus gesundheitlichen Gründen.			men wird. **Vorsorgeabstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissions-schutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt. **Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtli-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Beeinträchtigung des Landschaftsbildes			chen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Die Beeinträchtigung der Natur			**Tiere und Pflanzen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier ins-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						besondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
			▪ Der Rückbau der Anlagen sei nicht möglich.			**Abbau und Entsorgung von WEA:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. WEA können vollständig zurückgebaut werden (vgl. Rückbauverpflichtung gem. § 35 Abs. 5 BauGB). Bei einem Windparkprojekt in NRW muss der Rückbau bereits zu Baubeginn und während der gesamten Betriebsphase finanziell abgesichert werden. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
			▪ Weitere Lärmquellen seien nicht berücksichtigt worden (Steinbruch, Landwirtschaft etc.)			**Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Der Artenschutz werde nicht beachtet.			**Artenschutzrechtliche Belange:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Umweltbericht und in der erstellten Artenschutzprüfung. Es handelt sich um abwägungsrelevante Belange, die in die Bewertung der Eignung der Flächen eingeflossen sind. Die Bedenken werden zurückgewiesen.
			▪ Die Wanderwege würden nicht berücksichtigt.			**Premium-Wanderwege:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Berücksichtigung der Premium-Wanderwege (Waldroute, Höhenflug) erfolgt im Rahmen der Prüfung der individuellen Flächeneignung in den Flächensteckbriefen. Es handelt sich um abwägungsrelevante Belange, die in die Bewertung der Eignung der Flächen eingeflossen sind. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt.
			▪ Die unzerschnittene Größe des Waldgebietes und die Nähe zum Naturschutzgebiet würden nicht ausreichend gewichtet.			**Waldflächen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Windkraft aufgrund des entsprechenden Zieles im Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP-Ziel 7.3-3) landesplanerisch in Aussicht gestellt. Unabhängig davon wurde der Stadt Sundern bereits zur Beginn der Planung von der Bezirksregierung Arnsberg attestiert, dass der Windkraft ohne Inanspruchnahme von Waldflächen kein substanzieller Raum gegeben werden kann, so dass auch den Vorgaben des derzeit noch aktuellen LEP-Ziels B.III.3.21 entsprochen wird. In der Planung werden die verschiedenen Wald-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						formen differenziert dargestellt und beschrieben. Besonders schützenswerte Waldflächen – und hier insbesondere die als Ziele der Raumordnung betroffenen „Saatgutbestände“ – sind in nahezu allen Konzentrationszonen vorhanden. Da es sich um kleinräumige Bestände handelt, ist im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung nach BImSchG der Schutz der Flächen in Absprache mit der zuständigen Fachbehörde (z.B. durch Verlegung der Standorte) zu gewährleisten. Der Bau und die Erschließung von WEA kann zu einer Zerschneidung von zusammenhängenden Waldarealen führen, auch wenn überwiegend auf bestehende Forstwege zurückgegriffen wird. Bei der Inanspruchnahme der Waldflächen handelt es sich um punktuelle (Standorte) bzw. linienartige (Erschließung) Eingriffe. Die Auswirkungen der Zerschneidung sind lediglich in untergeordneter Form und temporär im Rahmen der Bautätigkeit vorhanden. Durch die Art und den Umfang der Waldinanspruchnahme ist nicht davon auszugehen, dass gravierende und dauerhafte Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. auf Wanderkorridore für Tiere entstehen. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigungen von Waldflächen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Nähe/ Abstand zu NSG´s** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange von Natur und Landschaft werden

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Großflächige Schutzflächen, die über 10 ha aufweisen, sind aufgrund der Darstellung als BSN im Regionalplan als Ziele der Raumordnung definiert und als harte Tabubereiche berücksichtigt. Unabhängig davon befinden sich innerhalb der Konzentrationszonen kleinräumige NSG´s und LSG´s. Diese sind im Umweltbericht und den Flächensteckbriefen beschrieben und in ihrer räumlichen Ausdehnung bzw. im Hinblick auf ihren Schutzzweck dokumentiert. Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung sind die Standorte der WEA im Abgleich mit den bestehenden naturschutzrechtlichen Vorgaben festzulegen. Dies ist im Rahmen der vorliegenden Planung aufgrund der Unkenntnis über Anlagenzahl und -standort nicht möglich. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
			▪ Die Planung nehme den Untergang der Dörfer in Kauf. Die Bürger würden enteignet, die Orte würden an Attraktivität verlieren und es drohe Abwanderung. Die weitere städtebauliche Entwicklung werde gefährdet.			**Migration / Leerstände:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Es gibt bisher keinen belegten Zusammenhang zwischen WEA und Migration. In ländlichen Bereichen sind vielmehr andere Faktoren, wie fehlende Arbeitsplätze, fehlende Hochschulen oder fehlende Kulturangebote für die Abwanderung in

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						die Städte und Ballungsräume bzw. fehlende Zuwanderung in ländliche Bereiche verantwortlich. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Städtebauliche Entwicklung der Orte:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die städtebauliche Entwicklung der Orte wurde bei der Planung dahingehend berücksichtigt, dass im Flächennutzungsplan dargestellte sowie mittels verbindlicher Bauleitplanung überplante Bauflächen bei der Bemessung der Vorsorgeabstände berücksichtigt wurden. Negative Auswirkungen auf die weitere städtebauliche Entwicklung der Orte sind daher nicht zu erwarten. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Verschlechterung Lebens- und/oder Wohnqualität:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Lebens- und Wohnqualität ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung dieser Qualitäten von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Die Planung kann Auswirkungen auf die subjektiv wahrgenommene Lebens- und Wohnqualität haben. Diese werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Lebens- und Wohnqualität im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Immobilienwerte:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Immobilien- und Grundstückspreise sind von vielen verschiedenen Faktoren (z.B. konjunkturelle Situation, Wertewandel und demografischer Wandel) abhängig. Regional betrachtet liegen für das Sauerland keine relevanten Datengrundlagen vor, die diesbezüglich auf Wertminderungen von Immobilien und Grundstücken hinweisen. Für andere Regionen wie beispielsweise Ostfriesland (Gebiet mit der höchsten Anzahl von WEA in Deutschland) liegt nach Marktanalysen kein negativer Einfluss auf Immobilien- und Grundstückspreise vor. Insofern ist davon auszugehen, dass dies auch für den Bereich der Stadt Sundern zutrifft. Die aktuelle Rechtsprechung differenziert zwischen der etwaigen Wertbeeinflussung einerseits und der Relevanz für die Planung andererseits. So z.B. die Ausführungen des Verwaltungsgerichtes in Münster in einem Urteil vom 21.09.2012: „Die geltend gemachte etwaige Wertminderung des Grundstücks der Kläger, die mit der Errichtung der Anlage verbunden sein mag, bildet für sich genommen keinen Maßstab dafür, ob die Anlage gegenüber den Klägern rücksichtslos ist. Zwar schützt Art. 14 Abs. 1 GG die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit, doch berühren

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						rechtmäßige, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentums-rechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertver-luste an einem Grundstück, die durch die be-hördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten“ (VG Münster, Urteil vom 21.09.2012, 10 K 758/11, openJur 2012, 129028). Weiterhin führte das Bundesverwaltungsgericht zu der Thematik in seinem Beschluss vom 09.02.1995 auf, dass „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umge-bung eines Grundstücks auf dessen Verkehrs-wert haben, allein keine für die planerische Ab-wägung erheblichen Belangen sind. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächli-chen Beeinträchtigungen an“ (BVerwG, Urteil vom 09.02.1995, 4 NB 17/94, jurion). Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
			In einem weiteren Schreiben vom 10.08.2016 werden die v.g. Bedenken teilweise erneuert und weitere Bedenken gegen die Flächen 4.2 und 4.3 auf der Hellefelder Höhe mitgeteilt. Die über die bereits genannten Argumente hinaus-gehenden Bedenken beziehen sich auf: ▪ Die Bürgerbeteiligung sei fehlerhaft und unsachgemäß.			Bezüglich der wiederholt formulierten Aspekte im Schreiben vom 10.08.2016 wird auf die oben stehende Abwägung verwiesen. Zu den darüber hinaus vorgebrachten Argumenten wird wie folgt beschlossen: **Informationspolitik:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Neben einer informellen öffentlichen Beteiligung sowie der formalen Beteiligungen nach BauGB wurden in verschiedenen Ortsteilen weitere Ver-anstaltungen zur Bürgerinformation durch die Stadt Sundern durchgeführt. Parallel hierzu

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Die bedrängende Wirkung und der Infraschall seien nicht ausreichend berücksichtigt.			wurden die jeweiligen Planungsstände mit den entsprechenden Unterlagen durchgängig im Internet veröffentlicht. Des Weiteren wurde eine Visualisierung der Windkraftanlagen für alle Potentialflächen vorgenommen und öffentlich vorgestellt. Eine umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit ist somit gewährleistet. Die eingegangenen Anregungen und Bedenken sind vom Rat der Stadt Sundern zum Abschluss des Verfahrens (Feststellungsbeschluss) abschließend abgewogen. Von daher wird von einer Übersendung von Abwägungsergebnissen des Fachausschusses während des laufenden Verfahrens abgesehen, da diese Abwägungen durch den Rat noch modifiziert werden könnten. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Optisch bedrängende Wirkung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Eine optisch bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen war bereits mehrfach Gegenstand rechtlicher Auseinandersetzungen. Die Rechtsprechung geht dabei davon aus, dass bei einer Überschreitung eines Mindestabstandes in Höhe der dreifachen Anlagenhöhe davon ausgegangen werden kann, dass eine optisch bedrängende Wirkung dem Vorhaben nicht mehr entgegengehalten werden kann. Bei den aktuellen Anlagentypen würde dies einen Abstand von ca. 600m zur Folge haben. Die gewählten Vorsorgeabstände für Wohngebäude im Innen- und Außenbereich berücksichtigen diese Abstände. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Infraschall:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windenergieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt zum Thema Infraschall aus: *„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“* Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt.
			▪ Das Ortsbild werde zerstört.			**Ortsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Orts- und Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Orts- und Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgu-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						tes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
			▪ Die historisch gewachsene Kulturlandschaft werde zerstört.			**Kulturlandschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung des Kulturlandlandschaftsbildes ist subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Qualität des Kulturlandschaftsbildes von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Kulturlandschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter „Landschafts- und Ortsbild“ bzw. „Kultur und sonstige Sachgüter“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszo-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						nen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Kulturlandschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
			▪ Die Topographie sei nicht berücksichtigt worden.			**Topographie:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die topographische Situation innerhalb der Potentialflächen wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter „Landschafts- und Ortsbild“ und „Boden“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die topographischen Gegebenheiten im Rahmen der Gesamtabwägung berücksichtigt wurden. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen.
			▪ Der Feuersalamander, andere geschützte Amphibienarten sowie der Hirschkäfer seien nicht berücksichtigt			**Tiere und Pflanzen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkat-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						ze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bun-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						desimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
			▪ Der Untergrund bzw. der Boden werde zerstört. Archäologische Forschungen würden unmöglich gemacht.			**Bodenschutz:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Thematik des Bodenschutzes wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Boden“ betrachtet und im

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Rahmen der Begründung bzw. der Flächen-steckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belan-gen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezi-fischen Flächeneignung hat. Etwaige Auswir-kungen im konkreten Einzelfall werden im Rah-men der Genehmigungsplanung nach BImSchG dezidiert betrachtet. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt. **Bau- und Bodendenkmäler:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Der Schutz von Bau- und Bodendenkmälern ist nach Denkmalschutzgesetz im Rahmen der Bauleitplanung zu gewährleisten. Hierbei ist zwischen der unmittelbaren Beeinträchtigung des Denkmals (z.B. Abriss, Eingriffe in einen denkmalgeschützten Bodenbereich) und den Beeinträchtigungen des Umfeldes zu unter-scheiden. Eine unmittelbare Beeinträchtigung der Baudenkmäler ist aufgrund der Lage ausge-schlossen. Die innerhalb der Konzentrationszo-nen gelegen Bodendenkmäler sind in den Plan-unterlagen erfasst und beschrieben. Auf der nachgelagerten Genehmigungsebene nach Bundesimmissionsschutzgesetz ist der Schutz der Bodendenkmäler zu gewährleisten (z.B. durch Verschiebung von Standorten der WEA). Die Beeinträchtigung des Umfeldes eines Denkmals ist ein abwägungsrelevanter Belang, der im Rahmen der Planung anhand der abs-trakten Flächendarstellung berücksichtigt wurde. Im Genehmigungsverfahren nach BImSchG sind die Auswirkungen anhand der konkreten Anla-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						genstandorte nochmals zu beleuchten und der entsprechende Schutzanspruch zu gewährleisten. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung von Denkmälern im Rahmen der Gesamtabwägung zunächst hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
			▪ Der Wasservorrat bzw. die Filterfähigkeit des Bodens werde zerstört.			**Gewässerschutz:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Thematik des Gewässerschutzes wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Wasser“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Grundsätzliche Auswirkungen sind aufgrund der angesetzten harten bzw. weichen Tabukriterien nicht zu erwarten. Etwaige Auswirkungen im konkreten Einzelfall werden im Rahmen der Genehmigungsplanung nach BImSchG dezidiert betrachtet. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt.
			In einem weiteren Schreiben vom 12.08.2016 werden die v.g. Bedenken teilweise erneuert und weitere Bedenken gegen die Flächen 4.2 und 4.3 auf der Hellefelder Höhe mitgeteilt. Die			Bezüglich der wiederholt formulierten Aspekte im Schreiben vom 12.08.2016 wird auf die oben stehende Abwägung verwiesen. Zu den darüber hinaus vorgebrachten Argumenten wird wie folgt

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			über die bereits genannten Argumente hinausgehenden Bedenken beziehen sich auf: ▪ Die Rad-/Wanderwege seien nicht berücksichtigt.			beschlossen: **Premium-Wanderwege:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Berücksichtigung der Premium-Wanderwege (Waldroute, Höhenflug) erfolgt im Rahmen der Prüfung der individuellen Flächeneignung in den Flächensteckbriefen. Es handelt sich um abwägungsrelevante Belange, die in die Bewertung der Eignung der Flächen eingeflossen sind. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt.
2016 - 421	08.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Die Bürgerinteressen seien nicht einbezogen worden. ▪ Die Natur werde aus Profitgier verschandelt.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Interessenabwägung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Eine entsprechende Abwägung erfolgt im Rahmen dieses Verfahrens. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Investitionsinteresse:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Die Anlagen seien nicht erforderlich, da genügend Strom vorhanden sei.			Die Auswahl der Flächen orientiert sich aufgrund rechtlicher Vorgaben ausschließlich an städtebaulichen Eignungskriterien. Das Investitionsinteresse von einzelnen Eigentümern ist ein abwägungsrelevanter Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen. **Leitungskapazitäten / Einspeisung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der bestehende Klimaschutzziele bzw. der gesetzlichen Vorgaben zur Energiewende ist der Ausbau der Windenergie sowohl politisch als auch rechtlich vorgegeben. Die Auswirkungen auf die Leitungskapazitäten bzw. die produzierte Strommenge sind durch die Versorgungsträger, die zur Einspeisung verpflichtet sind, im konkreten Einzelfall zu beurteilen. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
2016 - 422	08.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Es sei von steigenden Energiepreisen durch die WEA auszugehen	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Leitungskapazitäten / Einspeisung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der bestehende Klimaschutzziele bzw. der gesetzlichen Vorgaben zur Energiewende ist

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						der Ausbau der Windenergie sowohl politisch als auch rechtlich vorgegeben. Die Auswirkungen auf die Leitungskapazitäten bzw. die produzierte Strommenge sind durch die Versorgungsträger, die zur Einspeisung verpflichtet sind, im konkreten Einzelfall zu beurteilen. Die Auswirkungen der Entwicklung auf die Energiepreise werden am Markt ermittelt und können gfls. politisch beeinflusst werden. Für das laufende Verfahren ist dies nicht von Belang. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
2016 - 423	08.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Die Interessen der Windkraftlobby würden ohne Rücksicht auf die Bewohner durchgesetzt. Die Profitgier der einzelnen Eigentümer dürfe nicht zu Lasten der Bürger gehen.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Interessenabwägung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Eine entsprechende Abwägung erfolgt im Rahmen dieses Verfahrens. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Investitionsinteresse:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Die Auswahl der Flächen orientiert sich aufgrund rechtlicher Vorgaben ausschließlich an städtebaulichen Eignungskriterien. Das Investitionsinteresse von einzelnen Eigentümern ist ein abwägungsrelevanter Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen.
2016 - 424	09.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Die Entscheidung werde gegen die Bürgermehrheit getroffen. ▪ Sie gehe gegen die Prinzipien einer funktional geordneten Entwicklungsplanung. ▪ Es fehle die gesamtstädtische Ausgewogenheit und Gleichbehandlung.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Interessenabwägung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Eine entsprechende Abwägung erfolgt im Rahmen dieses Verfahrens. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Gesamtstädtisches Plankonzept:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Flächennutzungsplanung basiert entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf einem schlüssigen, hinreichend an städtebaulichen Kriterien orientierten gesamtstädtischen Plan-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			▪ Das Erholungsgebiet und Wanderparadies sei nicht vereinbar mit der Planung.			konzept. Dieses dreistufig aufgebaute Konzept (harte Tabubereiche, weiche Tabubereiche, individuelle Flächeneignung) legt die Gründe für die Einbeziehung und die Nichteinbeziehung von Flächen im Stadtgebiet nachvollziehbar dar und ist den Verfahrensunterlagen zu entnehmen. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Erholung / Tourismus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Es gebe kein alternatives Zukunftskonzept.			Zu Hellefeld/Altenhellefeld: Eine Verkleinerung des Erholungsgebietes „Hellefeld/Altenhellefeld“ führt nach Aussage des zuständigen Dezernates der Bezirksregierung Arnsberg nicht zu einem Widerruf der staatliche Anerkennung als Erholungsort, da auch nach Reduzierung der Gebietskulisse noch genügend Fläche zur Verfügung steht, um die Erholungsfunktion aufrecht zu erhalten. Unabhängig davon, wird die Erholungsfunktion der konkret von der Reduzierung betroffenen Flächen beeinträchtigt. Die flächenspezifische Eignung der Konzentrationszonen „Hellefelder Höhe - Mitte“ und „Hellefelder Höhe – Ost“ führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. **Privilegierung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Der sachliche Teilflächennutzungsplan dient der Steuerung von nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässigen Windenergieanlagen, mit dem Ziel, der Windenergienutzung im Stadtgebiet substanziell Raum einzuräumen. Ziel des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ ist die Ausweisung von „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ im Stadtgebiet Sundern im Sinne des § 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Mittels dieser Darstellungen sollen städtebaulich geeignete Flächen planungsrechtlich gesichert werden und eine Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet vorgenommen werden. Mit der Darstellung der Konzentrationszonen im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ ist auch

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						eine Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB für Flächen außerhalb dieser festgesetzten Konzentrationszonen verbunden. Die Alternative zu der Planung wäre, die Windenergieanlagen ungesteuert weiterhin über § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zuzulassen. Hierbei würde der Stadt Sundern die Steuerung der räumlichen Verteilung der Windkraftnutzung im Stadtgebiet entzogen. Der Rat der Stadt Sundern hat sich daher gegen eine ungesteuerte Entwicklung ausgesprochen. Die Bedenken werden aus v.g. Gründen zurückgewiesen.
2016 - 425	09.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Die Entscheidung werde gegen die Bürgermehrheit getroffen. ▪ Sie gehe gegen die Prinzipien einer funktional geordneten Entwicklungspla-	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Interessenabwägung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Eine entsprechende Abwägung erfolgt im Rahmen dieses Verfahrens. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Gesamtstädtisches Plankonzept:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			nung. ▪ Es fehle die gesamtstädtische Ausgewogenheit und Gleichbehandlung.			Die Flächennutzungsplanung basiert entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf einem schlüssigen, hinreichend an städtebaulichen Kriterien orientierten gesamtstädtischen Plankonzept. Dieses dreistufig aufgebaute Konzept (harte Tabubereiche, weiche Tabubereiche, individuelle Flächeneignung) legt die Gründe für die Einbeziehung und die Nichteinbeziehung von Flächen im Stadtgebiet nachvollziehbar dar und ist den Verfahrensunterlagen zu entnehmen. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
			▪ Das Erholungsgebiet und Wanderparadies sei nicht vereinbar mit der Planung.			**Erholung / Tourismus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. Zu Hellefeld/Altenhellefeld: Eine Verkleinerung des Erholungsgebietes „Hellefeld/Altenhellefeld“ führt nach Aussage des zuständigen Dezernates der Bezirksregierung Arnsberg nicht zu einem Widerruf der staatliche Anerkennung als Erholungsort, da auch nach Reduzierung der Gebietskulisse noch genügend Fläche zur Verfügung steht, um die Erholungsfunktion aufrecht zu erhalten. Unabhängig davon, wird die Erholungsfunktion der konkret von der Reduzierung betroffenen Flächen beeinträchtigt. Die flächenspezifische Eignung der Konzentrationszonen „Hellefelder Höhe - Mitte“ und „Hellefelder Höhe – Ost“ führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird.
			▪ Es gebe kein alternatives Zukunftskonzept.			**Privilegierung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Der sachliche Teilflächennutzungsplan dient der Steuerung von nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässigen Windenergieanlagen, mit dem Ziel, der Windenergienutzung im Stadtgebiet substanziell Raum einzuräumen. Ziel des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ ist die Ausweisung von „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ im Stadtgebiet Sundern im Sinne des § 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Mittels dieser Darstellungen sollen städtebaulich geeignete Flächen planungsrechtlich gesichert werden und

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						eine Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet vorgenommen werden. Mit der Darstellung der Konzentrationszonen im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ ist auch eine Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB für Flächen außerhalb dieser festgesetzten Konzentrationszonen verbunden. Die Alternative zu der Planung wäre, die Windenergieanlagen ungesteuert weiterhin über § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zuzulassen. Hierbei würde der Stadt Sundern die Steuerung der räumlichen Verteilung der Windkraftnutzung im Stadtgebiet entzogen. Der Rat der Stadt Sundern hat sich daher gegen eine ungesteuerte Entwicklung ausgesprochen. Die Bedenken werden aus v.g. Gründen zurückgewiesen.
2016 - 426	10.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Angst um die Gesundheit.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
2016 - 427	10.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Stärkere Nutzung der Wasserkraft anstelle der Windenergie.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Wasserkraft:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Windenergieanlagen sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sog. privilegierte Anlagen im Außenbereich. Ohne die Flächennutzungsplanung der Stadt Sundern wären diese – ohne räumliche Steuerungsmöglichkeit – im Regelfall im Außenbereich zulässig. Unabhängig davon besteht die Möglichkeit, auch andere regenerative Energieerzeugungen (Biomasse, Wasserkraft etc.) zu fördern. Dies entbindet die Stadt jedoch nicht von der vorliegenden Planung, sofern eine räumliche Steuerung der Windkraftnutzung gewünscht ist. Die Bedenken werden aus v.g. Gründen zurückgewiesen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
2016 - 428	11.08.16	XXXXX4.2 & 4.3 *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Angst um die Gesundheit ▪ Eingriff in die Natur	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Tiere und Pflanzen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den ei-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						gentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
2016 - 429	11.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Der Strom könne nicht gespeichert werden. Dies müsse zunächst gelöst werden..			Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Leitungskapazitäten / Einspeisung / Speicherung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der bestehende Klimaschutzziele bzw. der gesetzlichen Vorgaben zur Energiewende ist der Ausbau der Windenergie sowohl politisch als auch rechtlich vorgegeben. Die Auswirkungen auf die Leitungskapazitäten bzw. die produzierte Strommenge sind durch die Versorgungsträger, die zur Einspeisung verpflichtet sind, im konkreten Einzelfall zu beurteilen. Gleiches gilt für die Speicherung bzw. die Entwicklung entsprechender technischer Lösungen. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
2016 - 430	11.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Verweis auf frühere Eingaben	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: Bezüglich der Abwägung zu den bisherigen Eingaben wird auf die entsprechenden Abwägungsinhalte in diesen Verfahrensschritten ver-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						wiesen.
2016 - 431	11.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Keine Windräder auf Bergen	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Topographie:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die topographische Situation innerhalb der Potentialflächen wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter „Landschafts- und Ortsbild“ und „Boden“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die topographischen Gegebenheiten im Rahmen der Gesamtabwägung berücksichtigt wurden. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen.
2016 - 432	11.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Stärkere Nutzung der Wasserkraft.			Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Wasserkraft:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Windenergieanlagen sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sog. privilegierte Anlagen im Außenbereich. Ohne die Flächennutzungsplanung der Stadt Sundern wären diese – ohne räumliche Steuerungsmöglichkeit – im Regelfall im Außenbereich zulässig. Unabhängig davon besteht die Möglichkeit, auch andere regenerative Energieerzeugungen (Biomasse, Wasserkraft etc.) zu fördern. Dies entbindet die Stadt jedoch nicht von der vorliegenden Planung, sofern eine räumliche Steuerung der Windkraftnutzung gewünscht ist. Die Bedenken werden aus v.g. Gründen zurückgewiesen.
2016 - 433	12.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden:	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen:

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Zerstörung der Natur / des Ökosystems.			**Tiere und Pflanzen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier ins-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						besondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berück-sichtigt.
2016 - 434	12.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Wider-spruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Gesundheitliche Gefährdung durch Inf-raschall	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Infraschall:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infra-schallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Wind-energieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbrau-cherschutz NRW führt zum Thema Infraschall aus: *„Messtechnisch kann nachgewiesen werden,*

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“ Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt.
2016 - 435	12.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Gesundheitliche Gefährdung durch Infraschall	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Infraschall:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windenergieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt zum Thema Infraschall

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						aus: *„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“* Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt.
2016 - 436	12.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Gesundheitliche Gefährdung durch Infraschall	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Infraschall:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windenergieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt zum Thema Infraschall aus: *„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“* Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt.
2016 - 437	12.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Gesundheitsgefahr durch Lärm	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmi-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						gungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
2016 - 438	12.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Der Artenschutz sei nicht ausreichend berücksichtigt. Insbesondere gelte dies für Amphibien und den Hirschkäfer.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Tiere und Pflanzen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutz-rechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Be-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						wertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Artenschutzrechtliche Belange:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Umweltbericht und in der erstellten Artenschutzprüfung. Es handelt sich um abwägungsrelevante Belange, die in die Bewertung der Eignung der Flächen eingeflossen sind. Die Bedenken werden zurückgewiesen.
			▪ Zum vorsorglichen Gesundheitsschutz sei ein größerer Abstand zu Wohnbebauung erforderlich. Dies gelte auch in Bezug auf Infraschall.			**Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Infraschall:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windenergieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt zum Thema Infraschall aus: *„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“* Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Archäologische Funde könnten zerstört werden.			**Bau- und Bodendenkmäler:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Der Schutz von Bau- und Bodendenkmälern ist nach Denkmalschutzgesetz im Rahmen der Bauleitplanung zu gewährleisten. Hierbei ist zwischen der unmittelbaren Beeinträchtigung des Denkmals (z.B. Abriss, Eingriffe in einen denkmalgeschützten Bodenbereich) und den Beeinträchtigungen des Umfeldes zu unterscheiden. Eine unmittelbare Beeinträchtigung der Baudenkmäler ist aufgrund der Lage ausgeschlossen. Die innerhalb der Konzentrationszonen gelegen Bodendenkmäler sind in den Planunterlagen erfasst und beschrieben. Auf der nachgelagerten Genehmigungsebene nach Bundesimmissionsschutzgesetz ist der Schutz der Bodendenkmäler zu gewährleisten (z.B. durch Verschiebung von Standorten der WEA). Die Beeinträchtigung des Umfeldes eines Denkmals ist ein abwägungsrelevanter Belang, der im Rahmen der Planung anhand der abstrakten Flächendarstellung berücksichtigt wurde. Im Genehmigungsverfahren nach BImSchG sind die Auswirkungen anhand der konkreten Anlagenstandorte nochmals zu beleuchten und der entsprechende Schutzanspruch zu gewährleisten. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung von Denkmälern im Rahmen der Gesamtabwägung zunächst hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
2016 - 439	12.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Der Artenschutz sei nicht ausreichend berücksichtigt. Insbesondere gelte dies für Amphibien und den Hirschkäfer.			die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Tiere und Pflanzen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünfti-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						gen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsre-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						levanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Artenschutzrechtliche Belange:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Umweltbericht und in der erstellten Artenschutzprüfung. Es handelt sich um abwägungsrelevante Belange, die in die Bewertung der Eignung der Flächen eingeflossen sind. Die Bedenken werden zurückgewiesen.
			▪ Zum vorsorglichen Gesundheitsschutz sei ein größerer Abstand zu Wohnbebauung erforderlich. Dies gelte auch in Bezug auf Infraschall.			**Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfä-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						higkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Infraschall:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windenergieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt zum Thema Infraschall aus: *„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“* Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt.
			▪ Archäologische Funde könnten zerstört werden.			**Bau- und Bodendenkmäler:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Der Schutz von Bau- und Bodendenkmälern ist nach Denkmalschutzgesetz im Rahmen der Bauleitplanung zu gewährleisten. Hierbei ist

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						zwischen der unmittelbaren Beeinträchtigung des Denkmals (z.B. Abriss, Eingriffe in einen denkmalgeschützten Bodenbereich) und den Beeinträchtigungen des Umfeldes zu unterscheiden. Eine unmittelbare Beeinträchtigung der Baudenkmäler ist aufgrund der Lage ausgeschlossen. Die innerhalb der Konzentrationszonen gelegen Bodendenkmäler sind in den Planunterlagen erfasst und beschrieben. Auf der nachgelagerten Genehmigungsebene nach Bundesimmissionsschutzgesetz ist der Schutz der Bodendenkmäler zu gewährleisten (z.B. durch Verschiebung von Standorten der WEA). Die Beeinträchtigung des Umfeldes eines Denkmals ist ein abwägungsrelevanter Belang, der im Rahmen der Planung anhand der abstrakten Flächendarstellung berücksichtigt wurde. Im Genehmigungsverfahren nach BImSchG sind die Auswirkungen anhand der konkreten Anlagenstandorte nochmals zu beleuchten und der entsprechende Schutzanspruch zu gewährleisten. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung von Denkmälern im Rahmen der Gesamtabwägung zunächst hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
2016 - 440	12.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Der Vogelzug (Kraniche) sei nicht berücksichtigt.			Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Vogelzug:** Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen der Planung auf den Vogelzug sind im Rahmen des Artenschutzprüfung 2012 dargelegt worden. Den Anregungen wird im v.g. Umfang gefolgt.
2016 - 441	12.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Infraschall	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Infraschall:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						heutigem Stand der Wissenschaft haben Windenergieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt zum Thema Infraschall aus: *„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“* Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt.
2016 - 442	12.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Infraschall	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Infraschall:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infra-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						schallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windenergieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt zum Thema Infraschall aus: *„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“* Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt.
2016 - 443	13.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Der Erholungswert der Region würde durch den Lärm stark beeinträchtigt.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Erholung / Tourismus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch be-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						schrieben und in Relation zu anderen Potential-flächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. Zu Hellefeld/Altenhellefeld: Eine Verkleinerung des Erholungsgebietes „Hellefeld/Altenhellefeld“ führt nach Aussage des zuständigen Dezernates der Bezirksregierung Arnsberg nicht zu einem Widerruf der staatliche Anerkennung als Erholungsort, da auch nach Reduzierung der Gebietskulisse noch genügend Fläche zur Verfügung steht, um die Erholungsfunktion aufrecht zu erhalten. Unabhängig davon, wird die Erholungsfunktion der konkret von der Reduzierung betroffenen Flächen beeinträchtigt. Die flächenspezifische Eignung der Konzentrationszonen „Hellefelder Höhe - Mitte“ und „Hellefelder Höhe – Ost“ führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. **Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
2016 - 444	13.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Die Schaffung einer Infrastruktur zur Betreibung der Anlagen ziehe massive Eingriffe in die Landschaft nach sich.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Erschließung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Anlage eines Windparks erfordert, dass die

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Bauteile der Anlagen (Mast, Rotorblätter, Gondel etc.) zum Standort transportiert werden. Die Wege müssen ggfls. hinsichtlich der Radien und Breiten ausgebaut werden. In Einzelfällen kann es auch zum Neubau von Zufahrtswegen kommen. Gleiches gilt für die Einspeisung des erzeugten Stroms. Hierfür sind entsprechende Leitungsnetze auszubilden. Dies wird im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung zu klären sein und ggfls. mit vertraglichen Regelungen ergänzt. Entsprechende Anbindungspunkte an das überörtliche Verkehrsnetz sowie eine Einschätzung der inneren Erschließungssituation sowie der Netzeinspeisung sind in den Flächensteckbriefen benannt. Es handelt sich um abwägungsrelevante Belange, die in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung haben. Die Eingriffe in die Natur bzw. den Wald sind entsprechend zu bilanzieren und auszugleichen. Eine Berechnung erfolgt ebenso wie die Festlegung der Kompensationsmaßnahmen auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungsplanung. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen.
2016 - 445	13.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen:

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			Argumente angegeben worden: ▪ Es wäre wichtiger, die bestehenden Anlagen ans Netz zu bekommen, statt Natur zu zerstören.			**Leitungskapazitäten / Einspeisung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der bestehende Klimaschutzziele bzw. der gesetzlichen Vorgaben zur Energiewende ist der Ausbau der Windenergie sowohl politisch als auch rechtlich vorgegeben. Die Auswirkungen auf die Leitungskapazitäten bzw. die produzierte Strommenge sind durch die Versorgungsträger, die zur Einspeisung verpflichtet sind, im konkreten Einzelfall zu beurteilen. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Tiere und Pflanzen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutz-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						rechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
2016 - 446	13.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Gefahr der Grundwasserverunreinigung.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Gewässerschutz:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Thematik des Gewässerschutzes wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Wasser“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flä-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						chensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Grundsätzliche Auswirkungen sind aufgrund der angesetzten harten bzw. weichen Tabukriterien nicht zu erwarten. Etwaige Auswirkungen im konkreten Einzelfall werden im Rahmen der Genehmigungsplanung nach BImSchG dezidiert betrachtet. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt.
			▪ Das Landschaftsbild werde zerstört.			**Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamt-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						abwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berück-sichtigt.
2016 - 447	13.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Wider-spruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Die Landschaft sei schon genug verän-dert worden.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verän-dert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigun-gen werden im Umweltbericht unter der Be-schreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Aus-wirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszo-nen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamt-abwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berück-sichtigt.
2016 - 448	13.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Wider-spruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Die Landschaft werde zerstört.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verän-dert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigun-gen werden im Umweltbericht unter der Be-schreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Aus-wirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
2016 - 449	13.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Gesundheitliche Schäden	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
2016 - 450	13.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Speicherung der Energie nicht gelöst.			Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Leitungskapazitäten / Einspeisung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der bestehende Klimaschutzziele bzw. der gesetzlichen Vorgaben zur Energiewende ist der Ausbau der Windenergie sowohl politisch als auch rechtlich vorgegeben. Die Auswirkungen auf die Leitungs- und Speicherkapazitäten bzw. die produzierte Strommenge sind durch die Versorgungsträger, die zur Einspeisung verpflichtet sind, im konkreten Einzelfall zu beurteilen. Gleiches gilt für die technische Entwicklung von Speicherarten für Energie. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
2016 - 451	13.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Es soll bleiben wie es ist.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Kulturlandschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Die Wahrnehmung des Kulturlandlandschafts-bildes ist subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Qualität bzw. der Veränderung des Kultur-landschaftsbildes von jedem individuell empfun-den und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Kulturlandschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträch-tigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter „Landschafts- und Ortsbild“ bzw. „Kultur und sonstige Sachgüter“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flä-chenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Aus-wirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszo-nen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Kulturlandschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berück-sichtigt.
2016 - 452	13.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Wider-spruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden:	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen:

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Es werden gesundheitliche Schäden befürchtet.			**Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
2016 - 453	13.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Es seien gesundheitliche Schäden abzusehen.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
2016 - 454	13.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Die Wälder sollen bleiben – die Natur.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Waldflächen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Windkraft aufgrund des entsprechenden Zieles im Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP-Ziel 7.3-3) landesplanerisch in Aussicht gestellt. Unabhängig davon wurde der Stadt Sundern bereits zur Beginn der Planung von der Bezirksregierung Arnsberg attestiert, dass der Windkraft ohne Inanspruchnahme von Waldflächen kein substanzieller Raum gegeben werden kann, so dass auch den Vorgaben des derzeit noch aktuellen LEP-Ziels B.III.3.21 entsprochen wird. In der Planung werden die verschiedenen Waldformen differenziert dargestellt und beschrieben. Besonders schützenswerte Waldflächen – und hier insbesondere die als Ziele der Raumordnung betroffenen „Saatgutbestände“ – sind in nahezu allen Konzentrationszonen vorhanden.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Da es sich um kleinräumige Bestände handelt, ist im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung nach BImSchG der Schutz der Flächen in Absprache mit der zuständigen Fachbehörde (z.B. durch Verlegung der Standorte) zu gewährleisten. Der Bau und die Erschließung von WEA kann zu einer Zerschneidung von zusammenhängenden Waldarealen führen, auch wenn überwiegend auf bestehende Forstwege zurückgegriffen wird. Bei der Inanspruchnahme der Waldflächen handelt es sich um punktuelle (Standorte) bzw. linienartige (Erschließung) Eingriffe. Die Auswirkungen der Zerschneidung sind lediglich in untergeordneter Form und temporär im Rahmen der Bautätigkeit vorhanden. Durch die Art und den Umfang der Waldinanspruchnahme ist nicht davon auszugehen, dass gravierende und dauerhafte Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. auf Wanderkorridore für Tiere entstehen. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigungen von Waldflächen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Tiere und Pflanzen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelager-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						ten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
2016 - 455	14.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Es würden wirtschaftliche Gründe nur für Pächter und Investoren gesehen.			Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Interessenabwägung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Eine entsprechende Abwägung erfolgt im Rahmen dieses Verfahrens. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Investitionsinteresse:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Auswahl der Flächen orientiert sich aufgrund rechtlicher Vorgaben ausschließlich an städtebaulichen Eignungskriterien. Das Investitionsinteresse von einzelnen Eigentümern ist ein abwägungsrelevanter Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen.
2016 - 456	14.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Die städtischen Liegenschaften sollten genutzt werden.			Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Vorrangige Einbeziehung städtischer Flächen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Auswahl der Flächen orientiert sich aufgrund rechtlicher Vorgaben ausschließlich an städtebaulichen Eignungskriterien. Das Investitionsinteresse von einzelnen Eigentümern – und somit auch der Stadt – ist ein abwägungsrelevanter Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Allerdings sind hierbei eigentumsrechtliche Kriterien nicht relevant, so dass eine vorrangige Berücksichtigung öffentlicher Flächen rechtlich strittig ist. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen.
2016 - 457	14.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Wertverlust der Immobilie	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Immobilienwerte:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Immobilien- und Grundstückspreise sind von vielen verschiedenen Faktoren (z.B. konjunkturelle Situation, Wertewandel und demografischer

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Wandel) abhängig. Regional betrachtet liegen für das Sauerland keine relevanten Datengrundlagen vor, die diesbezüglich auf Wertminderungen von Immobilien und Grundstücken hinweisen. Für andere Regionen wie beispielsweise Ostfriesland (Gebiet mit der höchsten Anzahl von WEA in Deutschland) liegt nach Marktanalysen kein negativer Einfluss auf Immobilien- und Grundstückspreise vor. Insofern ist davon auszugehen, dass dies auch für den Bereich der Stadt Sundern zutrifft. Die aktuelle Rechtsprechung differenziert zwischen der etwaigen Wertbeeinflussung einerseits und der Relevanz für die Planung andererseits. So z.B. die Ausführungen des Verwaltungsgerichtes in Münster in einem Urteil vom 21.09.2012: „Die geltend gemachte etwaige Wertminderung des Grundstücks der Kläger, die mit der Errichtung der Anlage verbunden sein mag, bildet für sich genommen keinen Maßstab dafür, ob die Anlage gegenüber den Klägern rücksichtslos ist. Zwar schützt Art. 14 Abs. 1 GG die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit, doch berühren rechtmäßige, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten“ (VG Münster, Urteil vom 21.09.2012, 10 K 758/11, openJur 2012, 129028). Weiterhin führte das Bundesverwaltungsgericht zu der Thematik in seinem Beschluss vom

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						09.02.1995 auf, dass „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstücks auf dessen Verkehrswert haben, allein keine für die planerische Abwägung erheblichen Belangen sind. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an“ (BVerwG, Urteil vom 09.02.1995, 4 NB 17/94, jurion). Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
2016 - 458	14.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Eingriff in das Landschaftsbild	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
			▪ Einschränkung der Lebensqualität			**Verschlechterung Lebens- und/oder Wohnqualität:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Lebens- und Wohnqualität ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung dieser Qualitäten von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Die Planung kann Auswirkungen auf die subjektiv wahrgenommene Lebens- und Wohnqualität haben. Diese werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Lebens- und Wohnqualität im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Gefährdung der Gesundheit Belastung durch Lärm, Schattenwurf, Infraschall und Befeuerung			Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Infraschall:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windenergieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt zum Thema Infraschall aus: *„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“* Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt. **Befeuerung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV Luftfahrtkennzeichnung) ist es schon seit 2007 möglich, insbesondere durch die Verwendung von Sichtweitenmessgeräten bei guter Sicht die

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Befeuerung zu reduzieren und überdies zu synchronisieren und nach unten abzuschirmen. Mit der Novellierung der AVV 2015 wurden rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen, die die bisherigen Maßnahmen zur Störwirkungsminimierung bei der Kennzeichnung von Windenergieanlagen erheblich erweitern. Hierzu gehört unter anderem die neu eingeführte Möglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung für Windenergieanlagen. Daneben werden im Rahmen der Nachtkennzeichnung Obergrenzen für die Lichtstärke sowie begrenzende Abstrahlwinkel definiert und die bisherige Ermessens-Vorschrift für die Synchronisierung von Feuern wird nunmehr verpflichtend. Die Anforderungen an die Hindernisbefeuerungsebenen am Turm von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 150 Meter über Grund werden dahingehend neu gefasst, dass für einen großen Teil der Windenergieanlagen künftig weniger Hindernisbefeuerungsebenen erforderlich werden. Die neue Möglichkeit der bedarfsgerechten Befeuerung kann dem Projektierenden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren als Auflage aufgegeben werden, sofern die Luftfahrtbehörde die erforderliche Zustimmung erteilt hat und die wirtschaftliche Verhältnismäßigkeit gegeben ist. Die Bedenken werden aus v.g. Gründen zurückgewiesen.
2016 - 459	14.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ In anderen Regionen werde in Sachen Windenergie schon wieder zurückgedacht.			Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Privilegierung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Der sachliche Teilflächennutzungsplan dient der Steuerung von nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässigen Windenergieanlagen, mit dem Ziel, der Windenergienutzung im Stadtgebiet substanziell Raum einzuräumen. Ziel des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ ist die Ausweisung von „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ im Stadtgebiet Sundern im Sinne des § 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Mittels dieser Darstellungen sollen städtebaulich geeignete Flächen planungsrechtlich gesichert werden und eine Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet vorgenommen werden. Mit der Darstellung der Konzentrationszonen im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ ist auch eine Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB für Flächen außerhalb dieser festgesetzten Konzentrationszonen verbunden. Die Alternative zu der Planung wäre, die Windenergieanlagen ungesteuert weiterhin über § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zuzulassen. Hierbei würde der Stadt Sundern die Steuerung der räumlichen Verteilung der Windkraftnutzung im Stadtgebiet entzogen. Der Rat der Stadt Sundern hat sich daher gegen eine ungesteuerte Entwicklung ausgesprochen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Die Bedenken werden aus v.g. Gründen zurück-gewiesen.
2016 - 460	14.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Wider-spruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Ständige Lärmbelästigung	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Re-flexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche As-pekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsver-fahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem kon-kreten Anlagenstandort die immissionsschutz-rechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hier-bei werden auch etwaig bestehende Vorbelas-tungen, die für die Beurteilung der Genehmi-gungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
2016 - 461	14.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Wider-spruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Infraschall			Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Infraschall:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windenergieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt zum Thema Infraschall aus: *„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“* Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt.
2016 - 462	15.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Nähe zur Wohnbebauung			die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Vorsorgeabstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Beteiligung der Bürger			Bedenken nicht gefolgt. **Informationspolitik:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Neben einer informellen öffentlichen Beteiligung sowie der formalen Beteiligungen nach BauGB wurden in verschiedenen Ortsteilen weitere Veranstaltungen zur Bürgerinformation durch die Stadt Sundern durchgeführt. Parallel hierzu wurden die jeweiligen Planungsstände mit den entsprechenden Unterlagen durchgängig im Internet veröffentlicht. Des Weiteren wurde eine Visualisierung der Windkraftanlagen für alle Potentialflächen vorgenommen und öffentlich vorgestellt. Eine umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit ist somit gewährleistet. Die eingegangenen Anregungen und Bedenken sind vom Rat der Stadt Sundern zum Abschluss des Verfahrens (Feststellungsbeschluss) abschließend abgewogen. Von daher wird von einer Übersendung von Abwägungsergebnissen des Fachausschusses während des laufenden Verfahrens abgesehen, da diese Abwägungen durch den Rat noch modifiziert werden könnten. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
			▪ Infraschall			**Infraschall:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel liegen in üblichen Abständen zur

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windenergieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt zum Thema Infraschall aus: *„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“* Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt.
2016 - 463	15.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Es wird auf bereits bestehende immissionsrelevante Vorbelastungen verwiesen.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
2016 - 464	15.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Es gebe keine Untersuchungen zu den gesundheitlichen Schäden von Infraschall.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Infraschall:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windenergieanlagen diesbezüglich keine schädlichen

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt zum Thema Infraschall aus: *„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“* Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt.
2016 - 465	15.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Die Erschließung bedeute einen massiven Eingriff in die Fauna.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Erschließung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Anlage eines Windparks erfordert, dass die Bauteile der Anlagen (Mast, Rotorblätter, Gondel etc.) zum Standort transportiert werden. Die Wege müssen ggfls. hinsichtlich der Radien und Breiten ausgebaut werden. In Einzelfällen kann es auch zum Neubau von Zufahrtswegen kommen. Gleiches gilt für die Einspeisung des erzeugten Stroms. Hierfür sind entsprechende Leitungsnetze auszubilden. Dies wird im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						zu klären sein und ggfls. mit vertraglichen Regelungen ergänzt. Entsprechende Anbindungspunkte an das überörtliche Verkehrsnetz sowie eine Einschätzung der inneren Erschließungssituation sowie der Netzeinspeisung sind in den Flächensteckbriefen benannt. Es handelt sich um abwägungsrelevante Belange, die in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung haben. Die Eingriffe in die Natur bzw. den Wald sind entsprechend zu bilanzieren und auszugleichen. Eine Berechnung erfolgt ebenso wie die Festlegung der Kompensationsmaßnahmen auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungsplanung. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen. **Tiere und Pflanzen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vor-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						zusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutz-rechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
2016 - 466	15.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Wildpflanzen würden beeinträchtigt/zerstört.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Tiere und Pflanzen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fleder-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						mausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Das Erholungsgebiet werde gefährdet.			Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Erholung / Tourismus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. Zu Hellefeld/Altenhellefeld: Eine Verkleinerung des Erholungsgebietes „Hellefeld/Altenhellefeld“ führt nach Aussage des zuständigen Dezernates der Bezirksregierung Arnsberg nicht zu einem Widerruf der staatliche

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Anerkennung als Erholungsort, da auch nach Reduzierung der Gebietskulisse noch genügend Fläche zur Verfügung steht, um die Erholungs-funktion aufrecht zu erhalten. Unabhängig da-von, wird die Erholungsfunktion der konkret von der Reduzierung betroffenen Flächen beein-trächtigt. Die flächenspezifische Eignung der Konzentrationszonen „Hellefelder Höhe - Mitte“ und „Hellefelder Höhe – Ost“ führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Rahmen der Gesamtabwägung hingenom-men wird.
2016 - 467	15.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Wider-spruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Gesundheitsgefährdung durch Lärm	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berück-sichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtli-chen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagen-höhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfä-higkeit geprüft.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Abstand zu bebautem Gebiet zu gering.			Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Vorsorgeabstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt.
2016 - 468	15.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Beeinträchtigung der Bürger von Altenhellefeld			Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Vorsorgeabstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissions-schutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt.
2016 - 469	15.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Wider-	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			spruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Die gesundheitlichen Beeinträchtigungen seien nicht ausreichend untersucht.			Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
2016 - 470	16.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden:	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen:

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Es gäbe eine Gesundheitsgefährdung für Mensch und Tier.			**Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
			▪ Gefährdete Tierarten (diverse Vogelarten) seien über der Hellefelder Höhe zu sehen.			**Tiere und Pflanzen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Bio-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						tope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Vorsorgeabstand zu planungsrelevanten Vogelarten:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Artenschutzes sind in der Begründung und im Umweltbericht umfassend behandelt worden – siehe auch MESTERMANN Landschaftsplanung (2013 u. 2014). Die im Rahmen der Artenschutzprüfung vom Büro MESTERMANN (2013 u. 2014) kartierten Horste (Brutplätze) der nachgewiesene planungsrelevanten Arten sind bei der artenschutzrechtlichen Raumnutzungsbetrachtung zur Ermittlung der einzelnen WEA Potentialflächen im Stadtgebiet einer besonderen Betrachtung unterzogen worden. Die Brut- und Horststandorte der planungsrelevanten Großvögel (Baumfalke,

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Rotmilan, Uhu und Schwarzstorch) sind jeweils mit dem Vorsorgeabstand in Form eines 1.000m-Radius belegt worden. Im Hinblick auf die Mindestabstände von Windenergieanlagen (WEA) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen WEA-sensibler Vogelarten wurden diese 1.000m Radien zu den gutachterlich nachgewiesenen Schwarzstorch-, Baumfalke-, Uhu- und Rotmilanhorsten als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Baumfalke- und Uhuhorste der von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW - 2015) empfohlene Schutzabstand aufgenommen. Abweichend von der 1.500m-Abstandsempfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW – 2015) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Rotmilans wurde bei dieser Greifvogelart ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Weiterhin wurde abweichend von der 3.000m-Abstandsempfehlung der LAG VSW (2015) zu den Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Schwarzstorches bei dieser Großvogelart, wie bereits beschrieben, ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Bei den aufgenommenen 1.000m Vorsorgeradien wurden Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideeffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen könne (Störungstatbestand). Aufgrund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der in der Abstandsempfehlung der LAG VSW - 2015 erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						unter 1.000m um betrachtungsrelevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementsprechend sind Raumnutzungsuntersuchungen sowie Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Windenergie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch- Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse). Durch den gewählten 1.000m Vorsorgeabstandsradius für die planungsrelevanten Großvogelarten wird der artenschutzrechtlichen Konfliktvorsorge, im Hinblick auf die Regelungen des § 44 Abs.1 BNatSchG, auf der Ebene der Flächennutzungsplanung entsprochen. Aus Sicht der Stadt Sundern ist auf Ebene der Genehmigungsplanung, nach einer detaillierten Analyse der entsprechenden Vorrangflächen, eine im Bedarfsfall erforderliche Raumnutzungsanalyse für die planungsrelevanten Arten durchzuführen, um dann bei Erfordernis die Vorsorgeschutzabstände für die planungsrelevanten Großvögel zu erweitern. Raumnutzungsanalysen auf der abstrakten Ebene des Flächennutzungsplanes zu erarbeiten, stellt nach Auffassung der Stadt Sundern einen unverhältnismäßigen Untersuchungsaufwand dar. Über die v.g. Großvogelarten hinaus ist im Artenschutzgutachten eine Erfassung weiterer

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Vogelarten erfolgt (Habicht, Mäusebussard, Kolkrabe, Graureiher u.a.). Für die v.g. Vogelarten sind keine Vorsorgeabstände in Form von Tabuflächen im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ getroffen worden, da es sich hierbei nicht um planungsrelevante Arten i.S.d. Erlasslage des Landes NRW handelt. Unabhängig davon sind die Vogelarten gfls. im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu betrachten. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt. **Artenschutzrechtliche Belange:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Umweltbericht und in der erstellten Artenschutzprüfung. Es handelt sich um abwägungsrelevante Belange, die in die Bewertung der Eignung der Flächen eingeflossen sind. Die Bedenken werden zurückgewiesen.
2016 - 471	16.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Die Gesundheit der Menschen und Tiere	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Tiere und Pflanzen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünfti-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						gen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsre-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						levanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
			▪ Infraschall			**Infraschall:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windenergieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt zum Thema Infraschall aus: *„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursa-*

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						chen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“ Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt.
2016 - 472	16.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Tiere und Pflanzen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnah-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						men zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			▪ Einspeisung aufgrund fehlender Leitungen nicht möglich ▪ Neue Leitungen sind zusätzlicher Eingriff in Natur.			**Leitungskapazitäten / Einspeisung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der bestehende Klimaschutzziele bzw. der gesetzlichen Vorgaben zur Energiewende ist der Ausbau der Windenergie sowohl politisch als auch rechtlich vorgegeben. Die Auswirkungen auf die Leitungskapazitäten bzw. die produzierte Strommenge sind durch die Versorgungsträger, die zur Einspeisung verpflichtet sind, im konkreten Einzelfall zu beurteilen. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Erschließung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Anlage eines Windparks erfordert, dass die Bauteile der Anlagen (Mast, Rotorblätter, Gondel etc.) zum Standort transportiert werden. Die Wege müssen ggfls. hinsichtlich der Radien und Breiten ausgebaut werden. In Einzelfällen kann es auch zum Neubau von Zufahrtswegen kommen. Gleiches gilt für die Einspeisung des erzeugten Stroms. Hierfür sind entsprechende Leitungsnetze auszubilden. Dies wird im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung zu klären sein und ggfls. mit vertraglichen Regelungen ergänzt. Entsprechende Anbindungspunkte an das überörtliche Verkehrsnetz sowie eine Einschätzung der inneren Erschließungssituation sowie der Netzeinspeisung sind in den Flächensteckbriefen benannt. Es handelt sich um abwägungsrelevante Belange, die in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung haben. Die Eingriffe in die Natur bzw. den Wald sind entsprechend zu bilanzieren und auszugleichen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Eine Berechnung erfolgt ebenso wie die Festlegung der Kompensationsmaßnahmen auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungsplanung. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen.
2016 - 473	17.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Strom sein ausreichend vorhanden.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Leitungskapazitäten / Einspeisung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der bestehende Klimaschutzziele bzw. der gesetzlichen Vorgaben zur Energiewende ist der Ausbau der Windenergie sowohl politisch als auch rechtlich vorgegeben. Die Auswirkungen auf die Leitungskapazitäten bzw. die produzierte Strommenge sind durch die Versorgungsträger, die zur Einspeisung verpflichtet sind, im konkreten Einzelfall zu beurteilen. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
2016 - 474	17.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Der Schwarzstorch sei im Bereich der Hellefelder Höhe zu sehen.			Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Vorsorgeabstand zu planungsrelevanten Vogelarten:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Artenschutzes sind in der Begründung und im Umweltbericht umfassend behandelt worden – siehe auch MESTERMANN Landschaftsplanung (2013 u. 2014). Die im Rahmen der Artenschutzprüfung vom Büro MESTERMANN (2013 u. 2014) kartierten Horste (Brutplätze) der nachgewiesene planungsrelevanten Arten sind bei der artenschutzrechtlichen Raumnutzungsbetrachtung zur Ermittlung der einzelnen WEA Potentialflächen im Stadtgebiet einer besonderen Betrachtung unterzogen worden. Die Brut- und Horststandorte der planungsrelevanten Großvögel (Baumfalke, Rotmilan, Uhu und Schwarzstorch) sind jeweils mit dem Vorsorgeabstand in Form eines 1.000m-Radius belegt worden. Im Hinblick auf die Mindestabstände von Windenergieanlagen (WEA) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen WEA-sensibler Vogelarten wurden diese 1.000m Radien zu den gutachterlich nachgewiesenen Schwarzstorch-, Baumfalke-, Uhu- und Rotmilanhorsten als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Baumfalke- und Uhuhorste der von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW - 2015) empfohlene Schutzabstand aufgenommen. Abweichend von der 1.500m-Abstandsempfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW –

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						2015) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Rotmilans wurde bei dieser Greifvogelart ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Weiterhin wurde abweichend von der 3.000m-Abstandsempfehlung der LAG VSW (2015) zu den Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Schwarzstorches bei dieser Großvogelart, wie bereits beschrieben, ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Bei den aufgenommenen 1.000m Vorsorgeradien wurden Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideeffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen könne (Störungstatbestand). Aufgrund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der in der Abstandsempfehlung der LAG VSW - 2015 erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungsrelevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementsprechend sind Raumnutzungsuntersuchungen sowie Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Windenergie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen(Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfor-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						dernisse). Durch den gewählten 1.000m Vorsorgeabstandsradius für die planungsrelevanten Großvogelarten wird der artenschutzrechtlichen Konfliktvorsorge, im Hinblick auf die Regelungen des § 44 Abs.1 BNatSchG, auf der Ebene der Flächennutzungsplanung entsprochen. Aus Sicht der Stadt Sundern ist auf Ebene der Genehmigungsplanung, nach einer detaillierten Analyse der entsprechenden Vorrangflächen, eine im Bedarfsfall erforderliche Raumnutzungsanalyse für die planungsrelevanten Arten durchzuführen, um dann bei Erfordernis die Vorsorgeschutzabstände für die planungsrelevanten Großvögel zu erweitern. Raumnutzungsanalysen auf der abstrakten Ebene des Flächennutzungsplanes zu erarbeiten, stellt nach Auffassung der Stadt Sundern einen unverhältnismäßigen Untersuchungsaufwand dar. Über die v.g. Großvogelarten hinaus ist im Artenschutzgutachten eine Erfassung weiterer Vogelarten erfolgt (Habicht, Mäusebussard, Kolkrabe, Graureiher u.a.). Für die v.g. Vogelarten sind keine Vorsorgeabstände in Form von Tabuflächen im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ getroffen worden, da es sich hierbei nicht um planungsrelevante Arten i.S.d. Erlasslage des Landes NRW handelt. Unabhängig davon sind die Vogelarten gfls. im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu betrachten. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt. **Artenschutzrechtliche Belange:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Umweltbericht und in der

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						erstellten Artenschutzprüfung. Es handelt sich um abwägungsrelevante Belange, die in die Bewertung der Eignung der Flächen eingeflossen sind. Die Bedenken werden zurückgewiesen.
2016 - 475	17.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Aufgrund Überschuss würden WEA teilweise bereits abgeschaltet.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Leitungskapazitäten / Einspeisung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der bestehende Klimaschutzziele bzw. der gesetzlichen Vorgaben zur Energiewende ist der Ausbau der Windenergie sowohl politisch als auch rechtlich vorgegeben. Die Auswirkungen auf die Leitungskapazitäten bzw. die produzierte Strommenge sind durch die Versorgungsträger, die zur Einspeisung verpflichtet sind, im konkreten Einzelfall zu beurteilen. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
2016 - 476	17.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Der Schwarzstorch sei im Bereich der Hellefelder Höhe zu sehen.			Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Vorsorgeabstand zu planungsrelevanten Vogelarten:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Artenschutzes sind in der Begründung und im Umweltbericht umfassend behandelt worden – siehe auch MESTERMANN Landschaftsplanung (2013 u. 2014). Die im Rahmen der Artenschutzprüfung vom Büro MESTERMANN (2013 u. 2014) kartierten Horste (Brutplätze) der nachgewiesene planungsrelevanten Arten sind bei der artenschutzrechtlichen Raumnutzungsbetrachtung zur Ermittlung der einzelnen WEA Potentialflächen im Stadtgebiet einer besonderen Betrachtung unterzogen worden. Die Brut- und Horststandorte der planungsrelevanten Großvögel (Baumfalke, Rotmilan, Uhu und Schwarzstorch) sind jeweils mit dem Vorsorgeabstand in Form eines 1.000m-Radius belegt worden. Im Hinblick auf die Mindestabstände von Windenergieanlagen (WEA) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen WEA-sensibler Vogelarten wurden diese 1.000m Radien zu den gutachterlich nachgewiesenen Schwarzstorch-, Baumfalke-, Uhu- und Rotmilanhorsten als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Baumfalke- und Uhuhorste der von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW - 2015) empfohlene Schutzabstand aufgenommen. Abweichend von der 1.500m-Abstandsempfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW –

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						2015) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Rotmilans wurde bei dieser Greifvogelart ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Weiterhin wurde abweichend von der 3.000m-Abstandsempfehlung der LAG VSW (2015) zu den Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Schwarzstorches bei dieser Großvogelart, wie bereits beschrieben, ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Bei den aufgenommenen 1.000m Vorsorgeradien wurden Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideeffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen könne (Störungstatbestand). Aufgrund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der in der Abstandsempfehlung der LAG VSW - 2015 erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungsrelevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementsprechend sind Raumnutzungsuntersuchungen sowie Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Windenergie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse).

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Durch den gewählten 1.000m Vorsorgeabstandsradius für die planungsrelevanten Großvogelarten wird der artenschutzrechtlichen Konfliktvorsorge, im Hinblick auf die Regelungen des § 44 Abs.1 BNatSchG, auf der Ebene der Flächennutzungsplanung entsprochen. Aus Sicht der Stadt Sundern ist auf Ebene der Genehmigungsplanung, nach einer detaillierten Analyse der entsprechenden Vorrangflächen, eine im Bedarfsfall erforderliche Raumnutzungsanalyse für die planungsrelevanten Arten durchzuführen, um dann bei Erfordernis die Vorsorgeschutzabstände für die planungsrelevanten Großvögel zu erweitern. Raumnutzungsanalysen auf der abstrakten Ebene des Flächennutzungsplanes zu erarbeiten, stellt nach Auffassung der Stadt Sundern einen unverhältnismäßigen Untersuchungsaufwand dar. Über die v.g. Großvogelarten hinaus ist im Artenschutzgutachten eine Erfassung weiterer Vogelarten erfolgt (Habicht, Mäusebussard, Kolkrabe, Graureiher u.a.). Für die v.g. Vogelarten sind keine Vorsorgeabstände in Form von Tabuflächen im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ getroffen worden, da es sich hierbei nicht um planungsrelevante Arten i.S.d. Erlasslage des Landes NRW handelt. Unabhängig davon sind die Vogelarten gfls. im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu betrachten. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt. **Artenschutzrechtliche Belange:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Umweltbericht und in der erstellten Artenschutzprüfung. Es handelt sich

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						um abwägungsrelevante Belange, die in die Bewertung der Eignung der Flächen eingeflossen sind. Die Bedenken werden zurückgewiesen.
2016 - 477	17.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Der Schwarzstorch sei im Bereich der Hellefelder Höhe zu sehen.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Vorsorgeabstand zu planungsrelevanten Vogelarten:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Artenschutzes sind in der Begründung und im Umweltbericht umfassend behandelt worden – siehe auch MESTERMANN Landschaftsplanung (2013 u. 2014). Die im Rahmen der Artenschutzprüfung vom Büro MESTERMANN (2013 u. 2014) kartierten Horste (Brutplätze) der nachgewiesene planungsrelevanten Arten sind bei der artenschutzrechtlichen Raumnutzungsbetrachtung zur Ermittlung der einzelnen WEA Potentialflächen im Stadtgebiet einer besonderen Betrachtung unterzogen worden. Die Brut- und Horststandorte der planungsrelevanten Großvögel (Baumfalke, Rotmilan, Uhu und Schwarzstorch) sind jeweils mit dem Vorsorgeabstand in Form eines 1.000m-Radius belegt worden. Im Hinblick auf die Mindestabstände von Windenergieanlagen

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						(WEA) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen WEA-sensibler Vogelarten wurden diese 1.000m Radien zu den gutachterlich nachgewiesenen Schwarzstorch-, Baumfalke-, Uhu- und Rotmilanhorsten als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Baumfalke- und Uhuhorste der von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW - 2015) empfohlene Schutzabstand aufgenommen. Abweichend von der 1.500m-Abstandsempfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW – 2015) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Rotmilans wurde bei dieser Greifvogelart ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Weiterhin wurde abweichend von der 3.000m-Abstandsempfehlung der LAG VSW (2015) zu den Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Schwarzstorches bei dieser Großvogelart, wie bereits beschrieben, ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Bei den aufgenommenen 1.000m Vorsorgeradien wurden Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideeffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen könne (Störungstatbestand). Aufgrund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der in der Abstandsempfehlung der LAG VSW - 2015 erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungsrelevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzi-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						al zuzuordnen sind. Dementsprechend sind Raumnutzungsuntersuchungen sowie Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Windenergie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse). Durch den gewählten 1.000m Vorsorgeabstandsradius für die planungsrelevanten Großvogelarten wird der artenschutzrechtlichen Konfliktvorsorge, im Hinblick auf die Regelungen des § 44 Abs.1 BNatSchG, auf der Ebene der Flächennutzungsplanung entsprochen. Aus Sicht der Stadt Sundern ist auf Ebene der Genehmigungsplanung, nach einer detaillierten Analyse der entsprechenden Vorrangflächen, eine im Bedarfsfall erforderliche Raumnutzungsanalyse für die planungsrelevanten Arten durchzuführen, um dann bei Erfordernis die Vorsorgeschutzabstände für die planungsrelevanten Großvögel zu erweitern. Raumnutzungsanalysen auf der abstrakten Ebene des Flächennutzungsplanes zu erarbeiten, stellt nach Auffassung der Stadt Sundern einen unverhältnismäßigen Untersuchungsaufwand dar. Über die v.g. Großvogelarten hinaus ist im Artenschutzgutachten eine Erfassung weiterer Vogelarten erfolgt (Habicht, Mäusebussard, Kolkrabe, Graureiher u.a.). Für die v.g. Vogelarten sind keine Vorsorgeabstände in Form von Tabuflächen im sachlichen Teilflächennutzungs-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						plan „Windenergie“ getroffen worden, da es sich hierbei nicht um planungsrelevante Arten i.S.d. Erlasslage des Landes NRW handelt. Unabhängig davon sind die Vogelarten gfls. im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu betrachten. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt. **Artenschutzrechtliche Belange:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Umweltbericht und in der erstellten Artenschutzprüfung. Es handelt sich um abwägungsrelevante Belange, die in die Bewertung der Eignung der Flächen eingeflossen sind. Die Bedenken werden zurückgewiesen.
2016 - 478	18.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Die Umwelt werde verschandelt.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verän-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						dert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
			▪ Man solle bevorzugt in Solartechnik investieren.			**Solartechnik:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Windenergieanlagen sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sog. privilegierte Anlagen im Außenbereich. Ohne die Flächennutzungsplanung der Stadt Sundern wären diese – ohne räumliche Steuerungsmöglichkeit – im Regelfall im Außenbereich zulässig. Dies ist die Intention der vorliegenden Planung. Unabhängig davon besteht die Möglichkeit, auch andere regenerative Energieerzeugungen (Photovoltaik, Biomasse, Wasserkraft etc.) zu fördern. Dies entbindet die Stadt jedoch nicht von der vorliegenden Planung, sofern eine räumliche Steuerung der Windkraftnutzung politisch gewünscht ist. Die Bedenken werden aus v.g. Gründen zurückgewiesen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
2016 - 479	18.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Es werden gesundheitliche Schäden befürchtet	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
2016 - 480	18.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt widerspricht der Ausweisung der Konzentrationszonen „Hellefelder Höhe Mitte“ und „Hellefelder Höhe Ost“ mit folgenden Argumenten: **1. Staatlich anerkannter Erholungsort** Das staatlich anerkannte Erholungsgebiet Hellefeld / Altenhellefeld werde zerstört und die Weiterentwicklung beider Ortschaften gehemmt.	4.2 & 4.3	B	Die vorgetragenen Bedenken werden wir folgt abgewogen: **Erholungsgebiet:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. Eine Verkleinerung des Erholungsgebietes „Hellefeld/Altenhellefeld“ führt nach Aussage des zuständigen Dezernates der Bezirksregierung Arnsberg nicht zu einem Widerruf der staatlichen Anerkennung als Erholungsort, da auch nach Reduzierung der Gebietskulisse noch genügend Fläche zur Verfügung steht, um die Erholungsfunktion aufrecht zu erhalten. Unabhängig davon, wird die Erholungsfunktion der konkret von der Reduzierung betroffenen Flächen beeinträchtigt. Die flächenspezifische Eignung der Konzentrationszonen „Hellefelder Höhe - Mitte“ und „Hellefelder Höhe – Ost“ führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Erholungs-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						funktion im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. **Städtebauliche Entwicklung der Orte:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die städtebauliche Entwicklung der Orte wurde bei der Planung dahingehend berücksichtigt, dass im Flächennutzungsplan dargestellte sowie mittels verbindlicher Bauleitplanung überplante Bauflächen bei der Bemessung der Vorsorgeabstände berücksichtigt wurden. Negative Auswirkungen auf die weitere städtebauliche Entwicklung der Orte sind daher nicht zu erwarten. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
			2. Lebensqualität und Immobilienwert Die Immobilien in der Nähe der Windparks würden kräftig entwertet, was für Hausbesitzer nicht hinnehmbar sei. Betroffene Ortschaften würden unattraktiv, so dass junge Leute ausblieben und eine Vergreisung der Ortsteile zunehmen werde.			**Immobilienwerte:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Immobilien- und Grundstückspreise sind von vielen verschiedenen Faktoren (z.B. konjunkturelle Situation, Wertewandel und demografischer Wandel) abhängig. Regional betrachtet liegen für das Sauerland keine relevanten Datengrundlagen vor, die diesbezüglich auf Wertminderungen von Immobilien und Grundstücken hinweisen. Für andere Regionen wie beispielsweise Ostfriesland (Gebiet mit der höchsten Anzahl von WEA in Deutschland) liegt nach Marktanalysen kein negativer Einfluss auf Immobilien- und Grundstückspreise vor. Insofern ist davon auszugehen, dass dies auch für den Bereich der Stadt Sundern zutrifft. Die aktuelle Rechtsprechung differenziert zwischen der etwaigen Wertbeeinflussung einerseits und der Relevanz für die Planung andererseits. So z.B. die Ausführungen des Verwaltungsgerichtes in Münster in einem Urteil vom

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						21.09.2012: „Die geltend gemachte etwaige Wertminderung des Grundstücks der Kläger, die mit der Errichtung der Anlage verbunden sein mag, bildet für sich genommen keinen Maßstab dafür, ob die Anlage gegenüber den Klägern rücksichtslos ist. Zwar schützt Art. 14 Abs. 1 GG die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit, doch berühren rechtmäßige, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten“ (VG Münster, Urteil vom 21.09.2012, 10 K 758/11, openJur 2012, 129028). Weiterhin führte das Bundesverwaltungsgericht zu der Thematik in seinem Beschluss vom 09.02.1995 auf, dass „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstücks auf dessen Verkehrswert haben, allein keine für die planerische Abwägung erheblichen Belangen sind. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an“ (BVerwG, Urteil vom 09.02.1995, 4 NB 17/94, jurion). Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Verödung der Dörfer / Migration:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Es gibt bisher keinen belegten Zusammenhang zwischen WEA und Migration. In ländlichen Bereichen sind vielmehr andere Faktoren, wie fehlende Arbeitsplätze, fehlende Hochschulen oder

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			3. Flugbefeuerung Die vorgeschriebene Flugbefeuerung führe dazu, dass es künftig keinen ruhigen Abendhimmel mehr gebe.			fehlende Kulturangebote für die Abwanderung in die Städte und Ballungsräume bzw. fehlende Zuwanderung in ländliche Bereiche verantwortlich. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Befeuerung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV Luftfahrtkennzeichnung) ist es schon seit 2007 möglich, insbesondere durch die Verwendung von Sichtweitenmessgeräten bei guter Sicht die Befeuerung zu reduzieren und überdies zu synchronisieren und nach unten abzuschirmen. Mit der Novellierung der AVV 2015 wurden rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen, die die bisherigen Maßnahmen zur Störwirkungsminimierung bei der Kennzeichnung von Windenergieanlagen erheblich erweitern. Hierzu gehört unter anderem die neu eingeführte Möglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung für Windenergieanlagen. Daneben werden im Rahmen der Nachtkennzeichnung Obergrenzen für die Lichtstärke sowie begrenzende Abstrahlwinkel definiert und die bisherige Ermessens-Vorschrift für die Synchronisierung von Feuern wird nunmehr verpflichtend. Die Anforderungen an die Hindernisbefeuerungsebenen am Turm von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 150 Meter über Grund werden dahingehend neu gefasst, dass für einen großen Teil der Windenergieanlagen künftig weniger Hindernisbefeuerungsebenen erforderlich werden. Die neue Möglichkeit der bedarfsgerechten Befeuerung kann dem Projektierenden im im-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			4. Landschaftsbild Die Hellefelder Höhe besitze eine Grenzfunktion nach Norden als Beginn des Sauerlandes. Es sei ein markanter Höhenzug mit Fernwirkung, auf dem sich die Errichtung von Windenergieanlagen verbiete.			missionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren als Auflage aufgegeben werden, sofern die Luftfahrtbehörde die erforderliche Zustimmung erteilt hat und die wirtschaftliche Verhältnismäßigkeit gegeben ist. Die Bedenken werden aus v.g. Gründen zurückgewiesen. **Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen Geomorphologisch bzw. naturräumlich bildet nicht die Hellefelder Höhe, sondern der Haarstrang die Landschaftsgrenze zwischen den Hellwegbörden und dem Süderbergland bzw. Sauerland. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berück-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						sichtigt. **Topographie:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die topographische Situation innerhalb der Potentialflächen wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter „Landschafts- und Ortsbild“ und „Boden“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die topographischen Gegebenheiten im Rahmen der Gesamtabwägung berücksichtigt wurden. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen.
			5. Kulturlandschaft Darüber hinaus sei das „Alte Testament“ eine historische Kulturlandschaft, die seit über 1.000 Jahren eine nahezu unveränderte Siedlungsstruktur aufweise. Experten würden mit einem Rückgang des Tourismus um mind. 25% rechnen, die Marke „Land der tausend Berge“ und das Wanderparadies „Altes Testament“ würde entwertet.			**Kulturlandschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Siedlungsstruktur des „Alten Testaments“ hat sich kontinuierlich verändert. Insbesondere in den vergangenen 50 bis 100 Jahren sind größere Siedlungsentwicklungen im gewerblichen und Wohnbaubereich vollzogen worden. Beispielhaft sind hier die Entwicklungen der Gewerbegebiete „Selscheder Feld“ und „Erlenbruch“ sowie die Wohnbauflächenentwicklungen im Bereich „Bainghausen“ zu nennen. Die Wahrnehmung des Kulturlandlandschaftsbildes ist subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Qualität des Kulturlandschaftsbildes von jedem individuell empfunden und gewertet wird.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Kulturlandschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter „Landschafts- und Ortsbild“ bzw. „Kultur und sonstige Sachgüter“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Kulturlandschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Erholung / Tourismus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen.
			6. Natur- und Artenschutz Die anerkannten Naturschutzverbände lehnten die Hellefelder Höhe gemeinschaftlich aus Natur- und Artenschutzgründen ab und forderten größere Pufferzonen zu geschützten Vogelarten. Dieser Auffassung schließe sich die Bürgerin/der Bürger an.			**Artenschutzrechtliche Belange:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Umweltbericht und in der erstellten Artenschutzprüfung. Es handelt sich um abwägungsrelevante Belange, die in die Bewertung der Eignung der Flächen eingeflossen sind. Die Bedenken werden zurückgewiesen. **Tiere und Pflanzen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Ei-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						dechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es,

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Vorsorgeabstand zu planungsrelevanten Vogelarten:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Artenschutzes sind in der Begründung und im Umweltbericht umfassend behandelt worden – siehe auch MESTERMANN

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Landschaftsplanung (2013 u. 2014). Die im Rahmen der Artenschutzprüfung vom Büro MESTERMANN (2013 u. 2014) kartierten Horste (Brutplätze) der nachgewiesene planungsrelevanten Arten sind bei der artenschutzrechtlichen Raumnutzungsbetrachtung zur Ermittlung der einzelnen WEA Potentialflächen im Stadtgebiet einer besonderen Betrachtung unterzogen worden. Die Brut- und Horststandorte der planungsrelevanten Großvögel (Baumfalke, Rotmilan, Uhu und Schwarzstorch) sind jeweils mit dem Vorsorgeabstand in Form eines 1.000m-Radius belegt worden. Im Hinblick auf die Mindestabstände von Windenergieanlagen (WEA) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen WEA-sensibler Vogelarten wurden diese 1.000m Radien zu den gutachterlich nachgewiesenen Schwarzstorch-, Baumfalke-, Uhu- und Rotmilanhorsten als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Baumfalke- und Uhuhorste der von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW - 2015) empfohlene Schutzabstand aufgenommen. Abweichend von der 1.500m-Abstandsempfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW – 2015) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Rotmilans wurde bei dieser Greifvogelart ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Weiterhin wurde abweichend von der 3.000m-Abstandsempfehlung der LAG VSW (2015) zu den Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Schwarzstorches bei dieser Großvogelart, wie bereits beschrieben, ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Bei den aufgenommenen 1.000m Vorsorgeradi-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						en wurden Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideeffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen könne (Störungstatbestand). Aufgrund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der in der Abstandsempfehlung der LAG VSW - 2015 erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungsrelevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementsprechend sind Raumnutzungsuntersuchungen sowie Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Windenergie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse). Durch den gewählten 1.000m Vorsorgeabstandsradius für die planungsrelevanten Großvogelarten wird der artenschutzrechtlichen Konfliktvorsorge, im Hinblick auf die Regelungen des § 44 Abs.1 BNatSchG, auf der Ebene der Flächennutzungsplanung entsprochen. Aus Sicht der Stadt Sundern ist auf Ebene der Genehmigungsplanung, nach einer detaillierten Analyse der entsprechenden Vorrangflächen, eine im Bedarfsfall erforderliche Raumnut-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						zungsanalyse für die planungsrelevanten Arten durchzuführen, um dann bei Erfordernis die Vorsorgeschutzabstände für die planungsrelevanten Großvögel zu erweitern. Raumnutzungsanalysen auf der abstrakten Ebene des Flächennutzungsplanes zu erarbeiten, stellt nach Auffassung der Stadt Sundern einen unverhältnismäßigen Untersuchungsaufwand dar. Über die v.g. Großvogelarten hinaus ist im Artenschutzgutachten eine Erfassung weiterer Vogelarten erfolgt (Habicht, Mäusebussard, Kolkrabe, Graureiher u.a.). Für die v.g. Vogelarten sind keine Vorsorgeabstände in Form von Tabuflächen im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ getroffen worden, da es sich hierbei nicht um planungsrelevante Arten i.S.d. Erlasslage des Landes NRW handelt. Unabhängig davon sind die Vogelarten gfls. im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu betrachten. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt.
			7. Landschaftsschutz Die Hellefelder Höhe sei im Landschaftsplan als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen, dieser Schutzstatus dürfe durch die Ansiedlung von über 200m hohen Industrieanlagen nicht weichen.			**Landschaftsschutzgebiet:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange von Natur und Landschaft werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Der Landschaftsschutz gliedert sich in Schutzgebiete verschiedener Kategorien. Höherwertige

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Landschaftsschutzgebiete sind meist kleinflächig und können – innerhalb von Konzentrationszonen befindlich – bei der konkreten Standortplanung berücksichtigt werden. Der großflächige Landschaftsschutz, der über das LSG „Sundern“ abgedeckt ist, steht der Windenergienutzung aus Sicht der Stadt Sundern im Grundsatz nicht entgegen. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
			Darüber hinaus wird moniert, dass der Mensch zu kurz komme. Was sei mit der Beeinflussung durch Infraschall? Die Gesundheit der Menschen würde aufgrund zur geringer Abstände gefährdet. Warum würden keine öffentlichen Flächen in Betracht gezogen?			**Infraschall:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windenergieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt zum Thema Infraschall aus: *„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“*

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt. **Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Vorsorgeabstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt. **Vorrangige Einbeziehung städtischer Flächen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Auswahl der Flächen orientiert sich aufgrund rechtlicher Vorgaben ausschließlich an städtebaulichen Eignungskriterien. Das Investitionsinteresse von einzelnen Eigentümern – und somit auch der Stadt – ist ein abwägungsrelevanter Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Allerdings sind hierbei eigentumsrechtliche Kriterien nicht relevant, so dass eine vorrangige Berücksichtigung öffentlicher Flächen rechtlich strittig ist. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen.
2016 - 481	18.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden:	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen:

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Das Stromnetz sollte ausgebaut werden.			**Leitungskapazitäten / Einspeisung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der bestehende Klimaschutzziele bzw. der gesetzlichen Vorgaben zur Energiewende ist der Ausbau der Windenergie sowohl politisch als auch rechtlich vorgegeben. Die Auswirkungen auf die Leitungskapazitäten bzw. die produzierte Strommenge sind durch die Versorgungsträger, die zur Einspeisung verpflichtet sind, im konkreten Einzelfall zu beurteilen. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
2016 - 482	18.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Das Stromnetz sollte ausgebaut werden.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Leitungskapazitäten / Einspeisung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der bestehende Klimaschutzziele bzw. der gesetzlichen Vorgaben zur Energiewende ist der Ausbau der Windenergie sowohl politisch als auch rechtlich vorgegeben. Die Auswirkungen auf die Leitungskapazitäten bzw. die produzierte Strommenge sind durch die Versorgungsträger, die zur Einspeisung verpflichtet sind, im konkreten Einzelfall zu beurteilen. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
2016 - 483	18.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Der Titel „Erholungsort Hellefeld“ sei gefährdet.			die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Erholung / Tourismus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszu-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						gehen. Zu Hellefeld/Altenhellefeld: Eine Verkleinerung des Erholungsgebietes „Hellefeld/Altenhellefeld“ führt nach Aussage des zuständigen Dezernates der Bezirksregierung Arnsberg nicht zu einem Widerruf der staatliche Anerkennung als Erholungsort, da auch nach Reduzierung der Gebietskulisse noch genügend Fläche zur Verfügung steht, um die Erholungsfunktion aufrecht zu erhalten. Unabhängig davon, wird die Erholungsfunktion der konkret von der Reduzierung betroffenen Flächen beeinträchtigt. Die flächenspezifische Eignung der Konzentrationszonen „Hellefelder Höhe - Mitte“ und „Hellefelder Höhe – Ost“ führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird.
2016 - 484	18.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Der Tourismus und die zugehörige Infrastruktur im Ort werde gefährdet.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Erholung / Tourismus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen.
2016 - 485	18.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Es wird auf diverse Vogelarten und den Vogelschutz hingewiesen.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Tiere und Pflanzen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschrif-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						ten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzule-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						gen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berück-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						sichtigt. **Vorsorgeabstand zu planungsrelevanten Vogelarten:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Artenschutzes sind in der Begründung und im Umweltbericht umfassend behandelt worden – siehe auch MESTERMANN Landschaftsplanung (2013 u. 2014). Die im Rahmen der Artenschutzprüfung vom Büro MESTERMANN (2013 u. 2014) kartierten Horste (Brutplätze) der nachgewiesene planungsrelevanten Arten sind bei der artenschutzrechtlichen Raumnutzungsbetrachtung zur Ermittlung der einzelnen WEA Potentialflächen im Stadtgebiet einer besonderen Betrachtung unterzogen worden. Die Brut- und Horststandorte der planungsrelevanten Großvögel (Baumfalke, Rotmilan, Uhu und Schwarzstorch) sind jeweils mit dem Vorsorgeabstand in Form eines 1.000m-Radius belegt worden. Im Hinblick auf die Mindestabstände von Windenergieanlagen (WEA) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen WEA-sensibler Vogelarten wurden diese 1.000m Radien zu den gutachterlich nachgewiesenen Schwarzstorch-, Baumfalke-, Uhu- und Rotmilanhorsten als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Baumfalke- und Uhuhorste der von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW - 2015) empfohlene Schutzabstand aufgenommen. Abweichend von der 1.500m-Abstandsempfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW – 2015) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Rotmilans wurde bei dieser Greifvogelart ein

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Weiterhin wurde abweichend von der 3.000m-Abstandsempfehlung der LAG VSW (2015) zu den Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Schwarzstorches bei dieser Großvogelart, wie bereits beschrieben, ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Bei den aufgenommenen 1.000m Vorsorgeradien wurden Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideeffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen könne (Störungstatbestand). Aufgrund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der in der Abstandsempfehlung der LAG VSW - 2015 erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungsrelevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementsprechend sind Raumnutzungsuntersuchungen sowie Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Windenergie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse). Durch den gewählten 1.000m Vorsorgeabstandsradius für die planungsrelevanten Groß-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						vogelarten wird der artenschutzrechtlichen Konfliktvorsorge, im Hinblick auf die Regelungen des § 44 Abs.1 BNatSchG, auf der Ebene der Flächennutzungsplanung entsprochen. Aus Sicht der Stadt Sundern ist auf Ebene der Genehmigungsplanung, nach einer detaillierten Analyse der entsprechenden Vorrangflächen, eine im Bedarfsfall erforderliche Raumnutzungsanalyse für die planungsrelevanten Arten durchzuführen, um dann bei Erfordernis die Vorsorgeschutzabstände für die planungsrelevanten Großvögel zu erweitern. Raumnutzungsanalysen auf der abstrakten Ebene des Flächennutzungsplanes zu erarbeiten, stellt nach Auffassung der Stadt Sundern einen unverhältnismäßigen Untersuchungsaufwand dar. Über die v.g. Großvogelarten hinaus ist im Artenschutzgutachten eine Erfassung weiterer Vogelarten erfolgt (Habicht, Mäusebussard, Kolkrabe, Graureiher u.a.). Für die v.g. Vogelarten sind keine Vorsorgeabstände in Form von Tabuflächen im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ getroffen worden, da es sich hierbei nicht um planungsrelevante Arten i.S.d. Erlasslage des Landes NRW handelt. Unabhängig davon sind die Vogelarten gfls. im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu betrachten. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt. **Artenschutzrechtliche Belange:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Umweltbericht und in der erstellten Artenschutzprüfung. Es handelt sich um abwägungsrelevante Belange, die in die Bewertung der Eignung der Flächen eingeflos-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						sen sind. Die Bedenken werden zurückgewiesen.
2016 - 486	19.08.16	XXXXX *Brief*	Die Interessengemeinschaft weist darauf hin, dass die im bisherigen Verfahren geäußerten Bedenken nach wie vor Gültigkeit behalten. Folgende Ausführungen werden zum Widerspruch gegen die Flächen 4.2 und 4.3 vorgetragen: ▪ Die städtebauliche Entwicklung der Erholungsorte Hellefeld/Altenhellefeld werde behindert bzw. verhindert. ▪ Der Bürgerwille werde nicht beachtet.	4.2 & 4.3	B	Zu den vorgetragenen Bedenken wird wie folgt beschlossen: **Städtebauliche Entwicklung der Orte:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die städtebauliche Entwicklung der Orte wurde bei der Planung dahingehend berücksichtigt, dass im Flächennutzungsplan dargestellte sowie mittels verbindlicher Bauleitplanung überplante Bauflächen bei der Bemessung der Vorsorgeabstände berücksichtigt wurden. Negative Auswirkungen auf die weitere städtebauliche Entwicklung der Orte sind daher nicht zu erwarten. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Informationspolitik:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Neben einer informellen öffentlichen Beteiligung sowie der formalen Beteiligungen nach BauGB wurden in verschiedenen Ortsteilen weitere Veranstaltungen zur Bürgerinformation durch die Stadt Sundern durchgeführt. Parallel hierzu wurden die jeweiligen Planungsstände mit den entsprechenden Unterlagen durchgängig im Internet veröffentlicht. Des Weiteren wurde eine Visualisierung der Windkraftanlagen für alle Potentialflächen vorgenommen und öffentlich vorgestellt. Eine umfassende Beteiligung der

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Das Orts- und Landschaftsbild sowie das Kulturlandschaftsbild würden zerstört.			Öffentlichkeit ist somit gewährleistet. Die eingegangenen Anregungen und Bedenken sind vom Rat der Stadt Sundern zum Abschluss des Verfahrens (Feststellungsbeschluss) abschließend abgewogen. Von daher wird von einer Übersendung von Abwägungsergebnissen des Fachausschusses während des laufenden Verfahrens abgesehen, da diese Abwägungen durch den Rat noch modifiziert werden könnten. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Interessenabwägung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Eine entsprechende Abwägung erfolgt im Rahmen dieses Verfahrens. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Orts- / Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Orts- und Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Orts- und Landschaftsbildes verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Be-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						lang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Kulturlandschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung des Kulturlandlandschaftsbildes ist subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Qualität des Kulturlandschaftsbildes von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Kulturlandschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter „Landschafts- und Ortsbild“ bzw. „Kultur und sonstige Sachgüter“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Kulturlandschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Die Planungsvorgaben des HSK würden ignoriert, da der Belang des markantes Höhenzuges nicht berücksichtigt werde.			**Topographie:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die topographische Situation innerhalb der Potentialflächen wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter „Landschafts- und Ortsbild“ und „Boden“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die topographischen Gegebenheiten im Rahmen der Gesamtabwägung berücksichtigt wurden. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen.
			▪ Die Wanderwege fänden keine Berücksichtigung.			**Premium-Wanderwege:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Berücksichtigung der Premium-Wanderwege (Waldroute, Höhenflug) erfolgt im Rahmen der Prüfung der individuellen Flächeneignung in den Flächensteckbriefen. Es handelt sich um abwägungsrelevante Belange, die in die Bewertung der Eignung der Flächen eingeflossen sind. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt.
			▪ Die Visualisierung sei unsachgemäß			**Visualisierung:** Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Seitens der Verwaltung wurde eine Visualisierung der Windkraftanlagen in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse wurden sowohl den politischen Vertretern in der Sitzung des Fachausschusses

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Das Erholungsgebiet/-ort werde existenziell beeinträchtigt.			für Stadtentwicklung, Umwelt und Infrastruktur am 28.10.2014 als auch der Bevölkerung im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 30.10.2014 in der Schützenhalle in Sundern vorgestellt. Die Ergebnisse der Visualisierung sind in die hierfür relevanten Bewertungskriterien für die Flächeneignung eingeflossen. Der Anregung wurde im v.g. Umfang gefolgt. **Erholung / Tourismus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Schutzwürdiger Wald werde in Anspruch genommen.			Zu Hellefeld/Altenhellefeld: Eine Verkleinerung des Erholungsgebietes „Hellefeld/Altenhellefeld“ führt nach Aussage des zuständigen Dezernates der Bezirksregierung Arnsberg nicht zu einem Widerruf der staatliche Anerkennung als Erholungsort, da auch nach Reduzierung der Gebietskulisse noch genügend Fläche zur Verfügung steht, um die Erholungsfunktion aufrecht zu erhalten. Unabhängig davon, wird die Erholungsfunktion der konkret von der Reduzierung betroffenen Flächen beeinträchtigt. Die flächenspezifische Eignung der Konzentrationszonen „Hellefelder Höhe - Mitte“ und „Hellefelder Höhe – Ost“ führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. **Waldflächen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Windkraft aufgrund des entsprechenden Zieles im Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP-Ziel 7.3-3) landesplanerisch in Aussicht gestellt. Unabhängig davon wurde der Stadt Sundern bereits zur Beginn der Planung von der Bezirksregierung Arnsberg attestiert, dass der Windkraft ohne Inanspruchnahme von Waldflächen kein substanzieller Raum gegeben werden kann, so dass auch den Vorgaben des derzeit noch aktuellen LEP-Ziels B.III.3.21 entsprochen wird. In der Planung werden die verschiedenen Waldformen differenziert dargestellt und beschrieben. Besonders schützenswerte Waldflächen – und hier insbesondere die als Ziele der Raumord-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						nung betroffenen „Saatgutbestände“ – sind in nahezu allen Konzentrationszonen vorhanden. Da es sich um kleinräumige Bestände handelt, ist im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung nach BImSchG der Schutz der Flächen in Absprache mit der zuständigen Fachbehörde (z.B. durch Verlegung der Standorte) zu gewährleisten. Der Bau und die Erschließung von WEA kann zu einer Zerschneidung von zusammenhängenden Waldarealen führen, auch wenn überwiegend auf bestehende Forstwege zurückgegriffen wird. Bei der Inanspruchnahme der Waldflächen handelt es sich um punktuelle (Standorte) bzw. linienartige (Erschließung) Eingriffe. Die Auswirkungen der Zerschneidung sind lediglich in untergeordneter Form und temporär im Rahmen der Bautätigkeit vorhanden. Durch die Art und den Umfang der Waldinanspruchnahme ist nicht davon auszugehen, dass gravierende und dauerhafte Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. auf Wanderkorridore für Tiere entstehen. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigungen von Waldflächen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
			▪ Der Gesundheitsschutz werde nicht beachtet, die Abstände seien zu gering bemessen.			**Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtli-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						chen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Vorsorgeabstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissions-schutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Die Topographie verstärke die bedrängende Wirkung der Anlagen.			**Topographie:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die topographische Situation innerhalb der Potentialflächen wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter „Landschafts- und Ortsbild“ und „Boden“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die topographischen Gegebenheiten im Rahmen der Gesamtabwägung berücksichtigt wurden. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen. **Optisch bedrängende Wirkung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Eine optisch bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen war bereits mehrfach Gegenstand rechtlicher Auseinandersetzungen. Die Rechtsprechung geht dabei davon aus, dass bei einer Überschreitung eines Mindestabstandes in Höhe der dreifachen Anlagenhöhe davon ausgegangen werden kann, dass eine optisch bedrängende Wirkung dem Vorhaben nicht mehr entgegengehalten werden kann. Bei den aktuellen Anlagentypen würde dies einen Abstand von ca. 600m zur Folge haben. Die gewählten Vorsorgeabstände für Wohngebäude im Innen- und Außenbereich berücksichtigen diese Abstände. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Die Stellungnahmen der Naturschutz-verbände würden nicht berücksichtigt, das Artenschutzgutachten sei angreif-bar. Die Vorschriften des Erlasses seien einzuhalten. Es gäbe Vorkommen von streng geschützten Arten im Bereich der Hellefelder Höhe.			**Tiere und Pflanzen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschrif-ten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnah-men zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkat-ze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Repti-lien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Ei-dechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. di-verse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erfor-derliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vor-zusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutz-rechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünfti-gen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Feb-ruar) umzusetzen (Bauzeitenbeschrän-kung und die Baufeldfreimachung au-ßerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier ins-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						besondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Vorsorgeabstand zu planungsrelevanten Vogelarten:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Artenschutzes sind in der Begründung und im Umweltbericht umfassend behandelt worden – siehe auch MESTERMANN Landschaftsplanung (2013 u. 2014). Die im Rahmen der Artenschutzprüfung vom Büro MESTERMANN (2013 u. 2014) kartierten Horste (Brutplätze) der nachgewiesene planungsrelevanten Arten sind bei der artenschutzrechtlichen Raumnutzungsbetrachtung zur Ermittlung der einzelnen WEA Potentialflächen im Stadtgebiet einer besonderen Betrachtung unterzogen worden. Die Brut- und Horststandorte der planungsrelevanten Großvögel (Baumfalke, Rotmilan, Uhu und Schwarzstorch) sind jeweils mit dem Vorsorgeabstand in Form eines 1.000m-Radius belegt worden. Im Hinblick auf die Mindestabstände von Windenergieanlagen (WEA) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen WEA-sensibler Vogelarten wurden diese 1.000m Radien zu den gutachterlich nachgewiesenen Schwarzstorch-, Baumfalke-, Uhu- und Rotmilanhorsten als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Baumfalke- und Uhuhorste der von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW - 2015) empfohlene Schutzabstand aufgenommen. Abweichend von der 1.500m-Abstandsempfehlung der Länderarbeitsgemein-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						schaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW – 2015) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Rotmilans wurde bei dieser Greifvogelart ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Weiterhin wurde abweichend von der 3.000m-Abstandsempfehlung der LAG VSW (2015) zu den Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Schwarzstorches bei dieser Großvogelart, wie bereits beschrieben, ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Bei den aufgenommenen 1.000m Vorsorgeradien wurden Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideeffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen könne (Störungstatbestand). Aufgrund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der in der Abstandsempfehlung der LAG VSW - 2015 erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungsrelevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementsprechend sind Raumnutzungsuntersuchungen sowie Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Windenergie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Darlegungserfordernisse). Durch den gewählten 1.000m Vorsorgeabstandsradius für die planungsrelevanten Großvogelarten wird der artenschutzrechtlichen Konfliktvorsorge, im Hinblick auf die Regelungen des § 44 Abs.1 BNatSchG, auf der Ebene der Flächennutzungsplanung entsprochen. Aus Sicht der Stadt Sundern ist auf Ebene der Genehmigungsplanung, nach einer detaillierten Analyse der entsprechenden Vorrangflächen, eine im Bedarfsfall erforderliche Raumnutzungsanalyse für die planungsrelevanten Arten durchzuführen, um dann bei Erfordernis die Vorsorgeschutzabstände für die planungsrelevanten Großvögel zu erweitern. Raumnutzungsanalysen auf der abstrakten Ebene des Flächennutzungsplanes zu erarbeiten, stellt nach Auffassung der Stadt Sundern einen unverhältnismäßigen Untersuchungsaufwand dar. Über die v.g. Großvogelarten hinaus ist im Artenschutzgutachten eine Erfassung weiterer Vogelarten erfolgt (Habicht, Mäusebussard, Kolkrabe, Graureiher u.a.). Für die v.g. Vogelarten sind keine Vorsorgeabstände in Form von Tabuflächen im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ getroffen worden, da es sich hierbei nicht um planungsrelevante Arten i.S.d. Erlasslage des Landes NRW handelt. Unabhängig davon sind die Vogelarten gfls. im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu betrachten. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt. **Artenschutzrechtliche Belange:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Umweltbericht und in der

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						erstellten Artenschutzprüfung. Es handelt sich um abwägungsrelevante Belange, die in die Bewertung der Eignung der Flächen eingeflossen sind. Die Bedenken werden zurückgewiesen. **Wildkatzen:** Ein Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege besteht in Anlehnung an § 1 Abs. (5) BNatSchG und dem LNatSchG darin, großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Diese unzerschnittenen und verkehrsarmen Räume (UZVR) gehören zu den weitgehend unbebauten Bereichen, die als Voraussetzung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzung der Naturgüter und für die Erholung in Natur und Landschaft insgesamt und auch im Einzelnen in für ihre Funktionsfähigkeit genügender Größe zu erhalten sind. Die UZVR sind nicht als „harte Tabukriterien“ im Rahmen der Ausweisung von WEA-Vorrangzonen zu betrachten. Eine Zerschneidung dieser Räume ist nicht zu erwarten, da die Errichtung der WEA über bestehende Straßen und Wirtschafts- und Waldwirtschaftswege durchgeführt werden und nur bei einem Erfordernis Kurvenradien angepasst werden. Ein relevantes Kraftfahrzeugaufkommen wird durch WEA nicht generiert, wodurch keine zusätzlichen Belastungen für die weitgehend unzerschnittenen Lebensräume im Stadtgebiet entstehen und somit die potentiellen Habitatsansprüche und die potentiellen Lebensraumnutzungen von wandernden und streifenden Wildtieren (z.B. von Wolf, Luchs und Wildkatze) nicht

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						nachteilig beeinträchtigt werden. Zudem stellen die WEA für die Wildtiere kein relevantes Tötungsrisiko dar. Die Wildkatze ist als streng geschützte Art in Nordrhein-Westfalen aktuell in der Eifel und im Weserbergland als bodenständige Art vertreten. Im Naturschutz-Fachinformationssystem des LANUV gibt es folglich keine Fundnachweise für die für das Stadtgebiet relevanten Messtischblätter. Für die einzelnen Potentialflächen können somit keine Erkenntnisse über das Vorkommen der Wildkatze vorliegen. Allgemein ist anzumerken, dass die Größe der Streifgebiete solitär lebender Wildkatzen in Abhängigkeit vom Geschlecht bei 3 km² bis zu 100 km² liegt. Als durchschnittliche Größe eines Streifgebietes einer Katze werden 7 km² angegeben (HÖTZEL et al. 2007, S. 38). Nach HERRMANN (2005) können Streifgebiete eines Katers bis zu 40 km² groß sein. Für eine qualitative und quantitative Bewertung der Störungen während der Planungs-, Bau- und Betriebsphase von WEA und daraus resultierenden Auswirkungen in der Lebensraumnutzung der Wildkatze existieren bis heute deutschlandweit keine belastbaren Daten auf wissenschaftlicher Grundlage (JAGDEINRICHTUNGSBÜRO, Uslar). Aufgrund der im Stadtgebiet Sundern verstreut liegenden Potentialflächen, den an das Stadtgebiet angrenzenden WEA und weiterer Konzentrationszonen anderer Kommunen ist eine isolierte Betrachtung einzelner Potentialflächen unter Berücksichtigung der großen Habitatsansprüche der Wildkatzen im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ nicht zielführend. Unter Berücksichti-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						gung der Habitatsansprüche und des momentan bekannten Verbreitungsmusters der Wildkatze sind Betrachtungen großräumig (überregional) zu erarbeiten und bei der Beurteilung von potentiellen Konfliktmöglichkeiten bei diesem Planverfahren sachlich nicht erforderlich. Es wird zusätzlich darauf verwiesen, dass die Abfrage zu den geschützten, planungsrelevanten Arten im Naturschutz Informationsdienst des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4714 keinen Fundnachweis der Wildkatze für die Messtischblätter 4613 – Balve, 4614 Arnsberg , 4713 – Plettenberg und 4714 Endorf - „*kein Nachweis ab 2000 vorhanden!*“ – ergeben hat.
			▪ Die Lärmbelästigungen würden die bestehenden Vorbelastungen nicht berücksichtigen.			**Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Der Strom könne nicht gespeichert werden und die Netze seien bereits stark belastet.			**Leitungskapazitäten / Einspeisung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der bestehende Klimaschutzziele bzw. der gesetzlichen Vorgaben zur Energiewende ist der Ausbau der Windenergie sowohl politisch als auch rechtlich vorgegeben. Die Auswirkungen auf die Leitungskapazitäten bzw. die produzierte Strommenge sind durch die Versorgungsträger, die zur Einspeisung verpflichtet sind, im konkreten Einzelfall zu beurteilen. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
2016 - 487	19.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Es werden gesundheitliche Bedenken für Menschen in der Nähe der WEA angeführt.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Vorsorgeabstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt.
2016 - 488	19.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Es komme zu Lärmbelastungen.			Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
2016 - 489	19.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Es sollten städtische Flächen genutzt werden.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Vorrangige Einbeziehung städtischer (Wald-) Flächen:**

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Auswahl der Flächen orientiert sich aufgrund rechtlicher Vorgaben ausschließlich an städtebaulichen Eignungskriterien. Das Investitionsinteresse von einzelnen Eigentümern – und somit auch der Stadt – ist ein abwägungsrelevanter Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Allerdings sind hierbei eigentumsrechtliche Kriterien nicht relevant, so dass eine vorrangige Berücksichtigung öffentlicher Flächen rechtlich strittig ist. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen.
2016 - 490	19.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Es sollten städtische Flächen genutzt werden.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Vorrangige Einbeziehung städtischer (Wald-) Flächen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Auswahl der Flächen orientiert sich aufgrund rechtlicher Vorgaben ausschließlich an städtebaulichen Eignungskriterien. Das Investitionsinteresse von einzelnen Eigentümern – und somit auch der Stadt – ist ein abwägungsrelevanter Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Allerdings sind hierbei eigentumsrechtliche Kriterien nicht rele-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						vant, so dass eine vorrangige Berücksichtigung öffentlicher Flächen rechtlich strittig ist. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen.
2016 - 491	19.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Es gäbe genügend Freiflächen für die Windenergie. ▪ Das Ungleichgewicht zwischen Einwohner- und Betreiberinteressen wird bemängelt.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Gesamtstädtisches Plankonzept:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Flächennutzungsplanung basiert entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf einem schlüssigen, hinreichend an städtebaulichen Kriterien orientierten gesamtstädtischen Plankonzept. Dieses dreistufig aufgebaute Konzept (harte Tabubereiche, weiche Tabubereiche, individuelle Flächeneignung) legt die Gründe für die Einbeziehung und die Nichteinbeziehung von Flächen im Stadtgebiet nachvollziehbar dar und ist den Verfahrensunterlagen zu entnehmen. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Interessenabwägung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Eine entsprechende Abwägung erfolgt im Rahmen dieses Verfah-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Es komme zu Lärmbelastungen.			rens. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Investitionsinteresse:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Auswahl der Flächen orientiert sich aufgrund rechtlicher Vorgaben ausschließlich an städtebaulichen Eignungskriterien. Das Investitionsinteresse von einzelnen Eigentümern ist ein abwägungsrelevanter Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen. **Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
2016 - 492	19.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Wider-	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			spruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Es komme zu großer Lärmbelästigung.			Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
2016 - 493	19.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Erholsame Spaziergänge kämen nicht mehr in Frage.			wie folgt abgewogen: **Erholung / Tourismus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen.
2016 - 494	19.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Infraschall			Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Infraschall:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windenergieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt zum Thema Infraschall aus: *„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“* Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt.
2016 - 495	20.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger schreibt im Namen des LNU, des NABU und BUND. Die Verwaltung wurde seitens des LNU und NABU darauf hingewiesen, dass die Bürgerin / der Bürger ledig-	4.2, 4.3 und 7.2	B	

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			lich vom BUND autorisiert ist, eine Stellungnahme abzugeben. Der Teilflächennutzungsplan Windenergie verstoße gegen Natur- und Artenschutzbelange. Die Hellefelder Höhe und der Höhenzug bei Wildewiese sei als markante Kammlage von einer Bebauung freizuhalten.			**Topographie:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die topographische Situation innerhalb der Potentialflächen wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter „Landschafts- und Ortsbild“ und „Boden“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die topographischen Gegebenheiten im Rahmen der Gesamtabwägung berücksichtigt wurden. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen. **Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Artenschutzrechtliche Belange:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Umweltbericht und in der erstellten Artenschutzprüfung. Es handelt sich um abwägungsrelevante Belange, die in die Bewertung der Eignung der Flächen eingeflossen sind. Die Bedenken werden zurückgewiesen. **Tiere und Pflanzen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. di-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			Suchraum Hellefelder Höhe Mitte Es werden die betroffenen NSG´s und Wildnis-gebiete aufgeführt, ebenso wie kulturhistorisch bedeutsame Grabhügel und Hohlwege.			verse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. **Nähe/ Abstand zu NSG´s:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange von Natur und Landschaft werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Großflächige Schutzflächen, die über 10 ha aufweisen, sind aufgrund der Darstellung als BSN im Regionalplan als Ziele der Raumordnung definiert und als harte Tabubereiche berücksichtigt. Unabhängig davon befinden sich innerhalb der Konzentrationszonen kleinräumige NSG´s und LSG´s. Diese sind im Umweltbericht und den Flächensteckbriefen beschrieben und in ihrer räumlichen Ausdehnung bzw. im Hinblick auf ihren Schutzzweck dokumentiert. Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung sind die Standorte der WEA im Abgleich mit den bestehenden naturschutzrechtlichen Vorgaben festzulegen. Dies ist im Rahmen der vorliegenden Planung aufgrund der Unkenntnis über Anlagenzahl und -standort nicht möglich. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berück-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						sichtigt. **Wildnisgebiete:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Von der Planung sind keine Wildnisgebiete betroffen. Die Bedenken werden aus v.g. Gründen zurückgewiesen. **Bau- und Bodendenkmäler:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Der Schutz von Bau- und Bodendenkmälern ist nach Denkmalschutzgesetz im Rahmen der Bauleitplanung zu gewährleisten. Hierbei ist zwischen der unmittelbaren Beeinträchtigung des Denkmals (z.B. Abriss, Eingriffe in einen denkmalgeschützten Bodenbereich) und den Beeinträchtigungen des Umfeldes zu unterscheiden. Eine unmittelbare Beeinträchtigung der Baudenkmäler ist aufgrund der Lage ausgeschlossen. Die innerhalb der Konzentrationszonen gelegen Bodendenkmäler sind in den Planunterlagen erfasst und beschrieben. Auf der nachgelagerten Genehmigungsebene nach Bundesimmissionsschutzgesetz ist der Schutz der Bodendenkmäler zu gewährleisten (z.B. durch Verschiebung von Standorten der WEA). Die Beeinträchtigung des Umfeldes eines Denkmals ist ein abwägungsrelevanter Belang, der im Rahmen der Planung anhand der abstrakten Flächendarstellung berücksichtigt wurde. Im Genehmigungsverfahren nach BImSchG sind die Auswirkungen anhand der konkreten Anlagenstandorte nochmals zu beleuchten und der entsprechende Schutzanspruch zu gewährleisten.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			Suchraum Hellefelder Höhe Ost Es werden die betroffenen NSG´s und Biotope aufgeführt. Es wird auf im Nahbereich brütende Schwarzstorch- und Rotmilanpaare hingewiesen, außerdem auf ein massives Kolkrabenvorkommen im Bereich der Kompostierungsanlage.			Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung von Denkmälern im Rahmen der Gesamtabwägung zunächst hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Nähe/ Abstand zu NSG´s:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange von Natur und Landschaft werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Großflächige Schutzflächen, die über 10 ha aufweisen, sind aufgrund der Darstellung als BSN im Regionalplan als Ziele der Raumordnung definiert und als harte Tabubereiche berücksichtigt. Unabhängig davon befinden sich innerhalb der Konzentrationszonen kleinräumige NSG´s und LSG´s. Diese sind im Umweltbericht und den Flächensteckbriefen beschrieben und in ihrer räumlichen Ausdehnung bzw. im Hinblick auf ihren Schutzzweck dokumentiert. Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung sind die Standorte der WEA im Abgleich mit den bestehenden naturschutzrechtlichen Vorgaben festzulegen. Dies ist im Rahmen der vorliegenden Planung aufgrund der Unkenntnis über An-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						lagenzahl und -standort nicht möglich. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Biotope:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Biotopschutzes werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Biotope im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Vorsorgeabstand zu planungsrelevanten Vogelarten:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Artenschutzes sind in der Begründung und im Umweltbericht umfassend behandelt worden – siehe auch MESTERMANN Landschaftsplanung (2013 u. 2014). Die im Rahmen der Artenschutzprüfung vom Büro MESTERMANN (2013 u. 2014) kartierten Horste (Brutplätze) der nachgewiesene planungsrelevanten Arten sind bei der artenschutzrechtlichen Raumnutzungsbetrachtung zur Er-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						mittlung der einzelnen WEA Potentialflächen im Stadtgebiet einer besonderen Betrachtung unterzogen worden. Die Brut- und Horststandorte der planungsrelevanten Großvögel (Baumfalke, Rotmilan, Uhu und Schwarzstorch) sind jeweils mit dem Vorsorgeabstand in Form eines 1.000m-Radius belegt worden. Im Hinblick auf die Mindestabstände von Windenergieanlagen (WEA) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen WEA-sensibler Vogelarten wurden diese 1.000m Radien zu den gutachterlich nachgewiesenen Schwarzstorch-, Baumfalke-, Uhu- und Rotmilanhorsten als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Baumfalke- und Uhuhorste der von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW - 2015) empfohlene Schutzabstand aufgenommen. Abweichend von der 1.500m-Abstandsempfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW – 2015) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Rotmilans wurde bei dieser Greifvogelart ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Weiterhin wurde abweichend von der 3.000m-Abstandsempfehlung der LAG VSW (2015) zu den Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Schwarzstorches bei dieser Großvogelart, wie bereits beschrieben, ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Bei den aufgenommenen 1.000m Vorsorgeradien wurden Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideeffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen könne (Störungstatbestand). Aufgrund der be-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						sonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der in der Abstandsempfehlung der LAG VSW - 2015 erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungsrelevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementsprechend sind Raumnutzungsuntersuchungen sowie Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Windenergie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse). Durch den gewählten 1.000m Vorsorgeabstandsradius für die planungsrelevanten Großvogelarten wird der artenschutzrechtlichen Konfliktvorsorge, im Hinblick auf die Regelungen des § 44 Abs.1 BNatSchG, auf der Ebene der Flächennutzungsplanung entsprochen. Aus Sicht der Stadt Sundern ist auf Ebene der Genehmigungsplanung, nach einer detaillierten Analyse der entsprechenden Vorrangflächen, eine im Bedarfsfall erforderliche Raumnutzungsanalyse für die planungsrelevanten Arten durchzuführen, um dann bei Erfordernis die Vorsorgeschutzabstände für die planungsrelevanten Großvögel zu erweitern. Raumnutzungsanalysen auf der abstrakten Ebene des Flächennutzungsplanes zu erarbeiten, stellt nach

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Auffassung der Stadt Sundern einen unverhältnismäßigen Untersuchungsaufwand dar. Über die v.g. Großvogelarten hinaus ist im Artenschutzgutachten eine Erfassung weiterer Vogelarten erfolgt (Habicht, Mäusebussard, Kolkrabe, Graureiher u.a.). Für die v.g. Vogelarten sind keine Vorsorgeabstände in Form von Tabuflächen im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ getroffen worden, da es sich hierbei nicht um planungsrelevante Arten i.S.d. Erlasslage des Landes NRW handelt. Unabhängig davon sind die Vogelarten gfls. im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu betrachten. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt. **Artenschutzrechtliche Belange:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Umweltbericht und in der erstellten Artenschutzprüfung. Es handelt sich um abwägungsrelevante Belange, die in die Bewertung der Eignung der Flächen eingeflossen sind. Die Bedenken werden zurückgewiesen.
			Suchraum Südliche Waldflächen Süd Es werden die betroffenen NSG´s und Waldbiotopkomplexe sowie das betroffene LSG aufgeführt. Es wird auf Kampfmittel und archäologisch bedeutsame Funde hingewiesen, darüber hinaus auf Pflanzenvorkommen sowie ein im Nahbereich brütendes Schwarzstorchpaar. Es handele sich um ein für NRW bedeutsames, unbebautes Gebiet.			**Nähe/ Abstand zu NSG´s:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange von Natur und Landschaft werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Großflächige Schutzflächen, die über 10 ha aufweisen, sind aufgrund der Darstellung als BSN im Regionalplan als Ziele der Raumordnung definiert und als harte Tabubereiche berücksichtigt. Unabhängig davon befinden sich innerhalb der Konzentrationszonen kleinräumige NSG´s und LSG´s. Diese sind im Umweltbericht und den Flächensteckbriefen beschrieben und in ihrer räumlichen Ausdehnung bzw. im Hinblick auf ihren Schutzzweck dokumentiert. Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung sind die Standorte der WEA im Abgleich mit den bestehenden naturschutzrechtlichen Vorgaben festzulegen. Dies ist im Rahmen der vorliegenden Planung aufgrund der Unkenntnis über Anlagenzahl und -standort nicht möglich. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Biotope:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Biotopschutzes werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Aus-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						wirkungen auf Biotope im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Landschaftsschutzgebiet:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange von Natur und Landschaft werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Der Landschaftsschutz gliedert sich in Schutzgebiete verschiedener Kategorien. Höherwertige Landschaftsschutzgebiete sind meist kleinflächig und können – innerhalb von Konzentrationszonen befindlich – bei der konkreten Standortplanung berücksichtigt werden. Der großflächige Landschaftsschutz, der über das LSG „Sundern“ abgedeckt ist, steht der Windenergienutzung aus Sicht der Stadt Sundern im Grundsatz nicht entgegen. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Kampfmittelverdachtsflächen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Innerhalb der Flächensteckbriefe wird auf etwaige Vorkommen von Kampfmittelverdachtsflächen unter dem Punkt „Bodenschutz“ hingewie-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						sen. Die innerhalb der Konzentrationszonen möglicherweise gelegen Kampfmittelverdachts-flächen sind abwägungsrelevante Belange, die in den Planunterlagen erfasst und beschrieben sind. Auf der nachgelagerten Genehmigungs-ebene nach Bundesimmissionsschutzgesetz ist hierauf entsprechend zu reagieren, indem wei-tergehende Untersuchungen durchgeführt wer-den oder Standorte der WEA entsprechend an-gepasst werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berück-sichtigt. **Bau- und Bodendenkmäler:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Der Schutz von Bau- und Bodendenkmälern ist nach Denkmalschutzgesetz im Rahmen der Bauleitplanung zu gewährleisten. Hierbei ist zwischen der unmittelbaren Beeinträchtigung des Denkmals (z.B. Abriss, Eingriffe in einen denkmalgeschützten Bodenbereich) und den Beeinträchtigungen des Umfeldes zu unter-scheiden. Eine unmittelbare Beeinträchtigung der Baudenkmäler ist aufgrund der Lage ausge-schlossen. Die innerhalb der Konzentrationszo-nen gelegen Bodendenkmäler sind in den Plan-unterlagen erfasst und beschrieben. Auf der nachgelagerten Genehmigungsebene nach Bundesimmissionsschutzgesetz ist der Schutz der Bodendenkmäler zu gewährleisten (z.B. durch Verschiebung von Standorten der WEA). Die Beeinträchtigung des Umfeldes eines Denkmals ist ein abwägungsrelevanter Belang, der im Rahmen der Planung anhand der abs-trakten Flächendarstellung berücksichtigt wurde. Im Genehmigungsverfahren nach BImSchG sind

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						die Auswirkungen anhand der konkreten Anlagenstandorte nochmals zu beleuchten und der entsprechende Schutzanspruch zu gewährleisten. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung von Denkmälern im Rahmen der Gesamtabwägung zunächst hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Tiere und Pflanzen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Vorsorgeabstand zu planungsrelevanten Vogelarten:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Artenschutzes sind in der Begründung und im Umweltbericht umfassend behandelt worden – siehe auch MESTERMANN Landschaftsplanung (2013 u. 2014). Die im Rahmen der Artenschutzprüfung vom Büro MESTERMANN (2013 u. 2014) kartierten Horste (Brutplätze) der nachgewiesene planungsrelevanten Arten sind bei der artenschutzrechtlichen Raumnutzungsbetrachtung zur Ermittlung der einzelnen WEA Potentialflächen im Stadtgebiet einer besonderen Betrachtung unterzogen worden. Die Brut- und Horststandorte der planungsrelevanten Großvögel (Baumfalke, Rotmilan, Uhu und Schwarzstorch) sind jeweils mit dem Vorsorgeabstand in Form eines 1.000m-Radius belegt worden. Im Hinblick auf

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						die Mindestabstände von Windenergieanlagen (WEA) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen WEA-sensibler Vogelarten wurden diese 1.000m Radien zu den gutachterlich nachgewiesenen Schwarzstorch-, Baumfalke-, Uhu- und Rotmilanhorsten als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Baumfalke- und Uhuhorste der von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW - 2015) empfohlene Schutzabstand aufgenommen. Abweichend von der 1.500m-Abstandsempfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW – 2015) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Rotmilans wurde bei dieser Greifvogelart ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Weiterhin wurde abweichend von der 3.000m-Abstandsempfehlung der LAG VSW (2015) zu den Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Schwarzstorches bei dieser Großvogelart, wie bereits beschrieben, ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Bei den aufgenommenen 1.000m Vorsorgeradien wurden Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideeffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen könne (Störungstatbestand). Aufgrund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der in der Abstandsempfehlung der LAG VSW - 2015 erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungsrelevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementsprechend sind Raumnutzungsuntersuchungen sowie Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Windenergie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse). Durch den gewählten 1.000m Vorsorgeabstandsradius für die planungsrelevanten Großvogelarten wird der artenschutzrechtlichen Konfliktvorsorge, im Hinblick auf die Regelungen des § 44 Abs.1 BNatSchG, auf der Ebene der Flächennutzungsplanung entsprochen. Aus Sicht der Stadt Sundern ist auf Ebene der Genehmigungsplanung, nach einer detaillierten Analyse der entsprechenden Vorrangflächen, eine im Bedarfsfall erforderliche Raumnutzungsanalyse für die planungsrelevanten Arten durchzuführen, um dann bei Erfordernis die Vorsorgeschutzabstände für die planungsrelevanten Großvögel zu erweitern. Raumnutzungsanalysen auf der abstrakten Ebene des Flächennutzungsplanes zu erarbeiten, stellt nach Auffassung der Stadt Sundern einen unverhältnismäßigen Untersuchungsaufwand dar. Über die v.g. Großvogelarten hinaus ist im Artenschutzgutachten eine Erfassung weiterer Vogelarten erfolgt (Habicht, Mäusebussard, Kolkrabe, Graureiher u.a.). Für die v.g. Vogelarten sind keine Vorsorgeabstände in Form von

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Tabuflächen im sachlichen Teilflächennutzungs-plan „Windenergie“ getroffen worden, da es sich hierbei nicht um planungsrelevante Arten i.S.d. Erlasslage des Landes NRW handelt. Unabhän-gig davon sind die Vogelarten gfls. im nachgela-gerten Genehmigungsverfahren zu betrachten. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt.
			Für alle Gebiete müsse bzgl. der Abstände zu den Vogelvorkommen das sog. „Helgoländer Papier angewandt werden, das behördenver-bindlich sei. Für Schwarzstörche sei eine Akti-onsfeldanalyse vorzunehmen.			**Artenschutzrechtliche Belange:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Umweltbericht und in der erstellten Artenschutzprüfung. Es handelt sich um abwägungsrelevante Belange, die in die Bewertung der Eignung der Flächen eingeflos-sen sind. Die Bedenken werden zurückgewiesen. Bezüglich der Forderungen nach Anwendung des sog. „Helgoländer Papiers“ wird auf die v.g. Abwägung verwiesen.
			Die Überplanung der NSG´s sei nicht hinnehm-bar.			Bezüglich der Überplanung der NSG´s wird auf die v.g. Abwägung verwiesen.
			Das Gutachten zum Vogelzug sei nicht aussa-gekräftig.			**Vogelzug:** Die Anregungen werden zur Kenntnis genom-men. Die Auswirkungen der Planung auf den Vogel-zug sind im Rahmen des Artenschutzprüfung 2012 dargelegt worden. Den Anregungen wird im v.g. Umfang gefolgt.
2016 - 496	20.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Wider-spruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Das Landschaftsbild werde verschandelt. ▪ Die touristische und übrige Infrastruktur würde verschwinden.			Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Erholung / Tourismus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. **Städtebauliche Entwicklung der Orte:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die städtebauliche Entwicklung der Orte wurde bei der Planung dahingehend berücksichtigt, dass im Flächennutzungsplan dargestellte sowie mittels verbindlicher Bauleitplanung überplante Bauflächen bei der Bemessung der Vorsorgeabstände berücksichtigt wurden. Negative Auswirkungen auf die weitere städtebauliche Entwicklung der Orte sind daher nicht zu erwarten. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
2016 - 497	20.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Es gäbe sinnvollere Gebiete, um Windkraft anzusiedeln.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Gesamtstädtisches Plankonzept:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Flächennutzungsplanung basiert entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf einem schlüssigen, hinreichend an städtebaulichen Kriterien orientierten gesamtstädtischen Plankonzept. Dieses dreistufig aufgebaute Konzept (harte Tabubereiche, weiche Tabubereiche, individuelle Flächeneignung) legt die Gründe für die Einbeziehung und die Nichteinbeziehung von Flächen im Stadtgebiet nachvollziehbar dar und ist den Verfahrensunterlagen zu entnehmen. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
2016 - 498	21.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger widerspricht der Ausweisung der Konzentrationszonen 4.2 und 4.3 mit folgenden Argumenten: ▪ Darstellung im Landschaftsplan als LSG	4.2 & 4.3	B	Zu den vorgetragenen Bedenken wird wie folgt entschieden: **Landschaftsschutzgebiet:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange von Natur und Landschaft werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ betrachtet und im Rahmen der Begrün-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						dung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Der Landschaftsschutz gliedert sich in Schutzgebiete verschiedener Kategorien. Höherwertige Landschaftsschutzgebiete sind meist kleinflächig und können – innerhalb von Konzentrationszonen befindlich – bei der konkreten Standortplanung berücksichtigt werden. Der großflächige Landschaftsschutz, der über das LSG „Sundern“ abgedeckt ist, steht der Windenergienutzung aus Sicht der Stadt Sundern im Grundsatz nicht entgegen. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
			▪ Zerstörung der Kulturlandschaft			**Kulturlandschaftsbild / Altbergbau:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung des Kulturlandlandschaftsbildes ist subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Qualität des Kulturlandschaftsbildes von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Kulturlandschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter „Landschafts- und Ortsbild“ bzw. „Kultur und sonstige Sachgüter“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Zerstörung des Wanderparadieses und des Erholungsgebietes			sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Kulturlandschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Erholung / Tourismus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beein-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						trächtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. Zu Hellefeld/Altenhellefeld: Eine Verkleinerung des Erholungsgebietes „Hellefeld/Altenhellefeld“ führt nach Aussage des zuständigen Dezernates der Bezirksregierung Arnsberg nicht zu einem Widerruf der staatliche Anerkennung als Erholungsort, da auch nach Reduzierung der Gebietskulisse noch genügend Fläche zur Verfügung steht, um die Erholungsfunktion aufrecht zu erhalten. Unabhängig davon, wird die Erholungsfunktion der konkret von der Reduzierung betroffenen Flächen beeinträchtigt. Die flächenspezifische Eignung der Konzentrationszonen „Hellefelder Höhe - Mitte“ und „Hellefelder Höhe – Ost“ führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird.
			▪ Beeinträchtigung der städtebaulichen Entwicklung der Orte			**Städtebauliche Entwicklung der Orte:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die städtebauliche Entwicklung der Orte wurde bei der Planung dahingehend berücksichtigt, dass im Flächennutzungsplan dargestellte sowie mittels verbindlicher Bauleitplanung überplante Bauflächen bei der Bemessung der Vorsorgeabstände berücksichtigt wurden. Negative Auswirkungen auf die weitere städtebauliche Entwicklung der Orte sind daher nicht zu erwarten. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
			▪ Es handele sich bei der Hellefelder Höhe um einen markanten Höhenzug			**Topographie:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die topographische Situation innerhalb der Potentialflächen wird im Umweltbericht unter der

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter „Landschafts- und Ortsbild“ und „Boden“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die topographischen Gegebenheiten im Rahmen der Gesamtabwägung berücksichtigt wurden. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen. **Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Es bestehe eine Gesundheitsgefährdung durch zu geringe Abstände.			des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Vorsorgeabstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Die Lebensqualität verschlechtere sich, die Orte würden vergreisen.			die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissions-schutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt. **Verschlechterung Lebens- und/oder Wohnqualität:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Lebens- und Wohnqualität ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung dieser Qualitäten von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Die Planung kann Auswirkungen auf die subjektiv wahrgenommene Lebens- und Wohnqualität haben. Diese werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Lebens- und Wohnqualität im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berück-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Die Immobilien würden entwertet.			sichtigt. **Migration / Leerstände:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Es gibt bisher keinen belegten Zusammenhang zwischen WEA und Migration. In ländlichen Bereichen sind vielmehr andere Faktoren, wie fehlende Arbeitsplätze, fehlende Hochschulen oder fehlende Kulturangebote für die Abwanderung in die Städte und Ballungsräume bzw. fehlende Zuwanderung in ländliche Bereiche verantwortlich. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Immobilienwerte:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Immobilien- und Grundstückspreise sind von vielen verschiedenen Faktoren (z.B. konjunkturelle Situation, Wertewandel und demografischer Wandel) abhängig. Regional betrachtet liegen für das Sauerland keine relevanten Datengrundlagen vor, die diesbezüglich auf Wertminderungen von Immobilien und Grundstücken hinweisen. Für andere Regionen wie beispielsweise Ostfriesland (Gebiet mit der höchsten Anzahl von WEA in Deutschland) liegt nach Marktanalysen kein negativer Einfluss auf Immobilien- und Grundstückspreise vor. Insofern ist davon auszugehen, dass dies auch für den Bereich der Stadt Sundern zutrifft. Die aktuelle Rechtsprechung differenziert zwischen der etwaigen Wertbeeinflussung einerseits und der Relevanz für die Planung andererseits. So z.B. die Ausführungen des Verwaltungsgerichtes in Münster in einem Urteil vom

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						21.09.2012: „Die geltend gemachte etwaige Wertminderung des Grundstücks der Kläger, die mit der Errichtung der Anlage verbunden sein mag, bildet für sich genommen keinen Maßstab dafür, ob die Anlage gegenüber den Klägern rücksichtslos ist. Zwar schützt Art. 14 Abs. 1 GG die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit, doch berühren rechtmäßige, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten“ (VG Münster, Urteil vom 21.09.2012, 10 K 758/11, openJur 2012, 129028). Weiterhin führte das Bundesverwaltungsgericht zu der Thematik in seinem Beschluss vom 09.02.1995 auf, dass „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstücks auf dessen Verkehrswert haben, allein keine für die planerische Abwägung erheblichen Belangen sind. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an“ (BVerwG, Urteil vom 09.02.1995, 4 NB 17/94, jurion). Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
			▪ Das Gewinnstreben einiger Profiteure sei wichtiger, als die Belange der Einwohner.			**Interessenabwägung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Eine entsprechende Abwägung erfolgt im Rahmen dieses Verfah-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Die Naturschutzverbände würden die Hellefelder Höhe aus natur- und arten-schutzrechtlichen Gründen ablehnen.			rens. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Investitionsinteresse:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Auswahl der Flächen orientiert sich aufgrund rechtlicher Vorgaben ausschließlich an städte-baulichen Eignungskriterien. Das Investitionsin-teresse von einzelnen Eigentümern ist ein ab-wägungsrelevanter Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen. **Tiere und Pflanzen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschrif-ten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnah-men zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkat-ze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Repti-lien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Ei-dechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. di-verse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erfor-derliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vor-zusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Bio-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						tope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Vorsorgeabstand zu planungsrelevanten Vogelarten:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Artenschutzes sind in der Begründung und im Umweltbericht umfassend behandelt worden – siehe auch MESTERMANN Landschaftsplanung (2013 u. 2014). Die im Rahmen der Artenschutzprüfung vom Büro MESTERMANN (2013 u. 2014) kartierten Horste (Brutplätze) der nachgewiesene planungsrelevanten Arten sind bei der artenschutzrechtlichen Raumnutzungsbetrachtung zur Ermittlung der einzelnen WEA Potentialflächen im Stadtgebiet einer besonderen Betrachtung unterzogen worden. Die Brut- und Horststandorte der planungsrelevanten Großvögel (Baumfalke,

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Rotmilan, Uhu und Schwarzstorch) sind jeweils mit dem Vorsorgeabstand in Form eines 1.000m-Radius belegt worden. Im Hinblick auf die Mindestabstände von Windenergieanlagen (WEA) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen WEA-sensibler Vogelarten wurden diese 1.000m Radien zu den gutachterlich nachgewiesenen Schwarzstorch-, Baumfalke-, Uhu- und Rotmilanhorsten als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Baumfalke- und Uhuhorste der von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW - 2015) empfohlene Schutzabstand aufgenommen. Abweichend von der 1.500m-Abstandsempfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW – 2015) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Rotmilans wurde bei dieser Greifvogelart ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Weiterhin wurde abweichend von der 3.000m-Abstandsempfehlung der LAG VSW (2015) zu den Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Schwarzstorches bei dieser Großvogelart, wie bereits beschrieben, ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Bei den aufgenommenen 1.000m Vorsorgeradien wurden Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideeffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen könne (Störungstatbestand). Aufgrund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der in der Abstandsempfehlung der LAG VSW - 2015 erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						unter 1.000m um betrachtungsrelevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementsprechend sind Raumnutzungsuntersuchungen sowie Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Windenergie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse). Durch den gewählten 1.000m Vorsorgeabstandsradius für die planungsrelevanten Großvogelarten wird der artenschutzrechtlichen Konfliktvorsorge, im Hinblick auf die Regelungen des § 44 Abs.1 BNatSchG, auf der Ebene der Flächennutzungsplanung entsprochen. Aus Sicht der Stadt Sundern ist auf Ebene der Genehmigungsplanung, nach einer detaillierten Analyse der entsprechenden Vorrangflächen, eine im Bedarfsfall erforderliche Raumnutzungsanalyse für die planungsrelevanten Arten durchzuführen, um dann bei Erfordernis die Vorsorgeschutzabstände für die planungsrelevanten Großvögel zu erweitern. Raumnutzungsanalysen auf der abstrakten Ebene des Flächennutzungsplanes zu erarbeiten, stellt nach Auffassung der Stadt Sundern einen unverhältnismäßigen Untersuchungsaufwand dar. Über die v.g. Großvogelarten hinaus ist im Artenschutzgutachten eine Erfassung weiterer

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Vogelarten erfolgt (Habicht, Mäusebussard, Kolkrabe, Graureiher u.a.). Für die v.g. Vogelarten sind keine Vorsorgeabstände in Form von Tabuflächen im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ getroffen worden, da es sich hierbei nicht um planungsrelevante Arten i.S.d. Erlasslage des Landes NRW handelt. Unabhängig davon sind die Vogelarten gfls. im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu betrachten. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt. **Artenschutzrechtliche Belange:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Umweltbericht und in der erstellten Artenschutzprüfung. Es handelt sich um abwägungsrelevante Belange, die in die Bewertung der Eignung der Flächen eingeflossen sind. Die Bedenken werden zurückgewiesen.
2016 - 499	21.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Außer Betrieb gesetzte Anlagen blieben als Altmetall zurück.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Abbau und Entsorgung von WEA:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. WEA können vollständig zurückgebaut werden (vgl. Rückbauverpflichtung gem. § 35 Abs. 5

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						BauGB). Bei einem Windparkprojekt in NRW muss der Rückbau bereits zu Baubeginn und während der gesamten Betriebsphase finanziell abgesichert werden. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
2016 - 500	21.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Die Anlagen seien unwirtschaftlich.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Wirtschaftlichkeit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen ist Gegenstand der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung. Zu berücksichtigen ist diesbezüglich jedoch lediglich, ob die vorhandenen Windgeschwindigkeiten bzw. die spezifische Windleistungsdichte ausreichen, um einen wirtschaftlichen Betrieb grundsätzlich zu ermöglichen. Dies ist innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen der Fall. Darüber hinaus wird die Entfernung zum nächstgelegene Einspeisepunkt im Rahmen der Beurteilung der Flächeneignung berücksichtigt. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Leitungskapazitäten / Einspeisung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der bestehende Klimaschutzziele bzw.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						der gesetzlichen Vorgaben zur Energiewende ist der Ausbau der Windenergie sowohl politisch als auch rechtlich vorgegeben. Die Auswirkungen auf die Leitungskapazitäten bzw. die produzierte Strommenge sind durch die Versorgungsträger, die zur Einspeisung verpflichtet sind, im konkreten Einzelfall zu beurteilen. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
2016 - 501	21.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Gesundheitsgefährdung durch Infraschall	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Infraschall:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windenergieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Lichtverschmutzung			Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt zum Thema Infraschall aus: *„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“* Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt. **Befeuerung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV Luftfahrtkennzeichnung) ist es schon seit 2007 möglich, insbesondere durch die Verwendung von Sichtweitenmessgeräten bei guter Sicht die Befeuerung zu reduzieren und überdies zu synchronisieren und nach unten abzuschirmen. Mit der Novellierung der AVV 2015 wurden rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen, die die bisherigen Maßnahmen zur Störwirkungsminimierung bei der Kennzeichnung von Windenergieanlagen erheblich erweitern. Hierzu gehört unter anderem die neu eingeführte Möglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung für Windenergieanlagen. Daneben werden im Rahmen der Nachtkennzeichnung Obergrenzen für die Lichtstärke sowie begrenzende Abstrahlwinkel definiert und die bisherige Ermessens-Vorschrift für die Synchronisierung von Feuern wird nunmehr verpflichtend. Die Anforderungen an die Hindernisbefeuerungsebenen am Turm von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Schattenwurf			150 Meter über Grund werden dahingehend neu gefasst, dass für einen großen Teil der Windenergieanlagen künftig weniger Hindernisbefeuerungsebenen erforderlich werden. Die neue Möglichkeit der bedarfsgerechten Befeuerung kann dem Projektierenden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren als Auflage aufgegeben werden, sofern die Luftfahrtbehörde die erforderliche Zustimmung erteilt hat und die wirtschaftliche Verhältnismäßigkeit gegeben ist. Die Bedenken werden aus v.g. Gründen zurückgewiesen. **Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
2016 - 502	21.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Gesundheitsgefährdung durch Infra-schall			Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Infraschall:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infra-schallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Wind-energieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbrau-cherschutz NRW führt zum Thema Infraschall aus: *„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursa-chen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“* Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Lichtverschmutzung			**Befeuerung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV Luftfahrtkennzeichnung) ist es schon seit 2007 möglich, insbesondere durch die Verwendung von Sichtweitenmessgeräten bei guter Sicht die Befeuerung zu reduzieren und überdies zu synchronisieren und nach unten abzuschirmen. Mit der Novellierung der AVV 2015 wurden rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen, die die bisherigen Maßnahmen zur Störwirkungsminimierung bei der Kennzeichnung von Windenergieanlagen erheblich erweitern. Hierzu gehört unter anderem die neu eingeführte Möglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung für Windenergieanlagen. Daneben werden im Rahmen der Nachtkennzeichnung Obergrenzen für die Lichtstärke sowie begrenzende Abstrahlwinkel definiert und die bisherige Ermessens-Vorschrift für die Synchronisierung von Feuern wird nunmehr verpflichtend. Die Anforderungen an die Hindernisbefeuerungsebenen am Turm von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 150 Meter über Grund werden dahingehend neu gefasst, dass für einen großen Teil der Windenergieanlagen künftig weniger Hindernisbefeuerungsebenen erforderlich werden. Die neue Möglichkeit der bedarfsgerechten Befeuerung kann dem Projektierenden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren als Auflage aufgegeben werden, sofern die Luftfahrtbehörde die erforderliche Zustimmung erteilt hat und die wirtschaftliche Verhältnismäßigkeit gegeben ist.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Schattenwurf			Die Bedenken werden aus v.g. Gründen zurückgewiesen. **Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
2016 - 503	22.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger widerspricht der Ausweisung der Konzentrationszonen 4.2 und 4.3 mit folgenden Argumenten: ▪ Darstellung im Landschaftsplan als LSG	4.2 & 4.3	B	Zu den vorgetragenen Bedenken wird wie folgt entschieden: **Landschaftsschutzgebiet:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange von Natur und Landschaft werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Hellefelder Höhe sei Höhenzug mit Fernwirkung			auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Der Landschaftsschutz gliedert sich in Schutzgebiete verschiedener Kategorien. Höherwertige Landschaftsschutzgebiete sind meist kleinflächig und können – innerhalb von Konzentrationszonen befindlich – bei der konkreten Standortplanung berücksichtigt werden. Der großflächige Landschaftsschutz, der über das LSG „Sundern“ abgedeckt ist, steht der Windenergienutzung aus Sicht der Stadt Sundern im Grundsatz nicht entgegen. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Topographie:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die topographische Situation innerhalb der Potentialflächen wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter „Landschafts- und Ortsbild“ und „Boden“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die topographischen Gegebenheiten im Rahmen der Gesamtabwägung berücksichtigt wurden. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen. **Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Die Immobilien würden entwertet, die Vergreisung der Orte würde zunehmen.			Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Immobilienwerte:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Immobilien- und Grundstückspreise sind von vielen verschiedenen Faktoren (z.B. konjunkturelle Situation, Wertewandel und demografischer Wandel) abhängig. Regional betrachtet liegen für das Sauerland keine relevanten Datengrundlagen vor, die diesbezüglich auf Wertminderungen von Immobilien und Grundstücken hinweisen. Für andere Regionen wie beispielsweise Ostfriesland (Gebiet mit der höchsten Anzahl von WEA in Deutschland) liegt nach Marktana-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						lysen kein negativer Einfluss auf Immobilien- und Grundstückspreise vor. Insofern ist davon auszugehen, dass dies auch für den Bereich der Stadt Sundern zutrifft. Die aktuelle Rechtsprechung differenziert zwischen der etwaigen Wertbeeinflussung einerseits und der Relevanz für die Planung andererseits. So z.B. die Ausführungen des Verwaltungsgerichtes in Münster in einem Urteil vom 21.09.2012: „Die geltend gemachte etwaige Wertminderung des Grundstücks der Kläger, die mit der Errichtung der Anlage verbunden sein mag, bildet für sich genommen keinen Maßstab dafür, ob die Anlage gegenüber den Klägern rücksichtslos ist. Zwar schützt Art. 14 Abs. 1 GG die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit, doch berühren rechtmäßige, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten“ (VG Münster, Urteil vom 21.09.2012, 10 K 758/11, openJur 2012, 129028). Weiterhin führte das Bundesverwaltungsgericht zu der Thematik in seinem Beschluss vom 09.02.1995 auf, dass „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstücks auf dessen Verkehrswert haben, allein keine für die planerische Abwägung erheblichen Belangen sind. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an“ (BVerwG, Urteil

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Beeinträchtigung der Kulturlandschaft und des Wanderparadieses.			vom 09.02.1995, 4 NB 17/94, jurion). Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Migration / Leerstände:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Es gibt bisher keinen belegten Zusammenhang zwischen WEA und Migration. In ländlichen Bereichen sind vielmehr andere Faktoren, wie fehlende Arbeitsplätze, fehlende Hochschulen oder fehlende Kulturangebote für die Abwanderung in die Städte und Ballungsräume bzw. fehlende Zuwanderung in ländliche Bereiche verantwortlich. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Kulturlandschaftsbild / Altbergbau:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung des Kulturlandlandschaftsbildes ist subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Qualität des Kulturlandschaftsbildes von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Kulturlandschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter „Landschafts- und Ortsbild“ bzw. „Kultur und sonstige Sachgüter“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszo-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						nen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Kulturlandschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Erholung / Tourismus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Die Naturschutzverbände würden aus arten- und naturschutzrechtlichen Gründen der Ausweisung widersprechen.			**Tiere und Pflanzen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier ins-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						besondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Vorsorgeabstand zu planungsrelevanten Vogelarten:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Artenschutzes sind in der Begründung und im Umweltbericht umfassend behandelt worden – siehe auch MESTERMANN Landschaftsplanung (2013 u. 2014). Die im Rahmen der Artenschutzprüfung vom Büro MESTERMANN (2013 u. 2014) kartierten Horste (Brutplätze) der nachgewiesene planungsrelevanten Arten sind bei der artenschutzrechtlichen Raumnutzungsbetrachtung zur Ermittlung der einzelnen WEA Potentialflächen im Stadtgebiet einer besonderen Betrachtung unterzogen worden. Die Brut- und Horststandorte der planungsrelevanten Großvögel (Baumfalke, Rotmilan, Uhu und Schwarzstorch) sind jeweils mit dem Vorsorgeabstand in Form eines 1.000m-Radius belegt worden. Im Hinblick auf die Mindestabstände von Windenergieanlagen (WEA) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen WEA-sensibler Vogelarten wurden diese 1.000m Radien zu den gutachterlich nachgewiesenen Schwarzstorch-, Baumfalke-, Uhu- und Rotmilanhorsten als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Baumfalke- und Uhuhorste der von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW - 2015) empfohlene Schutzabstand aufgenommen. Abweichend von der 1.500m-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Abstandsempfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW – 2015) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Rotmilans wurde bei dieser Greifvogelart ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Weiterhin wurde abweichend von der 3.000m-Abstandsempfehlung der LAG VSW (2015) zu den Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Schwarzstorches bei dieser Großvogelart, wie bereits beschrieben, ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Bei den aufgenommenen 1.000m Vorsorgeradien wurden Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideeffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen könne (Störungstatbestand). Aufgrund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der in der Abstandsempfehlung der LAG VSW - 2015 erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungsrelevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementsprechend sind Raumnutzungsuntersuchungen sowie Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Windenergie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflan-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						zungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse). Durch den gewählten 1.000m Vorsorgeabstandsradius für die planungsrelevanten Großvogelarten wird der artenschutzrechtlichen Konfliktvorsorge, im Hinblick auf die Regelungen des § 44 Abs.1 BNatSchG, auf der Ebene der Flächennutzungsplanung entsprochen. Aus Sicht der Stadt Sundern ist auf Ebene der Genehmigungsplanung, nach einer detaillierten Analyse der entsprechenden Vorrangflächen, eine im Bedarfsfall erforderliche Raumnutzungsanalyse für die planungsrelevanten Arten durchzuführen, um dann bei Erfordernis die Vorsorgeschutzabstände für die planungsrelevanten Großvögel zu erweitern. Raumnutzungsanalysen auf der abstrakten Ebene des Flächennutzungsplanes zu erarbeiten, stellt nach Auffassung der Stadt Sundern einen unverhältnismäßigen Untersuchungsaufwand dar. Über die v.g. Großvogelarten hinaus ist im Artenschutzgutachten eine Erfassung weiterer Vogelarten erfolgt (Habicht, Mäusebussard, Kolkrabe, Graureiher u.a.). Für die v.g. Vogelarten sind keine Vorsorgeabstände in Form von Tabuflächen im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ getroffen worden, da es sich hierbei nicht um planungsrelevante Arten i.S.d. Erlasslage des Landes NRW handelt. Unabhängig davon sind die Vogelarten gfls. im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu betrachten. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt. **Artenschutzrechtliche Belange:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Belange erfolgt im Umweltbericht und in der erstellten Artenschutzprüfung. Es handelt sich um abwägungsrelevante Belange, die in die Bewertung der Eignung der Flächen eingeflossen sind. Die Bedenken werden zurückgewiesen.
2016 - 504	22.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Es komme zu einer Störung des Feder-, Haar- und Schalenwildes.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Tiere und Pflanzen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutz-rechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Vorsorgeabstand zu planungsrelevanten Vogelarten:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Artenschutzes sind in der Begründung und im Umweltbericht umfassend behandelt worden – siehe auch MESTERMANN Landschaftsplanung (2013 u. 2014). Die im Rahmen der Artenschutzprüfung vom Büro MESTERMANN (2013 u. 2014) kartierten Horste (Brutplätze) der nachgewiesene planungsrelevanten Arten sind bei der artenschutzrechtlichen Raumnutzungsbetrachtung zur Ermittlung der einzelnen WEA Potentialflächen im Stadtgebiet einer besonderen Betrachtung un-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						terzogen worden. Die Brut- und Horststandorte der planungsrelevanten Großvögel (Baumfalke, Rotmilan, Uhu und Schwarzstorch) sind jeweils mit dem Vorsorgeabstand in Form eines 1.000m-Radius belegt worden. Im Hinblick auf die Mindestabstände von Windenergieanlagen (WEA) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen WEA-sensibler Vogelarten wurden diese 1.000m Radien zu den gutachterlich nachgewiesenen Schwarzstorch-, Baumfalke-, Uhu- und Rotmilanhorsten als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Baumfalke- und Uhuhorste der von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW - 2015) empfohlene Schutzabstand aufgenommen. Abweichend von der 1.500m-Abstandsempfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW – 2015) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Rotmilans wurde bei dieser Greifvogelart ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Weiterhin wurde abweichend von der 3.000m-Abstandsempfehlung der LAG VSW (2015) zu den Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Schwarzstorches bei dieser Großvogelart, wie bereits beschrieben, ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Bei den aufgenommenen 1.000m Vorsorgeradien wurden Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideeffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen könne (Störungstatbestand). Aufgrund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der in der Abstandsempfehlung der LAG VSW -

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						2015 erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungsrelevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementsprechend sind Raumnutzungsuntersuchungen sowie Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Windenergie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse). Durch den gewählten 1.000m Vorsorgeabstandsradius für die planungsrelevanten Großvogelarten wird der artenschutzrechtlichen Konfliktvorsorge, im Hinblick auf die Regelungen des § 44 Abs.1 BNatSchG, auf der Ebene der Flächennutzungsplanung entsprochen. Aus Sicht der Stadt Sundern ist auf Ebene der Genehmigungsplanung, nach einer detaillierten Analyse der entsprechenden Vorrangflächen, eine im Bedarfsfall erforderliche Raumnutzungsanalyse für die planungsrelevanten Arten durchzuführen, um dann bei Erfordernis die Vorsorgeschutzabstände für die planungsrelevanten Großvögel zu erweitern. Raumnutzungsanalysen auf der abstrakten Ebene des Flächennutzungsplanes zu erarbeiten, stellt nach Auffassung der Stadt Sundern einen unverhältnismäßigen Untersuchungsaufwand dar.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Jagdausübung?			Über die v.g. Großvogelarten hinaus ist im Artenschutzgutachten eine Erfassung weiterer Vogelarten erfolgt (Habicht, Mäusebussard, Kolkrabe, Graureiher u.a.). Für die v.g. Vogelarten sind keine Vorsorgeabstände in Form von Tabuflächen im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ getroffen worden, da es sich hierbei nicht um planungsrelevante Arten i.S.d. Erlasslage des Landes NRW handelt. Unabhängig davon sind die Vogelarten gfls. im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu betrachten. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt. **Artenschutzrechtliche Belange:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Umweltbericht und in der erstellten Artenschutzprüfung. Es handelt sich um abwägungsrelevante Belange, die in die Bewertung der Eignung der Flächen eingeflossen sind. Die Bedenken werden zurückgewiesen. **Einschränkung der Jagdpacht:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Sie sind für dieses Verfahren nicht von Relevanz. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen.
2016 - 505	22.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Es komme zu gesundheitlichen Folgen für die Anwohner.			Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Vorsorgeabstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt.
2016 - 506	22.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Das Urlaubsgebiet werde zerstört.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Erholung / Tourismus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen.
2016 - 507	22.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Effektivität der Windkraft im Sauerland sei nicht gegeben.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Wirtschaftlichkeit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen ist Gegenstand der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung. Zu berücksichtigen ist diesbezüglich jedoch lediglich, ob die vorhandenen Windgeschwindigkeiten bzw. die spezifische Windleistungsdichte ausreichen, um einen wirtschaftlichen Betrieb grundsätzlich zu ermögli-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						chen. Dies ist innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen der Fall. Darüber hinaus wird die Entfernung zum nächstgelegene Einspeisepunkt im Rahmen der Beurteilung der Flächeneignung berücksichtigt. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Leitungskapazitäten / Einspeisung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der bestehende Klimaschutzziele bzw. der gesetzlichen Vorgaben zur Energiewende ist der Ausbau der Windenergie sowohl politisch als auch rechtlich vorgegeben. Die Auswirkungen auf die Leitungskapazitäten bzw. die produzierte Strommenge sind durch die Versorgungsträger, die zur Einspeisung verpflichtet sind, im konkreten Einzelfall zu beurteilen. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
2016 - 508	22.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Es sei nicht erkennbar, wie der Rückbau gewährleistet werde.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Abbau und Entsorgung von WEA:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. WEA können vollständig zurückgebaut werden (vgl. Rückbauverpflichtung gem. § 35 Abs. 5 BauGB). Bei einem Windparkprojekt in NRW muss der Rückbau bereits zu Baubeginn und

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						während der gesamten Betriebsphase finanziell abgesichert werden. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
2016 - 509	23.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt widerspricht der Ausweisung der Konzentrationszonen „Hellefelder Höhe Mitte“ und „Hellefelder Höhe Ost“ mit folgenden Argumenten: **1. Staatlich anerkannter Erholungsort** Das staatlich anerkannte Erholungsgebiet Hellefeld / Altenhellefeld werde zerstört und die Weiterentwicklung beider Ortschaften gehemmt. **2. Lebensqualität und Immobilienwert** Die Immobilien in der Nähe der Windparks würden kräftig entwertet, was für Hausbesitzer nicht hinnehmbar sei. Betroffene Ortschaften würden unattraktiv, so dass junge Leute ausblieben und eine Vergreisung der Ortsteile zunehmen werde. **3. Flugbefeuerung** Die vorgeschriebene Flugbefeuerung führe dazu, dass es künftig keinen ruhigen Abendhimmel mehr gebe. **4. Landschaftsbild** Die Hellefelder Höhe besitze eine Grenzfunktion nach Norden als Beginn des Sauerlandes. Es sei ein markanter Höhenzug mit Fernwirkung, auf dem sich die Errichtung von Windenergieanlagen verbiete. **5.. Kulturlandschaft** Darüber hinaus sei das „Alte Testament“ eine historische Kulturlandschaft, die seit über 1.000 Jahren eine nahezu unveränderte Siedlungs-	4.2 & 4.3	B	Das Schreiben entspricht in Form und Inhalt dem Schreiben mit der Lfd.-Nr. 2016-480. Auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu der Lfd.-Nr. 2016-480 wird verwiesen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			struktur aufweise. Experten würden mit einem Rückgang des Tourismus um mind. 25% rechnen, die Marke „Land der tausend Berge“ und das Wanderparadies „Altes Testament“ würde entwertet. **6. Natur- und Artenschutz** Die anerkannten Naturschutzverbände lehnten die Hellefelder Höhe gemeinschaftlich aus Natur- und Artenschutzgründen ab und forderten größere Pufferzonen zu geschützten Vogelarten. Dieser Auffassung schließe sich die Bürgerin/der Bürger an. **7. Landschaftsschutz** Die Hellefelder Höhe sei im Landschaftsplan als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen, dieser Schutzstatus dürfe durch die Ansiedlung von über 200m hohen Industrieanlagen nicht weichen. Darüber hinaus wird moniert, dass der Mensch zu kurz komme. Was sei mit der Beeinflussung durch Infraschall? Die Gesundheit der Menschen würde aufgrund zur geringer Abstände gefährdet. Warum würden keine öffentlichen Flächen in Betracht gezogen?			
2016 - 510	23.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Es sollten zuerst die städtischen Flächen genutzt werden.			wie folgt abgewogen: **Vorrangige Einbeziehung städtischer Flächen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Auswahl der Flächen orientiert sich aufgrund rechtlicher Vorgaben ausschließlich an städtebaulichen Eignungskriterien. Das Investitionsinteresse von einzelnen Eigentümern – und somit auch der Stadt – ist ein abwägungsrelevanter Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Allerdings sind hierbei eigentumsrechtliche Kriterien nicht relevant, so dass eine vorrangige Berücksichtigung öffentlicher Flächen rechtlich strittig ist. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen.
2016 - 511	23.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Es sei ein brutaler Eingriff in die Landschaft.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Tiere und Pflanzen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
2016 - 512	23.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden:	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen:

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Es gäbe unabsehbare Eingriffe durch den Wegebau für die Anlieferung der Masten.			**Erschließung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Anlage eines Windparks erfordert, dass die Bauteile der Anlagen (Mast, Rotorblätter, Gondel etc.) zum Standort transportiert werden. Die Wege müssen ggfls. hinsichtlich der Radien und Breiten ausgebaut werden. In Einzelfällen kann es auch zum Neubau von Zufahrtswegen kommen. Gleiches gilt für die Einspeisung des erzeugten Stroms. Hierfür sind entsprechende Leitungsnetze auszubilden. Dies wird im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung zu klären sein und ggfls. mit vertraglichen Regelungen ergänzt. Entsprechende Anbindungspunkte an das überörtliche Verkehrsnetz sowie eine Einschätzung der inneren Erschließungssituation sowie der Netzeinspeisung sind in den Flächensteckbriefen benannt. Es handelt sich um abwägungsrelevante Belange, die in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung haben. Die Eingriffe in die Natur bzw. den Wald sind entsprechend zu bilanzieren und auszugleichen. Eine Berechnung erfolgt ebenso wie die Festlegung der Kompensationsmaßnahmen auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungsplanung. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen.
			▪ Es erfolge ein Eingriff in den Grundwasserspiegel durch Fundamente.			**Gewässerschutz:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Thematik des Gewässerschutzes wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Wasser“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flä-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						chensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Grundsätzliche Auswirkungen sind aufgrund der angesetzten harten bzw. weichen Tabukriterien nicht zu erwarten. Etwaige Auswirkungen im konkreten Einzelfall werden im Rahmen der Genehmigungsplanung nach BImSchG dezidiert betrachtet. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt.
2016 - 513	23.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Die Lebensqualität werde zerstört, auch für dort lebende Tiere.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Verschlechterung Lebens- und/oder Wohnqualität:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Lebens- und Wohnqualität ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung dieser Qualitäten von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Die Planung kann Auswirkungen auf die subjektiv wahrgenommene Lebens- und Wohnqualität haben. Diese werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgu-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						tes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Lebens- und Wohnqualität im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Auswirkungen auf die im Ort lebenden Nutz-/Haustiere werden durch die gewählten Vorsorgeabstände sowie die Auflagen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Tiere und Pflanzen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erfor-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						derliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen.
2016 - 514	23.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Die Zuwegungen für den Bau der Anlagen müssten erheblich ausgebaut werden. Hierfür müssten Bäume gefällt werden.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Erschließung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Anlage eines Windparks erfordert, dass die Bauteile der Anlagen (Mast, Rotorblätter, Gondel etc.) zum Standort transportiert werden. Die Wege müssen ggfls. hinsichtlich der Radien und Breiten ausgebaut werden. In Einzelfällen kann es auch zum Neubau von Zufahrtswegen kommen. Gleiches gilt für die Einspeisung des erzeugten Stroms. Hierfür sind entsprechende Leitungsnetze auszubilden. Dies wird im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung zu klären sein und ggfls. mit vertraglichen Regelungen ergänzt. Entsprechende Anbindungspunkte an das überörtliche Verkehrsnetz sowie eine Einschätzung der inneren Erschließungssituation sowie der Netzeinspeisung sind in den Flächensteckbriefen benannt. Es handelt sich um abwägungsrelevante Belange, die in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung haben.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Die Eingriffe in die Natur bzw. den Wald sind entsprechend zu bilanzieren und auszugleichen. Eine Berechnung erfolgt ebenso wie die Festlegung der Kompensationsmaßnahmen auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungsplanung. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen. **Waldflächen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Windkraft aufgrund des entsprechenden Zieles im Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP-Ziel 7.3-3) landesplanerisch in Aussicht gestellt. Unabhängig davon wurde der Stadt Sundern bereits zur Beginn der Planung von der Bezirksregierung Arnsberg attestiert, dass der Windkraft ohne Inanspruchnahme von Waldflächen kein substanzieller Raum gegeben werden kann, so dass auch den Vorgaben des derzeit noch aktuellen LEP-Ziels B.III.3.21 entsprochen wird. In der Planung werden die verschiedenen Waldformen differenziert dargestellt und beschrieben. Besonders schützenswerte Waldflächen – und hier insbesondere die als Ziele der Raumordnung betroffenen „Saatgutbestände“ – sind in nahezu allen Konzentrationszonen vorhanden. Da es sich um kleinräumige Bestände handelt, ist im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung nach BImSchG der Schutz der Flächen in Absprache mit der zuständigen Fachbehörde (z.B. durch Verlegung der Standorte) zu gewährleisten. Der Bau und die Erschließung von WEA kann zu einer Zerschneidung von zusammenhängenden

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Waldarealen führen, auch wenn überwiegend auf bestehende Forstwege zurückgegriffen wird. Bei der Inanspruchnahme der Waldflächen handelt es sich um punktuelle (Standorte) bzw. linienartige (Erschließung) Eingriffe. Die Auswirkungen der Zerschneidung sind lediglich in untergeordneter Form und temporär im Rahmen der Bautätigkeit vorhanden. Durch die Art und den Umfang der Waldinanspruchnahme ist nicht davon auszugehen, dass gravierende und dauerhafte Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. auf Wanderkorridore für Tiere entstehen. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigungen von Waldflächen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
2016 - 515	24.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Die Anlagen zerstören die Umwelt.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Tiere und Pflanzen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Landschaftsbild: Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
2016 - 516	24.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen:

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			Argumente angegeben worden: ▪ In wenigen Jahren sei Windkraft nicht mehr rentabel und es falle Bauschutt an.			**Wirtschaftlichkeit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen ist Gegenstand der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung. Zu berücksichtigen ist diesbezüglich jedoch lediglich, ob die vorhandenen Windgeschwindigkeiten bzw. die spezifische Windleistungsdichte ausreichen, um einen wirtschaftlichen Betrieb grundsätzlich zu ermöglichen. Dies ist innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen der Fall. Darüber hinaus wird die Entfernung zum nächstgelegene Einspeisepunkt im Rahmen der Beurteilung der Flächeneignung berücksichtigt. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Leitungskapazitäten / Einspeisung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der bestehende Klimaschutzziele bzw. der gesetzlichen Vorgaben zur Energiewende ist der Ausbau der Windenergie sowohl politisch als auch rechtlich vorgegeben. Die Auswirkungen auf die Leitungskapazitäten bzw. die produzierte Strommenge sind durch die Versorgungsträger, die zur Einspeisung verpflichtet sind, im konkreten Einzelfall zu beurteilen. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Abbau und Entsorgung von WEA:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. WEA können vollständig zurückgebaut werden (vgl. Rückbauverpflichtung gem. § 35 Abs. 5 BauGB). Bei einem Windparkprojekt in NRW muss der Rückbau bereits zu Baubeginn und

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						während der gesamten Betriebsphase finanziell abgesichert werden. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
2016 - 517	24.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Es komme zu Lärmbelästigungen, u.a. im Infraschallbereich.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Infraschall:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windenergieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt zum Thema Infraschall aus: *„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“* Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt.
			▪ Es komme zu Magnetfeldern durch WEA.			**Magnetfelder:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Es gibt keine wissenschaftlichen Studien, die belegen, dass die von Windenergieanlagen erzeugten Magnetfelder bei den üblichen Abständen zur Wohnbebauung im Wahrnehmungsbereich des Menschen liegen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windenergieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesund-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						heit des Menschen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt.
2016 - 518	24.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Der Rückbau sei nicht gewährleistet.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Abbau und Entsorgung von WEA:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. WEA können vollständig zurückgebaut werden (vgl. Rückbauverpflichtung gem. § 35 Abs. 5 BauGB). Bei einem Windparkprojekt in NRW muss der Rückbau bereits zu Baubeginn und während der gesamten Betriebsphase finanziell abgesichert werden. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
2016 - 519	24.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden:	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen:

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Es komme zu Lärmbelastungen und Belastungen durch Schattenwurf.			**Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
2016 - 520	24.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Es komme zu Lärmbelastungen und Belastungen durch Schattenwurf.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
2016 - 521	24.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Durch die Anlagen werde Natur zerstört.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Tiere und Pflanzen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Repti-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						lien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es,

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
2016 - 522	24.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Es bestehe die Gefahr der Grundwasserverunreinigung und toxischen Gefährdungen (seltene Erden).	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Gewässerschutz:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Thematik des Gewässerschutzes wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Wasser“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flä-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						chensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Grundsätzliche Auswirkungen sind aufgrund der angesetzten harten bzw. weichen Tabukriterien nicht zu erwarten. Etwaige Auswirkungen im konkreten Einzelfall werden im Rahmen der Genehmigungsplanung nach BImSchG dezidiert betrachtet. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt. **Bodenschutz:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Thematik des Bodenschutzes wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Boden“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Etwaige Auswirkungen im konkreten Einzelfall werden im Rahmen der Genehmigungsplanung nach BImSchG dezidiert betrachtet. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt.
2016 - 523	24.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Es komme zu einer extremem Landschaftsveränderung durch den Bau von Wegen und Straßen. Die Waldgebiete würden hierdurch beeinträchtigt.			Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Erschließung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Anlage eines Windparks erfordert, dass die Bauteile der Anlagen (Mast, Rotorblätter, Gondel etc.) zum Standort transportiert werden. Die Wege müssen ggfls. hinsichtlich der Radien und Breiten ausgebaut werden. In Einzelfällen kann es auch zum Neubau von Zufahrtswegen kommen. Gleiches gilt für die Einspeisung des erzeugten Stroms. Hierfür sind entsprechende Leitungsnetze auszubilden. Dies wird im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung zu klären sein und ggfls. mit vertraglichen Regelungen ergänzt. Entsprechende Anbindungspunkte an das überörtliche Verkehrsnetz sowie eine Einschätzung der inneren Erschließungssituation sowie der Netzeinspeisung sind in den Flächensteckbriefen benannt. Es handelt sich um abwägungsrelevante Belange, die in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung haben. Die Eingriffe in die Natur bzw. den Wald sind entsprechend zu bilanzieren und auszugleichen. Eine Berechnung erfolgt ebenso wie die Festlegung der Kompensationsmaßnahmen auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungsplanung. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Waldflächen: Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Windkraft aufgrund des entsprechenden Zieles im Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP-Ziel 7.3-3) landesplanerisch in Aussicht gestellt. Unabhängig davon wurde der Stadt Sundern bereits zur Beginn der Planung von der Bezirksregierung Arnsberg attestiert, dass der Windkraft ohne Inanspruchnahme von Waldflächen kein substanzieller Raum gegeben werden kann, so dass auch den Vorgaben des derzeit noch aktuellen LEP-Ziels B.III.3.21 entsprochen wird. In der Planung werden die verschiedenen Waldformen differenziert dargestellt und beschrieben. Besonders schützenswerte Waldflächen – und hier insbesondere die als Ziele der Raumordnung betroffenen „Saatgutbestände“ – sind in nahezu allen Konzentrationszonen vorhanden. Da es sich um kleinräumige Bestände handelt, ist im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung nach BImSchG der Schutz der Flächen in Absprache mit der zuständigen Fachbehörde (z.B. durch Verlegung der Standorte) zu gewährleisten. Der Bau und die Erschließung von WEA kann zu einer Zerschneidung von zusammenhängenden Waldarealen führen, auch wenn überwiegend auf bestehende Forstwege zurückgegriffen wird. Bei der Inanspruchnahme der Waldflächen handelt es sich um punktuelle (Standorte) bzw. linienartige (Erschließung) Eingriffe. Die Auswirkungen der Zerschneidung sind lediglich in untergeordneter Form und temporär im Rahmen der Bautätigkeit vorhanden. Durch die Art und

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						den Umfang der Waldinanspruchnahme ist nicht davon auszugehen, dass gravierende und dauerhafte Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. auf Wanderkorridore für Tiere entstehen. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigungen von Waldflächen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berück-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						sichtigt.
2016 - 524	24.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Es komme zu einer Zerstörung einer intakten Landschaft.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Tiere und Pflanzen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung au-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						ßerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
2016 - 525	25.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Es komme aufgrund des geringen Abstandes zur Wohnbebauung zu Gesundheitsgefahren.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Vorsorgeabstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissions-schutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt.
2016 - 526	25.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden:	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen:

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Den Nutzen hätten die Projektentwickler/Eigentümer, die Kosten (Strom) die Bürger.			**Interessenabwägung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Eine entsprechende Abwägung erfolgt im Rahmen dieses Verfahrens. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Investitionsinteresse:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Auswahl der Flächen orientiert sich aufgrund rechtlicher Vorgaben ausschließlich an städtebaulichen Eignungskriterien. Das Investitionsinteresse von einzelnen Eigentümern ist ein abwägungsrelevanter Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen. **Leitungskapazitäten / Einspeisung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der bestehende Klimaschutzziele bzw. der gesetzlichen Vorgaben zur Energiewende ist der Ausbau der Windenergie sowohl politisch als auch rechtlich vorgegeben. Die Auswirkungen auf die Leitungskapazitäten bzw. die produzierte Strommenge und die Strompreise sind durch die Versorgungsträger, die zur Einspeisung verpflichtet sind, im konkreten Einzelfall zu beurteilen. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
2016 - 527	25.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Wider-	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			spruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Es komme zu einer Gefährdung des Trinkwassers. ▪ Es komme zu einer Bodenverdichtung.			Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Gewässerschutz:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Thematik des Gewässerschutzes wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Wasser“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Grundsätzliche Auswirkungen sind aufgrund der angesetzten harten bzw. weichen Tabukriterien nicht zu erwarten. Etwaige Auswirkungen im konkreten Einzelfall werden im Rahmen der Genehmigungsplanung nach BImSchG dezidiert betrachtet. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt. **Bodenschutz:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Thematik des Bodenschutzes wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Boden“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Es komme zu einer Zerstörung der Biotope und der Flora und Fauna.			Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Etwaige Auswirkungen im konkreten Einzelfall werden im Rahmen der Genehmigungsplanung nach BImSchG dezidiert betrachtet. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt. **Biotope:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Biotopschutzes werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Biotope im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Tiere und Pflanzen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
2016 - 528	25.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt Einwendungen gegen den sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ in Gänze. Diese beziehen sich auf folgende Aspekte: **I. Vorsorgeabstände** **1. Weiches Tabukriterium 1.000m Vorsorge-abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich** Die Vorsorgeabstände vor dem Hintergrund der schallimmissionsschutzrechtlichen Zulässigkeit vorzusehen verkenne entscheidende Sachzu-sammenhänge. Um mit Abständen zu Schall-quellen die nach TA-Lärm höchstzulässige Im-missionsbelastung an Wohnhäusern einhalten zu wollen, verlange eine Kenntnis der Schall-quellen nach Anzahl, Schallleistung und Quell-höhe. Keiner dieser Parameter werde im Flä-chennutzungsplan festgelegt. Mindestabstände sagen über die immissionsschutzrechtliche Rea-lisierbarkeit im Einzelfall nichts aus. Vor diesem Hintergrund mache es keinen Sinn eine Muster-anlage mit bestimmten Schalleistungspegeln zugrunde zu legen, da der Investor in seiner Wahl frei sei. Es sei möglich bei modernen Windenergieanlagen über eine Reduzierung der elektrischen Leistung eine beinahe stufenlose Reduzierung der Schalleistung zu erreichen. Der vorgesehene Vorsorgeabstand sichere entge-gen der Annahme der Begründung in keiner Weise, dass die zulässigen Richtwerte an den umliegenden Wohnhäusern nicht überschritten werden. Es könne keine pauschale Festsetzung eines gleichbleibenden Abstandes zugrunde gelegt werden, ohne nach der Schutzbedürftigkeit der	Alle	B	Die vorgetragenen Bedenken werden wie folgt abgewogen: **Vorsorgeabstand (Wohngebäude):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flä-chenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtli-chen Innenbereich sowie 640 m zu Wohnge-bäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flä-chennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festle-gung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsver-fahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müs-sen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzel-fallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			einzelnen Wohnlagen zu differenzieren. Dazu wird auf eine Entscheidung des VGH München vom 21.01.2013 verwiesen. Ein Vorsorgeabstand würde allenfalls anhand der optisch bedrängenden Wirkung zu entwickeln sein. Dieser betrüge zwischen 400m und 600m wenn eine WEA-Höhe von 200m zugrunde liegt.			**Optisch bedrängende Wirkung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Eine optisch bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen war bereits mehrfach Gegenstand rechtlicher Auseinandersetzungen. Die Rechtsprechung geht dabei davon aus, dass bei einer Überschreitung eines Mindestabstandes in Höhe der dreifachen Anlagenhöhe davon ausgegangen werden kann, dass eine optisch bedrängende Wirkung dem Vorhaben nicht mehr entgegengehalten werden kann. Bei den aktuellen Anlagentypen würde dies einen Abstand von ca. 600m zur Folge haben. Die gewählten Vorsorgeabstände für Wohngebäude im Innen- und Außenbereich berücksichtigen diese Abstände. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
			2. 1.000m Vorsorgeabstände zu durch Bebauungspläne festgesetzten Ferienhausgebieten Der Schutzanspruch von Wochenendhaus- und Ferienhausgebieten entspreche nicht dem der reinen Wohngebiete. Nach Bebauungsplan Nr. A 26 sei sogenanntes touristisch genutztes ferienmäßiges Wohnen einschließlich nicht störender dazugehöriger Anlagen erlaubt. Darüber hinaus seien sportliche Anlagen und Schank- und Speisewirtschaften erlaubt. Der Vergleich mit der TA-Lärm zeige, dass ein solches Gebiet inhaltlich eher einem Mischgebiet mit nächtlich zulässigen 45 dB (A), maximal einem WA-Gebiet (40 dB (A)) entspräche. Nichtberücksichtigt sei der Übergangsbereich.			**Vorsorgeabstand (Ferienhausgebiete):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu planungsrechtlich festgesetzte Ferienhausgebiete gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			Zwischen Außenbereich und reinen Wohngebieten seien 40 dB (A) erlaubt, im Übergangsbereich zwischen allgemeinen Wohngebieten und Außenbereich dürften 42 - 43 dB(A) erlaubt sein. Es wird auf einen Beschluss des OVG NRW vom 17.01.2012 verwiesen.			maßgeblich. Diese legen für Ferienhausgebiete die gleichen (Nacht-)Grenzwerte zu Grunde, wie für Allgemeine Wohngebiete. Daher entsprechen die pauschalen Vorsorgeabstände denen der Wohngebäude im Innenbereich. Für reine Wohngebiete wird eine weitergehende Abwägung im Rahmen der Flächensteckbriefe vorgenommen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt.
			3. 600m Vorsorgeabstände zu Gewerbegebieten Der Vorsorgeabstand zum Gewerbegebiet überzeuge nicht. Es sei nicht notwendig industrielle Bauten vor Windenergieanlagen zu schützen. Soweit Wohnen im Gewerbegebiet erlaubt und möglich ist solle dies geschützt werden.			**Beeinträchtigung der gewerblichen Entwicklung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Inwieweit WEA die gewerbliche Entwicklung im Einzelfall beeinträchtigen, lässt sich nicht pauschal beantworten. Grundlage für die Beurteilung dieser Frage bilden das Bundes-Immissionsschutzgesetz und die TA Lärm. Zum Schutz der gewerblichen Entwicklungspotentiale sind Vorsorgeabstände von 600 m zu bestehenden Gewerbeflächen als weiche Tabubereiche definiert worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkreten Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Dabei müssen entsprechende immissions-schutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Etwaige Beeinträchtigungen beziehen sich ausschließlich auf noch nicht genehmigte Betriebserweiterungen. In Einzelfällen kann es zu Beeinträchtigungen noch nicht genehmigter Betriebserweiterungen kommen, sofern hierdurch immissionsschutzrechtliche Grenzwerte überschritten werden. Weitergehende Vorsorge für die betriebliche Entwicklung kann im Rahmen der Planung jedoch u.a. aufgrund des Privilegierungsstatus der Windenergie im BauGB rechtlich unbedenklich nicht betrieben werden. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt.
			4. 1.000m Vorsorgeabstände zu planungsrelevanten Vogelarten Die Vorsorgeabstände orientieren sich an der Verwirklichung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote wie dem _Tötungs- oder dem Störungsverbot nach § 44 BNatSchG. Dem sog. Haltern-Urteil könnte entnommen werden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nur mittelbare Bedeutung für die Flächennutzungsplanung haben können. Planung als solche sei keine Tathandlung im Sinne dieser Verbote. Aus dem Artenschutzleitfaden des Landes NRW gehe hervor, dass es sich bei den im FNP genannten Abständen keinesfalls um Tabubereiche handle, sondern allenfalls um Prüfbereiche. Es hänge von den konkreten Umständen ab, wie der Raum von der betreffenden Vogelart genutzt werde. Die Verbotstatbestände können durch eine Reihe vorgezogener Vermeidungsmaßnahmen vermeiden werden. Als Beispiele werden Ablenkungsfütterungen oder Betriebszeiten-			**Vorsorgeabstand zu planungsrelevanten Vogelarten:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Artenschutzes sind in der Begründung und im Umweltbericht umfassend behandelt worden – siehe auch MESTERMANN Landschaftsplanung (2013 u. 2014). Die im Rahmen der Artenschutzprüfung vom Büro MESTERMANN (2013 u. 2014) kartierten Horste (Brutplätze) der nachgewiesene planungsrelevanten Arten sind bei der artenschutzrechtlichen Raumnutzungsbetrachtung zur Ermittlung der einzelnen WEA Potentialflächen im Stadtgebiet einer besonderen Betrachtung unterzogen worden. Die Brut- und Horststandorte der planungsrelevanten Großvögel (Baumfalke, Rotmilan, Uhu und Schwarzstorch) sind jeweils mit dem Vorsorgeabstand in Form eines 1.000m-Radius belegt worden. Im Hinblick auf die Mindestabstände von Windenergieanlagen (WEA) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			regelungen der Anlagen aufgeführt. Es sei bekannt und es komme tatsächlich im Plangebiet vor, dass Horste aufgegeben, neu begründet oder ständig wechseln. Besonders beim Rotmilan werde von Wechselhorsten gesprochen. Daher mache es keinen Sinn, lediglich für ein bestimmtes Jahr ermitteltes Arteninventar zugrunde zu legen. Für den Baumfalken, der laut FNP mit einem Vorsorgeabstand berücksichtigt werde, existiere nach nordrhein-westfälischem Artenschutzleitfaden kein Prüfabstand um den Horst. Es sei lediglich so, dass ein erweitertes Untersuchungsgebiet von 4.000m vorgesehen sei, dass aber nur bei ernstzunehmenden Hinweisen auf regelmäßig genutzte essentielle Nahrungshabitate oder Flugkorridore relevant sei. Beim Schwarzstorch setzte der Artenschutzleitfaden NRW ein Untersuchungsgebiet von 3.000m um den Horst fest. Dies zeige, dass es wenig Sinn macht, von kreisförmigen Tabukriterien auszugehen. Der Schwarzstorch nutze die in Tälern verlaufenden Nahrungsgewässer. Mit den auf den Kammlagen errichteten Windenergieanlagen könne er nicht in Konflikt geraten, es sei denn, es werde im Einzelfall festgestellt, dass eine Flugroute zu einem Nahrungsgewässer über den jeweiligen Kamm gehe. Dem Schwarzstorch werde nach Artenschutzleitfaden NRW kein Kollisionsrisiko, sondern allenfalls ein Störungsanfälligkeitsrisiko gegenüber Windenergieanlagen attestiert. Auch letzteres müsse aufgrund aktuell bekannt gewordener Fälle bestritten werden. Im Kreis Paderborn habe sich ein Schwarzstorchpaar in unmittelbarer Nähe (800m zur Windenergieanlage) angesiedelt.			WEA-sensibler Vogelarten wurden diese 1.000m Radien zu den gutachterlich nachgewiesenen Schwarzstorch-, Baumfalke-, Uhu- und Rotmilanhorsten als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Baumfalke- und Uhuhorste der von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW - 2015) empfohlene Schutzabstand aufgenommen. Abweichend von der 1.500m-Abstandsempfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW – 2015) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Rotmilans wurde bei dieser Greifvogelart ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Weiterhin wurde abweichend von der 3.000m-Abstandsempfehlung der LAG VSW (2015) zu den Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Schwarzstorches bei dieser Großvogelart, wie bereits beschrieben, ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Bei den aufgenommenen 1.000m Vorsorgeradien wurden Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideeffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen könne (Störungstatbestand). Aufgrund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der in der Abstandsempfehlung der LAG VSW - 2015 erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungsrelevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementsprechend sind

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			Dies geschah während der laufenden Bau- und Betriebsphase eines Windpark mit 12 WEA. Die Rechtsprechung, insbesondere das OVG NRW habe sich sehr kritisch zur Berücksichtigung von Tabukriterien, die auf die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Zugriffstatbestände zurückgehen geäußert. Das sogenannte Brühl-Urteil vom 01.07.2013 und das Haltern-Urteil vom 22.09.2015 verweisen ausdrücklich darauf, dass die planende Gemeinde die Lösung artenschutzrechtlicher Konflikte nahezu komplett in das Verfahren der Einzelzulassung verweisen kann. Im Flächennutzungsplanverfahren sei allenfalls zu prüfen, ob der Artenschutz unüberwindliche Vollzugshindernisse im Sinne eines nicht zu überwindenden Bau- und Betriebsverbotes für einen bestimmt WEA-Fläche hervorrufe. Dies könne aufgrund der oben angestellten Erwägung jetzt schon ausgeschlossen werden. Wenn der sehr zweifelhafte Weg einer artenschutzrechtlichen Prüfung gewählt werden, müssen alle zur Verfügung stehenden Informationen berücksichtigt werden und gleichartig Angewendet werden.			Raumnutzungsuntersuchungen sowie Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Windenergie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse). Durch den gewählten 1.000m Vorsorgeabstandsradius für die planungsrelevanten Großvogelarten wird der artenschutzrechtlichen Konfliktvorsorge, im Hinblick auf die Regelungen des § 44 Abs.1 BNatSchG, auf der Ebene der Flächennutzungsplanung entsprochen. Aus Sicht der Stadt Sundern ist auf Ebene der Genehmigungsplanung, nach einer detaillierten Analyse der entsprechenden Vorrangflächen, eine im Bedarfsfall erforderliche Raumnutzungsanalyse für die planungsrelevanten Arten durchzuführen, um dann bei Erfordernis die Vorsorgeschutzabstände für die planungsrelevanten Großvögel zu erweitern. Raumnutzungsanalysen auf der abstrakten Ebene des Flächennutzungsplanes zu erarbeiten, stellt nach Auffassung der Stadt Sundern einen unverhältnismäßigen Untersuchungsaufwand dar. Über die v.g. Großvogelarten hinaus ist im Artenschutzgutachten eine Erfassung weiterer Vogelarten erfolgt (Habicht, Mäusebussard, Kolkrabe, Graureiher u.a.). Für die v.g. Vogelarten sind keine Vorsorgeabstände in Form von Tabuflächen im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ getroffen worden, da es sich

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						hierbei nicht um planungsrelevante Arten i.S.d. Erlasslage des Landes NRW handelt. Unabhängig davon sind die Vogelarten gfls. im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu betrachten. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt.
			Es sei nicht berücksichtigt, dass ein neuer Schwarzstorchhorst gefunden wurde, dessen genauer Standort sich auch der beigefügten Karte ergebe und sich anliegend der Konzentrationszone Hellefelder Höhe Mitte befände. Das dürfte nach der Logik der bisherigen Planung zu einer wesentlichen Verkleinerung der Konzentrationszone „Hellefelder Höhe Mitte“ und anderer Konzentrationszonen führen. Hieraus folge, dass sämtliche ausgewiesenen Konzentrationszonen zu einem erheblichen Teil innerhalb des 1.000m bzw. 3.000m Vorsorgeabstandes zu einem Schwarzstorch-Horst liegen und daher nur mit Einschränkungen nutzbar sind.			**Schwarzstorchhorst:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Der neue Schwarzstorchhorst ist nach Überprüfung der Daten in die gesamtstädtische Planung aufgenommen worden und – analog zu den bereits kartierten Horsten – mit 1.000m Vorsorgeabstand versehen worden. Die Konzentrationszone 4.2 „Hellefelder Höhe Mitte“ wird hierdurch im Norden geringfügig eingeschränkt bzw. zurückgenommen. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt.
			Zudem werde ein Rotmilanhorst fälschlicherweise berücksichtigt, obwohl dieser nachweislich nicht mehr besetzt sei. Bei den von der Stadt Sundern beauftragten Untersuchungen im Jahr 2012 wurde ein Rotmilan-Horst im Bereich der Konzentrationszone Hellefelder Höhe West gefunden, welcher dazu führte, dass Teile dieser möglichen Konzentrationszone nicht in Betracht kämen. Dieser Horst war bei der Untersuchung jedoch unbesetzt. Nun bestätige ein von uns bestelltes Büro bei seiner Brutvogelerfassung, dass dieser Horststandort weiterhin unbesetzt sei. Entsprechend dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung			**Horstkartierung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Entsprechend dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ vom 12.11.2013 ist ein Rotmilan-Horst, sofern er 2 Jahre unbesetzt ist, bei der Planung nicht zu berücksichtigen (vgl. Kap. 6.5). Der Brut- und Horststandort des Rotmilans im Bereich der Potentialfläche 4.1 Hellefelder Höhe West wurde im Rahmen der Kartierungen zum Artenschutzgutachten *(Die Artenschutzprüfung wurde im Mai 2013 fertig gestellt!)* vom beauftragten Büro MESTERMANN in 2012/2013 kartiert. Der Rotmilan-Horst war zu diesem Zeit-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			von Windenergieanlagen in NRW“ vom 12.11.2013 sei ein derartiges Horst, sofern er 2 Jahre unbesetzt ist, bei der Planung nicht zu berücksichtigen. Hier läge eine fehlerhafte Abwägung vor.			punkt besetzt und ist somit als Brutstandort zu definieren. Ein weiterer Brutnachweis dieses Horstes erfolgte 2014 nicht, da im erweiterten Artenschutzgutachten (MESTERMANN 2014) nur die Flächenkulisse im südlichen Stadtgebiet betrachtet worden ist. Die Würdigung des artenschutzrechtlichen Vorsorgeprinzips rechtfertigt die fachliche Einschätzung, dass der Rotmilanhorst *„in 2014 und 2015 hätte besetzt sein können“*. Im Hinblick auf die Datenaktualität der Belange des Artenschutzes ist der Horst daher nicht als „Wechselhorst“ der WEA- empfindlichen Greifvögel (Rotmilan, Uhu) einzustufen, da ein Nachweis über eine Nichtbelegung in den letzten 2 Jahren nicht vorliegt. Die fachliche Notwendigkeit von jährlichen Besatzkontrollen im Rahmen eines Aufstellungsverfahrens eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ ist unverhältnismäßig und nicht sachgerecht. Die Bedenken werden aus v.g. Gründen zurückgewiesen.
			II. Flächenspezifische Abwägungskriterien Die gefundenen Potentialflächen werden noch einer flächenspezifischen Prüfung im Einzelnen unterzogen. Hier werden Umstände berücksichtigt, wie die Lage zu Ortschaften und immissionsschutzrechtliche Besonderheiten, die bereits als Ausscheidekriterien bei den harten und weichen Tabukriterien Berücksichtigt wurden. Dies verstoße gegen das Verbot der Doppelverwertung von Ausschlusskriterien. Bei den immissionsschutzrechtlichen Besonderheiten überzeuge darüber hinaus wiederholt nicht, warum hier zusätzlich reine Wohngebiete			**Flächenspezifische Abwägungskriterien:** Im Rahmen der Flächennutzungsplanung sind aufgrund der Unkenntnis über konkrete Anlagenstandorte/-typen abstrakte Vorsorgeabstände von 1.000m angesetzt worden. Diese beziehen sich auf die immissionsschutzrechtlichen Mindestabstände bei fünf WEA des Referenzanlagentyps zu allgemeinen Wohngebieten mit einem Schutzanspruch von 40 dB(A) nachts. Entsprechende Berechnungen sind in der Begründung in Kap. 5.4 erläutert und Abbildungen dargestellt. Hieraus ergeben sich die in der 3. Ebene der gesamträumlichen Plankonzeption

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			und vor allen Dingen auch noch die Ferienhausanlage mit einem nächtlichen Schutzanspruch von 35 dB(a) versehen werde und dann entsprechend mit einem Schutzabstand von 1.500m. Der in der Begründung enthaltene Satz, man wolle das Potential nicht unnötig einschränken und sei deshalb vom regulären, nicht schallreduzierten Nachtbetrieb ausgegangen, bleibe völlig unverständlich. Wenn die Möglichkeit eines schallreduzierten Nachtbetriebes einkalkuliert werde, vergrößere sich doch notwendigerweise die zur Verfügung stehenden Windeignungsflächen.			(also nicht als Tabubereich) gewählten Abstände zu reinen Wohngebieten. Diese betragen nach modellhafter Berechnung des LANUV „unter Laborbedingungen“ 1.490m – gerundet 1.500m. Richtig ist, dass sich konkrete Auswirkungen auf die umliegenden reinen Wohngebiete erst nach Festlegung der konkreten Anlagenstandorte und –typen erkennen lassen. Unabhängig davon ist es Aufgabe der Abwägung, entsprechende (potentielle) Nutzungseinschränkungen zu benennen und die Schutzansprüche der reinen Wohngebiete zu erfassen. Dies erfolgt, begründet mit der Planungsebene der Flächennutzungsplanung, wiederum abstrakt – insofern können Gemengelagen oder Abschaltszenarien nicht berücksichtigt werden, da dies in Unkenntnis der Konfiguration der Windparks und der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht sachgerecht möglich wäre. Es handelt sich somit nicht um eine Doppelbetrachtung bzw. -bewertung eines abwägungsrelevanten Sachverhaltes, sondern vielmehr um eine differenziertere, über die rein abstrakte Tabuisierung von immissionsschutzrechtlichen Vorsorgeabständen hinausgehende Konkretisierung bzw. Differenzierung. Gleiches gilt für die Bewertung der Lage zu den Ortschaften. Diese ist aufgrund der Hauptwindrichtung durchaus immissionsschutzrechtlich relevant. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
			Unverständlich bleibe auch, warum vermeintliche Netzanschlusskosten für die Potentialflächen berücksichtigt werden sollen. Sofern nicht von vornherein absehbar sei, dass dieses Kriterium zu der kompletten Unmöglichkeit der Be-			**Wirtschaftlichkeit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen ist Gegenstand der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung. Zu berücksichtigen ist diesbe-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			bauung einer bestimmten Vorrangfläche führt, sei es Sache des Investors, für einen ausreichenden Netzanschluss und eine ausreichende Erschließung zu sorgen. Die Erfahrung zeige, dass es, eine - wie hier gegebene - entsprechende Windhöffigkeit unterstelle, auch stets gelinge, insoweit die Wirtschaftlichkeit eines Projektes nicht zu beeinträchtigen. Die Wirtschaftlichkeit werde nicht stringent berücksichtigt, sondern bei den Flächen 4.3 und 7.2 fehlerhaft beurteilt. Gemäß der Angaben sei die Erschließung allenfalls mittelmäßig und der Abstand zum Netzanschluss betrage bei der Fläche 4.3 7,4 km sowie bei der Fläche 7.2 7,0 km. Dies führe unweigerlich zu einer deutlich eingeschränkten wirtschaftlichen Nutzbarkeit beider Flächen. Vor diesem Hintergrund rechtfertige sich der Ausschluss zahlreicher gefundener Potentialflächen nicht.			züglich jedoch lediglich, ob die vorhandenen Windgeschwindigkeiten bzw. die spezifische Windleistungsdichte ausreichen, um einen wirtschaftlichen Betrieb grundsätzlich zu ermöglichen. Dies ist innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen der Fall. Darüber hinaus wird die Entfernung zum nächstgelegene Einspeisepunkt im Rahmen der Beurteilung der Flächeneignung berücksichtigt. Dieser Aspekt spielt – im Gegensatz zu der Windgeschwindigkeit, aus der sich lediglich Aussagen zur Ertragsseite ableiten lassen – ebenso wie der verkehrliche Erschließungsaufwand eine entscheidende Rolle zur Beurteilung der Erschließungsaufwände. Insofern werden sowohl Ertragsaussichten als auch zu leistende Aufwände überschlägig in die Betrachtung der grundsätzlichen Wirtschaftlichkeit einbezogen. Bezüglich der abschließenden Beurteilung der Eignung der Flächen 4.3 sowie 7.2 wird auf die Gesamtabwägung innerhalb der Flächensteckbriefe verwiesen. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Gesamtstädtisches Plankonzept:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Flächennutzungsplanung basiert entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf einem schlüssigen, hinreichend an städtebaulichen Kriterien orientierten gesamtstädtischen Plankonzept. Dieses dreistufig aufgebaute Konzept (harte Tabubereiche, weiche Tabubereiche, individuelle Flächeneignung) legt die Gründe für die Einbeziehung und die Nichteinbeziehung von Flächen im Stadtgebiet nachvollziehbar dar und ist den Verfahrensunterlagen zu entneh-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			1. Potentialfläche 3 „Sundern West“ Zum Ausschluss der Potentialfläche 3 wegen im Wesentlichen auf den Schutz der reinen Wohngebiete und das Ferienhausgebiet bezogene immissionsschutzrechtliche Abstände werde auf die obigen Ausführungen verwiesen. *2. Potentialfläche 4.1 „Hellefelder Höhe West“* Beim Ausschluss der Fläche 4.1 überrasche die Feststellung, dass aufgrund einer negativen Erklärung des derzeitigen Eigentümers etwa 25 % der Fläche nicht zur Verfügung stünden. Dies treffe 1. nur für einen Teilbereich zu und sei 2. völlig spekulativ. Die Flächen seien mit keinem Bauverbot belegt und der Wille des Eigentümers könne sich ebenso wie der Eigentümer morgen schon ändern. Zudem werde bei der Beurteilung der Fläche 4.1 nicht differenziert, ob Flächen, die im Eigentum eines Landeigentümers stehen, der den Bau von Windenergieanlagen grundsätzlich schriftlich abgelehnt hat, nicht ohnehin unerheblich seien, das sie im Bereich einer Freileitung liegen. Diese Berücksichtigung könnte jedoch zu einem anderen prozentualen Verhältnis von nutzbaren und nichtnutzbaren Anteilen dieser Fläche führen.			men. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Potentialfläche 3 „Sundern West“:** Bezüglich der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung wird auf die o.g. Abwägung verwiesen. **Potentialfläche 4.1 „Hellefelder Höhe West“:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich sind Eigentumsaspekte aufgrund des abstrakten Charakters der Flächennutzungsplanung nicht abwägungsrelevant. In diesem konkreten Fall liegt ein Schreiben eines Grundstückseigentümers vor, seine Flächen nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen. Der Eigentümer verfügt über etwa 45 % der Potentialfläche, wobei es sich um Güter aus einem Adelsgeschlecht handelt. Insofern ist aufgrund der vorherrschenden, oft generationenübergreifenden Kontinuität in Grundstücksangelegenheiten von Adelsgeschlechtern davon auszugehen, dass die Flächen auch mittel- bis langfristig nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Von einem weiteren Eigentümer, der ebenfalls sehr große Fläche innerhalb der Potentialflächen besitzt (ca. 30%), existieren Aussagen, dass dieser seine Flächen ebenfalls nicht zur Verfügung stellen wird. Hierbei handelt es sich um Flächen eines in der Region ansässigen Unternehmers mit langer Tradition. Die Erheblichkeitsschwelle ist diesbezüglich so hoch, dass eine Nutzung der Fläche hierdurch nicht bzw. nur äußerst eingeschränkt

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						möglich wäre. Zudem läuft die Stadt bei einer Nichtberücksichtigung dieser Sachverhalte Gefahr, eine sog. „Verhinderungsplanung“ vorzunehmen. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
			Soweit auf die Leitungstrassen hingewiesen werden, ergibt sich nach aktueller DIN-Norm allenfalls noch eine Einschränkung im Bereich eines halten Rotordurchmessers zur Leitungstrasse. Insbesondere ergeben sich wegen der Höhe der Windenergieanlagen schon lange keine Probleme mehr durch eine Beeinflussung der Leiterseile durch die Nachlaufströmung.			**Abstände zu Stromtrassen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Abstände zu den Stromtrassen fließen als abwägungsrelevanter Belang in die spezifische Flächeneignung ein. Die Versorgungsträger sind im Rahmen der Bauleitplanung beteiligt worden und haben die gewählten Abstände nicht beanstandet. Letztlich ist auf der Ebene der nachgelagerten Genehmigung nach BImSchG anhand der dann geltenden VDE-/DIN-Norm zu beurteilen, welche Abstände die WEA zu den Freileitungen einzuhalten haben. Die Bedenken werden aus v.g. Gründen zurückgewiesen.
			Des Weiteren werde die Beurteilung des Landschaftsbildes ungeprüft übernommen, ohne zu berücksichtigen, dass eine Hochspannungsleitung quer durch dieses Gebiet verlaufe. Dies führe jedoch gemäß des Windenergieerlasses zu einer positiven Berücksichtigung als Konzentrationszone, da eine Vorbelastung vorliege. Bei der Fläche 4.2, welche die gleiche Beurteilung im Rahmen des Landschaftsbildes genieße, liege nur eine periphere Vorbelastung vor, so dass die Fläche 4.1 diesbezüglich deutlich vorzuziehen wäre. Schließlich werde die vermeintliche Weigerung eines weiteren Landeigentümers in dieser Fläche berücksichtigt, obwohl keine entsprechende schriftliche Stellungnahme oder			**Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ – unter Berücksichtigung bestehender Landschaftsbildbeeinträchtigungen (wie z.B. der Freileitung) – beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteck-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			sonstiger Nachweis für eine Weigerung vorliege.			briefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
			3. Potentialfläche 6.1 „Allendorf / Hagen Nord“ Das Gebiet 6.1 werde im Hinblick auf die Belange der Luftfahrt und einer Erholungsinfrastruktur ausgeschlossen. Letzteres überzeuge schon deshalb nicht, weil hier Ausschlusskriterien doppelt berücksichtigt werden. Bei den Belange der Luftfahrt sie die Annahme völlig spekulativ und gründet sich auf „wahrscheinliche Einschränkungen bezüglich Anzahl / Höhe der Anlagen“.			**Potentialfläche 6.1 „Allendorf / Hagen Nord“:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird nicht nur aufgrund der Konflikte mit dem bestehenden Erholungsgebiet sowie der zu erwartenden Konflikte mit der (zivilen) Luftfahrt ausgeschlossen. Im Rahmen der Abwägung ist zwischen der individuellen Flächeneignung und der Eignung und Begründung einer Konstellation von verschiedenen Flächen zu unterscheiden. Der Ausschluss resultiert somit auch aus der Abwägung bezüglich einer inhaltlich und städtebaulich schlüssigen Begründung für die gewählte Konstellation aus mehreren (anderen geeigneten) Flächen. Diese Begründung basiert u.a. darauf, dass die in Hauptwindrichtung „hinter“ den Ortslagen gelegenen Flächen berücksichtigt werden, was für die Fläche 6.1 nicht zutrifft. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
			4. Potentialfläche 6.2 „Allendorf / Hagen Süd“ Bei der Fläche 6.2 gelte das sinngemäß. Zudem gelte hier wieder das Verbot der Doppelverwertung von Ausschlusskriterien. Das Gebiet sei auch aufgrund der weichen Tabukriterien Artenschutz zunächst einem zur Potentialfläche geworden und solle jetzt wieder mit artenschutz-			**Potentialfläche 6.2 „Allendorf / Hagen Süd“:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die artenschutzrechtlichen Aspekte sind im Steckbrief sowie den weiteren Verfahrensunterlagen dargelegt. In der Summe führen die diesbezüglichen Konfliktpotentiale dazu, andere, konfliktärmere Flächen darzustellen. Die Beden-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			rechtlichen Erwägungen ausgeschlossen werden. Das sei mindestens widersprüchlich, auf jeden Fall abwägungsfehlerhaft. 5. Potentialflächen 7.1 „Südliche Waldflächen West“ Die zuvor genannten Argumente gelten sinngemäß auch für den Ausschluss des Gebietes 7.1. Der Hinweis, dass sich die Fläche in Hauptwindrichtung vor dem Ortsteil Stockum befinde, bleibt unverständlich. Zum einen seien in den Schallimmissionsbetrachtungen der FNP-Begründungen bereits Worst-Case-Szenarien durchgespielt worden. Hier werden stets eine Mitwindrichtung und eine auch darüber hinaus optimale Schallausbreitungsbelegung unterstellt. Zum anderen zeige gerade die aktuelle Forschung, dass Windenergieanlagen zum Teil auch in Gegenwindrichtung dieselbe Ausbreitungscharakteristik zeigen. 6. Potentialfläche 7.3 „Südliche Waldflächen Ost“ Auch der Ausschluss von Fläche 7.3 überzeuge nicht. Der Hinweis auf eine Nähe zur Hochspannungsfreileitung könne ohne die konkrete Nennung der dadurch tatsächlich ausgeschlossenen Fläche nicht überzeugen. Dasselbe gelte für die artenschutzrechtlichen Argumente. „Wahrscheinliche“ Nutzungseinschränkungen betreffen schon laut Begründung nur Teilflächen und seien im Übrigen spekulativ. Zudem werde, obwohl es aufgrund der Größe und des Schnittes der Fläche möglich ist, eine Teilung der Flächen nicht in Erwägung gezogen bzw. hierzu konkrete Ausführungen gemacht.			ken werden daher zurückgewiesen. **Potentialfläche 7.1 „Südliche Waldflächen West“:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Zur Berücksichtigung der Lage in Hauptwindrichtung bei der Auswahl der konfliktärmsten Flächenkonstellation sind in den Verfahrensunterlagen (Begründung, Kap. 6.2) entsprechende Aussagen gemacht worden, auf die verwiesen wird. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Potentialfläche 7.3 „Südliche Waldflächen Ost“:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Gründe, die zur Nichtberücksichtigung der Fläche geführt haben, wird auf die Verfahrensunterlagen verwiesen. Eine Teilung der Fläche ist rechtlich einwandfrei nach Auffassung der Stadt Sundern nicht möglich, da hierzu eindeutige und einheitliche fachliche bzw. städtebauliche Kriterien herangezogen werden müssten, die eine Trennung nachvollziehbar macht. Diese liegen nach Auffassung der Stadt nicht vor. Die Bedenken werden daher zurückgwiesen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			III. Kyrill-Flächen Kyrill-Flächen werden aufgrund einer Spekulation gleichwertig zu anderen Waldgebieten eingeschätzt. Weder werden Studien als Grundlage für diese Annahme genannt, noch werden die Flächen konkret geprüft. Es werde lediglich auf veraltete GIS-Daten von 2007 /2008 zurückgegriffen, obwohl diese schon allein deshalb keine Rückschlüsse auf die Flächen zulassen, da die Kyrill-Schäden 2007 entstanden.			**Kyrill-Flächen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die vom Sturm Kyrill 2007 betroffenen Flächen , die über GIS erfasst sind, sind zwischenzeitlich entweder einer forstwirtschaftlichen Folgenutzung zugeführt worden – und daher als Waldflächen zu behandeln – oder haben sich durch natürliche Sukzession ohne anthropogene Eingriffe entwickelt. Für diese Flächen ist davon auszugehen, dass sie aufgrund der ökologischen Vielfalt teilweise höherwertig sind, als die forstlichen Monokulturen. Darüber hinaus entwickeln sich auch hier sukzessive Waldflächen und sind forstwirtschaftlich faktisch weiterhin als Waldflächen zu definieren. In der Planung werden die verschiedenen Waldformen differenziert dargestellt und beschrieben. Da es sich bei den schützenswerten Beständen und den Kyrill-Flächen überwiegend um kleinräumige Bestände innerhalb der Waldflächen handelt, ist im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung nach BImSchG der Schutz der Flächen in Absprache mit der zuständigen Fachbehörde (z.B. durch Verlegung der Standorte) abzustimmen und gfls. zu gewährleisten. Die Bedenken werden aus v.g. Gründen zurückgewiesen.
			IV. Schwerpunkt Erholungsgebiet Bei der Beurteilung der Flächen werde, obwohl sowohl in den Flächen 4.2 und 4.3 , als auch in der Fläche 7.1 Schwerpunkte der Erholungsgebiete liegen, willkürlich angenommen, dass bei den Gebieten 4.2 und 4.3 eine Freigabe möglich sei, bei der Fläche 7.1 jedoch nicht.			**Erholungsgebiete:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Eine Verkleinerung des Erholungsgebietes „Hellefeld/Altenhellefeld“ führt nach Aussage des zuständigen Dezernates der Bezirksregierung Arnsberg nicht zu einem Widerruf der staatliche Anerkennung als Erholungsort, da auch nach Reduzierung der Gebietskulisse noch genügend

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Fläche zur Verfügung steht, um die Erholungsfunktion aufrecht zu erhalten. Unabhängig davon, wird die Erholungsfunktion der konkret von der Reduzierung betroffenen Flächen beeinträchtigt. Für die übrigen Erholungsgebiete im Stadtgebiet (Amecke, Allendorf) würde eine zwangsläufig erforderlich werdende Reduzierung der Abgrenzung durch die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergie den Bestand der Erholungsgebiete gefährden, da diese in ihrer räumlichen Ausdehnung deutlich kleiner sind. Die Auswirkungen der Reduzierung sind proportional entsprechende höher zu gewichten, so dass der Status in Frage zu stellen ist. Darüber hinaus schlägt sich auch bei den Flächen 4.2 und 4.3 das Vorhandensein des Erholungsgebietes als ein gegen die Windkraft sprechender Belang in der Abwägung nieder. Die Bedenken werden aus v.g. Gründen zurückgewiesen.
			V. Wanderwege Im Rahmen der Planung, insbesondere der Beurteilung der potentiellen Konzentrationszonen werde der Bau von Windenergieanlagen negativ bewertet, da vermutet wird, dass sich dies negativ auf die Nutzung und damit die Erholung auswirke. Dies sei jedoch eine reine Spekulation, die mit keiner repräsentativen Studie belegt werden könne und darf daher nicht zur Entscheidungsgrundlage gemacht werden.			**Wanderwege:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Wanderwege dienen der landschaftsbezogenen Erholung. Die Premiumwanderwege sind aufgrund ihrer touristischen Bedeutung darüber hinaus ein Wertfaktor für den touristischen Wirtschaftszweig in Sundern. Auch wenn grundsätzlich keine Auswirkungen der Windenergie auf den Erholungs- bzw. Tourismussektor erwartet werden, handelt es sich nach Auffassung der Stadt Sundern bei den Premium-Wanderwegen aufgrund der vorstehenden Aussagen um einen Belang, der in die Abwägung einfließen muss. Ähnlich wird zum Beispiel auch mit dem Sorpe-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						see aufgrund seiner touristischen Bedeutung verfahren. Die Bedenken werden aus v.g. Gründen zurückgewiesen.
			VI. VDE- / DIN-Norm Bei den Planungen werden die neusten VDE- bzw. DIN-Normen sowie die entsprechenden Vorgaben des Windenergieerlasses zum Abstand von Freileitungen nicht berücksichtigt, so dass von falschen Abständen ausgegangen werde.			**Abstände zu Stromtrassen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Abstände zu den Stromtrassen fließen als abwägungsrelevanter Belang in die spezifische Flächeneignung ein. Die Versorgungsträger sind im Rahmen der Bauleitplanung beteiligt worden und haben die gewählten Abstände nicht beanstandet. Letztlich ist auf der Ebene der nachgelagerten Genehmigung nach BImSchG anhand der dann geltenden VDE-/DIN-Norm zu beurteilen, welche Abstände die WEA zu den Freileitungen einzuhalten haben. Die Bedenken werden aus v.g. Gründen zurückgewiesen.
			VII. Richtfunktrassen Des Weiteren werden nicht alle Richtfunktrassen erfasst. Es fehlen insbesondere die Richtfunktrassen der Firma E-Plus mit den Nummern 16EM1065 und 16EM1063, welche im Bereich der Konzentrationszone Hellefelder Höhe Mitte verlaufen, sowie die Richtfunktrassen den FH Südwestfalen. Hier fehle die Trasse von N51°26’19.2‘‘ (Bergheim WXB813) nach N51°18’10.2‘‘ (Eslohe, WDR Mast), welche das Gebiet Hellefelder Höhe Ost betrifft. Sämtliche Trassen führen zu einer eingeschränkten Nutzbarkeit der jeweiligen Konzentrationszonen und hätten daher berücksichtigt werden müssen.			**Abstände zu Richtfunktrassen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die relevanten Versorgungsunternehmen sind im Rahmen der Bauleitplanung beteiligt worden und haben die im Stadtgebiet befindlichen Trassenverläufe übermittelt. Diese sind im Verlauf des Verfahrens nach Meldung sukzessive ergänzt worden und daher aus Sicht der Stadt Sundern aktuell und vollständig. Die Nutzbarkeit der Flächen durch WEA wird durch die Richtfunktrassen nur geringfügig eingeschränkt, so dass diese auf der Ebene der nachgelagerten Genehmigung nach BImSchG Berücksichtigung finden. Die Bedenken werden aus v.g. Gründen zurückgewiesen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			VIII. Regionalplan der Bezirksregierung Bei der Beurteilung der Fläche Hellefelder Höhe West werde nicht berücksichtigt, dass diese zu einem erheblichen Teil deckungsgleich mit der wahrscheinlich durch den Regionalplan auszuweisenden Konzentrationszone ist, obwohl dies entscheidend für die entsprechende Fläche gesprochen hätte. Dagegen werde bei der Fläche Südlicher Waldflächen Ost eben diese Regionalplanung bei der Abwägung berücksichtigt. Es sei kein sachlicher Grund für eine derartige Ungleichbehandlung ersichtlich.			**Regionalplanung:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mittels des Sachlichen Teilplans „Energie“ zum Regionalplan werden derzeit von der Bezirksregierung Arnsberg Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen. Der Plan befindet sich noch im Verfahren und ist noch nicht rechtswirksam. Die gewünschte räumliche Steuerung der Windenergieanlagen kann nur über die kommunale Bauleitplanung erfolgen. Diese hat der Windenergie substanziell Raum zu geben. Die Planungen sind anhand des „Gegenstromprinzips“ (vgl. § 1 Abs. 3 ROG) aufeinander abzustimmen. Im derzeitigen Verfahren haben die im Entwurf des Sachlichen Teilplans „Energie“ dargestellten Vorranggebiete den Charakter von „Zielen in Aufstellung“ und unterliegen insofern der städtebaulichen Abwägung durch die Stadt Sundern. Diese Abwägung wird in den Flächensteckbriefen und in der Begründung unter Kap. 6.4 vorgenommen. Vor diesem Hintergrund ist die Darstellung oder Nichtdarstellung einer Fläche im Regionalplan für sich genommen kein Kriterium, die Fläche (nicht) darzustellen. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
			IX. Substantielle Chance für die Windenergienutzung In der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und der Landesobergerichte, insbesondere auch des OVG NRW, zu Windkonzentrationsflächenplanungen, werde stets betont, dass, je geringer die Flächenausweisungen im Ergebnis sind, umso kritischer die rechtliche Haltbarkeit der Ausschlussflächenanalyse			**Substanziell Raum geben:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Frage, ob der Windenergie substanziell Raum gegeben wurde, lässt sich nur im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung klären. Die Begründung setzt sich in Kapitel 6.3 ausgiebig mit der Frage auseinander, ob der Windenergie mit der vorliegenden Planung im Sinne der Rechtsprechung substanziell Raum gegeben

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			in den Blick zu nehmen sei. Darüber hinaus werde immer wieder betont, dass dann, wenn am Ender der Windenergie keine hinreichende, eine sogenannte „substantielle Chance“ geboten werde, das zuvor gefundene Tabuflächenkozepte erneut zu überprüfen seien. Hier müssen dann die Parameter umgestellt werden, um genügend Flächen zu finden. Tatsächlich sei es so, dass die vorgelegte Planung der Windenergienutzung einen deutlich zu geringen Raum beimisst. Das Haltern-Urteil des OVG-NRW vom 22.09.2015 deute an, dass regelmäßig eine Potentialfläche zur Größe von 10 % der Fläche auszuweisen ist, die sich aus dem Gemeindegebiet abzüglich ausschließlich der mit harten Tabuzonen belegten Gebietskulisse errechnet. Laut Tabelle 09 auf Seite 91 der Planbegründung werde berechnet, dass mit den ausgewiesenen Konzentrationszonen 6 % dieses Bereiches zur Verfügung gestellt werde. Das allein ist schon deutlich zu wenig, zumal die obigen Überlegungen zahlreiche Gründe benannt haben, wonach die bisher angewandten Ausschlusskriterien, insbesondere auch die zur Anwendung gekommenen weichen Tabukriterien, zum Teil sachwidrig und zum Teil viel zu streng geraten seien. Darüber hinaus könne die der Tabelle 09 zugrunde gelegten Berechnungen im Ergebnis nur als trickreich und nicht den rechtlichen Vorgaben entsprechend angesehen werden. Ausweislich der Planbegründung zu Gliederungspunkt 5.3 sei nur eine Fläche von 12,08 km^2 des Außenbereiches als harter Tabubereich identifiziert worden. Das führe zu einer nach der Rechtspre-			wird. Im Ergebnis kommt der Rat der Stadt Sundern zu der Auffassung, dass der Windenergie mit dem sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ substanziell Raum eingeräumt wird.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			chung maßgeblichen Bezugsgröße (Gemeindegebiet / harte Tabukriterien) von 167,82 km^2 (Stadtgebiet / baulicher Innenbereich / harte Tabukriterien des Außenbereichs). Bei ausgewiesenen Konzentrationszonen von 8,05 km^2 werden tatsächlich nur 4,8 % des maßgeblichen Bezugsgebietes zur Verfügung gestellt. Zudem seien die ausgewiesenen Konzentrationszonen nicht uneingeschränkt nutzbar, so dass reell ein och kleinerer Teil tatsächlich für Windenergieanlagen zur Verfügung steht. Insbesondere befänden sich in den ausgewiesenen Zonen Richtfunktrassen, Gasleitungen, Naturschutzgebiete, Biotope Elektrizitätsfernleitungen und ein geplantes Pumpspeicherkraftwerk. Keine dieser Flächen werde jedoch in Abzug gebracht, sondern von einer vollen Nutzbarkeit ausgegangen. Zudem bestehe im Gebiet 7.2 eine Höhenbeschränkung, die ebenfalls zu einer nicht 100%-igen Nutzbarkeit führe. Berücksichtige man all diese Punkte sei der Windenergie eindeutig nicht substantiell Raum gegeben worden.			
2016 - 529	25.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Erhöhung der Terrorgefahr durch WEA	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Terrorgefahr:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Die Risiken eines terroristischen Anschlags auf zentrale Energieerzeugungsanlagen (Atom-/ Kohlekraftwerke etc.) sind aus Sicht der Stadt Sundern deutlich höher einzuschätzen. Terroristische Anschläge auf WEA sind nicht bekannt. Darüber hinaus handelt es sich hierbei um keinen städtebaulichen – und damit abwägungsrelevanten – Belang. Die Bedenken werden aus v.g, Gründen zurückgewiesen.
2016 - 530	25.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Zunächst sollte das Speicherproblem für Strom gelöst werden.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Leitungskapazitäten / Einspeisung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der bestehende Klimaschutzziele bzw. der gesetzlichen Vorgaben zur Energiewende ist der Ausbau der Windenergie sowohl politisch als auch rechtlich vorgegeben. Die Auswirkungen auf die Leitungskapazitäten bzw. die produzierte Strommenge und -speicherung sind durch die Versorgungsträger, die zur Einspeisung verpflichtet sind, im konkreten Einzelfall zu beurteilen. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
2016 - 531	25.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Die bereits vorhandenen erneuerbaren Energien sollten durch Ausbau des Stromnetzes besser genutzt werden.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Leitungskapazitäten / Einspeisung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der bestehende Klimaschutzziele bzw. der gesetzlichen Vorgaben zur Energiewende ist der Ausbau der Windenergie sowohl politisch als auch rechtlich vorgegeben. Die Auswirkungen auf die Leitungskapazitäten bzw. die produzierte Strommenge sind durch die Versorgungsträger, die zur Einspeisung verpflichtet sind, im konkreten Einzelfall zu beurteilen. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
2016 - 532	26.08.16		Der BUND legt Widerspruch gegen die geplante Konzentrationszonen 4.2 und 4.3 und begründet dies wie folgt: ▪ Es wird die Erstellung eines Gutachtens für die Wildkatze gefordert, da die Hellefelder Höhe ein potentieller Lebensraum für Wildkatzen sei. Die Wildkatze sei eine Rote-Liste-Art und durch FFH-Richtlinie geschützt.			Die formulierten Bedenken des BUND werden wie folgt abgewogen: **Wildkatzen:** Ein Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege besteht in Anlehnung an § 1 Abs. (5) BNatSchG und dem LNatSchG darin, großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Diese unzerschnittenen und verkehrsarmen Räume (UZVR) gehören zu den weitgehend unbebauten Bereichen, die als Vo-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						raussetzung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzung der Naturgüter und für die Erholung in Natur und Landschaft insgesamt und auch im Einzelnen in für ihre Funktionsfähigkeit genügender Größe zu erhalten sind. Die UZVR sind nicht als „harte Tabukriterien“ im Rahmen der Ausweisung von WEA-Vorrangzonen zu betrachten. Eine Zerschneidung dieser Räume ist nicht zu erwarten, da die Errichtung der WEA über bestehende Straßen und Wirtschafts- und Waldwirtschaftswege durchgeführt werden und nur bei einem Erfordernis Kurvenradien angepasst werden. Ein relevantes Kraftfahrzeugaufkommen wird durch WEA nicht generiert, wodurch keine zusätzlichen Belastungen für die weitgehend unzerschnittenen Lebensräume im Stadtgebiet entstehen und somit die potentiellen Habitatsansprüche und die potentiellen Lebensraumnutzungen von wandernden und streifenden Wildtieren (z.B. von Wolf, Luchs und Wildkatze) nicht nachteilig beeinträchtigt werden. Zudem stellen die WEA für die Wildtiere kein relevantes Tötungsrisiko dar. Die Wildkatze ist als streng geschützte Art in Nordrhein-Westfalen aktuell in der Eifel und im Weserbergland als bodenständige Art vertreten. Im Naturschutz-Fachinformationssystem des LANUV gibt es folglich keine Fundnachweise für die für das Stadtgebiet relevanten Messtischblätter. Für die einzelnen Potentialflächen können somit keine Erkenntnisse über das Vorkommen der Wildkatze vorliegen. Allgemein ist anzumerken, dass die Größe der Streifgebiete solitär lebender Wildkatzen in Abhängigkeit vom Geschlecht bei 3 km² bis zu 100 km² liegt. Als

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						durchschnittliche Größe eines Streifgebietes einer Katze werden 7 km² angegeben (HÖTZEL et al. 2007, S. 38). Nach HERRMANN (2005) können Streifgebiete eines Katers bis zu 40 km² groß sein. Für eine qualitative und quantitative Bewertung der Störungen während der Planungs-, Bau- und Betriebsphase von WEA und daraus resultierenden Auswirkungen in der Lebensraumnutzung der Wildkatze existieren bis heute deutschlandweit keine belastbaren Daten auf wissenschaftlicher Grundlage (JAGDEINRICHTUNGSBÜRO, Uslar). Aufgrund der im Stadtgebiet Sundern verstreut liegenden Potentialflächen, den an das Stadtgebiet angrenzenden WEA und weiterer Konzentrationszonen anderer Kommunen ist eine isolierte Betrachtung einzelner Potentialflächen unter Berücksichtigung der großen Habitatsansprüche der Wildkatzen im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ nicht zielführend. Unter Berücksichtigung der Habitatsansprüche und des momentan bekannten Verbreitungsmusters der Wildkatze sind Betrachtungen großräumig (überregional) zu erarbeiten und bei der Beurteilung von potentiellen Konfliktmöglichkeiten bei diesem Planverfahren sachlich nicht erforderlich. Es wird zusätzlich darauf verwiesen, dass die Abfrage zu den geschützten, planungsrelevanten Arten im Naturschutz Informationsdienst des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4714 keinen Fundnachweis der Wildkatze für die Messtischblätter 4613 – Balve, 4614 Arnsberg ,

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						4713 – Plettenberg und 4714 Endorf - „*kein Nachweis ab 2000 vorhanden!*“ – ergeben hat. Auf die Erstellung eines Gutachtens kann aus v.g. Gründen verzichtet werden. Die Bedenken werden aus v.g. Gründen zurück-gewiesen.
2016 - 533	26.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Wider-spruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. ▪ Es sind keine weiteren Gründe aufge-führt.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Es wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen.
2016 - 534	26.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Wider-spruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. ▪ Es sind keine weiteren Gründe aufge-führt.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Es wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen.
2016 - 535	26.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt Widerspruch gegen die Ausweisung der Konzentrationszonen 4.2 und 4.3 und begründet dies wir folgt: ▪ Der Windpark vernichte das Naherho-lungsgebiet, auch aufgrund der Lärmemissionen der WEA.	4.2 & 4.3	B	Die formulierten Bedenken werden wie folgt abgewogen: **Erholung / Tourismus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschrei-bung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. Zu Hellefeld/Altenhellefeld: Eine Verkleinerung des Erholungsgebietes „Hellefeld/Altenhellefeld“ führt nach Aussage des zuständigen Dezernates der Bezirksregierung Arnsberg nicht zu einem Widerruf der staatliche Anerkennung als Erholungsort, da auch nach Reduzierung der Gebietskulisse noch genügend Fläche zur Verfügung steht, um die Erholungsfunktion aufrecht zu erhalten. Unabhängig davon, wird die Erholungsfunktion der konkret von der Reduzierung betroffenen Flächen beeinträchtigt. Die flächenspezifische Eignung der Konzentrationszonen „Hellefelder Höhe - Mitte“

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						und „Hellefelder Höhe – Ost“ führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. **Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
			▪ Die gesundheitliche Belastung, insbesondere für Schwangere, steige durch die Immissionen.			**Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Besondere Schutzansprüche, die

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Die WEA zerstören den Lebensraum der Menschen und die vom Tourismus abhängigen Arbeitsplätze.			sich für Schwangere ableiten lassen, sind nicht bekannt. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Verschlechterung Lebens- und/oder Wohn-qualität:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Lebens- und Wohnqualität ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung dieser Qualitäten von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Die Planung kann Auswirkungen auf die subjektiv wahrgenommene Lebens- und Wohnqualität haben. Diese werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Lebens- und Wohnqualität im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Erholung / Tourismus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. Zu Hellefeld/Altenhellefeld: Eine Verkleinerung des Erholungsgebietes „Hellefeld/Altenhellefeld“ führt nach Aussage des zuständigen Dezernates der Bezirksregierung Arnsberg nicht zu einem Widerruf der staatliche Anerkennung als Erholungsort, da auch nach Reduzierung der Gebietskulisse noch genügend Fläche zur Verfügung steht, um die Erholungsfunktion aufrecht zu erhalten. Unabhängig davon, wird die Erholungsfunktion der konkret von der Reduzierung betroffenen Flächen beeinträchtigt. Die flächenspezifische Eignung der Konzentrationszonen „Hellefelder Höhe - Mitte“ und „Hellefelder Höhe – Ost“ führt dazu, dass

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						die v.g. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird.
2016 - 536	26.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt Widerspruch gegen die Ausweisung der Konzentrationszonen 4.2 und 4.3 und begründet dies wir folgt: ▪ Die Windräder stünden zu nah am Ort.	4.2 & 4.3	B	Die formulierten Bedenken werden wie folgt abgewogen: **Vorsorgeabstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissions-schutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Die Landschaft werde zerstört.			**Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
			▪ Wälder würden gerodet und der Lebensraum von Flora und Fauna minimiert.			**Tiere und Pflanzen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkat-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						ze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bun-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						desimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Waldflächen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Windkraft aufgrund des entsprechenden Zieles im Entwurf des Landesent-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						wicklungsplanes (LEP-Ziel 7.3-3) landesplanerisch in Aussicht gestellt. Unabhängig davon wurde der Stadt Sundern bereits zur Beginn der Planung von der Bezirksregierung Arnsberg attestiert, dass der Windkraft ohne Inanspruchnahme von Waldflächen kein substanzieller Raum gegeben werden kann, so dass auch den Vorgaben des derzeit noch aktuellen LEP-Ziels B.III.3.21 entsprochen wird. In der Planung werden die verschiedenen Waldformen differenziert dargestellt und beschrieben. Besonders schützenswerte Waldflächen – und hier insbesondere die als Ziele der Raumordnung betroffenen „Saatgutbestände“ – sind in nahezu allen Konzentrationszonen vorhanden. Da es sich um kleinräumige Bestände handelt, ist im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung nach BImSchG der Schutz der Flächen in Absprache mit der zuständigen Fachbehörde (z.B. durch Verlegung der Standorte) zu gewährleisten. Der Bau und die Erschließung von WEA kann zu einer Zerschneidung von zusammenhängenden Waldarealen führen, auch wenn überwiegend auf bestehende Forstwege zurückgegriffen wird. Bei der Inanspruchnahme der Waldflächen handelt es sich um punktuelle (Standorte) bzw. linienartige (Erschließung) Eingriffe. Die Auswirkungen der Zerschneidung sind lediglich in untergeordneter Form und temporär im Rahmen der Bautätigkeit vorhanden. Durch die Art und den Umfang der Waldinanspruchnahme ist nicht davon auszugehen, dass gravierende und dauerhafte Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. auf Wanderkorridore für Tiere entstehen. Die flächenspezifische Eignung der ausgewie-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Zufahrtswege sind aufgrund der tonnenschweren Lasten wiederherzustellen und auszubauen, wer trägt die Kosten?			senen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigungen von Waldflächen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Erschließung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Anlage eines Windparks erfordert, dass die Bauteile der Anlagen (Mast, Rotorblätter, Gondel etc.) zum Standort transportiert werden. Die Wege müssen ggfls. hinsichtlich der Radien und Breiten ausgebaut werden. In Einzelfällen kann es auch zum Neubau von Zufahrtswegen kommen. Gleiches gilt für die Einspeisung des erzeugten Stroms. Hierfür sind entsprechende Leitungsnetze auszubilden. Dies wird im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung zu klären sein und ggfls. mit vertraglichen Regelungen ergänzt. Entsprechende Anbindungspunkte an das überörtliche Verkehrsnetz sowie eine Einschätzung der inneren Erschließungssituation sowie der Netzeinspeisung sind in den Flächensteckbriefen benannt. Es handelt sich um abwägungsrelevante Belange, die in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung haben. Die Eingriffe in die Natur bzw. den Wald sind entsprechend zu bilanzieren und auszugleichen. Eine Berechnung erfolgt ebenso wie die Festlegung der Kompensationsmaßnahmen auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungsplanung. Die Kosten für Wiederherstellungen an Wegen etc. trägt der Projektentwickler.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Durch die Versiegelung drohten Hochwasser und Schlammlawinen.			Die Bedenken werden daher zurück gewiesen. **Gewässerschutz:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Thematik des Gewässerschutzes wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Wasser“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Grundsätzliche Auswirkungen sind aufgrund der angesetzten harten bzw. weichen Tabukriterien nicht zu erwarten. Etwaige Auswirkungen im konkreten Einzelfall werden im Rahmen der Genehmigungsplanung nach BImSchG dezidiert betrachtet. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt. **Bodenschutz:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Thematik des Bodenschutzes wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Boden“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Etwaige Auswirkungen im konkreten Einzelfall werden im Rah-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						men der Genehmigungsplanung nach BImSchG dezidiert betrachtet. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt.
2016 - 537	26.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Die Geräusche sind für Anwohner unerträglich.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
2016 - 538	26.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Wider-	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			spruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Der Ausbau der WEA an den Küsten sei (vorerst) sinnvoller.			Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Privilegierung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Der sachliche Teilflächennutzungsplan dient der Steuerung von nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässigen Windenergieanlagen, mit dem Ziel, der Windenergienutzung im Stadtgebiet substanziell Raum einzuräumen. Ziel des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ ist die Ausweisung von „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ im Stadtgebiet Sundern im Sinne des § 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Mittels dieser Darstellungen sollen städtebaulich geeignete Flächen planungsrechtlich gesichert werden und eine Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet vorgenommen werden. Mit der Darstellung der Konzentrationszonen im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ ist auch eine Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB für Flächen außerhalb dieser festgesetzten Konzentrationszonen verbunden. Die Alternative zu der Planung wäre, die Windenergieanlagen ungesteuert weiterhin über § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zuzulassen. Hierbei würde der Stadt Sundern die Steuerung der räumlichen Verteilung der Windkraftnutzung im Stadtgebiet entzogen. Der Rat der Stadt Sundern hat sich

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						daher gegen eine ungesteuerte Entwicklung ausgesprochen. Die Bedenken werden aus v.g. Gründen zurückgewiesen. **Gesamtstädtisches Plankonzept:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Flächennutzungsplanung basiert entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf einem schlüssigen, hinreichend an städtebaulichen Kriterien orientierten gesamtstädtischen Plankonzept. Dieses dreistufig aufgebaute Konzept (harte Tabubereiche, weiche Tabubereiche, individuelle Flächeneignung) legt die Gründe für die Einbeziehung und die Nichteinbeziehung von Flächen im Stadtgebiet nachvollziehbar dar und ist den Verfahrensunterlagen zu entnehmen. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
2016 - 539	26.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Es bestehe eine Gesundheitsgefahr durch Infraschall.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Infraschall:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windenergieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt zum Thema Infraschall aus: *„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“* Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt.
2016 - 540	27.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt Widerspruch gegen die Ausweisung der Konzentrationszonen 4.2 und 4.3 und begründet dies wir folgt: ▪ Die Windräder stünden zu nah am Ort. ▪ Die Landschaft werde zerstört. ▪ Wälder würden gerodet und der Lebensraum von Flora und Fauna minimiert. ▪ Zufahrtswege sind aufgrund der tonnenschweren Lasten wiederherzustellen	4.2 & 4.3	B	Das Schreiben entspricht in Form und Inhalt dem Schreiben mit der Lfd.-Nr. 2016-536. Auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu der Lfd.-Nr. 2016-536 wird verwiesen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			und auszubauen, wer trägt die Kosten? ▪ Durch die Versiegelung drohten Hoch-wasser und Schlammlawinen.			
2016 - 541	27.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt Widerspruch gegen die Ausweisung der Konzentrationszonen 4.2 und 4.3 und begründet dies wir folgt: ▪ Der Erholungsraum werde zerstört.	4.2 & 4.3	B	Die formulierten Bedenken werden wie folgt abgewogen: **Erholung / Tourismus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Das Landschaftsbild werde zerstört. Die Hellefelder Höhe sei ein markanter Höhenzug.			Zu Hellefeld/Altenhellefeld: Eine Verkleinerung des Erholungsgebietes „Hellefeld/Altenhellefeld“ führt nach Aussage des zuständigen Dezernates der Bezirksregierung Arnsberg nicht zu einem Widerruf der staatliche Anerkennung als Erholungsort, da auch nach Reduzierung der Gebietskulisse noch genügend Fläche zur Verfügung steht, um die Erholungsfunktion aufrecht zu erhalten. Unabhängig davon, wird die Erholungsfunktion der konkret von der Reduzierung betroffenen Flächen beeinträchtigt. Die flächenspezifische Eignung der Konzentrationszonen „Hellefelder Höhe - Mitte“ und „Hellefelder Höhe – Ost“ führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. **Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Topographie:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die topographische Situation innerhalb der Potentialflächen wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter „Landschafts- und Ortsbild“ und „Boden“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die topographischen Gegebenheiten im Rahmen der Gesamtabwägung berücksichtigt wurden. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen.
			▪ Auf der Hellefelder Höhe seien geschützte Tierarten beheimatet.			**Tiere und Pflanzen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den ei-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						gentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
2016 - 542	27.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Infraschallbelastung			Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Infraschall:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windenergieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt zum Thema Infraschall aus: *„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“* Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
2016 - 543	27.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Infraschallbelastung	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Infraschall:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windenergieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt zum Thema Infraschall aus: *„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“*

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt.
2016 - 544	28.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt Widerspruch gegen die Ausweisung der Konzentrationszone 7.2 und begründet dies wir folgt: ▪ Wanderwege könnten im Winter für den öffentlichen Verkehr gesperrt sein. ▪ Wertverlust der Immobilien	7.2	B	Die formulierten Bedenken werden wie folgt abgewogen: **Sperrung von Wanderwegen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Anlage eines Windparks erfordert, dass die Bauteile der Anlagen (Mast, Rotorblätter, Gondel etc.) zum Standort transportiert werden. Hierzu kann es erforderlich sein, dass Wanderwege temporär in Anspruch genommen und gesperrt werden müssen. Diese temporären Sperrungen sind in der Bauphase mit den zuständigen Stellen abzuklären und bedürfen der Zustimmung. Hierbei werden öffentliche Interessen der Nutzer der Wege in die Entscheidungsfindung einbezogen. Dies ist jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Von grundsätzlichen bzw. vermehrten Sperrungen der Wege aufgrund der Windenergienutzung ist nicht auszugehen. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen. **Immobilienwerte:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Immobilien- und Grundstückspreise sind von vielen verschiedenen Faktoren (z.B. konjunkturelle Situation, Wertewandel und demografischer Wandel) abhängig. Regional betrachtet liegen für das Sauerland keine relevanten Datengrundlagen vor, die diesbezüglich auf Wertminderungen von Immobilien und Grundstücken hinweisen. Für andere Regionen wie beispielsweise Ostfriesland (Gebiet mit der höchsten Anzahl

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						von WEA in Deutschland) liegt nach Marktanalysen kein negativer Einfluss auf Immobilien- und Grundstückspreise vor. Insofern ist davon auszugehen, dass dies auch für den Bereich der Stadt Sundern zutrifft. Die aktuelle Rechtsprechung differenziert zwischen der etwaigen Wertbeeinflussung einerseits und der Relevanz für die Planung andererseits. So z.B. die Ausführungen des Verwaltungsgerichtes in Münster in einem Urteil vom 21.09.2012: „Die geltend gemachte etwaige Wertminderung des Grundstücks der Kläger, die mit der Errichtung der Anlage verbunden sein mag, bildet für sich genommen keinen Maßstab dafür, ob die Anlage gegenüber den Klägern rücksichtslos ist. Zwar schützt Art. 14 Abs. 1 GG die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit, doch berühren rechtmäßige, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten“ (VG Münster, Urteil vom 21.09.2012, 10 K 758/11, openJur 2012, 129028). Weiterhin führte das Bundesverwaltungsgericht zu der Thematik in seinem Beschluss vom 09.02.1995 auf, dass „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstücks auf dessen Verkehrswert haben, allein keine für die planerische Abwägung erheblichen Belangen sind. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächli-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						chen Beeinträchtigungen an“ (BVerwG, Urteil vom 09.02.1995, 4 NB 17/94, jurion). Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Eiswurf:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Generell führt Eiswurf bei WEA aufgrund des aktuellen Standes der Technik zu keinen Problemen mehr. Entsprechende Nachweise zu der Thematik Eiswurf sind grundsätzlich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für ein konkretes Vorhaben zu erbringen und sind nicht Gegenstand dieser Planung. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen.
2016 - 545	28.08.16	XXXXX *Brief*	Die GmbH erhebt Widerspruch gegen die Ausweisung der Konzentrationszone 7.2 und begründet dies wir folgt: ▪ Wanderwege könnten im Winter für den öffentlichen Verkehr gesperrt sein.	7.2	B	**Immobilienwerte:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Immobilien- und Grundstückspreise sind von vielen verschiedenen Faktoren (z.B. konjunkturelle Situation, Wertewandel und demografischer Wandel) abhängig. Regional betrachtet liegen für das Sauerland keine relevanten Datengrundlagen vor, die diesbezüglich auf Wertminderungen von Immobilien und Grundstücken hinweisen. Für andere Regionen wie beispielsweise Ostfriesland (Gebiet mit der höchsten Anzahl von WEA in Deutschland) liegt nach Marktanalysen kein negativer Einfluss auf Immobilien- und Grundstückspreise vor. Insofern ist davon auszugehen, dass dies auch für den Bereich der Stadt Sundern zutrifft. Die aktuelle Rechtsprechung differenziert zwischen der etwaigen Wertbeeinflussung einer-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						seits und der Relevanz für die Planung andererseits. So z.B. die Ausführungen des Verwaltungsgerichtes in Münster in einem Urteil vom 21.09.2012: „Die geltend gemachte etwaige Wertminderung des Grundstücks der Kläger, die mit der Errichtung der Anlage verbunden sein mag, bildet für sich genommen keinen Maßstab dafür, ob die Anlage gegenüber den Klägern rücksichtslos ist. Zwar schützt Art. 14 Abs. 1 GG die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit, doch berühren rechtmäßige, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten“ (VG Münster, Urteil vom 21.09.2012, 10 K 758/11, openJur 2012, 129028). Weiterhin führte das Bundesverwaltungsgericht zu der Thematik in seinem Beschluss vom 09.02.1995 auf, dass „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstücks auf dessen Verkehrswert haben, allein keine für die planerische Abwägung erheblichen Belangen sind. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an“ (BVerwG, Urteil vom 09.02.1995, 4 NB 17/94, jurion). Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Eiswurf:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Die Attraktivität des Wintersportgebietes Wildewiese werde negativ beeinträchtigt.			Generell führt Eiswurf bei WEA aufgrund des aktuellen Standes der Technik zu keinen Problemen mehr. Entsprechende Nachweise zu der Thematik Eiswurf sind grundsätzlich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für ein konkretes Vorhaben zu erbringen und sind nicht Gegenstand dieser Planung. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen. **Erholung / Tourismus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
2016 - 546	28.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Wirtschaftlichkeit von WEA nicht gegeben.			wie folgt abgewogen: **Wirtschaftlichkeit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen ist Gegenstand der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung. Zu berücksichtigen ist diesbezüglich jedoch lediglich, ob die vorhandenen Windgeschwindigkeiten bzw. die spezifische Windleistungsdichte ausreichen, um einen wirtschaftlichen Betrieb grundsätzlich zu ermöglichen. Dies ist innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen der Fall. Darüber hinaus wird die Entfernung zum nächstgelegene Einspeisepunkt im Rahmen der Beurteilung der Flächeneignung berücksichtigt. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
2016 - 547	28.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Optische Beeinträchtigung	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
2016 - 548	28.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Kommunale Flächen wären besser geeignet.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Vorrangige Einbeziehung städtischer Flächen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Auswahl der Flächen orientiert sich aufgrund

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Bürgerbeteiligung			rechtlicher Vorgaben ausschließlich an städtebaulichen Eignungskriterien. Das Investitionsinteresse von einzelnen Eigentümern – und somit auch der Stadt – ist ein abwägungsrelevanter Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Allerdings sind hierbei eigentumsrechtliche Kriterien nicht relevant, so dass eine vorrangige Berücksichtigung öffentlicher Flächen rechtlich strittig ist. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen. **Informationspolitik:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Neben einer informellen öffentlichen Beteiligung sowie der formalen Beteiligungen nach BauGB wurden in verschiedenen Ortsteilen weitere Veranstaltungen zur Bürgerinformation durch die Stadt Sundern durchgeführt. Parallel hierzu wurden die jeweiligen Planungsstände mit den entsprechenden Unterlagen durchgängig im Internet veröffentlicht. Des Weiteren wurde eine Visualisierung der Windkraftanlagen für alle Potentialflächen vorgenommen und öffentlich vorgestellt. Eine umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit ist somit gewährleistet. Die eingegangenen Anregungen und Bedenken sind vom Rat der Stadt Sundern zum Abschluss des Verfahrens (Feststellungsbeschluss) abschließend abgewogen. Von daher wird von einer Übersendung von Abwägungsergebnissen des Fachausschusses während des laufenden Verfahrens abgesehen, da diese Abwägungen durch den Rat noch modifiziert werden könnten. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
2016 - 549	28.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Die Abstände zu den planungsrelevanten Vogelarten seien zu gering.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Vorsorgeabstand zu planungsrelevanten Vogelarten:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Artenschutzes sind in der Begründung und im Umweltbericht umfassend behandelt worden – siehe auch MESTERMANN Landschaftsplanung (2013 u. 2014). Die im Rahmen der Artenschutzprüfung vom Büro MESTERMANN (2013 u. 2014) kartierten Horste (Brutplätze) der nachgewiesene planungsrelevanten Arten sind bei der artenschutzrechtlichen Raumnutzungsbetrachtung zur Ermittlung der einzelnen WEA Potentialflächen im Stadtgebiet einer besonderen Betrachtung unterzogen worden. Die Brut- und Horststandorte der planungsrelevanten Großvögel (Baumfalke, Rotmilan, Uhu und Schwarzstorch) sind jeweils mit dem Vorsorgeabstand in Form eines 1.000m-Radius belegt worden. Im Hinblick auf die Mindestabstände von Windenergieanlagen (WEA) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen WEA-sensibler Vogelarten wurden diese 1.000m Radien zu den gutachterlich nachgewiesenen Schwarzstorch-, Baumfalke-, Uhu- und Rotmi-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						lanhorsten als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Baumfalke- und Uhuhorste der von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW - 2015) empfohlene Schutzabstand aufgenommen. Abweichend von der 1.500m-Abstandsempfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW – 2015) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Rotmilans wurde bei dieser Greifvogelart ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Weiterhin wurde abweichend von der 3.000m-Abstandsempfehlung der LAG VSW (2015) zu den Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Schwarzstorches bei dieser Großvogelart, wie bereits beschrieben, ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Bei den aufgenommenen 1.000m Vorsorgeradien wurden Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideeffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen könne (Störungstatbestand). Aufgrund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der in der Abstandsempfehlung der LAG VSW - 2015 erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungsrelevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementsprechend sind Raumnutzungsuntersuchungen sowie Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Windenergie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse). Durch den gewählten 1.000m Vorsorgeabstandsradius für die planungsrelevanten Großvogelarten wird der artenschutzrechtlichen Konfliktvorsorge, im Hinblick auf die Regelungen des § 44 Abs.1 BNatSchG, auf der Ebene der Flächennutzungsplanung entsprochen. Aus Sicht der Stadt Sundern ist auf Ebene der Genehmigungsplanung, nach einer detaillierten Analyse der entsprechenden Vorrangflächen, eine im Bedarfsfall erforderliche Raumnutzungsanalyse für die planungsrelevanten Arten durchzuführen, um dann bei Erfordernis die Vorsorgeschutzabstände für die planungsrelevanten Großvögel zu erweitern. Raumnutzungsanalysen auf der abstrakten Ebene des Flächennutzungsplanes zu erarbeiten, stellt nach Auffassung der Stadt Sundern einen unverhältnismäßigen Untersuchungsaufwand dar. Über die v.g. Großvogelarten hinaus ist im Artenschutzgutachten eine Erfassung weiterer Vogelarten erfolgt (Habicht, Mäusebussard, Kolkrabe, Graureiher u.a.). Für die v.g. Vogelarten sind keine Vorsorgeabstände in Form von Tabuflächen im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ getroffen worden, da es sich hierbei nicht um planungsrelevante Arten i.S.d. Erlasslage des Landes NRW handelt. Unabhängig davon sind die Vogelarten gfls. im nachgela-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Die bisherigen Stellungnahmen behielten Gültigkeit.			gerten Genehmigungsverfahren zu betrachten. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt. Bezüglich des Umgangs mit den bisherigen Stellungnahmen wird auf die Abwägung in den vorangegangenen Verfahren verwiesen.
2016 - 550	28.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Umgang mit Leckagen nicht geklärt.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Gewässerschutz:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Thematik des Gewässerschutzes wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Wasser“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Grundsätzliche Auswirkungen sind aufgrund der angesetzten harten bzw. weichen Tabukriterien nicht zu erwarten. Etwaige Auswirkungen im konkreten Einzelfall werden im Rahmen der Genehmigungsplanung nach BImSchG dezidiert betrachtet.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Gefahren durch Infraschall			Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt. **Bodenschutz:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Thematik des Bodenschutzes wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Boden“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Etwaige Auswirkungen im konkreten Einzelfall werden im Rahmen der Genehmigungsplanung nach BImSchG dezidiert betrachtet. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt. **Infraschall:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windenergieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbrau-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						cherschutz NRW führt zum Thema Infraschall aus: *„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“* Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt.
2016 - 551	28.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Erhebliche Gesundheitsrisiken	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
2016 - 552	28.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Erforderlichkeit von WEA	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Privilegierung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Der sachliche Teilflächennutzungsplan dient der Steuerung von nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässigen Windenergieanlagen, mit dem Ziel, der Windenergienutzung im Stadtgebiet substanziell Raum einzuräumen. Ziel des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ ist die Ausweisung von „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ im Stadtgebiet Sundern im Sinne des § 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Mittels dieser Darstellungen sollen städtebaulich geeignete Flächen planungsrechtlich gesichert werden und eine Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet vorgenommen werden. Mit der Darstellung der Konzentrationszonen im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ ist auch eine Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB für Flächen außerhalb dieser festgesetzten Konzentrationszonen verbunden. Die Alternative zu der Planung wäre, die Windenergieanlagen ungesteuert weiterhin über § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zuzulassen. Hierbei würde

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						der Stadt Sundern die Steuerung der räumlichen Verteilung der Windkraftnutzung im Stadtgebiet entzogen. Der Rat der Stadt Sundern hat sich daher gegen eine ungesteuerte Entwicklung ausgesprochen. Die Bedenken werden aus v.g. Gründen zurück-gewiesen.
2016 - 553	28.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Wider-spruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen.
2016 - 554	28.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Wider-spruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen.
2016 - 555	28.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Wider-spruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen.
2016 - 556	28.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Wider-spruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Von der Nutzung profitieren nur wenige, die Allgemeinheit zahlt drauf.			Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Interessenabwägung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Eine entsprechende Abwägung erfolgt im Rahmen dieses Verfahrens. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Investitionsinteresse:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Auswahl der Flächen orientiert sich aufgrund rechtlicher Vorgaben ausschließlich an städtebaulichen Eignungskriterien. Das Investitionsinteresse von einzelnen Eigentümern ist ein abwägungsrelevanter Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen.
2016 - 557	28.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Zuviel WEA in Deutschland			wie folgt abgewogen: **Privilegierung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Der sachliche Teilflächennutzungsplan dient der Steuerung von nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässigen Windenergieanlagen, mit dem Ziel, der Windenergienutzung im Stadtgebiet substanziell Raum einzuräumen. Ziel des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ ist die Ausweisung von „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ im Stadtgebiet Sundern im Sinne des § 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Mittels dieser Darstellungen sollen städtebaulich geeignete Flächen planungsrechtlich gesichert werden und eine Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet vorgenommen werden. Mit der Darstellung der Konzentrationszonen im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ ist auch eine Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB für Flächen außerhalb dieser festgesetzten Konzentrationszonen verbunden. Die Alternative zu der Planung wäre, die Windenergieanlagen ungesteuert weiterhin über § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zuzulassen. Hierbei würde der Stadt Sundern die Steuerung der räumlichen Verteilung der Windkraftnutzung im Stadtgebiet entzogen. Der Rat der Stadt Sundern hat sich daher gegen eine ungesteuerte Entwicklung ausgesprochen. Die Bedenken werden aus v.g. Gründen zurückgewiesen.
2016 - 558	29.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt Widerspruch gegen die Ausweisung der Konzentrationszone	7.2	B	Zu den vorgetragenen Bedenken wird wie folgt entschieden.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			7.2 und begründet dies wir folgt: ▪ Der Abstand der Windvorrangzone zu einem bewohnten Ferienhof im Außenbereich betrage weniger als 640m. ▪ Am Sorpeberg befinde sich eine Quelle für die Trinkwasserversorgung des Hofes. Der Bereich des WSG II sei als „harter Tabubereich“ zu definieren.			**Abstand zur Bebauung im Außenbereich:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Der Ferienhof ist nach Überprüfung der Daten bzw. der Nutzung in die gesamtstädtische Planung aufgenommen worden und – analog zu den bereits gepufferten Wohngebäuden im Außenbereich – mit 640m Vorsorgeabstand versehen worden. Die Konzentrationszone 7.2 „Hellefelder Höhe Mitte“ wird hierdurch im Westen geringfügig eingeschränkt bzw. zurückgenommen. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt. **Gewässerschutz/Quellschutz:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Thematik des Gewässerschutzes wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Wasser“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Grundsätzliche Auswirkungen sind aufgrund der angesetzten harten bzw. weichen Tabukriterien nicht zu erwarten. Etwaige Auswirkungen im konkreten Einzelfall werden im Rahmen der Genehmigungsplanung nach BImSchG dezidiert betrachtet. Wasserschutzgebiete der Zone I sind als harte Tabubereich deklariert, Wasserschutzgebiete der Zone II als weiche. Beides hat den Aus-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						schluss der Windenergienutzung in den betroffenen Gebieten zur Folge. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt.
			▪ Erhebliche negative Folgen für den Tourismus.			**Erholung / Tourismus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen.
			▪ Landschaftsbildzerstörung			**Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
			▪ Lärmbelastung			**Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
			▪ Die Konzentrationszone sei nicht fledermauskundlich untersucht worden. Der Schwarzstorch bzw. Der Artenschutz h sei nicht ausreichend berücksichtigt.			**Fledermäuse:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommenAuf Grundlage der Ergebnisse und Schlussfolgerungen im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Ge-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						nehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV 2013) ist bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen für WEA-Konzentrationszonen eine vollständige Bearbeitung, vor allem der baubedingten Auswirkungen, im Hinblick auf den Artenschutz – aufgrund der meist sehr großen Betrachtungsräume – nicht möglich. In der Regel sind keine abschließenden Aussagen zu den betriebsbedingten Auswirkungen auf WEA-empfindliche Fledermausarten möglich, so dass auch keine detaillierten Bestandserhebungen von Fledermäusen auf dieser Planungsebene erforderlich sind. Aufgrund der sehr großen Betrachtungsräume ist eine detaillierte Prüfung der potentiellen Vorrangflächen im Hinblick auf konkrete Konfliktpotentiale im Stadtgebiet von Sundern auf dieser Planungsebene abschließend nicht möglich. Im weiteren Verfahren, bei einer konkreten Flächenbewertung auf der Ebene einer Genehmigungsplanung, ist der Belang „Fledermäuse“ angemessen zu berücksichtigen. **Vorsorgeabstand zu planungsrelevanten Vogelarten:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Artenschutzes sind in der Begründung und im Umweltbericht umfassend behandelt worden – siehe auch MESTERMANN Landschaftsplanung (2013 u. 2014). Die im Rahmen der Artenschutzprüfung vom Büro MESTERMANN (2013 u. 2014) kartierten Horste (Brutplätze) der nachgewiesene planungsrelevanten Arten sind bei der artenschutz-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						rechtlichen Raumnutzungsbetrachtung zur Ermittlung der einzelnen WEA Potentialflächen im Stadtgebiet einer besonderen Betrachtung unterzogen worden. Die Brut- und Horststandorte der planungsrelevanten Großvögel (Baumfalke, Rotmilan, Uhu und Schwarzstorch) sind jeweils mit dem Vorsorgeabstand in Form eines 1.000m-Radius belegt worden. Im Hinblick auf die Mindestabstände von Windenergieanlagen (WEA) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen WEA-sensibler Vogelarten wurden diese 1.000m Radien zu den gutachterlich nachgewiesenen Schwarzstorch-, Baumfalke-, Uhu- und Rotmilanhorsten als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Baumfalke- und Uhuhorste der von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW - 2015) empfohlene Schutzabstand aufgenommen. Abweichend von der 1.500m-Abstandsempfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW – 2015) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Rotmilans wurde bei dieser Greifvogelart ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Weiterhin wurde abweichend von der 3.000m-Abstandsempfehlung der LAG VSW (2015) zu den Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Schwarzstorches bei dieser Großvogelart, wie bereits beschrieben, ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Bei den aufgenommenen 1.000m Vorsorgeradien wurden Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideeffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						könne (Störungstatbestand). Aufgrund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der in der Abstandsempfehlung der LAG VSW - 2015 erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungsrelevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementsprechend sind Raumnutzungsuntersuchungen sowie Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Windenergie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse). Durch den gewählten 1.000m Vorsorgeabstandsradius für die planungsrelevanten Großvogelarten wird der artenschutzrechtlichen Konfliktvorsorge, im Hinblick auf die Regelungen des § 44 Abs.1 BNatSchG, auf der Ebene der Flächennutzungsplanung entsprochen. Aus Sicht der Stadt Sundern ist auf Ebene der Genehmigungsplanung, nach einer detaillierten Analyse der entsprechenden Vorrangflächen, eine im Bedarfsfall erforderliche Raumnutzungsanalyse für die planungsrelevanten Arten durchzuführen, um dann bei Erfordernis die Vorsorgeschutzabstände für die planungsrelevanten Großvögel zu erweitern. Raumnutzungsanalysen auf der abstrakten Ebene des Flä-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						chennutzungsplanes zu erarbeiten, stellt nach Auffassung der Stadt Sundern einen unverhältnismäßigen Untersuchungsaufwand dar. Über die v.g. Großvogelarten hinaus ist im Artenschutzgutachten eine Erfassung weiterer Vogelarten erfolgt (Habicht, Mäusebussard, Kolkrabe, Graureiher u.a.). Für die v.g. Vogelarten sind keine Vorsorgeabstände in Form von Tabuflächen im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ getroffen worden, da es sich hierbei nicht um planungsrelevante Arten i.S.d. Erlasslage des Landes NRW handelt. Unabhängig davon sind die Vogelarten gfls. im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu betrachten. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt. **Artenschutzrechtliche Belange:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Umweltbericht und in der erstellten Artenschutzprüfung. Es handelt sich um abwägungsrelevante Belange, die in die Bewertung der Eignung der Flächen eingeflossen sind. Die Bedenken werden zurückgewiesen. **Waldflächen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Windkraft aufgrund des entsprechenden Zieles im Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP-Ziel 7.3-3) landesplanerisch in Aussicht gestellt. Unabhängig davon wurde der Stadt Sundern bereits zur Beginn der Planung von der Bezirksregierung Arnsberg attestiert, dass der Windkraft ohne Inanspruch-
			▪ Neben Lärm und der Betonierung der Standflächen würde auch er Wald durch Zufahrtsstraßen zerschnitten. Der Wad verlöre seine Schutzfunktion.			

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						nahme von Waldflächen kein substanzieller Raum gegeben werden kann, so dass auch den Vorgaben des derzeit noch aktuellen LEP-Ziels B.III.3.21 entsprochen wird. In der Planung werden die verschiedenen Waldformen differenziert dargestellt und beschrieben. Besonders schützenswerte Waldflächen – und hier insbesondere die als Ziele der Raumordnung betroffenen „Saatgutbestände“ – sind in nahezu allen Konzentrationszonen vorhanden. Da es sich um kleinräumige Bestände handelt, ist im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung nach BImSchG der Schutz der Flächen in Absprache mit der zuständigen Fachbehörde (z.B. durch Verlegung der Standorte) zu gewährleisten. Der Bau und die Erschließung von WEA kann zu einer Zerschneidung von zusammenhängenden Waldarealen führen, auch wenn überwiegend auf bestehende Forstwege zurückgegriffen wird. Bei der Inanspruchnahme der Waldflächen handelt es sich um punktuelle (Standorte) bzw. linienartige (Erschließung) Eingriffe. Die Auswirkungen der Zerschneidung sind lediglich in untergeordneter Form und temporär im Rahmen der Bautätigkeit vorhanden. Durch die Art und den Umfang der Waldinanspruchnahme ist nicht davon auszugehen, dass gravierende und dauerhafte Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. auf Wanderkorridore für Tiere entstehen. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigungen von Waldflächen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berück-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						sichtigt. **Bodenschutz:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Thematik des Bodenschutzes wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Boden“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Etwaige Auswirkungen im konkreten Einzelfall werden im Rahmen der Genehmigungsplanung nach BImSchG dezidiert betrachtet. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt.
			▪ Entlang der Wanderwege sollten Abstandsflächen wegen des möglichen Eiswurfs eingehalten werden.			**Eiswurf:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Generell führt Eiswurf bei WEA aufgrund des aktuellen Standes der Technik zu keinen Problemen mehr. Entsprechende Nachweise zu der Thematik Eiswurf sind grundsätzlich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für ein konkretes Vorhaben zu erbringen und sind nicht Gegenstand dieser Planung. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen.
			▪ Die Potentialfläche werde stark durch Flugverkehr genutzt, Störungen im Funk und Radarbereich seien unvermeidbar. Womöglich sei eine Höhenbegrenzung einzuhalten.			**Belange der Luftfahrt:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Das Stadtgebiet Sundern liegt im Erfassungsbereich der Luftverteidigungsanlage (LV-Radar) Erndtebrück. Unter Beachtung der topographischen Begebenheiten ist in einem Entfernungs-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						bereich von 35 – 40 km eine maximale Gesamtbauhöhe von 801,20 m ü.NN und im Entfernungsbereich von 40 – 45 km eine maximale Gesamtbauhöhe von 830,20 m ü.NN zulässig. Die Potentialfläche liegt im Entfernungsbereich von 35 – 40 km zu der Luftverteidigungsanlage. Das Stadtgebiet Sundern liegt teilweise im 15-km Anlagenschutzbereich des DVOR-DME Germinghausen. Die ausgewiesenen Konzentrationszonen befinden sich innerhalb des Anlagenschutzbereiches. Die Auswirkungen auf die Belange der zivilen und militärischen Luftfahrt sind in den Verfahrensunterlagen (insbesondere Flächensteckbriefen) beschrieben und bewertet. In der Gesamtabwägung führen diese Aspekte nicht dazu, dass die Fläche aus Sicht der Stadt Sundern nicht als Konzentrationszone dargestellt werden kann. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
			▪ Die Beleuchtung der Windräder störe und gefährde die Gesundheit.			**Befeuerung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV Luftfahrtkennzeichnung) ist es schon seit 2007 möglich, insbesondere durch die Verwendung von Sichtweitenmessgeräten bei guter Sicht die Befeuerung zu reduzieren und überdies zu synchronisieren und nach unten abzuschirmen. Mit der Novellierung der AVV 2015 wurden rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen, die die bisherigen Maßnahmen zur Störwirkungsminimierung bei der Kennzeichnung von Windenergieanlagen erheblich erweitern. Hierzu gehört unter anderem die neu eingeführte Möglichkeit

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung für Windenergieanlagen. Daneben werden im Rahmen der Nachtkennzeichnung Obergrenzen für die Lichtstärke sowie begrenzende Abstrahlwinkel definiert und die bisherige Ermessens-Vorschrift für die Synchronisierung von Feuern wird nunmehr verpflichtend. Die Anforderungen an die Hindernisbefeuerungsebenen am Turm von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 150 Meter über Grund werden dahingehend neu gefasst, dass für einen großen Teil der Windenergieanlagen künftig weniger Hindernisbefeuerungsebenen erforderlich werden. Die neue Möglichkeit der bedarfsgerechten Befeuerung kann dem Projektierenden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren als Auflage aufgegeben werden, sofern die Luftfahrtbehörde die erforderliche Zustimmung erteilt hat und die wirtschaftliche Verhältnismäßigkeit gegeben ist. Die Bedenken werden aus v.g. Gründen zurückgewiesen.
2016 - 559	29.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt Widerspruch gegen die Ausweisung der Konzentrationszonen 4.2 und 4.3 und begründet dies wir folgt: ▪ Die Anlagen würden aufgrund ihrer Lage auf einem Höhenrücken bedrängend wirken.	4.2 & 4.3	B	Zu den vorgetragenen Bedenken wird wie folgt entschieden: **Topographie:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die topographische Situation innerhalb der Potentialflächen wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter „Landschafts- und Ortsbild“ und „Boden“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die topographischen Gegebenheiten im Rahmen der Gesamtabwägung berücksichtigt wurden. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen. **Optisch bedrängende Wirkung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Eine optisch bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen war bereits mehrfach Gegenstand rechtlicher Auseinandersetzungen. Die Rechtsprechung geht dabei davon aus, dass bei einer Überschreitung eines Mindestabstandes in Höhe der dreifachen Anlagenhöhe davon ausgegangen werden kann, dass eine optisch bedrängende Wirkung dem Vorhaben nicht mehr entgegengehalten werden kann. Bei den aktuellen Anlagentypen würde dies einen Abstand von ca. 600m zur Folge haben. Die gewählten Vorsorgeabstände für Wohngebäude im Innen- und Außenbereich berücksichtigen diese Abstände. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
			▪ Die Beleuchtung der Anlagen würde den Abendhimmel stören			**Befeuerung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV Luftfahrtkennzeichnung) ist es schon seit 2007 möglich, insbesondere durch die Verwendung von Sichtweitenmessgeräten bei guter Sicht die Befeuerung zu reduzieren und überdies zu synchronisieren und nach unten abzuschirmen. Mit

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						der Novellierung der AVV 2015 wurden rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen, die die bisherigen Maßnahmen zur Störwirkungsminimierung bei der Kennzeichnung von Windenergieanlagen erheblich erweitern. Hierzu gehört unter anderem die neu eingeführte Möglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung für Windenergieanlagen. Daneben werden im Rahmen der Nachtkennzeichnung Obergrenzen für die Lichtstärke sowie begrenzende Abstrahlwinkel definiert und die bisherige Ermessens-Vorschrift für die Synchronisierung von Feuern wird nunmehr verpflichtend. Die Anforderungen an die Hindernisbefeuerungsebenen am Turm von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 150 Meter über Grund werden dahingehend neu gefasst, dass für einen großen Teil der Windenergieanlagen künftig weniger Hindernisbefeuerungsebenen erforderlich werden. Die neue Möglichkeit der bedarfsgerechten Befeuerung kann dem Projektierenden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren als Auflage aufgegeben werden, sofern die Luftfahrtbehörde die erforderliche Zustimmung erteilt hat und die wirtschaftliche Verhältnismäßigkeit gegeben ist. Die Bedenken werden aus v.g. Gründen zurückgewiesen.
			▪ Die Fürsorgepflicht der Bürger käme gegenüber den Investitionsinteressen zu kurz.			**Interessenabwägung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Eine entsprechende

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Infraschall sei gesundheitsschädlich, insbesondere für Schwangere.			Abwägung erfolgt im Rahmen dieses Verfahrens. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Investitionsinteresse:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Auswahl der Flächen orientiert sich aufgrund rechtlicher Vorgaben ausschließlich an städtebaulichen Eignungskriterien. Das Investitionsinteresse von einzelnen Eigentümern ist ein abwägungsrelevanter Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen. **Infraschall:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windenergieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt zum Thema Infraschall aus:

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Der Vorsorgeabstand sei zu gering.			*„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“* Besondere Schutzansprüche diesbezüglich für Schwangere sind nicht bekannt. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt. **Vorsorgeabstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissions-schutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Die Lärmbelästigung übersteige aufgrund der Vorbelastungen die Grenze der Zumutbarkeit.			Bedenken nicht gefolgt. **Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
2016 - 560	29.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt Widerspruch gegen die Ausweisung der Konzentrationszonen 4.2 und 4.3 und begründet dies wir folgt: ▪ Die Anlagen würden aufgrund ihrer Lage auf einem Höhenrücken bedrängend wirken. ▪ Die Beleuchtung der Anlagen würde den Abendhimmel stören ▪ Die Fürsorgepflicht der Bürger käme gegenüber den Investitionsinteressen zu kurz. ▪ Infraschall sei gesundheitsschädlich,	4.2 & 4.3	B	Das Schreiben entspricht in Form und Inhalt dem Schreiben mit der Lfd.-Nr. 2016-559. Auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu der Lfd.-Nr. 2016-559 wird verwiesen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			insbesondere für Schwangere. ▪ Der Vorsorgeabstand sei zu gering. ▪ Die Lärmbelästigung übersteige aufgrund der Vorbelastungen die Grenze der Zumutbarkeit.			
2016 - 561	29.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Es gäbe Beobachtungen des Schwarzstorches in Westenfeld.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Tiere und Pflanzen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erfor-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						derliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derarti-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						ge Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Vorsorgeabstand zu planungsrelevanten Vogelarten:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Artenschutzes sind in der Begründung und im Umweltbericht umfassend behandelt worden – siehe auch MESTERMANN Landschaftsplanung (2013 u. 2014). Die im Rahmen der Artenschutzprüfung vom Büro MESTERMANN (2013 u. 2014) kartierten Horste (Brutplätze) der nachgewiesene planungsrelevanten Arten sind bei der artenschutzrechtlichen Raumnutzungsbetrachtung zur Er-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						mittlung der einzelnen WEA Potentialflächen im Stadtgebiet einer besonderen Betrachtung unterzogen worden. Die Brut- und Horststandorte der planungsrelevanten Großvögel (Baumfalke, Rotmilan, Uhu und Schwarzstorch) sind jeweils mit dem Vorsorgeabstand in Form eines 1.000m-Radius belegt worden. Im Hinblick auf die Mindestabstände von Windenergieanlagen (WEA) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen WEA-sensibler Vogelarten wurden diese 1.000m Radien zu den gutachterlich nachgewiesenen Schwarzstorch-, Baumfalke-, Uhu- und Rotmilanhorsten als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Baumfalke- und Uhuhorste der von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW - 2015) empfohlene Schutzabstand aufgenommen. Abweichend von der 1.500m-Abstandsempfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW – 2015) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Rotmilans wurde bei dieser Greifvogelart ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Weiterhin wurde abweichend von der 3.000m-Abstandsempfehlung der LAG VSW (2015) zu den Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Schwarzstorches bei dieser Großvogelart, wie bereits beschrieben, ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Bei den aufgenommenen 1.000m Vorsorgeradien wurden Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideeffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen könne (Störungstatbestand). Aufgrund der be-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						sonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der in der Abstandsempfehlung der LAG VSW - 2015 erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungsrelevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementsprechend sind Raumnutzungsuntersuchungen sowie Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Windenergie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse). Durch den gewählten 1.000m Vorsorgeabstandsradius für die planungsrelevanten Großvogelarten wird der artenschutzrechtlichen Konfliktvorsorge, im Hinblick auf die Regelungen des § 44 Abs.1 BNatSchG, auf der Ebene der Flächennutzungsplanung entsprochen. Aus Sicht der Stadt Sundern ist auf Ebene der Genehmigungsplanung, nach einer detaillierten Analyse der entsprechenden Vorrangflächen, eine im Bedarfsfall erforderliche Raumnutzungsanalyse für die planungsrelevanten Arten durchzuführen, um dann bei Erfordernis die Vorsorgeschutzabstände für die planungsrelevanten Großvögel zu erweitern. Raumnutzungsanalysen auf der abstrakten Ebene des Flächennutzungsplanes zu erarbeiten, stellt nach

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Auffassung der Stadt Sundern einen unverhältnismäßigen Untersuchungsaufwand dar. Über die v.g. Großvogelarten hinaus ist im Artenschutzgutachten eine Erfassung weiterer Vogelarten erfolgt (Habicht, Mäusebussard, Kolkrabe, Graureiher u.a.). Für die v.g. Vogelarten sind keine Vorsorgeabstände in Form von Tabuflächen im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ getroffen worden, da es sich hierbei nicht um planungsrelevante Arten i.S.d. Erlasslage des Landes NRW handelt. Unabhängig davon sind die Vogelarten gfls. im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu betrachten. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt. **Artenschutzrechtliche Belange:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Umweltbericht und in der erstellten Artenschutzprüfung. Es handelt sich um abwägungsrelevante Belange, die in die Bewertung der Eignung der Flächen eingeflossen sind. Die Bedenken werden zurückgewiesen.
			▪ Der Kranichzug sei nicht berücksichtigt.			**Vogelzug:** Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen der Planung auf den Vogelzug sind im Rahmen des Artenschutzprüfung 2012 dargelegt worden. Den Anregungen wird im v.g. Umfang gefolgt.
			▪ Es komme zu einer Zerschneidung der Landschaft durch Wege für Schwerlastverkehr etc. Der Lebensraum werde			**Waldflächen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme von

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			entwertet.			Waldflächen für die Windkraft aufgrund des entsprechenden Zieles im Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP-Ziel 7.3-3) landesplanerisch in Aussicht gestellt. Unabhängig davon wurde der Stadt Sundern bereits zur Beginn der Planung von der Bezirksregierung Arnsberg attestiert, dass der Windkraft ohne Inanspruchnahme von Waldflächen kein substanzieller Raum gegeben werden kann, so dass auch den Vorgaben des derzeit noch aktuellen LEP-Ziels B.III.3.21 entsprochen wird. In der Planung werden die verschiedenen Waldformen differenziert dargestellt und beschrieben. Besonders schützenswerte Waldflächen – und hier insbesondere die als Ziele der Raumordnung betroffenen „Saatgutbestände“ – sind in nahezu allen Konzentrationszonen vorhanden. Da es sich um kleinräumige Bestände handelt, ist im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung nach BImSchG der Schutz der Flächen in Absprache mit der zuständigen Fachbehörde (z.B. durch Verlegung der Standorte) zu gewährleisten. Der Bau und die Erschließung von WEA kann zu einer Zerschneidung von zusammenhängenden Waldarealen führen, auch wenn überwiegend auf bestehende Forstwege zurückgegriffen wird. Bei der Inanspruchnahme der Waldflächen handelt es sich um punktuelle (Standorte) bzw. linienartige (Erschließung) Eingriffe. Die Auswirkungen der Zerschneidung sind lediglich in untergeordneter Form und temporär im Rahmen der Bautätigkeit vorhanden. Durch die Art und den Umfang der Waldinanspruchnahme ist nicht davon auszugehen, dass gravierende und dauerhafte Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						bzw. auf Wanderkorridore für Tiere entstehen. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigungen von Waldflächen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Erschließung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Anlage eines Windparks erfordert, dass die Bauteile der Anlagen (Mast, Rotorblätter, Gondel etc.) zum Standort transportiert werden. Die Wege müssen ggfls. hinsichtlich der Radien und Breiten ausgebaut werden. In Einzelfällen kann es auch zum Neubau von Zufahrtswegen kommen. Gleiches gilt für die Einspeisung des erzeugten Stroms. Hierfür sind entsprechende Leitungsnetze auszubilden. Dies wird im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung zu klären sein und ggfls. mit vertraglichen Regelungen ergänzt. Entsprechende Anbindungspunkte an das überörtliche Verkehrsnetz sowie eine Einschätzung der inneren Erschließungssituation sowie der Netzeinspeisung sind in den Flächensteckbriefen benannt. Es handelt sich um abwägungsrelevante Belange, die in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung haben. Die Eingriffe in die Natur bzw. den Wald sind entsprechend zu bilanzieren und auszugleichen. Eine Berechnung erfolgt ebenso wie die Festlegung der Kompensationsmaßnahmen auf der

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Infraschall seit gesundheitsschädlich.			nachgelagerten Ebene der Genehmigungsplanung. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen. **Infraschall:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windenergieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt zum Thema Infraschall aus: *„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“* Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt.
2016 - 562	29.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Die Selbstversorgung von Haushalten mit Energie sei die bessere Alternative.			Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Wirtschaftlichkeit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen ist Gegenstand der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung. Zu berücksichtigen ist diesbezüglich jedoch lediglich, ob die vorhandenen Windgeschwindigkeiten bzw. die spezifische Windleistungsdichte ausreichen, um einen wirtschaftlichen Betrieb grundsätzlich zu ermöglichen. Dies ist innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen der Fall. Darüber hinaus wird die Entfernung zum nächstgelegene Einspeisepunkt im Rahmen der Beurteilung der Flächeneignung berücksichtigt. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Leitungskapazitäten / Einspeisung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der bestehende Klimaschutzziele bzw. der gesetzlichen Vorgaben zur Energiewende ist der Ausbau der Windenergie sowohl politisch als auch rechtlich vorgegeben. Die Auswirkungen auf die Leitungs- und Speicherkapazitäten bzw. die produzierte Strommenge sind durch die Versorgungsträger, die zur Einspeisung verpflichtet sind, im konkreten Einzelfall zu beurteilen. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Privilegierung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Das ländliche Idyll werde zerstört.			Der sachliche Teilflächennutzungsplan dient der Steuerung von nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässigen Windenergieanlagen, mit dem Ziel, der Windenergienutzung im Stadtgebiet substanziell Raum einzuräumen. Ziel des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ ist die Ausweisung von „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ im Stadtgebiet Sundern im Sinne des § 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Mittels dieser Darstellungen sollen städtebaulich geeignete Flächen planungsrechtlich gesichert werden und eine Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet vorgenommen werden. Mit der Darstellung der Konzentrationszonen im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ ist auch eine Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB für Flächen außerhalb dieser festgesetzten Konzentrationszonen verbunden. Die Alternative zu der Planung wäre, die Windenergieanlagen ungesteuert weiterhin über § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zuzulassen. Hierbei würde der Stadt Sundern die Steuerung der räumlichen Verteilung der Windkraftnutzung im Stadtgebiet entzogen. Der Rat der Stadt Sundern hat sich daher gegen eine ungesteuerte Entwicklung ausgesprochen. Die Bedenken werden aus v.g. Gründen zurückgewiesen. **Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Kulturlandschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung des Kulturlandlandschaftsbildes ist subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Qualität des Kulturlandschaftsbildes von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Kulturlandschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter „Landschafts- und Ortsbild“ bzw. „Kultur und sonstige Sachgüter“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Kulturlandschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
2016 - 563	29.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Private Grundstückseigentümer sollten nicht mit Geld der Bürger unterstützt werden	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Interessenabwägung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Eine entsprechende Abwägung erfolgt im Rahmen dieses Verfahrens. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Investitionsinteresse:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Auswahl der Flächen orientiert sich aufgrund rechtlicher Vorgaben ausschließlich an städte-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						baulichen Eignungskriterien. Das Investitionsinteresse von einzelnen Eigentümern ist ein abwägungsrelevanter Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen.
2016 - 564	29.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Das Orts- und Landschaftsbild werde zerstört.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Kulturlandschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung des Kulturlandlandschaftsbildes ist subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Qualität des Kulturlandschaftsbildes von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Kulturlandschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter „Landschafts- und Ortsbild“ bzw. „Kultur und sonstige Sachgüter“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang,

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Kulturlandschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
2016 - 565	30.08.16	XXXXX *Brief*	Der SPD Ortsverein spricht sich gegen die Darstellung der Konzentrationszonen 4.2 und 4.3 auf der Hellefelder Höhe aus. Die Bedenken werden wie folgt begründet: ▪ Die Entscheidung sei gegen die Bürgermehrheit getroffen worden. Eine visuelle Plandarstellung sei nie vorgenommen worden. ▪ Das Gebiet sei Landschaftsschutzgebiet. Es sei nicht vermittelbar, dass bedeutende Waldlandschaften zerstört würden.	4.2 & 4.3	B	Zu den vorgetragenen Bedenken wird wie folgt entschieden: **Interessenabwägung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Eine entsprechende Abwägung erfolgt im Rahmen dieses Verfahrens. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Visualisierung:** Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Seitens der Verwaltung wurde eine Visualisierung der Windkraftanlagen in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse wurden sowohl den politischen Vertretern in der Sitzung des Fachausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Infrastruktur am 28.10.2014 als auch der Bevölkerung im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 30.10.2014 in der Schützenhalle in Sundern vorgestellt. Die Ergebnisse der Visualisierung sind in die hierfür relevanten Bewertungskriterien für die Flächeneignung eingeflossen. Der Anregung wurde im v.g. Umfang gefolgt. **Landschaftsschutzgebiet:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange von Natur und Landschaft werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezi-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Der Erholungsort würde zerstört, die Prinzipien einer funktional geordneten Stadtentwicklung würden ignoriert.			fisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Der Landschaftsschutz gliedert sich in Schutzgebiete verschiedener Kategorien. Höherwertige Landschaftsschutzgebiete sind meist kleinflächig und können – innerhalb von Konzentrationszonen befindlich – bei der konkreten Standortplanung berücksichtigt werden. Der großflächige Landschaftsschutz, der über das LSG „Sundern“ abgedeckt ist, steht der Windenergienutzung aus Sicht der Stadt Sundern im Grundsatz nicht entgegen. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Erholung / Tourismus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. Zu Hellefeld/Altenhellefeld: Eine Verkleinerung des Erholungsgebietes „Hellefeld/Altenhellefeld“ führt nach Aussage des zuständigen Dezernates der Bezirksregierung Arnsberg nicht zu einem Widerruf der staatliche Anerkennung als Erholungsort, da auch nach Reduzierung der Gebietskulisse noch genügend Fläche zur Verfügung steht, um die Erholungsfunktion aufrecht zu erhalten. Unabhängig davon, wird die Erholungsfunktion der konkret von der Reduzierung betroffenen Flächen beeinträchtigt. Die flächenspezifische Eignung der Konzentrationszonen „Hellefelder Höhe - Mitte“ und „Hellefelder Höhe – Ost“ führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird.
			▪ Die Wohn- und Lebensqualität werde zerstört.			**Verschlechterung Lebens- und/oder Wohnqualität:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Lebens- und Wohnqualität ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung dieser Qualitäten von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Die Planung kann Auswirkungen auf die subjek-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						tiv wahrgenommenen Lebens- und Wohnqualität haben. Diese werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Lebens- und Wohnqualität im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
			▪ Die Entscheidung sei ohne Konzept getroffen worden.			**Gesamtstädtisches Plankonzept:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Flächennutzungsplanung basiert entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf einem schlüssigen, hinreichend an städtebaulichen Kriterien orientierten gesamtstädtischen Plankonzept. Dieses dreistufig aufgebaute Konzept (harte Tabubereiche, weiche Tabubereiche, individuelle Flächeneignung) legt die Gründe für die Einbeziehung und die Nichteinbeziehung von Flächen im Stadtgebiet nachvollziehbar dar und ist den Verfahrensunterlagen zu entnehmen. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
			▪ Es fehle an Transparenz.			**Informationspolitik:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Neben einer informellen öffentlichen Beteiligung

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						sowie der formalen Beteiligungen nach BauGB wurden in verschiedenen Ortsteilen weitere Veranstaltungen zur Bürgerinformation durch die Stadt Sundern durchgeführt. Parallel hierzu wurden die jeweiligen Planungsstände mit den entsprechenden Unterlagen durchgängig im Internet veröffentlicht. Des Weiteren wurde eine Visualisierung der Windkraftanlagen für alle Potentialflächen vorgenommen und öffentlich vorgestellt. Eine umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit ist somit gewährleistet. Die eingegangenen Anregungen und Bedenken sind vom Rat der Stadt Sundern zum Abschluss des Verfahrens (Feststellungsbeschluss) abschließend abgewogen. Von daher wird von einer Übersendung von Abwägungsergebnissen des Fachausschusses während des laufenden Verfahrens abgesehen, da diese Abwägungen durch den Rat noch modifiziert werden könnten. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
2016 - 566	30.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Gesundheitsgefahr	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berück-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						sichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Vorsorgeabstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissions-schutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Lärmpegel			als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt. **Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
2016 - 567	30.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Brandschutz aufgrund Höhe der Anlagen nicht gewährleistet.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Brandschutz:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Für Zuwegung müssen Waldbereiche gerodet werden.			Ein Feuer kann bei Anlagenhöhen von 130 Metern nicht mit herkömmlichen Löschmethoden bekämpft werden. Daher muss im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG ein umfassendes, objektbezogenes Brandschutzkonzept vorgelegt werden. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt. **Waldflächen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Windkraft aufgrund des entsprechenden Zieles im Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP-Ziel 7.3-3) landesplanerisch in Aussicht gestellt. Unabhängig davon wurde der Stadt Sundern bereits zur Beginn der Planung von der Bezirksregierung Arnsberg attestiert, dass der Windkraft ohne Inanspruchnahme von Waldflächen kein substanzieller Raum gegeben werden kann, so dass auch den Vorgaben des derzeit noch aktuellen LEP-Ziels B.III.3.21 entsprochen wird. In der Planung werden die verschiedenen Waldformen differenziert dargestellt und beschrieben. Besonders schützenswerte Waldflächen – und hier insbesondere die als Ziele der Raumordnung betroffenen „Saatgutbestände“ – sind in nahezu allen Konzentrationszonen vorhanden. Da es sich um kleinräumige Bestände handelt, ist im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung nach BImSchG der Schutz der Flächen in Absprache mit der zuständigen Fachbehörde (z.B. durch Verlegung der Standorte) zu gewährleisten. Der Bau und die Erschließung von WEA kann zu einer Zerschneidung von zusammenhängenden

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Waldarealen führen, auch wenn überwiegend auf bestehende Forstwege zurückgegriffen wird. Bei der Inanspruchnahme der Waldflächen handelt es sich um punktuelle (Standorte) bzw. linienartige (Erschließung) Eingriffe. Die Auswirkungen der Zerschneidung sind lediglich in untergeordneter Form und temporär im Rahmen der Bautätigkeit vorhanden. Durch die Art und den Umfang der Waldinanspruchnahme ist nicht davon auszugehen, dass gravierende und dauerhafte Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. auf Wanderkorridore für Tiere entstehen. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigungen von Waldflächen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Erschließung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Anlage eines Windparks erfordert, dass die Bauteile der Anlagen (Mast, Rotorblätter, Gondel etc.) zum Standort transportiert werden. Die Wege müssen ggfls. hinsichtlich der Radien und Breiten ausgebaut werden. In Einzelfällen kann es auch zum Neubau von Zufahrtswegen kommen. Gleiches gilt für die Einspeisung des erzeugten Stroms. Hierfür sind entsprechende Leitungsnetze auszubilden. Dies wird im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung zu klären sein und ggfls. mit vertraglichen Regelungen ergänzt. Entsprechende Anbindungspunkte an das

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						überörtliche Verkehrsnetz sowie eine Einschätzung der inneren Erschließungssituation sowie der Netzeinspeisung sind in den Flächensteckbriefen benannt. Es handelt sich um abwägungsrelevante Belange, die in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung haben. Die Eingriffe in die Natur bzw. den Wald sind entsprechend zu bilanzieren und auszugleichen. Eine Berechnung erfolgt ebenso wie die Festlegung der Kompensationsmaßnahmen auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungsplanung. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen.
2016 - 568	30.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Es komme zu Lärmbelästigungen.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem kon-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						kreten Anlagenstandort die immissionsschutz-rechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hier-bei werden auch etwaig bestehende Vorbelas-tungen, die für die Beurteilung der Genehmi-gungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
			▪ Es gäbe noch keine effektive Strom-speicherung.			**Leitungskapazitäten / Einspeisung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der bestehende Klimaschutzziele bzw. der gesetzlichen Vorgaben zur Energiewende ist der Ausbau der Windenergie sowohl politisch als auch rechtlich vorgegeben. Die Auswirkungen auf die Leitungs- und Speicherkapazitäten bzw. die produzierte Strommenge sind durch die Ver-sorgungsträger, die zur Einspeisung verpflichtet sind, im konkreten Einzelfall zu beurteilen. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
			▪ Das Landschaftsbild werde zerstört.			**Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verän-dert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigun-gen werden im Umweltbericht unter der Be-schreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
2016 - 569	30.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Das Landschaftsbild werde zerstört.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Gäste blieben aus.			zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Erholung / Tourismus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen.
2016 - 570	30.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Für die Anlagen müssten viele Bäume weichen.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Waldflächen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Windkraft aufgrund des entsprechenden Zieles im Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP-Ziel 7.3-3) landesplanerisch in Aussicht gestellt. Unabhängig davon wurde der Stadt Sundern bereits zur Beginn der Planung von der Bezirksregierung Arnsberg attestiert, dass der Windkraft ohne Inanspruchnahme von Waldflächen kein substanzieller Raum gegeben werden kann, so dass auch den Vorgaben des derzeit noch aktuellen LEP-Ziels B.III.3.21 entsprochen wird. In der Planung werden die verschiedenen Waldformen differenziert dargestellt und beschrieben. Besonders schützenswerte Waldflächen – und hier insbesondere die als Ziele der Raumordnung betroffenen „Saatgutbestände“ – sind in nahezu allen Konzentrationszonen vorhanden. Da es sich um kleinräumige Bestände handelt,

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						ist im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung nach BImSchG der Schutz der Flächen in Absprache mit der zuständigen Fachbehörde (z.B. durch Verlegung der Standorte) zu gewährleisten. Der Bau und die Erschließung von WEA kann zu einer Zerschneidung von zusammenhängenden Waldarealen führen, auch wenn überwiegend auf bestehende Forstwege zurückgegriffen wird. Bei der Inanspruchnahme der Waldflächen handelt es sich um punktuelle (Standorte) bzw. linienartige (Erschließung) Eingriffe. Die Auswirkungen der Zerschneidung sind lediglich in untergeordneter Form und temporär im Rahmen der Bautätigkeit vorhanden. Durch die Art und den Umfang der Waldinanspruchnahme ist nicht davon auszugehen, dass gravierende und dauerhafte Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. auf Wanderkorridore für Tiere entstehen. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigungen von Waldflächen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Erschließung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Anlage eines Windparks erfordert, dass die Bauteile der Anlagen (Mast, Rotorblätter, Gondel etc.) zum Standort transportiert werden. Die Wege müssen ggfls. hinsichtlich der Radien und Breiten ausgebaut werden. In Einzelfällen kann es auch zum Neubau von Zufahrtswegen kommen. Gleiches gilt für die Einspeisung des

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						erzeugten Stroms. Hierfür sind entsprechende Leitungsnetze auszubilden. Dies wird im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung zu klären sein und ggfls. mit vertraglichen Regelungen ergänzt. Entsprechende Anbindungspunkte an das überörtliche Verkehrsnetz sowie eine Einschätzung der inneren Erschließungssituation sowie der Netzeinspeisung sind in den Flächensteckbriefen benannt. Es handelt sich um abwägungsrelevante Belange, die in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung haben. Die Eingriffe in die Natur bzw. den Wald sind entsprechend zu bilanzieren und auszugleichen. Eine Berechnung erfolgt ebenso wie die Festlegung der Kompensationsmaßnahmen auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungsplanung. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen.
2016 - 571	30.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Vermeidung der Zerstörung von Flora und Fauna.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Tiere und Pflanzen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Vermeidung der sinnlosen Tötung von Tieren. ▪ Vermeidung von ökonomischem und ökologischem Schwachsinn.			**Artenschutzrechtliche Belange:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Umweltbericht und in der erstellten Artenschutzprüfung. Es handelt sich um abwägungsrelevante Belange, die in die Bewertung der Eignung der Flächen eingeflossen sind. Die Bedenken werden zurückgewiesen. **Wirtschaftlichkeit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen ist Gegenstand der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung. Zu berücksichtigen ist diesbezüglich jedoch lediglich, ob die vorhandenen Windgeschwindigkeiten bzw. die spezifische Windleistungsdichte ausreichen, um einen wirtschaftlichen Betrieb grundsätzlich zu ermöglichen. Dies ist innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen der Fall. Darüber hinaus wird die Entfernung zum nächstgelegene Einspeisepunkt im Rahmen der Beurteilung der Flächeneignung berücksichtigt. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Leitungskapazitäten / Einspeisung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der bestehende Klimaschutzziele bzw. der gesetzlichen Vorgaben zur Energiewende ist der Ausbau der Windenergie sowohl politisch als auch rechtlich vorgegeben. Die Auswirkungen auf die Leitungs- und Speicherkapazitäten bzw. die produzierte Strommenge sind durch die Versorgungsträger, die zur Einspeisung verpflichtet sind, im konkreten Einzelfall zu beurteilen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Vermeidung der Verschwendung von Steuergeldern.			Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Privilegierung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Der sachliche Teilflächennutzungsplan dient der Steuerung von nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässigen Windenergieanlagen, mit dem Ziel, der Windenergienutzung im Stadtgebiet substanziell Raum einzuräumen. Ziel des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ ist die Ausweisung von „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ im Stadtgebiet Sundern im Sinne des § 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Mittels dieser Darstellungen sollen städtebaulich geeignete Flächen planungsrechtlich gesichert werden und eine Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet vorgenommen werden. Mit der Darstellung der Konzentrationszonen im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ ist auch eine Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB für Flächen außerhalb dieser festgesetzten Konzentrationszonen verbunden. Die Alternative zu der Planung wäre, die Windenergieanlagen ungesteuert weiterhin über § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zuzulassen. Hierbei würde der Stadt Sundern die Steuerung der räumlichen Verteilung der Windkraftnutzung im Stadtgebiet entzogen. Der Rat der Stadt Sundern hat sich daher gegen eine ungesteuerte Entwicklung ausgesprochen. Eine Verschwendung von Steuergelder wird weder im Zusammenhang mit der Planung noch bzw. etwaiger Folgekosten, die von den Projektentwicklern zu tragen sind, gesehen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Vermeidung von Folgeschäden beim Menschen.			Die Bedenken werden aus v.g. Gründen zurückgewiesen. **Vorsorgeabstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissions-schutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt. **Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche As-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Vermeidung von späteren Bauruinen und Betongräbern.			pekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Abbau und Entsorgung von WEA:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. WEA können vollständig zurückgebaut werden (vgl. Rückbauverpflichtung gem. § 35 Abs. 5 BauGB). Bei einem Windparkprojekt in NRW muss der Rückbau bereits zu Baubeginn und während der gesamten Betriebsphase finanziell abgesichert werden. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
2016 - 572	30.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Gefährdung von Flora und Fauna	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Tiere und Pflanzen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fleder-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						mausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Schädigung (Lärmbelastung) ▪ Aussterben der Wildtiere			Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Artenschutzrechtliche Belange:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Umweltbericht und in der erstellten Artenschutzprüfung. Es handelt sich um abwägungsrelevante Belange, die in die Bewertung der Eignung der Flächen eingeflossen sind. Die Bedenken werden zurückgewiesen.
2016 - 573	30.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Gesundheitliche Folgen.			Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
2016 - 574	30.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Tierschutz /Rotmilan, Schwarzstorch, Fledermäuse, Bussarde etc.)	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Tiere und Pflanzen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschrif-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						ten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzule-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						gen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berück-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						sichtigt. **Vorsorgeabstand zu planungsrelevanten Vogelarten:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Artenschutzes sind in der Begründung und im Umweltbericht umfassend behandelt worden – siehe auch MESTERMANN Landschaftsplanung (2013 u. 2014). Die im Rahmen der Artenschutzprüfung vom Büro MESTERMANN (2013 u. 2014) kartierten Horste (Brutplätze) der nachgewiesene planungsrelevanten Arten sind bei der artenschutzrechtlichen Raumnutzungsbetrachtung zur Ermittlung der einzelnen WEA Potentialflächen im Stadtgebiet einer besonderen Betrachtung unterzogen worden. Die Brut- und Horststandorte der planungsrelevanten Großvögel (Baumfalke, Rotmilan, Uhu und Schwarzstorch) sind jeweils mit dem Vorsorgeabstand in Form eines 1.000m-Radius belegt worden. Im Hinblick auf die Mindestabstände von Windenergieanlagen (WEA) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen WEA-sensibler Vogelarten wurden diese 1.000m Radien zu den gutachterlich nachgewiesenen Schwarzstorch-, Baumfalke-, Uhu- und Rotmilanhorsten als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Baumfalke- und Uhuhorste der von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW - 2015) empfohlene Schutzabstand aufgenommen. Abweichend von der 1.500m-Abstandsempfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW – 2015) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Rotmilans wurde bei dieser Greifvogelart ein

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Weiterhin wurde abweichend von der 3.000m-Abstandsempfehlung der LAG VSW (2015) zu den Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Schwarzstorches bei dieser Großvogelart, wie bereits beschrieben, ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Bei den aufgenommenen 1.000m Vorsorgeradien wurden Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideeffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen könne (Störungstatbestand). Aufgrund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der in der Abstandsempfehlung der LAG VSW - 2015 erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungsrelevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementsprechend sind Raumnutzungsuntersuchungen sowie Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Windenergie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse). Durch den gewählten 1.000m Vorsorgeabstandsradius für die planungsrelevanten Groß-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						vogelarten wird der artenschutzrechtlichen Konfliktvorsorge, im Hinblick auf die Regelungen des § 44 Abs.1 BNatSchG, auf der Ebene der Flächennutzungsplanung entsprochen. Aus Sicht der Stadt Sundern ist auf Ebene der Genehmigungsplanung, nach einer detaillierten Analyse der entsprechenden Vorrangflächen, eine im Bedarfsfall erforderliche Raumnutzungsanalyse für die planungsrelevanten Arten durchzuführen, um dann bei Erfordernis die Vorsorgeschutzabstände für die planungsrelevanten Großvögel zu erweitern. Raumnutzungsanalysen auf der abstrakten Ebene des Flächennutzungsplanes zu erarbeiten, stellt nach Auffassung der Stadt Sundern einen unverhältnismäßigen Untersuchungsaufwand dar. Über die v.g. Großvogelarten hinaus ist im Artenschutzgutachten eine Erfassung weiterer Vogelarten erfolgt (Habicht, Mäusebussard, Kolkrabe, Graureiher u.a.). Für die v.g. Vogelarten sind keine Vorsorgeabstände in Form von Tabuflächen im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ getroffen worden, da es sich hierbei nicht um planungsrelevante Arten i.S.d. Erlasslage des Landes NRW handelt. Unabhängig davon sind die Vogelarten gfls. im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu betrachten. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt. **Artenschutzrechtliche Belange:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Umweltbericht und in der erstellten Artenschutzprüfung. Es handelt sich um abwägungsrelevante Belange, die in die Bewertung der Eignung der Flächen eingeflos-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						sen sind. Die Bedenken werden zurückgewiesen.
2016 - 575	30.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Windräder sollten auf großen freien Gebieten gebaut werden und nicht in Wäldern, die erst abgeholzt werden müssen.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Privilegierung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Der sachliche Teilflächennutzungsplan dient der Steuerung von nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässigen Windenergieanlagen, mit dem Ziel, der Windenergienutzung im Stadtgebiet substanziell Raum einzuräumen. Ziel des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ ist die Ausweisung von „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ im Stadtgebiet Sundern im Sinne des § 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Mittels dieser Darstellungen sollen städtebaulich geeignete Flächen planungsrechtlich gesichert werden und eine Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet vorgenommen werden. Mit der Darstellung der Konzentrationszonen im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ ist auch eine Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB für Flächen außerhalb dieser festgesetzten Konzentrationszonen verbunden. Die Alternative zu der Planung wäre, die Wind-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						energieanlagen ungesteuert weiterhin über § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zuzulassen. Hierbei würde der Stadt Sundern die Steuerung der räumlichen Verteilung der Windkraftnutzung im Stadtgebiet entzogen. Der Rat der Stadt Sundern hat sich daher gegen eine ungesteuerte Entwicklung ausgesprochen. Die Bedenken werden aus v.g. Gründen zurück-gewiesen. **Waldflächen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Windkraft aufgrund des entsprechenden Zieles im Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP-Ziel 7.3-3) landesplanerisch in Aussicht gestellt. Unabhängig davon wurde der Stadt Sundern bereits zur Beginn der Planung von der Bezirksregierung Arnsberg attestiert, dass der Windkraft ohne Inanspruchnahme von Waldflächen kein substanzieller Raum gegeben werden kann, so dass auch den Vorgaben des derzeit noch aktuellen LEP-Ziels B.III.3.21 entsprochen wird. In der Planung werden die verschiedenen Waldformen differenziert dargestellt und beschrieben. Besonders schützenswerte Waldflächen – und hier insbesondere die als Ziele der Raumordnung betroffenen „Saatgutbestände“ – sind in nahezu allen Konzentrationszonen vorhanden. Da es sich um kleinräumige Bestände handelt, ist im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung nach BImSchG der Schutz der Flächen in Absprache mit der zuständigen Fachbehörde (z.B. durch Verlegung der Standorte) zu gewährleisten.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Der Bau und die Erschließung von WEA kann zu einer Zerschneidung von zusammenhängenden Waldarealen führen, auch wenn überwiegend auf bestehende Forstwege zurückgegriffen wird. Bei der Inanspruchnahme der Waldflächen handelt es sich um punktuelle (Standorte) bzw. linienartige (Erschließung) Eingriffe. Die Auswirkungen der Zerschneidung sind lediglich in untergeordneter Form und temporär im Rahmen der Bautätigkeit vorhanden. Durch die Art und den Umfang der Waldinanspruchnahme ist nicht davon auszugehen, dass gravierende und dauerhafte Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. auf Wanderkorridore für Tiere entstehen. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigungen von Waldflächen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
2016 - 576	30.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier durch Infraschall.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Infraschall:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windenergieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt zum Thema Infraschall aus: *„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“* Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt. **Artenschutzrechtliche Belange:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Umweltbericht und in der erstellten Artenschutzprüfung. Es handelt sich um abwägungsrelevante Belange, die in die Bewertung der Eignung der Flächen eingeflossen sind. Die Bedenken werden zurückgewiesen.
2016 - 577	30.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Wider-	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			spruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ In die Natur sollte nicht eingegriffen werden.			Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Naturschutz:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange von Natur und Landschaft werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Privilegierung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Der sachliche Teilflächennutzungsplan dient der Steuerung von nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässigen Windenergieanlagen, mit dem Ziel, der Windenergienutzung im Stadtgebiet substanziell Raum einzuräumen. Ziel des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ ist die Ausweisung von „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ im Stadtgebiet Sundern im Sinne des § 5

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Mittels dieser Darstellungen sollen städtebaulich geeignete Flächen planungsrechtlich gesichert werden und eine Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet vorgenommen werden. Mit der Darstellung der Konzentrationszonen im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ ist auch eine Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB für Flächen außerhalb dieser festgesetzten Konzentrationszonen verbunden. Die Alternative zu der Planung wäre, die Windenergieanlagen ungesteuert weiterhin über § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zuzulassen. Hierbei würde der Stadt Sundern die Steuerung der räumlichen Verteilung der Windkraftnutzung im Stadtgebiet entzogen. Der Rat der Stadt Sundern hat sich daher gegen eine ungesteuerte Entwicklung ausgesprochen. Die Bedenken werden aus v.g. Gründen zurückgewiesen. **Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Tiere und Pflanzen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
2016 - 578	30.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Es gäbe genug Windkraft, müsse dafür Natur geopfert werden.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Privilegierung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Der sachliche Teilflächennutzungsplan dient der Steuerung von nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässigen Windenergieanlagen, mit dem Ziel, der Windenergienutzung im Stadtgebiet substanziell Raum einzuräumen. Ziel des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ ist die Ausweisung

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						von „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ im Stadtgebiet Sundern im Sinne des § 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Mittels dieser Darstellungen sollen städtebaulich geeignete Flächen planungsrechtlich gesichert werden und eine Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet vorgenommen werden. Mit der Darstellung der Konzentrationszonen im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ ist auch eine Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB für Flächen außerhalb dieser festgesetzten Konzentrationszonen verbunden. Die Alternative zu der Planung wäre, die Windenergieanlagen ungesteuert weiterhin über § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zuzulassen. Hierbei würde der Stadt Sundern die Steuerung der räumlichen Verteilung der Windkraftnutzung im Stadtgebiet entzogen. Der Rat der Stadt Sundern hat sich daher gegen eine ungesteuerte Entwicklung ausgesprochen. Die Bedenken werden aus v.g. Gründen zurückgewiesen. **Interessenabwägung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Eine entsprechende Abwägung erfolgt im Rahmen dieses Verfahrens. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Investitionsinteresse:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Auswahl der Flächen orientiert sich aufgrund rechtlicher Vorgaben ausschließlich an städte-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						baulichen Eignungskriterien. Das Investitionsinteresse von einzelnen Eigentümern ist ein abwägungsrelevanter Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen.
2016 - 579	31.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Einhalten der Abstände zu Vogelhorsten (1.500m Milan, 3.000m Schwarzstorch)	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Vorsorgeabstand zu planungsrelevanten Vogelarten:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Artenschutzes sind in der Begründung und im Umweltbericht umfassend behandelt worden – siehe auch MESTERMANN Landschaftsplanung (2013 u. 2014). Die im Rahmen der Artenschutzprüfung vom Büro MESTERMANN (2013 u. 2014) kartierten Horste (Brutplätze) der nachgewiesene planungsrelevanten Arten sind bei der artenschutzrechtlichen Raumnutzungsbetrachtung zur Ermittlung der einzelnen WEA Potentialflächen im Stadtgebiet einer besonderen Betrachtung unterzogen worden. Die Brut- und Horststandorte der planungsrelevanten Großvögel (Baumfalke, Rotmilan, Uhu und Schwarzstorch) sind jeweils

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						mit dem Vorsorgeabstand in Form eines 1.000m-Radius belegt worden. Im Hinblick auf die Mindestabstände von Windenergieanlagen (WEA) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen WEA-sensibler Vogelarten wurden diese 1.000m Radien zu den gutachterlich nachgewiesenen Schwarzstorch-, Baumfalke-, Uhu- und Rotmilanhorsten als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Baumfalke- und Uhuhorste der von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW - 2015) empfohlene Schutzabstand aufgenommen. Abweichend von der 1.500m-Abstandsempfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW – 2015) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Rotmilans wurde bei dieser Greifvogelart ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Weiterhin wurde abweichend von der 3.000m-Abstandsempfehlung der LAG VSW (2015) zu den Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Schwarzstorches bei dieser Großvogelart, wie bereits beschrieben, ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Bei den aufgenommenen 1.000m Vorsorgeradien wurden Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideeffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen könne (Störungstatbestand). Aufgrund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der in der Abstandsempfehlung der LAG VSW - 2015 erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungsrelevante Brut-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						vorkommen (Fortpflanzungsstätten) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementsprechend sind Raumnutzungsuntersuchungen sowie Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Windenergie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse). Durch den gewählten 1.000m Vorsorgeabstandsradius für die planungsrelevanten Großvogelarten wird der artenschutzrechtlichen Konfliktvorsorge, im Hinblick auf die Regelungen des § 44 Abs.1 BNatSchG, auf der Ebene der Flächennutzungsplanung entsprochen. Aus Sicht der Stadt Sundern ist auf Ebene der Genehmigungsplanung, nach einer detaillierten Analyse der entsprechenden Vorrangflächen, eine im Bedarfsfall erforderliche Raumnutzungsanalyse für die planungsrelevanten Arten durchzuführen, um dann bei Erfordernis die Vorsorgeschutzabstände für die planungsrelevanten Großvögel zu erweitern. Raumnutzungsanalysen auf der abstrakten Ebene des Flächennutzungsplanes zu erarbeiten, stellt nach Auffassung der Stadt Sundern einen unverhältnismäßigen Untersuchungsaufwand dar. Über die v.g. Großvogelarten hinaus ist im Artenschutzgutachten eine Erfassung weiterer Vogelarten erfolgt (Habicht, Mäusebussard,

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Kolkrabe, Graureiher u.a.). Für die v.g. Vogelarten sind keine Vorsorgeabstände in Form von Tabuflächen im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ getroffen worden, da es sich hierbei nicht um planungsrelevante Arten i.S.d. Erlasslage des Landes NRW handelt. Unabhängig davon sind die Vogelarten gfls. im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu betrachten. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt.
2016 - 580	31.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Schwarzstorchsichtung	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Vorsorgeabstand zu planungsrelevanten Vogelarten:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Artenschutzes sind in der Begründung und im Umweltbericht umfassend behandelt worden – siehe auch MESTERMANN Landschaftsplanung (2013 u. 2014). Die im Rahmen der Artenschutzprüfung vom Büro MESTERMANN (2013 u. 2014) kartierten Horste (Brutplätze) der nachgewiesene planungsrelevanten Arten sind bei der artenschutzrechtlichen Raumnutzungsbetrachtung zur Ermittlung der einzelnen WEA Potentialflächen im Stadtgebiet einer besonderen Betrachtung unterzogen worden. Die Brut- und Horststandorte

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						der planungsrelevanten Großvögel (Baumfalke, Rotmilan, Uhu und Schwarzstorch) sind jeweils mit dem Vorsorgeabstand in Form eines 1.000m-Radius belegt worden. Im Hinblick auf die Mindestabstände von Windenergieanlagen (WEA) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen WEA-sensibler Vogelarten wurden diese 1.000m Radien zu den gutachterlich nachgewiesenen Schwarzstorch-, Baumfalke-, Uhu- und Rotmilanhorsten als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Baumfalke- und Uhuhorste der von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW - 2015) empfohlene Schutzabstand aufgenommen. Abweichend von der 1.500m-Abstandsempfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW – 2015) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Rotmilans wurde bei dieser Greifvogelart ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Weiterhin wurde abweichend von der 3.000m-Abstandsempfehlung der LAG VSW (2015) zu den Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Schwarzstorches bei dieser Großvogelart, wie bereits beschrieben, ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Bei den aufgenommenen 1.000m Vorsorgeradien wurden Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideeffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen könne (Störungstatbestand). Aufgrund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der in der Abstandsempfehlung der LAG VSW - 2015 erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m pla-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						nerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungsrelevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementsprechend sind Raumnutzungsuntersuchungen sowie Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Windenergie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse). Durch den gewählten 1.000m Vorsorgeabstandsradius für die planungsrelevanten Großvogelarten wird der artenschutzrechtlichen Konfliktvorsorge, im Hinblick auf die Regelungen des § 44 Abs.1 BNatSchG, auf der Ebene der Flächennutzungsplanung entsprochen. Aus Sicht der Stadt Sundern ist auf Ebene der Genehmigungsplanung, nach einer detaillierten Analyse der entsprechenden Vorrangflächen, eine im Bedarfsfall erforderliche Raumnutzungsanalyse für die planungsrelevanten Arten durchzuführen, um dann bei Erfordernis die Vorsorgeschutzabstände für die planungsrelevanten Großvögel zu erweitern. Raumnutzungsanalysen auf der abstrakten Ebene des Flächennutzungsplanes zu erarbeiten, stellt nach Auffassung der Stadt Sundern einen unverhältnismäßigen Untersuchungsaufwand dar. Über die v.g. Großvogelarten hinaus ist im Ar-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Schlafstörung			tenschutzgutachten eine Erfassung weiterer Vogelarten erfolgt (Habicht, Mäusebussard, Kolkrabe, Graureiher u.a.). Für die v.g. Vogelarten sind keine Vorsorgeabstände in Form von Tabuflächen im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ getroffen worden, da es sich hierbei nicht um planungsrelevante Arten i.S.d. Erlasslage des Landes NRW handelt. Unabhängig davon sind die Vogelarten gfls. im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu betrachten. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt. **Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Befeuerung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV Luftfahrtkennzeichnung) ist es schon seit 2007 möglich, insbesondere durch die Verwendung von Sichtweitenmessgeräten bei guter Sicht die Befeuerung zu reduzieren und überdies zu synchronisieren und nach unten abzuschirmen. Mit der Novellierung der AVV 2015 wurden rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen, die die bisherigen Maßnahmen zur Störwirkungsminimierung bei der Kennzeichnung von Windenergieanlagen erheblich erweitern. Hierzu gehört unter anderem die neu eingeführte Möglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung für Windenergieanlagen. Daneben werden im Rahmen der Nachtkennzeichnung Obergrenzen für die Lichtstärke sowie begrenzende Abstrahlwinkel definiert und die bisherige Ermessens-Vorschrift für die Synchronisierung von Feuern wird nunmehr verpflichtend. Die Anforderungen an die Hindernisbefeuerungsebenen am Turm von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 150 Meter über Grund werden dahingehend neu

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						gefasst, dass für einen großen Teil der Windenergieanlagen künftig weniger Hindernisbefeuerungsebenen erforderlich werden. Die neue Möglichkeit der bedarfsgerechten Befeuerung kann dem Projektierenden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren als Auflage aufgegeben werden, sofern die Luftfahrtbehörde die erforderliche Zustimmung erteilt hat und die wirtschaftliche Verhältnismäßigkeit gegeben ist. Die Bedenken werden aus v.g. Gründen zurückgewiesen.
2016 - 581	31.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Warum würden Windparks nicht da gebaut, wo der Bedarf an Strom sei.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Privilegierung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Der sachliche Teilflächennutzungsplan dient der Steuerung von nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässigen Windenergieanlagen, mit dem Ziel, der Windenergienutzung im Stadtgebiet substanziell Raum einzuräumen. Ziel des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ ist die Ausweisung von „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ im Stadtgebiet Sundern im Sinne des § 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Mittels dieser

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Die Natur werde zerstört.			Darstellungen sollen städtebaulich geeignete Flächen planungsrechtlich gesichert werden und eine Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet vorgenommen werden. Mit der Darstellung der Konzentrationszonen im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ ist auch eine Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB für Flächen außerhalb dieser festgesetzten Konzentrationszonen verbunden. Die Alternative zu der Planung wäre, die Windenergieanlagen ungesteuert weiterhin über § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zuzulassen. Hierbei würde der Stadt Sundern die Steuerung der räumlichen Verteilung der Windkraftnutzung im Stadtgebiet entzogen. Der Rat der Stadt Sundern hat sich daher gegen eine ungesteuerte Entwicklung ausgesprochen. Die Bedenken werden aus v.g. Gründen zurückgewiesen. **Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang,

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Tiere und Pflanzen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünfti-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						gen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsre-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Die Stromkosten würden steigen.			levanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Leitungskapazitäten / Einspeisung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der bestehende Klimaschutzziele bzw. der gesetzlichen Vorgaben zur Energiewende ist der Ausbau der Windenergie sowohl politisch als auch rechtlich vorgegeben. Die Auswirkungen auf die Leitungs- und Speicherkapazitäten bzw. die produzierte Strommenge sind durch die Versorgungsträger, die zur Einspeisung verpflichtet sind, im konkreten Einzelfall zu beurteilen. Gleiches gilt für die Entwicklung der Strompreise, die sich am Markt orientiert. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
2016 - 582	31.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Entscheidung werde über die Köpfe der Bürger hinweg getroffen, Bürgerbefragung sei erforderlich.			Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Informationspolitik:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Neben einer informellen öffentlichen Beteiligung sowie der formalen Beteiligungen nach BauGB wurden in verschiedenen Ortsteilen weitere Veranstaltungen zur Bürgerinformation durch die Stadt Sundern durchgeführt. Parallel hierzu wurden die jeweiligen Planungsstände mit den entsprechenden Unterlagen durchgängig im Internet veröffentlicht. Des Weiteren wurde eine Visualisierung der Windkraftanlagen für alle Potentialflächen vorgenommen und öffentlich vorgestellt. Eine umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit ist somit gewährleistet. Die eingegangenen Anregungen und Bedenken sind vom Rat der Stadt Sundern zum Abschluss des Verfahrens (Feststellungsbeschluss) abschließend abgewogen. Von daher wird von einer Übersendung von Abwägungsergebnissen des Fachausschusses während des laufenden Verfahrens abgesehen, da diese Abwägungen durch den Rat noch modifiziert werden könnten. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Privilegierung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Der sachliche Teilflächennutzungsplan dient der Steuerung von nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässigen Windenergieanlagen, mit dem Ziel, der Windenergienutzung im Stadtgebiet substanziell Raum einzuräumen. Ziel des sachlichen Teilflächennut-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						zungsplanes „Windenergie“ ist die Ausweisung von „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ im Stadtgebiet Sundern im Sinne des § 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Mittels dieser Darstellungen sollen städtebaulich geeignete Flächen planungsrechtlich gesichert werden und eine Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet vorgenommen werden. Mit der Darstellung der Konzentrationszonen im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ ist auch eine Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB für Flächen außerhalb dieser festgesetzten Konzentrationszonen verbunden. Die Alternative zu der Planung wäre, die Windenergieanlagen ungesteuert weiterhin über § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zuzulassen. Hierbei würde der Stadt Sundern die Steuerung der räumlichen Verteilung der Windkraftnutzung im Stadtgebiet entzogen. Der Rat der Stadt Sundern hat sich daher gegen eine ungesteuerte Entwicklung ausgesprochen. Die Bedenken werden aus v.g. Gründen zurückgewiesen.
2016 - 583	31.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden:	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen:

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Planung sei Unrecht			**Privilegierung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Der sachliche Teilflächennutzungsplan dient der Steuerung von nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässigen Windenergieanlagen, mit dem Ziel, der Windenergienutzung im Stadtgebiet substanziell Raum einzuräumen. Ziel des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ ist die Ausweisung von „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ im Stadtgebiet Sundern im Sinne des § 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Mittels dieser Darstellungen sollen städtebaulich geeignete Flächen planungsrechtlich gesichert werden und eine Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet vorgenommen werden. Mit der Darstellung der Konzentrationszonen im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ ist auch eine Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB für Flächen außerhalb dieser festgesetzten Konzentrationszonen verbunden. Die Alternative zu der Planung wäre, die Windenergieanlagen ungesteuert weiterhin über § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zuzulassen. Hierbei würde der Stadt Sundern die Steuerung der räumlichen Verteilung der Windkraftnutzung im Stadtgebiet entzogen. Der Rat der Stadt Sundern hat sich daher gegen eine ungesteuerte Entwicklung ausgesprochen. Die Bedenken werden aus v.g. Gründen zurückgewiesen.
2016 - 584	31.08.16	XXXXX *Brief*	Die PNE Wind AG spricht sich gegen die Darstellung der Konzentrationszonen 4.2, 4.3 und 7.2 aus und begründet dies wie folgt: ▪ Es wird auf die bisherigen Stellungnah-	4.2 & 4.3 & 7.2	B	Zu den vorgetragenen Bedenken wird wie folgt entschieden: Zu den bisherigen Stellungnahmen wird auf die

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			men verwiesen (zuletzt vom 09.03.2015) ▪ Die Fläche 4.3 Hellefelder Höhe Ost weise eine hohe Konfliktdichte hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes auf. Die Ausweisung erschließe sich daher nicht. ▪ Gleiches gelte für die Fläche 7.2 Südliche Waldflächen Süd. Hier gäbe es Höhenbegrenzungen aufgrund militärischer Belange. ▪ Die Planung müsse der höchstrichterlichen Rechtsprechung entsprechen.			Abwägungen in den vorangegangenen Beteiligungsverfahren verwiesen. **Gesamtstädtisches Plankonzept:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Flächennutzungsplanung basiert entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf einem schlüssigen, hinreichend an städtebaulichen Kriterien orientierten gesamtstädtischen Plankonzept. Dieses dreistufig aufgebaute Konzept (harte Tabubereiche, weiche Tabubereiche, individuelle Flächeneignung) legt die Gründe für die Einbeziehung und die Nichteinbeziehung von Flächen im Stadtgebiet nachvollziehbar dar und ist den Verfahrensunterlagen zu entnehmen. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Substanziell Raum geben:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Frage, ob der Windenergie substanziell Raum gegeben wurde, lässt sich nur im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung klären. Die Begründung setzt sich in Kapitel 6.3 ausgiebig mit der Frage auseinander, ob der Windenergie mit der vorliegenden Planung im Sinne der Rechtsprechung substanziell Raum gegeben wird. Im Ergebnis kommt der Rat der Stadt Sundern zu der Auffassung, dass der Windenergie mit dem sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ substanziell Raum eingeräumt wird.
2016 - 585	31.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Aufgrund des Vorhandseins von WEA sollte es keine neuen Anlagen geben.			die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Privilegierung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Der sachliche Teilflächennutzungsplan dient der Steuerung von nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässigen Windenergieanlagen, mit dem Ziel, der Windenergienutzung im Stadtgebiet substanziell Raum einzuräumen. Ziel des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ ist die Ausweisung von „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ im Stadtgebiet Sundern im Sinne des § 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Mittels dieser Darstellungen sollen städtebaulich geeignete Flächen planungsrechtlich gesichert werden und eine Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet vorgenommen werden. Mit der Darstellung der Konzentrationszonen im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ ist auch eine Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB für Flächen außerhalb dieser festgesetzten Konzentrationszonen verbunden. Die Alternative zu der Planung wäre, die Windenergieanlagen ungesteuert weiterhin über § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zuzulassen. Hierbei würde der Stadt Sundern die Steuerung der räumlichen Verteilung der Windkraftnutzung im Stadtgebiet

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						entzogen. Der Rat der Stadt Sundern hat sich daher gegen eine ungesteuerte Entwicklung ausgesprochen. Die Bedenken werden aus v.g. Gründen zurück-gewiesen.
2016 - 586	31.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Wider-spruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Beim Aufbau der WEA werde die Um-welt geschädigt, dies stehe in keiner Re-lation zum Ertrag.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Erschließung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Anlage eines Windparks erfordert, dass die Bauteile der Anlagen (Mast, Rotorblätter, Gon-del etc.) zum Standort transportiert werden. Die Wege müssen ggfls. hinsichtlich der Radien und Breiten ausgebaut werden. In Einzelfällen kann es auch zum Neubau von Zufahrtswegen kommen. Gleiches gilt für die Einspeisung des erzeugten Stroms. Hierfür sind entsprechende Leitungsnetze auszubilden. Dies wird im Rah-men der nachgelagerten Genehmigungsplanung zu klären sein und ggfls. mit vertraglichen Rege-lungen ergänzt. Entsprechende Anbindungspunkte an das überörtliche Verkehrsnetz sowie eine Einschät-zung der inneren Erschließungssituation sowie der Netzeinspeisung sind in den Flächensteck-briefen benannt. Es handelt sich um abwä-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						gungsrelevante Belange, die in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung haben. Die Eingriffe in die Natur bzw. den Wald sind entsprechend zu bilanzieren und auszugleichen. Eine Berechnung erfolgt ebenso wie die Festlegung der Kompensationsmaßnahmen auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungsplanung. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen. **Interessenabwägung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Eine entsprechende Abwägung erfolgt im Rahmen dieses Verfahrens. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Investitionsinteresse:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Auswahl der Flächen orientiert sich aufgrund rechtlicher Vorgaben ausschließlich an städtebaulichen Eignungskriterien. Das Investitionsinteresse von einzelnen Eigentümern ist ein abwägungsrelevanter Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen.
			▪ Es gäbe Gebiete, wo die Natur nicht so zerstört würde.			**Privilegierung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Der sachliche Teilflächennutzungsplan dient der Steuerung von nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Außenbereich privilegiert zulässigen Windenergieanlagen, mit dem Ziel, der Windenergienutzung im Stadtgebiet substanziell Raum einzuräumen. Ziel des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ ist die Ausweisung von „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ im Stadtgebiet Sundern im Sinne des § 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Mittels dieser Darstellungen sollen städtebaulich geeignete Flächen planungsrechtlich gesichert werden und eine Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet vorgenommen werden. Mit der Darstellung der Konzentrationszonen im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ ist auch eine Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB für Flächen außerhalb dieser festgesetzten Konzentrationszonen verbunden. Die Alternative zu der Planung wäre, die Windenergieanlagen ungesteuert weiterhin über § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zuzulassen. Hierbei würde der Stadt Sundern die Steuerung der räumlichen Verteilung der Windkraftnutzung im Stadtgebiet entzogen. Der Rat der Stadt Sundern hat sich daher gegen eine ungesteuerte Entwicklung ausgesprochen. Die Bedenken werden aus v.g. Gründen zurückgewiesen. **Naturschutz:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange von Natur und Landschaft werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
2016 - 587	31.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Die WEA hätten eine erdrückende Wirkung und störten das ungestörte Wandern.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Erholung / Tourismus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. **Optisch bedrängende Wirkung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Eine optisch bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen war bereits mehrfach Gegenstand rechtlicher Auseinandersetzungen. Die Rechtsprechung geht dabei davon aus, dass bei einer Überschreitung eines Mindestabstandes in Höhe der dreifachen Anlagenhöhe davon ausgegangen werden kann, dass eine optisch bedrängende Wirkung dem Vorhaben nicht mehr entgegengehalten werden kann. Bei den aktuellen Anlagentypen würde dies einen Abstand von ca. 600m zur Folge haben. Die gewählten Vorsorgeabstände für Wohngebäude im Innen- und Außenbereich berücksichtigen diese Abstände. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
2016 - 588	31.08.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Wer entsorge den Beton beim Rückbau, wer baue die Wirtschaftswege zurück.			Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Abbau und Entsorgung von WEA:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. WEA können vollständig zurückgebaut werden (vgl. Rückbauverpflichtung gem. § 35 Abs. 5 BauGB). Bei einem Windparkprojekt in NRW muss der Rückbau bereits zu Baubeginn und während der gesamten Betriebsphase finanziell abgesichert werden. Dies erfolgt zu Lasten des Projektentwicklers. Inwieweit auch Zuwegungen zurückgebaut werden müssen, kann vertraglich geregelt werden. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
2016 - 589	01.09.16	XXXXX *Online*	Die Bürgerin / der Bürger spricht sich gegen die Darstellung der Konzentrationszone 7.2 aus. Dies wird wie folgt begründet: ▪ Nähe zur Wohnbebauung.	7.2	B	Zu den vorgetragenen Bedenken wird wie folgt entschieden: **Vorsorgeabstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festle-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						gung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt. **Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
			▪ Zerschneidung von Landschafts- und Wandergebieten.			**Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Waldflächen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Windkraft aufgrund des entsprechenden Zieles im Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP-Ziel 7.3-3) landesplanerisch in Aussicht gestellt. Unabhängig davon wurde der Stadt Sundern bereits zur Beginn der Planung von der Bezirksregierung Arnsberg attestiert, dass der Windkraft ohne Inanspruchnahme von Waldflächen kein substanzieller Raum gegeben werden kann, so dass auch den Vorgaben des derzeit noch aktuellen LEP-Ziels B.III.3.21 entsprochen wird.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						In der Planung werden die verschiedenen Waldformen differenziert dargestellt und beschrieben. Besonders schützenswerte Waldflächen – und hier insbesondere die als Ziele der Raumordnung betroffenen „Saatgutbestände“ – sind in nahezu allen Konzentrationszonen vorhanden. Da es sich um kleinräumige Bestände handelt, ist im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung nach BImSchG der Schutz der Flächen in Absprache mit der zuständigen Fachbehörde (z.B. durch Verlegung der Standorte) zu gewährleisten. Der Bau und die Erschließung von WEA kann zu einer Zerschneidung von zusammenhängenden Waldarealen führen, auch wenn überwiegend auf bestehende Forstwege zurückgegriffen wird. Bei der Inanspruchnahme der Waldflächen handelt es sich um punktuelle (Standorte) bzw. linienartige (Erschließung) Eingriffe. Die Auswirkungen der Zerschneidung sind lediglich in untergeordneter Form und temporär im Rahmen der Bautätigkeit vorhanden. Durch die Art und den Umfang der Waldinanspruchnahme ist nicht davon auszugehen, dass gravierende und dauerhafte Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. auf Wanderkorridore für Tiere entstehen. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigungen von Waldflächen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Lage am Stadtrand sei einfacher umzusetzen.			**Erholung / Tourismus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. **Konzentration am Rande des Stadtgebietes:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Potentialflächenbetrachtung erfolgte stadtgebietsweit. Nach Berücksichtigung harter und weicher Tabukriterien sind mehrere auf das Stadtgebiet verteilte Potentialflächen für die weitere Flächenauswahl verblieben. Diese Flächenauswahl orientierte sich an städtebaulichen

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Bewertungskriterien, bei denen die Lage im Bezug zur Stadtgrenze nicht relevant ist. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen.
			▪ Die Potentialflächen könnten auch reduziert werden.			**Reduzierung von Konzentrationszonen/Potentialflächen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Abgrenzung der Konzentrationszonen ergibt sich aus dem gesamtstädtischen, hinreichend an städtebaulichen Kriterien entwickelten Plankonzept. Nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien verbleiben Potentialflächen, die anschließend nach ihrer individuellen Eignung für die Windenergienutzung beschrieben und bewertet werden. Eine Veränderung der Abgrenzung auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist nach rechtlicher Auffassung der Stadt Sundern nicht zulässig, da hierfür die städtebaulichen Gründe fehlen. Unabhängig davon kann es im Zuge der nachgelagerten Genehmigungsplanung zu Einschränkungen der Flächen – z.B.- aus immissions-, arten- oder naturschutzrechtlichen Gründen kommen. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt.
			▪ Es wird eine neue Informationsveranstaltung gefordert.			**Informationspolitik:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Neben einer informellen öffentlichen Beteiligung sowie der formalen Beteiligungen nach BauGB wurden in verschiedenen Ortsteilen weitere Veranstaltungen zur Bürgerinformation durch die Stadt Sundern durchgeführt. Parallel hierzu wurden die jeweiligen Planungsstände mit den entsprechenden Unterlagen durchgängig im Internet veröffentlicht. Des Weiteren wurde eine Visualisierung der Windkraftanlagen für alle

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Die Abstände zur Wohnbebauung seien zu gering.			Potentialflächen vorgenommen und öffentlich vorgestellt. Eine umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit ist somit gewährleistet. Die eingegangenen Anregungen und Bedenken sind vom Rat der Stadt Sundern zum Abschluss des Verfahrens (Feststellungsbeschluss) abschließend abgewogen. Von daher wird von einer Übersendung von Abwägungsergebnissen des Fachausschusses während des laufenden Verfahrens abgesehen, da diese Abwägungen durch den Rat noch modifiziert werden könnten. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Vorsorgeabstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt.
2016 - 590	01.09.16	XXXXX *Online*	Der Absender / die Absenderin wendet sich in niederländischer Sprache gegen die Ausweisung der Konzentrationszone 7.2.	7.2	B	Die vorliegende Stellungnahme ist in holländischer Sprache abgegeben worden. Der Absender ist mit Schreiben vom 09.09.2016 gebeten worden, der Stadt Sundern eine Übersetzung der Stellungnahme in deutscher Sprache bis zum 26.09.2016 vorzulegen, damit diese Berücksichtigung finden kann (vgl. § 23 VwVfG). Gleichzeitig wurde dem Absender mitgeteilt, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie unberücksichtigt bleiben können (vgl. § 4a Abs. 6 Baugesetzbuch). Da keine Übersetzung zu dem Schreiben eingegangen ist, bleibt die Eingabe unberücksichtigt.
2016 - 591	01.09.16	XXXXX *Online*	Der Absender / die Absenderin wendet sich in niederländischer Sprache gegen die Ausweisung der Konzentrationszone 7.2.	7.2	B	Die vorliegende Stellungnahme ist in holländischer Sprache abgegeben worden. Der Absender ist mit Schreiben vom 09.09.2016 gebeten worden, der Stadt Sundern eine Übersetzung der Stellungnahme in deutscher Sprache bis zum 26.09.2016 vorzulegen, damit diese Berücksichtigung finden kann (vgl. § 23 VwVfG). Gleichzeitig wurde dem Absender mitgeteilt, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie unberücksichtigt bleiben können (vgl. § 4a Abs. 6 Baugesetzbuch). Da keine Übersetzung zu dem Schreiben eingegangen ist, bleibt die Eingabe unberücksichtigt.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
2016 - 592	01.09.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger legt Widerspruch gegen die Ausweisung der Konzentrationszone 7.2 ein und begründet dies wie folgt: ▪ Der Schombergturm werde als Landmarke nicht mehr wahrgenommen, wenn WEA heranrückten. Das Landschaftsbild werde zerstört. ▪ Das Artenschutzgutachten würdige das Vorhandensein von seltenen Tierarten nicht ausreichend.	7.2	B	Zu den vorgetragenen Bedenken wird wie folgt entschieden: **Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Liftanlagen und der Schombergturm stellen anthropogene Vorbelastungen dar, die in der Abwägung entsprechend berücksichtigt wurden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Vorsorgeabstand zu planungsrelevanten Vogelarten:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Die Belange des Artenschutzes sind in der Begründung und im Umweltbericht umfassend behandelt worden – siehe auch MESTERMANN Landschaftsplanung (2013 u. 2014). Die im Rahmen der Artenschutzprüfung vom Büro MESTERMANN (2013 u. 2014) kartierten Horste (Brutplätze) der nachgewiesene planungsrelevanten Arten sind bei der artenschutzrechtlichen Raumnutzungsbetrachtung zur Ermittlung der einzelnen WEA Potentialflächen im Stadtgebiet einer besonderen Betrachtung unterzogen worden. Die Brut- und Horststandorte der planungsrelevanten Großvögel (Baumfalke, Rotmilan, Uhu und Schwarzstorch) sind jeweils mit dem Vorsorgeabstand in Form eines 1.000m-Radius belegt worden. Im Hinblick auf die Mindestabstände von Windenergieanlagen (WEA) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen WEA-sensibler Vogelarten wurden diese 1.000m Radien zu den gutachterlich nachgewiesenen Schwarzstorch-, Baumfalke-, Uhu- und Rotmilanhorsten als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Baumfalke- und Uhuhorste der von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW - 2015) empfohlene Schutzabstand aufgenommen. Abweichend von der 1.500m-Abstandsempfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW – 2015) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Rotmilans wurde bei dieser Greifvogelart ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Weiterhin wurde abweichend von der 3.000m-Abstandsempfehlung der LAG VSW (2015) zu den Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Schwarzstorches bei dieser Großvogelart,

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						wie bereits beschrieben, ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Bei den aufgenommenen 1.000m Vorsorgeradien wurden Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideeffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen könne (Störungstatbestand). Aufgrund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der in der Abstandsempfehlung der LAG VSW - 2015 erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungsrelevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementsprechend sind Raumnutzungsuntersuchungen sowie Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Windenergie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse). Durch den gewählten 1.000m Vorsorgeabstandsradius für die planungsrelevanten Großvogelarten wird der artenschutzrechtlichen Konfliktvorsorge, im Hinblick auf die Regelungen des § 44 Abs.1 BNatSchG, auf der Ebene der Flächennutzungsplanung entsprochen. Aus Sicht der Stadt Sundern ist auf Ebene der Ge-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						nehmigungsplanung, nach einer detaillierten Analyse der entsprechenden Vorrangflächen, eine im Bedarfsfall erforderliche Raumnutzungsanalyse für die planungsrelevanten Arten durchzuführen, um dann bei Erfordernis die Vorsorgeschutzabstände für die planungsrelevanten Großvögel zu erweitern. Raumnutzungsanalysen auf der abstrakten Ebene des Flächennutzungsplanes zu erarbeiten, stellt nach Auffassung der Stadt Sundern einen unverhältnismäßigen Untersuchungsaufwand dar. Über die v.g. Großvogelarten hinaus ist im Artenschutzgutachten eine Erfassung weiterer Vogelarten erfolgt (Habicht, Mäusebussard, Kolkrabe, Graureiher u.a.). Für die v.g. Vogelarten sind keine Vorsorgeabstände in Form von Tabuflächen im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ getroffen worden, da es sich hierbei nicht um planungsrelevante Arten i.S.d. Erlasslage des Landes NRW handelt. Unabhängig davon sind die Vogelarten gfls. im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu betrachten. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt. **Artenschutzrechtliche Belange:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Umweltbericht und in der erstellten Artenschutzprüfung. Es handelt sich um abwägungsrelevante Belange, die in die Bewertung der Eignung der Flächen eingeflossen sind. Die Bedenken werden zurückgewiesen.
			▪ Es fänden unverhältnismäßig große Eingriffe in die Landschaft statt, durch			**Gewässerschutz:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			die die Trinkwasserversorgung gefährdet werde und vernichten Landschaft.			Die Thematik des Gewässerschutzes wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Wasser“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Grundsätzliche Auswirkungen sind aufgrund der angesetzten harten bzw. weichen Tabukriterien nicht zu erwarten. Etwaige Auswirkungen im konkreten Einzelfall werden im Rahmen der Genehmigungsplanung nach BImSchG dezidiert betrachtet. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt. **Bodenschutz:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Thematik des Bodenschutzes wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Boden“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Etwaige Auswirkungen im konkreten Einzelfall werden im Rahmen der Genehmigungsplanung nach BImSchG dezidiert betrachtet. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Tiere und Pflanzen: Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Natur- und Landschaftsschutzgebiete:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange von Natur und Landschaft werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Großflächige Schutzflächen, die über 10 ha aufweisen, sind aufgrund der Darstellung als BSN im Regionalplan als Ziele der Raumordnung definiert und als harte Tabubereiche berücksichtigt. Unabhängig davon befinden sich innerhalb der Konzentrationszonen kleinräumige NSG´s und LSG´s. Diese sind im Umweltbericht und den Flächensteckbriefen beschrieben und in ihrer räumlichen Ausdehnung bzw. im Hinblick auf ihren Schutzzweck dokumentiert. Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung sind die Standorte der WEA im Abgleich mit den bestehenden naturschutzrechtlichen Vorgaben festzulegen. Dies ist im Rahmen der vorliegenden Planung aufgrund der Unkenntnis über Anlagenzahl und -standort nicht möglich. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berück-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Das Pumpspeicherwerk trage mehr zur Energiewende bei, als die Windenergie. Der Windenergie werde ein zu hoher Stellenwert eingeräumt. Eine transparente Kostenrechnung fehle.			sichtigt. **Privilegierung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Der sachliche Teilflächennutzungsplan dient der Steuerung von nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässigen Windenergieanlagen, mit dem Ziel, der Windenergienutzung im Stadtgebiet substanziell Raum einzuräumen. Ziel des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ ist die Ausweisung von „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ im Stadtgebiet Sundern im Sinne des § 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Mittels dieser Darstellungen sollen städtebaulich geeignete Flächen planungsrechtlich gesichert werden und eine Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet vorgenommen werden. Mit der Darstellung der Konzentrationszonen im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ ist auch eine Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB für Flächen außerhalb dieser festgesetzten Konzentrationszonen verbunden. Die Alternative zu der Planung wäre, die Windenergieanlagen ungesteuert weiterhin über § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zuzulassen. Hierbei würde der Stadt Sundern die Steuerung der räumlichen Verteilung der Windkraftnutzung im Stadtgebiet entzogen. Der Rat der Stadt Sundern hat sich daher gegen eine ungesteuerte Entwicklung ausgesprochen. Die Bedenken werden aus v.g. Gründen zurückgewiesen. **Klimaschutz/Energiewende:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Die Klimaschutzziele sind ebenso wie die politischen Beschlüsse zur Energiewende nicht Gegenstand des kommunalpolitischen Entscheidungsrahmens. Sie sind mittelbar über die aus ihnen resultierenden Gesetze bzw. der Rechtsprechung als planerisch bzw. rechtlich verbindliche Vorgaben anzusehen. Vor diesem Hintergrund können die Bedenken in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden.
			▪ Die Kosten für den Rückbau seien nicht sichergestellt und würden bei einer Kosten-Nutzen-Rechnung nicht berücksichtigt.			**Abbau und Entsorgung von WEA:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. WEA können vollständig zurückgebaut werden (vgl. Rückbauverpflichtung gem. § 35 Abs. 5 BauGB). Bei einem Windparkprojekt in NRW muss der Rückbau bereits zu Baubeginn und während der gesamten Betriebsphase finanziell abgesichert werden. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
			▪ Der Tourismus leide unter der Windkraft.			**Erholung / Tourismus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						(z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen.
:	01.09.16	XXXXX *Online*	Die Bürgerin / der Bürger erklärt sich mit dem-Vorgehen der Stadt Sundern einverstanden und befürwortet die Ausweisung der Fläche 7.2 gegenüber einer alternativen Ausweisung der Fläche 6.1.	Allgem.	H	Die vorgetragenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2016 - 594	01.09.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Die WEA würde Gäste in der Ferienwohnung abschrecken.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Erholung / Tourismus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potential-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						flächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen.
2016 - 595	01.09.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Der erforderliche Ausbau von Zufahrten wird bemängelt.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Erschließung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Anlage eines Windparks erfordert, dass die Bauteile der Anlagen (Mast, Rotorblätter, Gondel etc.) zum Standort transportiert werden.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Die Wege müssen ggfls. hinsichtlich der Radien und Breiten ausgebaut werden. In Einzelfällen kann es auch zum Neubau von Zufahrtswegen kommen. Gleiches gilt für die Einspeisung des erzeugten Stroms. Hierfür sind entsprechende Leitungsnetze auszubilden. Dies wird im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung zu klären sein und ggfls. mit vertraglichen Regelungen ergänzt. Entsprechende Anbindungspunkte an das überörtliche Verkehrsnetz sowie eine Einschätzung der inneren Erschließungssituation sowie der Netzeinspeisung sind in den Flächensteckbriefen benannt. Es handelt sich um abwägungsrelevante Belange, die in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung haben. Die Eingriffe in die Natur bzw. den Wald sind entsprechend zu bilanzieren und auszugleichen. Eine Berechnung erfolgt ebenso wie die Festlegung der Kompensationsmaßnahmen auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungsplanung. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen. **Einschränkung der Jagdpacht** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Sie sind für dieses Verfahren nicht von Relevanz. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen.
			▪ Die Jagd werde gestört, das Wild werde in anderen Bereichen mehr Schäden anrichten.			
2016 - 596	01.09.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Ausgiebige Vereinskontakte würden wegen des nachhaltigen Schadens des Dorffriedens eingestellt. ▪ Lebensraum für Flora und Fauna würde durch Zuwegungen zerstört.			Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Interessenabwägung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Eine entsprechende Abwägung erfolgt im Rahmen dieses Verfahrens. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Investitionsinteresse:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Auswahl der Flächen orientiert sich aufgrund rechtlicher Vorgaben ausschließlich an städtebaulichen Eignungskriterien. Das Investitionsinteresse von einzelnen Eigentümern ist ein abwägungsrelevanter Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen. **Erschließung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Anlage eines Windparks erfordert, dass die Bauteile der Anlagen (Mast, Rotorblätter, Gondel etc.) zum Standort transportiert werden. Die Wege müssen ggfls. hinsichtlich der Radien und Breiten ausgebaut werden. In Einzelfällen kann es auch zum Neubau von Zufahrtswegen

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						kommen. Gleiches gilt für die Einspeisung des erzeugten Stroms. Hierfür sind entsprechende Leitungsnetze auszubilden. Dies wird im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung zu klären sein und ggfls. mit vertraglichen Regelungen ergänzt. Entsprechende Anbindungspunkte an das überörtliche Verkehrsnetz sowie eine Einschätzung der inneren Erschließungssituation sowie der Netzeinspeisung sind in den Flächensteckbriefen benannt. Es handelt sich um abwägungsrelevante Belange, die in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung haben. Die Eingriffe in die Natur bzw. den Wald sind entsprechend zu bilanzieren und auszugleichen. Eine Berechnung erfolgt ebenso wie die Festlegung der Kompensationsmaßnahmen auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungsplanung. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen. **Waldflächen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Windkraft aufgrund des entsprechenden Zieles im Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP-Ziel 7.3-3) landesplanerisch in Aussicht gestellt. Unabhängig davon wurde der Stadt Sundern bereits zur Beginn der Planung von der Bezirksregierung Arnsberg attestiert, dass der Windkraft ohne Inanspruchnahme von Waldflächen kein substanzieller Raum gegeben werden kann, so dass auch den Vorgaben des derzeit noch aktuellen LEP-Ziels B.III.3.21 entsprochen wird.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						In der Planung werden die verschiedenen Waldformen differenziert dargestellt und beschrieben. Besonders schützenswerte Waldflächen – und hier insbesondere die als Ziele der Raumordnung betroffenen „Saatgutbestände“ – sind in nahezu allen Konzentrationszonen vorhanden. Da es sich um kleinräumige Bestände handelt, ist im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung nach BImSchG der Schutz der Flächen in Absprache mit der zuständigen Fachbehörde (z.B. durch Verlegung der Standorte) zu gewährleisten. Der Bau und die Erschließung von WEA kann zu einer Zerschneidung von zusammenhängenden Waldarealen führen, auch wenn überwiegend auf bestehende Forstwege zurückgegriffen wird. Bei der Inanspruchnahme der Waldflächen handelt es sich um punktuelle (Standorte) bzw. linienartige (Erschließung) Eingriffe. Die Auswirkungen der Zerschneidung sind lediglich in untergeordneter Form und temporär im Rahmen der Bautätigkeit vorhanden. Durch die Art und den Umfang der Waldinanspruchnahme ist nicht davon auszugehen, dass gravierende und dauerhafte Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. auf Wanderkorridore für Tiere entstehen. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigungen von Waldflächen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Tiere und Pflanzen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fleder-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						mausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Es werde Klage gegen den Plan erhoben.			Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2016 - 597	01.09.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Das Wandern werde durch die erdrückende Wirkung verhindert.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Erholung / Tourismus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängig-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						keit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstands-puffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beein-trächtigung der Erholungsfunktion nicht auszu-gehen. **Optisch bedrängende Wirkung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Eine optisch bedrängende Wirkung von Wind-energieanlagen war bereits mehrfach Gegen-stand rechtlicher Auseinandersetzungen. Die Rechtsprechung geht dabei davon aus, dass bei einer Überschreitung eines Mindestabstandes in Höhe der dreifachen Anlagenhöhe davon aus-gegangen werden kann, dass eine optisch be-drängende Wirkung dem Vorhaben nicht mehr entgegengehalten werden kann. Bei den aktuel-len Anlagentypen würde dies einen Abstand von ca. 600m zur Folge haben. Die gewählten Vor-sorgeabstände für Wohngebäude im Innen- und Außenbereich berücksichtigen diese Abstände. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
2016 - 598	01.09.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Wider-spruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden:	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen:

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Das Landschaftsbild werde zerstört.			**Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
			▪ Das Geld könne deutlich sinnvoller eingesetzt werden.			**Klimaschutz/Energiewende:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Klimaschutzziele sind ebenso wie die politischen Beschlüsse zur Energiewende nicht Gegenstand des kommunalpolitischen Entscheidungsrahmens. Sie sind mittelbar über die aus ihnen resultierenden Gesetze bzw. der Rechtsprechung als planerisch bzw. rechtlich verbindliche Vorgaben anzusehen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Vor diesem Hintergrund können die Bedenken in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden.
2016 - 599	01.09.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Erhebliche Gefahren für Wildtiere, Vögel, etc. ▪ Erhebliche Veränderungen für Wildtiere. ▪ Eingriff in den Lebensraum der Tiere. ▪ Todesfallen für Vögel. ▪ Lärmstörung für Tiere.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Tiere und Pflanzen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutz-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						rechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Vorsorgeabstand zu planungsrelevanten Vogelarten:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Artenschutzes sind in der Begründung und im Umweltbericht umfassend behandelt worden – siehe auch MESTERMANN Landschaftsplanung (2013 u. 2014). Die im Rahmen der Artenschutzprüfung vom Büro MESTERMANN (2013 u. 2014) kartierten Horste (Brutplätze) der nachgewiesene planungsrelevanten Arten sind bei der artenschutzrechtlichen Raumnutzungsbetrachtung zur Ermittlung der einzelnen WEA Potentialflächen im Stadtgebiet einer besonderen Betrachtung unterzogen worden. Die Brut- und Horststandorte der planungsrelevanten Großvögel (Baumfalke, Rotmilan, Uhu und Schwarzstorch) sind jeweils

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						mit dem Vorsorgeabstand in Form eines 1.000m-Radius belegt worden. Im Hinblick auf die Mindestabstände von Windenergieanlagen (WEA) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen WEA-sensibler Vogelarten wurden diese 1.000m Radien zu den gutachterlich nachgewiesenen Schwarzstorch-, Baumfalke-, Uhu- und Rotmilanhorsten als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Baumfalke- und Uhuhorste der von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW - 2015) empfohlene Schutzabstand aufgenommen. Abweichend von der 1.500m-Abstandsempfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW – 2015) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Rotmilans wurde bei dieser Greifvogelart ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Weiterhin wurde abweichend von der 3.000m-Abstandsempfehlung der LAG VSW (2015) zu den Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Schwarzstorches bei dieser Großvogelart, wie bereits beschrieben, ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Bei den aufgenommenen 1.000m Vorsorgeradien wurden Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideeffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen könne (Störungstatbestand). Aufgrund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der in der Abstandsempfehlung der LAG VSW - 2015 erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungsrelevante Brut-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						vorkommen (Fortpflanzungsstätten) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementsprechend sind Raumnutzungsuntersuchungen sowie Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Windenergie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse). Durch den gewählten 1.000m Vorsorgeabstandsradius für die planungsrelevanten Großvogelarten wird der artenschutzrechtlichen Konfliktvorsorge, im Hinblick auf die Regelungen des § 44 Abs.1 BNatSchG, auf der Ebene der Flächennutzungsplanung entsprochen. Aus Sicht der Stadt Sundern ist auf Ebene der Genehmigungsplanung, nach einer detaillierten Analyse der entsprechenden Vorrangflächen, eine im Bedarfsfall erforderliche Raumnutzungsanalyse für die planungsrelevanten Arten durchzuführen, um dann bei Erfordernis die Vorsorgeschutzabstände für die planungsrelevanten Großvögel zu erweitern. Raumnutzungsanalysen auf der abstrakten Ebene des Flächennutzungsplanes zu erarbeiten, stellt nach Auffassung der Stadt Sundern einen unverhältnismäßigen Untersuchungsaufwand dar. Über die v.g. Großvogelarten hinaus ist im Artenschutzgutachten eine Erfassung weiterer

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Vogelarten erfolgt (Habicht, Mäusebussard, Kolkrabe, Graureiher u.a.). Für die v.g. Vogelarten sind keine Vorsorgeabstände in Form von Tabuflächen im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ getroffen worden, da es sich hierbei nicht um planungsrelevante Arten i.S.d. Erlasslage des Landes NRW handelt. Unabhängig davon sind die Vogelarten gfls. im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu betrachten. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt. **Artenschutzrechtliche Belange:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Umweltbericht und in der erstellten Artenschutzprüfung. Es handelt sich um abwägungsrelevante Belange, die in die Bewertung der Eignung der Flächen eingeflossen sind. Die Bedenken werden zurückgewiesen. **Wildkatzen:** Ein Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege besteht in Anlehnung an § 1 Abs. (5) BNatSchG und dem LNatSchG darin, großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Diese unzerschnittenen und verkehrsarmen Räume (UZVR) gehören zu den weitgehend unbebauten Bereichen, die als Voraussetzung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzung der Naturgüter und für die Erholung in Natur und Landschaft insgesamt und auch im Einzelnen in für ihre Funktionsfähigkeit genügender Größe zu erhalten sind. Die UZVR sind nicht als „harte Tabukrite-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						rien“ im Rahmen der Ausweisung von WEA-Vorrangzonen zu betrachten. Eine Zerschneidung dieser Räume ist nicht zu erwarten, da die Errichtung der WEA über bestehende Straßen und Wirtschafts- und Waldwirtschaftswege durchgeführt werden und nur bei einem Erfordernis Kurvenradien angepasst werden. Ein relevantes Kraftfahrzeugaufkommen wird durch WEA nicht generiert, wodurch keine zusätzlichen Belastungen für die weitgehend unzerschnittenen Lebensräume im Stadtgebiet entstehen und somit die potentiellen Habitatsansprüche und die potentiellen Lebensraumnutzungen von wandernden und streifenden Wildtieren (z.B. von Wolf, Luchs und Wildkatze) nicht nachteilig beeinträchtigt werden. Zudem stellen die WEA für die Wildtiere kein relevantes Tötungsrisiko dar. Die Wildkatze ist als streng geschützte Art in Nordrhein-Westfalen aktuell in der Eifel und im Weserbergland als bodenständige Art vertreten. Im Naturschutz-Fachinformationssystem des LANUV gibt es folglich keine Fundnachweise für die für das Stadtgebiet relevanten Messtischblätter. Für die einzelnen Potentialflächen können somit keine Erkenntnisse über das Vorkommen der Wildkatze vorliegen. Allgemein ist anzumerken, dass die Größe der Streifgebiete solitär lebender Wildkatzen in Abhängigkeit vom Geschlecht bei 3 km² bis zu 100 km² liegt. Als durchschnittliche Größe eines Streifgebietes einer Katze werden 7 km² angegeben (HÖTZEL et al. 2007, S. 38). Nach HERRMANN (2005) können Streifgebiete eines Katers bis zu 40 km² groß sein. Für eine qualitative und quantitative Bewertung der Störungen während der Pla-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						nungs-, Bau- und Betriebsphase von WEA und daraus resultierenden Auswirkungen in der Lebensraumnutzung der Wildkatze existieren bis heute deutschlandweit keine belastbaren Daten auf wissenschaftlicher Grundlage (JAGDEINRICHTUNGSBÜRO, Uslar). Aufgrund der im Stadtgebiet Sundern verstreut liegenden Potentialflächen, den an das Stadtgebiet angrenzenden WEA und weiterer Konzentrationszonen anderer Kommunen ist eine isolierte Betrachtung einzelner Potentialflächen unter Berücksichtigung der großen Habitatsansprüche der Wildkatzen im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ nicht zielführend. Unter Berücksichtigung der Habitatsansprüche und des momentan bekannten Verbreitungsmusters der Wildkatze sind Betrachtungen großräumig (überregional) zu erarbeiten und bei der Beurteilung von potentiellen Konfliktmöglichkeiten bei diesem Planverfahren sachlich nicht erforderlich. Es wird zusätzlich darauf verwiesen, dass die Abfrage zu den geschützten, planungsrelevanten Arten im Naturschutz Informationsdienst des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4714 keinen Fundnachweis der Wildkatze für die Messtischblätter 4613 – Balve, 4614 Arnsberg , 4713 – Plettenberg und 4714 Endorf - *„kein Nachweis ab 2000 vorhanden!“* – ergeben hat. **Vogelzug:** Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Die Auswirkungen der Planung auf den Vogelzug sind im Rahmen des Artenschutzprüfung 2012 dargelegt worden. Den Anregungen wird im v.g. Umfang gefolgt. **Fledermäuse:** Auf Grundlage der Ergebnisse und Schlussfolgerungen im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV 2013) ist bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen für WEA-Konzentrationszonen eine vollständige Bearbeitung, vor allem der baubedingten Auswirkungen, im Hinblick auf den Artenschutz – aufgrund der meist sehr großen Betrachtungsräume – nicht möglich. In der Regel sind keine abschließenden Aussagen zu den betriebsbedingten Auswirkungen auf WEA-empfindliche Fledermausarten möglich, so dass auch keine detaillierten Bestandserhebungen von Fledermäusen auf dieser Planungsebene erforderlich sind. Aufgrund der sehr großen Betrachtungsräume ist eine detaillierte Prüfung der potentiellen Vorrangflächen im Hinblick auf konkrete Konfliktpotentiale im Stadtgebiet von Sundern auf dieser Planungsebene abschließend nicht möglich. Im weiteren Verfahren, bei einer konkreten Flächenbewertung auf der Ebene einer Genehmigungsplanung, ist der Belang „Fledermäuse“ angemessen zu berücksichtigen.
2016 - 600	01.09.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Der Wald sei als Kulturgut anzusehen.			Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Kulturlandschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung des Kulturlandlandschafts-bildes ist subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Qualität des Kulturlandschaftsbildes von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Kulturlandschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträch-tigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter „Landschafts- und Ortsbild“ bzw. „Kultur und sonstige Sachgüter“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flä-chenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Aus-wirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszo-nen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Kulturlandschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berück-sichtigt.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Waldflächen: Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Windkraft aufgrund des entsprechenden Zieles im Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP-Ziel 7.3-3) landesplanerisch in Aussicht gestellt. Unabhängig davon wurde der Stadt Sundern bereits zur Beginn der Planung von der Bezirksregierung Arnsberg attestiert, dass der Windkraft ohne Inanspruchnahme von Waldflächen kein substanzieller Raum gegeben werden kann, so dass auch den Vorgaben des derzeit noch aktuellen LEP-Ziels B.III.3.21 entsprochen wird. In der Planung werden die verschiedenen Waldformen differenziert dargestellt und beschrieben. Besonders schützenswerte Waldflächen – und hier insbesondere die als Ziele der Raumordnung betroffenen „Saatgutbestände“ – sind in nahezu allen Konzentrationszonen vorhanden. Da es sich um kleinräumige Bestände handelt, ist im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung nach BImSchG der Schutz der Flächen in Absprache mit der zuständigen Fachbehörde (z.B. durch Verlegung der Standorte) zu gewährleisten. Der Bau und die Erschließung von WEA kann zu einer Zerschneidung von zusammenhängenden Waldarealen führen, auch wenn überwiegend auf bestehende Forstwege zurückgegriffen wird. Bei der Inanspruchnahme der Waldflächen handelt es sich um punktuelle (Standorte) bzw. linienartige (Erschließung) Eingriffe. Die Auswirkungen der Zerschneidung sind lediglich in untergeordneter Form und temporär im Rahmen der Bautätigkeit vorhanden. Durch die Art und

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Der Wald sei wichtiger Lebensspender für saubere Atemluft.			den Umfang der Waldinanspruchnahme ist nicht davon auszugehen, dass gravierende und dauerhafte Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. auf Wanderkorridore für Tiere entstehen. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigungen von Waldflächen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Luft, Luftqualität, Meteorologie:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen der Planung auf die Luft bzw. die Luftqualität sind im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Klima und Luft“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt.
2016 - 601	01.09.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen:

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			Argumente angegeben worden: ▪ Es sollen erst alle bestehenden Windräder ans Netz angeschlossen sein.			**Leitungskapazitäten / Einspeisung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der bestehende Klimaschutzziele bzw. der gesetzlichen Vorgaben zur Energiewende ist der Ausbau der Windenergie sowohl politisch als auch rechtlich vorgegeben. Die Auswirkungen auf die Leitungskapazitäten bzw. die produzierte Strommenge sind durch die Versorgungsträger, die zur Einspeisung verpflichtet sind, im konkreten Einzelfall zu beurteilen. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
2016 - 602	01.09.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Die Zustimmung zu solcher Landschaftszerstörung sei unverständlich.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Landschaftsbild und Energiewende:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. Die Klimaschutzziele sind ebenso wie die politischen Beschlüsse zur Energiewende nicht Gegenstand des kommunalpolitischen Entscheidungsrahmens. Sie sind mittelbar über die aus ihnen resultierenden Gesetze bzw. der Rechtsprechung als planerisch bzw. rechtlich verbindliche Vorgaben anzusehen. Vor diesem Hintergrund können die Bedenken in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden.
2016 - 603	01.09.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden:	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen:

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			▪ Für die WEA müsse eine komplette Infrastruktur geschaffen werden, das Waldgebiet Hellefelder Höhe werde weitgehend zerstört.			**Erschließung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Anlage eines Windparks erfordert, dass die Bauteile der Anlagen (Mast, Rotorblätter, Gondel etc.) zum Standort transportiert werden. Die Wege müssen ggfls. hinsichtlich der Radien und Breiten ausgebaut werden. In Einzelfällen kann es auch zum Neubau von Zufahrtswegen kommen. Gleiches gilt für die Einspeisung des erzeugten Stroms. Hierfür sind entsprechende Leitungsnetze auszubilden. Dies wird im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung zu klären sein und ggfls. mit vertraglichen Regelungen ergänzt. Entsprechende Anbindungspunkte an das überörtliche Verkehrsnetz sowie eine Einschätzung der inneren Erschließungssituation sowie der Netzeinspeisung sind in den Flächensteckbriefen benannt. Es handelt sich um abwägungsrelevante Belange, die in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung haben. Die Eingriffe in die Natur bzw. den Wald sind entsprechend zu bilanzieren und auszugleichen. Eine Berechnung erfolgt ebenso wie die Festlegung der Kompensationsmaßnahmen auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungsplanung. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen. **Waldflächen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Windkraft aufgrund des entsprechenden Zieles im Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP-Ziel 7.3-3) landesplane-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						risch in Aussicht gestellt. Unabhängig davon wurde der Stadt Sundern bereits zur Beginn der Planung von der Bezirksregierung Arnsberg attestiert, dass der Windkraft ohne Inanspruch-nahme von Waldflächen kein substanzieller Raum gegeben werden kann, so dass auch den Vorgaben des derzeit noch aktuellen LEP-Ziels B.III.3.21 entsprochen wird. In der Planung werden die verschiedenen Wald-formen differenziert dargestellt und beschrieben. Besonders schützenswerte Waldflächen – und hier insbesondere die als Ziele der Raumord-nung betroffenen „Saatgutbestände“ – sind in nahezu allen Konzentrationszonen vorhanden. Da es sich um kleinräumige Bestände handelt, ist im Rahmen der nachgelagerten Genehmi-gungsplanung nach BImSchG der Schutz der Flächen in Absprache mit der zuständigen Fachbehörde (z.B. durch Verlegung der Stand-orte) zu gewährleisten. Der Bau und die Erschließung von WEA kann zu einer Zerschneidung von zusammenhängenden Waldarealen führen, auch wenn überwiegend auf bestehende Forstwege zurückgegriffen wird. Bei der Inanspruchnahme der Waldflächen han-delt es sich um punktuelle (Standorte) bzw. li-nienartige (Erschließung) Eingriffe. Die Auswir-kungen der Zerschneidung sind lediglich in un-tergeordneter Form und temporär im Rahmen der Bautätigkeit vorhanden. Durch die Art und den Umfang der Waldinanspruchnahme ist nicht davon auszugehen, dass gravierende und dau-erhafte Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. auf Wanderkorridore für Tiere entstehen. Die flächenspezifische Eignung der ausgewie-senen Konzentrationszonen führt dazu, dass die

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						v.g. Beeinträchtigungen von Waldflächen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berück-sichtigt.
2016 - 604	01.09.16	XXXXX *Online*	Die Bürgerin / der Bürger spricht sich mit nach-folgenden Gründen gegen die Errichtung von WEA aus: ▪ Erholung und Tourismus werden beein-trächtigt. ▪ Zu große Anzahl von WEA.	7.2	B	**Erholung / Tourismus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschrei-bung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch be-schrieben und in Relation zu anderen Potential-flächen gesetzt. Es handelt sich um einen ab-wägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanla-gen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berück-sichtigt. **Anzahl der Anlagen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ziel der Planung ist die räumliche Steuerung der Windenergie im Stadtgebiet. Laut Bundesver-waltungsgericht (BVerwG 4 CN 2.07) ist der Windenergie „*in substanzieller Weise*“ Raum zu verschaffen. Dies hat zur Folge, dass in den

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			▪ Sollten nicht so nah an Ortschaften zugelassen werden.			ausgewiesenen Konzentrationszonen eine hohe Dichte von Windenergieanlagen ermöglicht wird. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt. **Vorsorgeabstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt.
2016 - 605	01.09.16	XXXXX *Online*	Der Absender / die Absenderin wendet sich in niederländischer Sprache gegen die Ausweisung der Konzentrationszone 7.2.	7.2	B	Die vorliegende Stellungnahme ist in holländischer Sprache abgegeben worden. Der Absender ist mit Schreiben vom 09.09.2016 gebeten worden, der Stadt Sundern eine Über-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						setzung der Stellungnahme in deutscher Sprache bis zum 26.09.2016 vorzulegen, damit diese Berücksichtigung finden kann (vgl. § 23 VwVfG). Gleichzeitig wurde dem Absender mitgeteilt, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie unberücksichtigt bleiben können (vgl. § 4a Abs. 6 Baugesetzbuch). Da keine Übersetzung zu dem Schreiben eingegangen ist, bleibt die Eingabe unberücksichtigt.
2016 - 606	01.09.16	XXXXX *Online*	Der Absender / die Absenderin wendet sich in niederländischer Sprache gegen die Ausweisung der Konzentrationszone 7.2.	7.2	B	Die vorliegende Stellungnahme ist in holländischer Sprache abgegeben worden. Der Absender ist mit Schreiben vom 09.09.2016 gebeten worden, der Stadt Sundern eine Übersetzung der Stellungnahme in deutscher Sprache bis zum 26.09.2016 vorzulegen, damit diese Berücksichtigung finden kann (vgl. § 23 VwVfG). Gleichzeitig wurde dem Absender mitgeteilt, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie unberücksichtigt bleiben können (vgl. § 4a Abs. 6 Baugesetzbuch). Da keine Übersetzung zu dem Schreiben eingegangen ist, bleibt die Eingabe unberücksichtigt.
2016 - 607	01.09.16	XXXXX *Online*	Die Bürgerin / der Bürger spricht sich mit nachfolgenden Gründen gegen die Errichtung von WEA aus: ▪ Durch noch mehr riesige WEA in Wildewiese würden die Erholung und der Tourismus beeinträchtigt. Es sei ein Grund, dort keinen Urlaub mehr zu ver-	7.2	B	Zu den vorgetragenen Bedenken wird wie folgt beschlossen: **Erholung / Tourismus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschrei-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			bringen.			bung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
2016 - 608	01.09.16	XXXXX *Online*	Der Absender / die Absenderin wendet sich in niederländischer Sprache gegen die Ausweisung der Konzentrationszone 7.2.	7.2	B	Die vorliegende Stellungnahme ist in holländischer Sprache abgegeben worden. Der Absender ist mit Schreiben vom 09.09.2016 gebeten worden, der Stadt Sundern eine Übersetzung der Stellungnahme in deutscher Sprache bis zum 26.09.2016 vorzulegen, damit diese Berücksichtigung finden kann (vgl. § 23 VwVfG). Gleichzeitig wurde dem Absender mitgeteilt, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie unberücksichtigt bleiben können (vgl. § 4a Abs. 6 Baugesetzbuch). Da keine Übersetzung zu dem Schreiben eingegangen ist, bleibt die Eingabe unberücksichtigt.
2016 - 609	01.09.16	XXXXX *Online*	Der Absender / die Absenderin wendet sich in niederländischer Sprache gegen die Ausweisung der Konzentrationszone 7.2.	7.2	B	Die vorliegende Stellungnahme ist in holländischer Sprache abgegeben worden. Der Absender ist mit Schreiben vom 09.09.2016 gebeten worden, der Stadt Sundern eine Übersetzung der Stellungnahme in deutscher Sprache bis zum 26.09.2016 vorzulegen, damit diese Berücksichtigung finden kann (vgl. § 23 VwVfG). Gleichzeitig wurde dem Absender mitgeteilt, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellung-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						nahmen bei der Beschlussfassung über den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie unberücksichtigt bleiben können (vgl. § 4a Abs. 6 Baugesetzbuch). Da keine Übersetzung zu dem Schreiben eingegangen ist, bleibt die Eingabe unberücksichtigt.
2016 - 610	01.09.16	XXXXX *Brief*	Der Naturschutzverein Sundern e.V. spricht sich mit nachfolgenden Gründen gegen die Errichtung von WEA aus: ▪ Nichtbeachtung der Beeinträchtigung der Schäden für die Natur. ▪ Unsachgemäße Durchführung der Planung und fehlerhafte Auslegung der Vorschriften.	4.2 & 4.3	B	Zu den vorgetragenen Bedenken wird wie folgt beschlossen: **Naturschutz:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange von Natur und Landschaft werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Verfahrensdurchführung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Bauleitplanung und Durchführung des Verfahrens richtet sich nach den derzeit gültigen Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Die Flächennutzungsplanung basiert entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf einem

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						schlüssigen, hinreichend an städtebaulichen Kriterien orientierten gesamtstädtischen Plan-konzept. Dieses dreistufig aufgebaute Konzept (harte Tabubereiche, weiche Tabubereiche, individuelle Flächeneignung) legt die Gründe für die Einbeziehung und die Nichteinbeziehung von Flächen im Stadtgebiet nachvollziehbar dar und ist den Verfahrensunterlagen zu entnehmen. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
			▪ Fehlende und nicht fachgerechte Berücksichtigung des Artenschutzes.			**Artenschutzrechtliche Belange:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Umweltbericht und in der erstellten Artenschutzprüfung. Es handelt sich um abwägungsrelevante Belange, die in die Bewertung der Eignung der Flächen eingeflossen sind. Die Bedenken werden zurückgewiesen.
			▪ Zu geringe Abstände und fehlende Raumnutzungsanalysen.			**Vorsorgeabstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festle-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						gung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt. **Vorsorgeabstand zu planungsrelevanten Vogelarten:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Artenschutzes sind in der Begründung und im Umweltbericht umfassend behandelt worden – siehe auch MESTERMANN Landschaftsplanung (2013 u. 2014). Die im Rahmen der Artenschutzprüfung vom Büro MESTERMANN (2013 u. 2014) kartierten Horste (Brutplätze) der nachgewiesene planungsrelevanten Arten sind bei der artenschutzrechtlichen Raumnutzungsbetrachtung zur Ermittlung der einzelnen WEA Potentialflächen im Stadtgebiet einer besonderen Betrachtung unterzogen worden. Die Brut- und Horststandorte der planungsrelevanten Großvögel (Baumfalke, Rotmilan, Uhu und Schwarzstorch) sind jeweils mit dem Vorsorgeabstand in Form eines 1.000m-Radius belegt worden. Im Hinblick auf die Mindestabstände von Windenergieanlagen (WEA) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen WEA-sensibler Vogelarten wurden diese 1.000m

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Radien zu den gutachterlich nachgewiesenen Schwarzstorch-, Baumfalke-, Uhu- und Rotmilanhorsten als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Baumfalke- und Uhuhorste der von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW - 2015) empfohlene Schutzabstand aufgenommen. Abweichend von der 1.500m-Abstandsempfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW – 2015) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Rotmilans wurde bei dieser Greifvogelart ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Weiterhin wurde abweichend von der 3.000m-Abstandsempfehlung der LAG VSW (2015) zu den Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Schwarzstorches bei dieser Großvogelart, wie bereits beschrieben, ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Bei den aufgenommenen 1.000m Vorsorgeradien wurden Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen könne (Störungstatbestand). Aufgrund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der in der Abstandsempfehlung der LAG VSW - 2015 erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungsrelevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementsprechend sind Raumnutzungsuntersuchungen sowie Funkti-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						onsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Windenergie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse). Durch den gewählten 1.000m Vorsorgeabstandsradius für die planungsrelevanten Großvogelarten wird der artenschutzrechtlichen Konfliktvorsorge, im Hinblick auf die Regelungen des § 44 Abs.1 BNatSchG, auf der Ebene der Flächennutzungsplanung entsprochen. Aus Sicht der Stadt Sundern ist auf Ebene der Genehmigungsplanung, nach einer detaillierten Analyse der entsprechenden Vorrangflächen, eine im Bedarfsfall erforderliche Raumnutzungsanalyse für die planungsrelevanten Arten durchzuführen, um dann bei Erfordernis die Vorsorgeschutzabstände für die planungsrelevanten Großvögel zu erweitern. Raumnutzungsanalysen auf der abstrakten Ebene des Flächennutzungsplanes zu erarbeiten, stellt nach Auffassung der Stadt Sundern einen unverhältnismäßigen Untersuchungsaufwand dar.
			▪ Keine Berücksichtigung der Untergrundzerstörung.			**Bodenschutz:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Thematik des Bodenschutzes wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Boden“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächen-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Zerstörung und falsche Beurteilung des Landschaftsbildes und der Kulturland-schaft.			steckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belan-gen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezi-fischen Flächeneignung hat. Etwaige Auswir-kungen im konkreten Einzelfall werden im Rah-men der Genehmigungsplanung nach BImSchG dezidiert betrachtet. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt. **Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verän-dert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigun-gen werden im Umweltbericht unter der Be-schreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Aus-wirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszo-nen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamt-abwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berück-sichtigt.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Kulturlandschaftsbild: Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung des Kulturlandlandschafts-bildes ist subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Qualität des Kulturlandschaftsbildes von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Kulturlandschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträch-tigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter „Landschafts- und Ortsbild“ bzw. „Kultur und sonstige Sachgüter“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flä-chenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Aus-wirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszo-nen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Kulturlandschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berück-sichtigt.
			▪ Inanspruchnahme und Zerstörung eines Landschaftsschutzgebietes.			**Natur- und Landschaftsschutzgebiete:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange von Natur und Landschaft werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ betrachtet und im Rahmen der Begrün-dung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezi-fisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Großflächige Schutzflächen, die über 10 ha aufweisen, sind aufgrund der Darstellung als BSN im Regionalplan als Ziele der Raumordnung definiert und als harte Tabubereiche berücksichtigt. Unabhängig davon befinden sich innerhalb der Konzentrationszonen kleinräumige NSG´s und LSG´s. Diese sind im Umweltbericht und den Flächensteckbriefen beschrieben und in ihrer räumlichen Ausdehnung bzw. im Hinblick auf ihren Schutzzweck dokumentiert. Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung sind die Standorte der WEA im Abgleich mit den bestehenden naturschutzrechtlichen Vorgaben festzulegen. Dies ist im Rahmen der vorliegenden Planung aufgrund der Unkenntnis über Anlagenzahl und -standort nicht möglich. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
			▪ Keine Berücksichtigung der Erholungsfunktion und des Tourismus.			**Erholung / Tourismus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. Zu Hellefeld/Altenhellefeld: Eine Verkleinerung des Erholungsgebietes „Hellefeld/Altenhellefeld“ führt nach Aussage des zuständigen Dezernates der Bezirksregierung Arnsberg nicht zu einem Widerruf der staatliche Anerkennung als Erholungsort, da auch nach Reduzierung der Gebietskulisse noch genügend Fläche zur Verfügung steht, um die Erholungsfunktion aufrecht zu erhalten. Unabhängig davon, wird die Erholungsfunktion der konkret von der Reduzierung betroffenen Flächen beeinträchtigt. Die flächenspezifische Eignung der Konzentrationszonen „Hellefelder Höhe - Mitte“ und „Hellefelder Höhe – Ost“ führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird.
			▪ Keine Berücksichtigung der Bürger bzw. Bürgerbeteiligung.			**Informationspolitik:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Neben einer informellen öffentlichen Beteiligung sowie der formalen Beteiligungen nach BauGB

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						wurden in verschiedenen Ortsteilen weitere Veranstaltungen zur Bürgerinformation durch die Stadt Sundern durchgeführt. Parallel hierzu wurden die jeweiligen Planungsstände mit den entsprechenden Unterlagen durchgängig im Internet veröffentlicht. Des Weiteren wurde eine Visualisierung der Windkraftanlagen für alle Potentialflächen vorgenommen und öffentlich vorgestellt. Eine umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit ist somit gewährleistet. Die eingegangenen Anregungen und Bedenken sind vom Rat der Stadt Sundern zum Abschluss des Verfahrens (Feststellungsbeschluss) abschließend abgewogen. Von daher wird von einer Übersendung von Abwägungsergebnissen des Fachausschusses während des laufenden Verfahrens abgesehen, da diese Abwägungen durch den Rat noch modifiziert werden könnten. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
			▪ Keine Berücksichtigung von Vorsorgemaßnahmen für Mensch, Tier und Natur.			**Mensch, Tier und Natur:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Menschen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die Belange fließen in verschiedene Bewertungskriterien ein – so z.B. in die gewählten Vorsorgeabstände von 640 bzw. 1.000 m, die Lage in Hauptwindrichtung etc.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
			▪ Ausschluss von Flächen, die weniger Konfliktpotential bieten und sogar von übergeordneten Behörden bevorzugt werden.			**Gesamtstädtisches Plankonzept und Regionalplanung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Flächennutzungsplanung basiert entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf einem schlüssigen, hinreichend an städtebaulichen Kriterien orientierten gesamtstädtischen Plankonzept. Dieses dreistufig aufgebaute Konzept (harte Tabubereiche, weiche Tabubereiche, individuelle Flächeneignung) legt die Gründe für die Einbeziehung und die Nichteinbeziehung von Flächen im Stadtgebiet nachvollziehbar dar und ist den Verfahrensunterlagen zu entneh-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						men. Mittels des Sachlichen Teilplans „Energie“ zum Regionalplan werden derzeit von der Bezirksregierung Arnsberg Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen. Der Plan befindet sich noch im Verfahren und ist noch nicht rechtswirksam. Die gewünschte räumliche Steuerung der Windenergieanlagen kann nur über die kommunale Bauleitplanung erfolgen. Diese hat der Windenergie substanziell Raum zu geben. Die Planungen sind anhand des „Gegenstromprinzips“ (vgl. § 1 Abs. 3 ROG) aufeinander abzustimmen. Im derzeitigen Verfahren haben die im Entwurf des Sachlichen Teilplans „Energie“ dargestellten Vorranggebiete den Charakter von „Zielen in Aufstellung“ und unterliegen insofern der städtebaulichen Abwägung durch die Stadt Sundern. Diese Abwägung wird in den Flächensteckbriefen und in der Begründung unter Kap. 6.4 vorgenommen. Vor diesem Hintergrund ist die Nichtdarstellung der Fläche im Regionalplan für sich genommen kein Kriterium, die Fläche nicht darzustellen. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
			▪ Keine Berücksichtigung des Lebensraumes der Wildkatze.			**Wildkatzen:** Ein Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege besteht in Anlehnung an § 1 Abs. (5) BNatSchG und dem LNatSchG darin, großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Diese unzerschnittenen und verkehrsarmen Räume (UZVR) gehören zu den weitgehend unbebauten Bereichen, die als Voraussetzung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzung der Naturgüter und

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						für die Erholung in Natur und Landschaft insgesamt und auch im Einzelnen in für ihre Funktionsfähigkeit genügender Größe zu erhalten sind. Die UZVR sind nicht als „harte Tabukriterien“ im Rahmen der Ausweisung von WEA-Vorrangzonen zu betrachten. Eine Zerschneidung dieser Räume ist nicht zu erwarten, da die Errichtung der WEA über bestehende Straßen und Wirtschafts- und Waldwirtschaftswege durchgeführt werden und nur bei einem Erfordernis Kurvenradien angepasst werden. Ein relevantes Kraftfahrzeugaufkommen wird durch WEA nicht generiert, wodurch keine zusätzlichen Belastungen für die weitgehend unzerschnittenen Lebensräume im Stadtgebiet entstehen und somit die potentiellen Habitatsansprüche und die potentiellen Lebensraumnutzungen von wandernden und streifenden Wildtieren (z.B. von Wolf, Luchs und Wildkatze) nicht nachteilig beeinträchtigt werden. Zudem stellen die WEA für die Wildtiere kein relevantes Tötungsrisiko dar. Die Wildkatze ist als streng geschützte Art in Nordrhein-Westfalen aktuell in der Eifel und im Weserbergland als bodenständige Art vertreten. Im Naturschutz-Fachinformationssystem des LANUV gibt es folglich keine Fundnachweise für die für das Stadtgebiet relevanten Messtischblätter. Für die einzelnen Potentialflächen können somit keine Erkenntnisse über das Vorkommen der Wildkatze vorliegen. Allgemein ist anzumerken, dass die Größe der Streifgebiete solitär lebender Wildkatzen in Abhängigkeit vom Geschlecht bei 3 km² bis zu 100 km² liegt. Als durchschnittliche Größe eines Streifgebietes einer Katze werden 7 km² angegeben (HÖTZEL

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						et al. 2007, S. 38). Nach HERRMANN (2005) können Streifgebiete eines Katers bis zu 40 km² groß sein. Für eine qualitative und quantitative Bewertung der Störungen während der Planungs-, Bau- und Betriebsphase von WEA und daraus resultierenden Auswirkungen in der Lebensraumnutzung der Wildkatze existieren bis heute deutschlandweit keine belastbaren Daten auf wissenschaftlicher Grundlage (JAGDEINRICHTUNGSBÜRO, Uslar). Aufgrund der im Stadtgebiet Sundern verstreut liegenden Potentialflächen, den an das Stadtgebiet angrenzenden WEA und weiterer Konzentrationszonen anderer Kommunen ist eine isolierte Betrachtung einzelner Potentialflächen unter Berücksichtigung der großen Habitatsansprüche der Wildkatzen im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ nicht zielführend. Unter Berücksichtigung der Habitatsansprüche und des momentan bekannten Verbreitungsmusters der Wildkatze sind Betrachtungen großräumig (überregional) zu erarbeiten und bei der Beurteilung von potentiellen Konfliktmöglichkeiten bei diesem Planverfahren sachlich nicht erforderlich. Es wird zusätzlich darauf verwiesen, dass die Abfrage zu den geschützten, planungsrelevanten Arten im Naturschutz Informationsdienst des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4714 keinen Fundnachweis der Wildkatze für die Messtischblätter 4613 – Balve, 4614 Arnsberg , 4713 – Plettenberg und 4714 Endorf - *„kein Nachweis ab 2000 vorhanden!“* – ergeben hat.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
2016 - 611	01.09.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Artenschutz > Roter Milan, Schwarzstorch, Fledermaus, Bussard, Habicht.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Artenschutz und Vorsorgeabstand zu planungsrelevanten Vogelarten:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Artenschutzes sind in der Begründung und im Umweltbericht umfassend behandelt worden – siehe auch MESTERMANN Landschaftsplanung (2013 u. 2014). Die im Rahmen der Artenschutzprüfung vom Büro MESTERMANN (2013 u. 2014) kartierten Horste (Brutplätze) der nachgewiesene planungsrelevanten Arten sind bei der artenschutzrechtlichen Raumnutzungsbetrachtung zur Ermittlung der einzelnen WEA Potentialflächen im Stadtgebiet einer besonderen Betrachtung unterzogen worden. Die Brut- und Horststandorte der planungsrelevanten Großvögel (Baumfalke, Rotmilan, Uhu und Schwarzstorch) sind jeweils mit dem Vorsorgeabstand in Form eines 1.000m-Radius belegt worden. Im Hinblick auf die Mindestabstände von Windenergieanlagen (WEA) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen WEA-sensibler Vogelarten wurden diese 1.000m Radien zu den gutachterlich nachgewiesenen Schwarzstorch-, Baumfalke-, Uhu- und Rotmi-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						lanhorsten als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Baumfalke- und Uhuhorste der von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW - 2015) empfohlene Schutzabstand aufgenommen. Abweichend von der 1.500m-Abstandsempfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW – 2015) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Rotmilans wurde bei dieser Greifvogelart ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Weiterhin wurde abweichend von der 3.000m-Abstandsempfehlung der LAG VSW (2015) zu den Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Schwarzstorches bei dieser Großvogelart, wie bereits beschrieben, ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Bei den aufgenommenen 1.000m Vorsorgeradien wurden Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen könne (Störungstatbestand). Aufgrund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der in der Abstandsempfehlung der LAG VSW - 2015 erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungsrelevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementsprechend sind Raumnutzungsuntersuchungen sowie Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Windenergie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse). Durch den gewählten 1.000m Vorsorgeabstandsradius für die planungsrelevanten Großvogelarten wird der artenschutzrechtlichen Konfliktvorsorge, im Hinblick auf die Regelungen des § 44 Abs.1 BNatSchG, auf der Ebene der Flächennutzungsplanung entsprochen. Aus Sicht der Stadt Sundern ist auf Ebene der Genehmigungsplanung, nach einer detaillierten Analyse der entsprechenden Vorrangflächen, eine im Bedarfsfall erforderliche Raumnutzungsanalyse für die planungsrelevanten Arten durchzuführen, um dann bei Erfordernis die Vorsorgeschutzabstände für die planungsrelevanten Großvögel zu erweitern. Raumnutzungsanalysen auf der abstrakten Ebene des Flächennutzungsplanes zu erarbeiten, stellt nach Auffassung der Stadt Sundern einen unverhältnismäßigen Untersuchungsaufwand dar. Über die v.g. Großvogelarten hinaus ist im Artenschutzgutachten eine Erfassung weiterer Vogelarten erfolgt (Habicht, Mäusebussard, Kolkrabe, Graureiher u.a.). Für die v.g. Vogelarten sind keine Vorsorgeabstände in Form von Tabuflächen im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ getroffen worden, da es sich hierbei nicht um planungsrelevante Arten i.S.d. Erlasslage des Landes NRW handelt. Unabhängig davon sind die Vogelarten gfls. im nachgela-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						gerten Genehmigungsverfahren zu betrachten. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt.
2016 - 612	01.09.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Mini-Windrad in jedem Garten reiche für EFH aus, privat ohne Subventionen.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Energiewende:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Klimaschutzziele sind ebenso wie die politischen Beschlüsse zur Energiewende nicht Gegenstand des kommunalpolitischen Entscheidungsrahmens. Sie sind mittelbar über die aus ihnen resultierenden Gesetze bzw. der Rechtsprechung als planerisch bzw. rechtlich verbindliche Vorgaben anzusehen. Vor diesem Hintergrund können die Bedenken in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden.
2016 - 613	01.09.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden:	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen:

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Die für den Bau notwendige Infrastruktur zerstöre Landschaft und Natur.			**Erschließung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Anlage eines Windparks erfordert, dass die Bauteile der Anlagen (Mast, Rotorblätter, Gondel etc.) zum Standort transportiert werden. Die Wege müssen ggfls. hinsichtlich der Radien und Breiten ausgebaut werden. In Einzelfällen kann es auch zum Neubau von Zufahrtswegen kommen. Gleiches gilt für die Einspeisung des erzeugten Stroms. Hierfür sind entsprechende Leitungsnetze auszubilden. Dies wird im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung zu klären sein und ggfls. mit vertraglichen Regelungen ergänzt. Entsprechende Anbindungspunkte an das überörtliche Verkehrsnetz sowie eine Einschätzung der inneren Erschließungssituation sowie der Netzeinspeisung sind in den Flächensteckbriefen benannt. Es handelt sich um abwägungsrelevante Belange, die in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung haben. Die Eingriffe in die Natur bzw. den Wald sind entsprechend zu bilanzieren und auszugleichen. Eine Berechnung erfolgt ebenso wie die Festlegung der Kompensationsmaßnahmen auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungsplanung. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen.
			▪ Stadt habe bereits 300.000 € von potentiellem Investor angenommen, das sei skandalös.			Die Stadt hat sich über eine Kostenerstattungsvereinbarung eine anteilige Kostenübernahme der Artenschutzprüfung unabhängig von der Ausweisung von Flächen vertraglich zusichern lassen. Ein Teilbetrag ist der Stadt bereits erstattet worden.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
2016 - 614	01.09.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Landschaft werde langfristig zerstört.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Landschaftsbild und Energiewende:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. Die Klimaschutzziele sind ebenso wie die politischen Beschlüsse zur Energiewende nicht Gegenstand des kommunalpolitischen Entscheidungsrahmens. Sie sind mittelbar über die aus ihnen resultierenden Gesetze bzw. der Rechtsprechung als planerisch bzw. rechtlich verbindliche Vorgaben anzusehen. Vor diesem Hintergrund können die Bedenken in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden.
2016 - 615	01.09.16	XXXXX *Online*	Die Bürgerin / der Bürger führt an, dass die Natur nichts für den Energie-Wahnsinn könne. Die Landschaft genießen, wie sie ist.	4.2 & 4.3 & 7.2	B	Zu den vorgetragenen Bedenken wird wie folgt beschlossen: **Energiewende:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Klimaschutzziele sind ebenso wie die politischen Beschlüsse zur Energiewende nicht Gegenstand des kommunalpolitischen Entscheidungsrahmens. Sie sind mittelbar über die aus ihnen resultierenden Gesetze bzw. der Rechtsprechung als planerisch bzw. rechtlich verbindliche Vorgaben anzusehen. Vor diesem Hintergrund können die Bedenken in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden.
2016 - 616	01.09.16	XXXXX *Online*	Die Bürgerin / der Bürger erklärt, dass Wildewiese schön ländlich und natürlich sei. WEA würden alles ruinieren.	7.2	B	Zu den vorgetragenen Bedenken wird wie folgt beschlossen: **Natur- und Landschaftsschutz:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange von Natur und Landschaft werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezi-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						fisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Großflächige Schutzflächen, die über 10 ha aufweisen, sind aufgrund der Darstellung als BSN im Regionalplan als Ziele der Raumordnung definiert und als harte Tabubereiche berücksichtigt. Unabhängig davon befinden sich innerhalb der Konzentrationszonen kleinräumige NSG´s und LSG´s. Diese sind im Umweltbericht und den Flächensteckbriefen beschrieben und in ihrer räumlichen Ausdehnung bzw. im Hinblick auf ihren Schutzzweck dokumentiert. Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung sind die Standorte der WEA im Abgleich mit den bestehenden naturschutzrechtlichen Vorgaben festzulegen. Dies ist im Rahmen der vorliegenden Planung aufgrund der Unkenntnis über Anlagenzahl und -standort nicht möglich. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
2016 - 617	02.09.16	XXXXX *Online*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mit nachfolgenden Argumenten Einwand gegen die Planung: ▪ Wildewiese sei ein Erholungsort für viele Menschen.	7.2	B	Zu den vorgetragenen Bedenken wird wie folgt beschlossen: **Erholung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen ab-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						wägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
			▪ WEA würden Klima massiv stören.			**Klima und Luft:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen der Planung auf das Klima, die Luft bzw. die Luftqualität sind im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Klima und Luft“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt.
			▪ Man höre WEA nachts, teilweise sehr laut.			**Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmi-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						gungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
2016 - 618	02.09.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ WEA würden die Natur zerstören.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Natur- und Landschaftsschutz:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange von Natur und Landschaft werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Großflächige Schutzflächen, die über 10 ha aufweisen, sind aufgrund der Darstellung als BSN im Regionalplan als Ziele der Raumordnung definiert und als harte Tabubereiche berücksichtigt. Unabhängig davon befinden sich innerhalb der Konzentrationszonen kleinräumige

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Artenschutz für seltene Vögel bleibe ungeachtet.			NSG´s und LSG´s. Diese sind im Umweltbericht und den Flächensteckbriefen beschrieben und in ihrer räumlichen Ausdehnung bzw. im Hinblick auf ihren Schutzzweck dokumentiert. Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung sind die Standorte der WEA im Abgleich mit den bestehenden naturschutzrechtlichen Vorgaben festzulegen. Dies ist im Rahmen der vorliegenden Planung aufgrund der Unkenntnis über Anlagenzahl und -standort nicht möglich. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Artenschutz und Vorsorgeabstand zu planungsrelevanten Vogelarten:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Artenschutzes sind in der Begründung und im Umweltbericht umfassend behandelt worden – siehe auch MESTERMANN Landschaftsplanung (2013 u. 2014). Die im Rahmen der Artenschutzprüfung vom Büro MESTERMANN (2013 u. 2014) kartierten Horste (Brutplätze) der nachgewiesene planungsrelevanten Arten sind bei der artenschutzrechtlichen Raumnutzungsbetrachtung zur Ermittlung der einzelnen WEA Potentialflächen im Stadtgebiet einer besonderen Betrachtung unterzogen worden. Die Brut- und Horststandorte der planungsrelevanten Großvögel (Baumfalke, Rotmilan, Uhu und Schwarzstorch) sind jeweils mit dem Vorsorgeabstand in Form eines 1.000m-Radius belegt worden. Im Hinblick auf die Mindestabstände von Windenergieanlagen (WEA) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen WEA-sensibler Vogelarten wurden diese 1.000m Radien zu den gutachterlich nachgewiesenen

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Schwarzstorch-, Baumfalke-, Uhu- und Rotmilanhorsten als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Baumfalke- und Uhuhorste der von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW - 2015) empfohlene Schutzabstand aufgenommen. Abweichend von der 1.500m-Abstandsempfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW – 2015) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Rotmilans wurde bei dieser Greifvogelart ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Weiterhin wurde abweichend von der 3.000m-Abstandsempfehlung der LAG VSW (2015) zu den Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Schwarzstorches bei dieser Großvogelart, wie bereits beschrieben, ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Bei den aufgenommenen 1.000m Vorsorgeradien wurden Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen könne (Störungstatbestand). Aufgrund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der in der Abstandsempfehlung der LAG VSW - 2015 erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungsrelevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementsprechend sind Raumnutzungsuntersuchungen sowie Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Windenergie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse). Durch den gewählten 1.000m Vorsorgeabstandsradius für die planungsrelevanten Großvogelarten wird der artenschutzrechtlichen Konfliktvorsorge, im Hinblick auf die Regelungen des § 44 Abs.1 BNatSchG, auf der Ebene der Flächennutzungsplanung entsprochen. Aus Sicht der Stadt Sundern ist auf Ebene der Genehmigungsplanung, nach einer detaillierten Analyse der entsprechenden Vorrangflächen, eine im Bedarfsfall erforderliche Raumnutzungsanalyse für die planungsrelevanten Arten durchzuführen, um dann bei Erfordernis die Vorsorgeschutzabstände für die planungsrelevanten Großvögel zu erweitern. Raumnutzungsanalysen auf der abstrakten Ebene des Flächennutzungsplanes zu erarbeiten, stellt nach Auffassung der Stadt Sundern einen unverhältnismäßigen Untersuchungsaufwand dar. Über die v.g. Großvogelarten hinaus ist im Artenschutzgutachten eine Erfassung weiterer Vogelarten erfolgt (Habicht, Mäusebussard, Kolkrabe, Graureiher u.a.). Für die v.g. Vogelarten sind keine Vorsorgeabstände in Form von Tabuflächen im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ getroffen worden, da es sich hierbei nicht um planungsrelevante Arten i.S.d. Erlasslage des Landes NRW handelt. Unabhän-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Es bestehe eine große Waldbrandgefahr durch in Brand geratene WEA.			gig davon sind die Vogelarten gfls. im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu betrachten. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt. **Brandschutz:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ein Feuer kann bei Anlagenhöhen von 130 Metern nicht mit herkömmlichen Löschmethoden bekämpft werden. Daher muss im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG ein umfassendes, objektbezogenes Brandschutzkonzept vorgelegt werden. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt.
2016 - 619	02.09.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ WEA würden die Natur unwiederbringlich zerstören.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Natur- und Landschaftsschutz:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange von Natur und Landschaft werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Großflächige Schutzflächen, die über 10 ha aufweisen, sind aufgrund der Darstellung als BSN im Regionalplan als Ziele der Raumordnung definiert und als harte Tabubereiche berücksichtigt. Unabhängig davon befinden sich innerhalb der Konzentrationszonen kleinräumige NSG´s und LSG´s. Diese sind im Umweltbericht und den Flächensteckbriefen beschrieben und in ihrer räumlichen Ausdehnung bzw. im Hinblick auf ihren Schutzzweck dokumentiert. Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung sind die Standorte der WEA im Abgleich mit den bestehenden naturschutzrechtlichen Vorgaben festzulegen. Dies ist im Rahmen der vorliegenden Planung aufgrund der Unkenntnis über Anlagenzahl und -standort nicht möglich. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
			▪ Die unter Artenschutz gestellten Vögel dürften den WEA nicht zur Zerstörung überlassen werden.			**Artenschutz und Vorsorgeabstand zu planungsrelevanten Vogelarten:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Artenschutzes sind in der Begründung und im Umweltbericht umfassend behandelt worden – siehe auch MESTERMANN Landschaftsplanung (2013 u. 2014). Die im Rahmen der Artenschutzprüfung vom Büro MESTERMANN (2013 u. 2014) kartierten Horste (Brutplätze) der nachgewiesene planungsrelevanten Arten sind bei der artenschutzrechtlichen Raumnutzungsbetrachtung zur Ermittlung der einzelnen WEA Potentialflächen im Stadtgebiet einer besonderen Betrachtung unterzogen worden. Die Brut- und Horststandorte

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						der planungsrelevanten Großvögel (Baumfalke, Rotmilan, Uhu und Schwarzstorch) sind jeweils mit dem Vorsorgeabstand in Form eines 1.000m-Radius belegt worden. Im Hinblick auf die Mindestabstände von Windenergieanlagen (WEA) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen WEA-sensibler Vogelarten wurden diese 1.000m Radien zu den gutachterlich nachgewiesenen Schwarzstorch-, Baumfalke-, Uhu- und Rotmilanhorsten als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Baumfalke- und Uhuhorste der von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW - 2015) empfohlene Schutzabstand aufgenommen. Abweichend von der 1.500m-Abstandsempfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW – 2015) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Rotmilans wurde bei dieser Greifvogelart ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Weiterhin wurde abweichend von der 3.000m-Abstandsempfehlung der LAG VSW (2015) zu den Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Schwarzstorches bei dieser Großvogelart, wie bereits beschrieben, ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Bei den aufgenommenen 1.000m Vorsorgeradien wurden Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen könne (Störungstatbestand). Aufgrund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der in der Abstandsempfehlung der LAG VSW - 2015 erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m pla-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						nerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungsrelevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementsprechend sind Raumnutzungsuntersuchungen sowie Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Windenergie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse). Durch den gewählten 1.000m Vorsorgeabstandsradius für die planungsrelevanten Großvogelarten wird der artenschutzrechtlichen Konfliktvorsorge, im Hinblick auf die Regelungen des § 44 Abs.1 BNatSchG, auf der Ebene der Flächennutzungsplanung entsprochen. Aus Sicht der Stadt Sundern ist auf Ebene der Genehmigungsplanung, nach einer detaillierten Analyse der entsprechenden Vorrangflächen, eine im Bedarfsfall erforderliche Raumnutzungsanalyse für die planungsrelevanten Arten durchzuführen, um dann bei Erfordernis die Vorsorgeschutzabstände für die planungsrelevanten Großvögel zu erweitern. Raumnutzungsanalysen auf der abstrakten Ebene des Flächennutzungsplanes zu erarbeiten, stellt nach Auffassung der Stadt Sundern einen unverhältnismäßigen Untersuchungsaufwand dar. Über die v.g. Großvogelarten hinaus ist im Ar-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Es bestehe eine große Waldbrandgefahr durch in Brand geratene WEA.			tenschutzgutachten eine Erfassung weiterer Vogelarten erfolgt (Habicht, Mäusebussard, Kolkrabe, Graureiher u.a.). Für die v.g. Vogelarten sind keine Vorsorgeabstände in Form von Tabuflächen im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ getroffen worden, da es sich hierbei nicht um planungsrelevante Arten i.S.d. Erlasslage des Landes NRW handelt. Unabhängig davon sind die Vogelarten gfls. im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu betrachten. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt. **Brandschutz:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ein Feuer kann bei Anlagenhöhen von 130 Metern nicht mit herkömmlichen Löschmethoden bekämpft werden. Daher muss im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG ein umfassendes, objektbezogenes Brandschutzkonzept vorgelegt werden. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt.
2016 - 620	02.09.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Der Abstand der WEA sei zu gering.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Vorsorgeabstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flä-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						chenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt.
			▪ Das Wanderparadies werde nicht berücksichtigt.			**Erholung / Tourismus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Die gesundheitlichen Gefahren würden nicht berücksichtigt.			Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt. **Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
2016 - 621	05.09.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Schwarzstorch und Pirol gesichtet.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Artenschutz und Vorsorgeabstand zu planungsrelevanten Vogelarten:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Artenschutzes sind in der Begründung und im Umweltbericht umfassend behandelt worden – siehe auch MESTERMANN

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Landschaftsplanung (2013 u. 2014). Die im Rahmen der Artenschutzprüfung vom Büro MESTERMANN (2013 u. 2014) kartierten Horste (Brutplätze) der nachgewiesene planungsrelevanten Arten sind bei der artenschutzrechtlichen Raumnutzungsbetrachtung zur Ermittlung der einzelnen WEA Potentialflächen im Stadtgebiet einer besonderen Betrachtung unterzogen worden. Die Brut- und Horststandorte der planungsrelevanten Großvögel (Baumfalke, Rotmilan, Uhu und Schwarzstorch) sind jeweils mit dem Vorsorgeabstand in Form eines 1.000m-Radius belegt worden. Im Hinblick auf die Mindestabstände von Windenergieanlagen (WEA) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen WEA-sensibler Vogelarten wurden diese 1.000m Radien zu den gutachterlich nachgewiesenen Schwarzstorch-, Baumfalke-, Uhu- und Rotmilanhorsten als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Baumfalke- und Uhuhorste der von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW - 2015) empfohlene Schutzabstand aufgenommen. Abweichend von der 1.500m-Abstandsempfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW – 2015) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Rotmilans wurde bei dieser Greifvogelart ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Weiterhin wurde abweichend von der 3.000m-Abstandsempfehlung der LAG VSW (2015) zu den Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Schwarzstorches bei dieser Großvogelart, wie bereits beschrieben, ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Bei den aufgenommenen 1.000m Vorsorgeradi-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						en wurden Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen könne (Störungstatbestand). Aufgrund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der in der Abstandsempfehlung der LAG VSW - 2015 erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungsrelevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementsprechend sind Raumnutzungsuntersuchungen sowie Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Windenergie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse). Durch den gewählten 1.000m Vorsorgeabstandsradius für die planungsrelevanten Großvogelarten wird der artenschutzrechtlichen Konfliktvorsorge, im Hinblick auf die Regelungen des § 44 Abs.1 BNatSchG, auf der Ebene der Flächennutzungsplanung entsprochen. Aus Sicht der Stadt Sundern ist auf Ebene der Genehmigungsplanung, nach einer detaillierten Analyse der entsprechenden Vorrangflächen, eine im Bedarfsfall erforderliche Raumnut-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						zungsanalyse für die planungsrelevanten Arten durchzuführen, um dann bei Erfordernis die Vorsorgeschutzabstände für die planungsrelevanten Großvögel zu erweitern. Raumnutzungsanalysen auf der abstrakten Ebene des Flächennutzungsplanes zu erarbeiten, stellt nach Auffassung der Stadt Sundern einen unverhältnismäßigen Untersuchungsaufwand dar. Über die v.g. Großvogelarten hinaus ist im Artenschutzgutachten eine Erfassung weiterer Vogelarten erfolgt (Habicht, Mäusebussard, Kolkrabe, Graureiher u.a.). Für die v.g. Vogelarten sind keine Vorsorgeabstände in Form von Tabuflächen im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ getroffen worden, da es sich hierbei nicht um planungsrelevante Arten i.S.d. Erlasslage des Landes NRW handelt. Unabhängig davon sind die Vogelarten gfls. im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu betrachten. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt.
			▪ Landkärtchen *(Schmetterling)* gesichtet.			**Tiere und Pflanzen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse,

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Schlafstörungen.			Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
2016 - 622	02.09.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Schwarzstorch und Pirol gesichtet.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Artenschutz und Vorsorgeabstand zu planungsrelevanten Vogelarten:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Artenschutzes sind in der Begründung und im Umweltbericht umfassend behandelt worden – siehe auch MESTERMANN Landschaftsplanung (2013 u. 2014). Die im Rahmen der Artenschutzprüfung vom Büro MESTERMANN (2013 u. 2014) kartierten Horste (Brutplätze) der nachgewiesene planungsrelevanten Arten sind bei der artenschutzrechtlichen Raumnutzungsbetrachtung zur Ermittlung der einzelnen WEA Potentialflächen im Stadtgebiet einer besonderen Betrachtung unterzogen worden. Die Brut- und Horststandorte der planungsrelevanten Großvögel (Baumfalke, Rotmilan, Uhu und Schwarzstorch) sind jeweils mit dem Vorsorgeabstand in Form eines 1.000m-Radius belegt worden. Im Hinblick auf

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						die Mindestabstände von Windenergieanlagen (WEA) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen WEA-sensibler Vogelarten wurden diese 1.000m Radien zu den gutachterlich nachgewiesenen Schwarzstorch-, Baumfalke-, Uhu- und Rotmilanhorsten als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Baumfalke- und Uhuhorste der von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW - 2015) empfohlene Schutzabstand aufgenommen. Abweichend von der 1.500m-Abstandsempfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW – 2015) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Rotmilans wurde bei dieser Greifvogelart ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Weiterhin wurde abweichend von der 3.000m-Abstandsempfehlung der LAG VSW (2015) zu den Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Schwarzstorches bei dieser Großvogelart, wie bereits beschrieben, ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Bei den aufgenommenen 1.000m Vorsorgeradien wurden Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen könne (Störungstatbestand). Aufgrund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der in der Abstandsempfehlung der LAG VSW - 2015 erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungsrelevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementsprechend sind Raumnutzungsuntersuchungen sowie Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Windenergie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse). Durch den gewählten 1.000m Vorsorgeabstandsradius für die planungsrelevanten Großvogelarten wird der artenschutzrechtlichen Konfliktvorsorge, im Hinblick auf die Regelungen des § 44 Abs.1 BNatSchG, auf der Ebene der Flächennutzungsplanung entsprochen. Aus Sicht der Stadt Sundern ist auf Ebene der Genehmigungsplanung, nach einer detaillierten Analyse der entsprechenden Vorrangflächen, eine im Bedarfsfall erforderliche Raumnutzungsanalyse für die planungsrelevanten Arten durchzuführen, um dann bei Erfordernis die Vorsorgeschutzabstände für die planungsrelevanten Großvögel zu erweitern. Raumnutzungsanalysen auf der abstrakten Ebene des Flächennutzungsplanes zu erarbeiten, stellt nach Auffassung der Stadt Sundern einen unverhältnismäßigen Untersuchungsaufwand dar. Über die v.g. Großvogelarten hinaus ist im Artenschutzgutachten eine Erfassung weiterer Vogelarten erfolgt (Habicht, Mäusebussard, Kolkrabe, Graureiher u.a.). Für die v.g. Vogelarten sind keine Vorsorgeabstände in Form von

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Landkärtchen *(Schmetterling)* gesichtet.			Tabuflächen im sachlichen Teilflächennutzungs-plan „Windenergie“ getroffen worden, da es sich hierbei nicht um planungsrelevante Arten i.S.d. Erlasslage des Landes NRW handelt. Unabhän-gig davon sind die Vogelarten gfls. im nachgela-gerten Genehmigungsverfahren zu betrachten. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt. **Tiere und Pflanzen** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschrif-ten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnah-men zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkat-ze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Repti-lien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Ei-dechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. di-verse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erfor-derliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vor-zusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutz-rechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünfti-gen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			▪ Schlafstörungen.			spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
2016 - 623	02.09.16	XXXXX *Online*	Die Bürgerin / der Bürger regt an, die Landschaft zu genießen und nicht die moderne Energie Industrie.	4.2 & 4.3 & 7.2	A	Zu den vorgetragenen Bedenken wird wie folgt beschlossen: **Energiewende:** Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Klimaschutzziele sind ebenso wie die politischen Beschlüsse zur Energiewende nicht Gegenstand des kommunalpolitischen Entscheidungsrahmens. Sie sind mittelbar über die aus

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						ihnen resultierenden Gesetze bzw. der Rechtsprechung als planerisch bzw. rechtlich verbindliche Vorgaben anzusehen. Vor diesem Hintergrund können die Bedenken in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden.
2016 - 624	02.09.16	XXXXX *Online*	Die Bürgerin / der Bürger weist darauf hin, dass das Landschaftsbild nachhaltig zerstört würde und es seien keine Nachweise erbracht, dass ein Windpark einen ökologischen Nutzen habe.	4.2 & 4.3 & 7.2	B	Zu den vorgetragenen Bedenken wird wie folgt beschlossen: **Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Ökologischer Nutzen/Energiewende: Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Klimaschutzziele sind ebenso wie die politischen Beschlüsse zur Energiewende nicht Gegenstand des kommunalpolitischen Entscheidungsrahmens. Sie sind mittelbar über die aus ihnen resultierenden Gesetze bzw. der Rechtsprechung als planerisch bzw. rechtlich verbindliche Vorgaben anzusehen. Vor diesem Hintergrund können die Bedenken in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden.
2016 - 625	02.09.16	XXXXX *Online*	Der Absender / die Absenderin wendet sich in niederländischer Sprache gegen die Ausweisung der Konzentrationszone 7.2.		B	Die vorliegende Stellungnahme ist in holländischer Sprache abgegeben worden. Der Absender ist mit Schreiben vom 09.09.2016 gebeten worden, der Stadt Sundern eine Übersetzung der Stellungnahme in deutscher Sprache bis zum 26.09.2016 vorzulegen, damit diese Berücksichtigung finden kann (vgl. § 23 VwVfG). Gleichzeitig wurde dem Absender mitgeteilt, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie unberücksichtigt bleiben können (vgl. § 4a Abs. 6 Baugesetzbuch). Da keine Übersetzung zu dem Schreiben eingegangen ist, bleibt die Eingabe unberücksichtigt.
2016 - 626	02.09.16	XXXXX *Online*	Der Absender / die Absenderin wendet sich in niederländischer Sprache gegen die Ausweisung der Konzentrationszone 7.2.		B	Die vorliegende Stellungnahme ist in holländischer Sprache abgegeben worden. Der Absender ist mit Schreiben vom 09.09.2016 gebeten worden, der Stadt Sundern eine Übersetzung der Stellungnahme in deutscher Sprache bis zum 26.09.2016 vorzulegen, damit diese Berücksichtigung finden kann (vgl. § 23 VwVfG). Gleichzeitig wurde dem Absender mitgeteilt, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie unberücksichtigt bleiben können (vgl. § 4a Abs. 6 Baugesetzbuch). Da keine Übersetzung zu dem Schreiben eingegangen ist, bleibt die Eingabe unberücksichtigt.
2016 - 627	02.09.16	XXXXX *Online*	Die Bürgerin / der Bürger führt aus, dass eine Bau von WEA in Wildewiese aus nachfolgenden Gründen nicht nachvollziehbar sei: ▪ Erholung sei dann ausgeschlossen. ▪ Tourismus finde dann nicht mehr statt. ▪ Als Folge hiervon fielen Arbeitsplätze weg.	7.2	B	Zu den vorgetragenen Bedenken wird wie folgt beschlossen: **Erholung / Tourismus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
2016 - 628	02.09.16	XXXXX *Online*	Die Bürgerin / der Bürger spricht sich mit nachfolgenden Gründen gegen die Errichtung von WEA aus: ▪ WEA würden die im Wald bestehende Ruhe mit einem permanenten Nebengeräusch stark beeinträchtigen.	7.2	B	Zu den vorgetragenen Bedenken wird wie folgt beschlossen: **Immissionsschutz:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Es werde in die Natur und das Landschaftsbild eingegriffen.			immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Natur- und Landschaftsschutz:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange von Natur und Landschaft werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Großflächige Schutzflächen, die über 10 ha aufweisen, sind aufgrund der Darstellung als BSN im Regionalplan als Ziele der Raumordnung definiert und als harte Tabubereiche berücksichtigt. Unabhängig davon befinden sich innerhalb der Konzentrationszonen kleinräumige NSG´s und LSG´s. Diese sind im Umweltbericht und den Flächensteckbriefen beschrieben und in ihrer räumlichen Ausdehnung bzw. im Hinblick auf ihren Schutzzweck dokumentiert. Im Rah-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						men der nachgelagerten Genehmigungsplanung sind die Standorte der WEA im Abgleich mit den bestehenden naturschutzrechtlichen Vorgaben festzulegen. Dies ist im Rahmen der vorliegenden Planung aufgrund der Unkenntnis über Anlagenzahl und -standort nicht möglich. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Gefahr von Eisschlag im Winter.			**Eiswurf:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Generell führt Eiswurf bei WEA aufgrund des aktuellen Standes der Technik zu keinen Problemen mehr. Entsprechende Nachweise zu der Thematik Eiswurf sind grundsätzlich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für ein konkretes Vorhaben zu erbringen und sind nicht Gegenstand dieser Planung. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen.
			▪ Rückgang des Tourismus. ▪ Umsatzeinbußen.			**Tourismus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen.
			▪ Minderung der Grundstückswerte.			**Immobilienwerte:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Immobilien- und Grundstückspreise sind von vielen verschiedenen Faktoren (z.B. konjunkturelle Situation, Wertewandel und demografischer Wandel) abhängig. Regional betrachtet liegen für das Sauerland keine relevanten Datengrund-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						lagen vor, die diesbezüglich auf Wertminderungen von Immobilien und Grundstücken hinweisen. Für andere Regionen wie beispielsweise Ostfriesland (Gebiet mit der höchsten Anzahl von WEA in Deutschland) liegt nach Marktanalysen kein negativer Einfluss auf Immobilien- und Grundstückspreise vor. Insofern ist davon auszugehen, dass dies auch für den Bereich der Stadt Sundern zutrifft. Die aktuelle Rechtsprechung differenziert zwischen der etwaigen Wertbeeinflussung einerseits und der Relevanz für die Planung andererseits. So z.B. die Ausführungen des Verwaltungsgerichtes in Münster in einem Urteil vom 21.09.2012: „Die geltend gemachte etwaige Wertminderung des Grundstücks der Kläger, die mit der Errichtung der Anlage verbunden sein mag, bildet für sich genommen keinen Maßstab dafür, ob die Anlage gegenüber den Klägern rücksichtslos ist. Zwar schützt Art. 14 Abs. 1 GG die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit, doch berühren rechtmäßige, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten“ (VG Münster, Urteil vom 21.09.2012, 10 K 758/11, openJur 2012, 129028). Weiterhin führte das Bundesverwaltungsgericht zu der Thematik in seinem Beschluss vom 09.02.1995 auf, dass „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstücks auf dessen Verkehrs-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						wert haben, allein keine für die planerische Abwägung erheblichen Belangen sind. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an“ (BVerwG, Urteil vom 09.02.1995, 4 NB 17/94, jurion). Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
2016 - 629	02.09.16	XXXXX *Online*	Die Bürgerin / der Bürger spricht sich mit nachfolgenden Gründen gegen die Errichtung von WEA aus: ▪ Die Planung sei ohne Rücksprache mit den Mitbewohnern in Wildewiese erfolgt.	7.2	B	Zu den vorgetragenen Bedenken wird wie folgt beschlossen: **Informationspolitik:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Neben einer informellen öffentlichen Beteiligung sowie der formalen Beteiligungen nach BauGB wurden in verschiedenen Ortsteilen weitere Veranstaltungen zur Bürgerinformation durch die Stadt Sundern durchgeführt. Parallel hierzu wurden die jeweiligen Planungsstände mit den entsprechenden Unterlagen durchgängig im Internet veröffentlicht. Des Weiteren wurde eine Visualisierung der Windkraftanlagen für alle Potentialflächen vorgenommen und öffentlich vorgestellt. Eine umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit ist somit gewährleistet. Die eingegangenen Anregungen und Bedenken sind vom Rat der Stadt Sundern zum Abschluss des Verfahrens (Feststellungsbeschluss) abschließend abgewogen. Von daher wird von einer Übersendung von Abwägungsergebnissen des Fachausschusses während des laufenden Verfahrens abgesehen, da diese Abwägungen durch den Rat noch modifiziert werden könnten. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			▪ Die WEA lägen nur 640 m vom nächsten Einwohner entfernt.			**Vorsorgeabstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt.
			▪ Der Tourismus / das Wandergebiet werde beeinträchtigt.			**Tourismus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potential-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Durch den Straßenausbau zu den WEA werde das Landschaftsbild verändert.			flächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. **Erschließung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Anlage eines Windparks erfordert, dass die Bauteile der Anlagen (Mast, Rotorblätter, Gondel etc.) zum Standort transportiert werden. Die Wege müssen ggfls. hinsichtlich der Radien und Breiten ausgebaut werden. In Einzelfällen kann es auch zum Neubau von Zufahrtswegen kommen. Gleiches gilt für die Einspeisung des erzeugten Stroms. Hierfür sind entsprechende Leitungsnetze auszubilden. Dies wird im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung zu klären sein und ggfls. mit vertraglichen Regelungen ergänzt. Entsprechende Anbindungspunkte an das überörtliche Verkehrsnetz sowie eine Einschätzung der inneren Erschließungssituation sowie der Netzeinspeisung sind in den Flächensteckbriefen benannt. Es handelt sich um abwägungsrelevante Belange, die in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung haben. Die Eingriffe in die Natur bzw. den Wald sind entsprechend zu bilanzieren und auszugleichen. Eine Berechnung erfolgt ebenso wie die Festlegung der Kompensationsmaßnahmen auf der

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						nachgelagerten Ebene der Genehmigungsplanung. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen.
			▪ Bereits bestehende Vorbelastung durch Windrad am Lehnscheid und Mobilfunkturm am Schomberg.			**Immissionsschutz:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt
			▪ Bäume werden gefällt und der Boden werde erheblich geschädigt.			**Waldflächen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Windkraft aufgrund des entsprechenden Zieles im Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP-Ziel 7.3-3) landesplanerisch in Aussicht gestellt. Unabhängig davon wurde der Stadt Sundern bereits zur Beginn der Planung von der Bezirksregierung Arnsberg attestiert, dass der Windkraft ohne Inanspruchnahme von Waldflächen kein substanzieller Raum gegeben werden kann, so dass auch den Vorgaben des derzeit noch aktuellen LEP-Ziels B.III.3.21 entsprochen wird.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						In der Planung werden die verschiedenen Waldformen differenziert dargestellt und beschrieben. Besonders schützenswerte Waldflächen – und hier insbesondere die als Ziele der Raumordnung betroffenen „Saatgutbestände“ – sind in nahezu allen Konzentrationszonen vorhanden. Da es sich um kleinräumige Bestände handelt, ist im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung nach BImSchG der Schutz der Flächen in Absprache mit der zuständigen Fachbehörde (z.B. durch Verlegung der Standorte) zu gewährleisten. Der Bau und die Erschließung von WEA kann zu einer Zerschneidung von zusammenhängenden Waldarealen führen, auch wenn überwiegend auf bestehende Forstwege zurückgegriffen wird. Bei der Inanspruchnahme der Waldflächen handelt es sich um punktuelle (Standorte) bzw. linienartige (Erschließung) Eingriffe. Die Auswirkungen der Zerschneidung sind lediglich in untergeordneter Form und temporär im Rahmen der Bautätigkeit vorhanden. Durch die Art und den Umfang der Waldinanspruchnahme ist nicht davon auszugehen, dass gravierende und dauerhafte Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. auf Wanderkorridore für Tiere entstehen. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigungen von Waldflächen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Die natürliche Landschaft werde optisch beeinträchtigt.			**Bodenschutz:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Thematik des Bodenschutzes wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Boden“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Etwaige Auswirkungen im konkreten Einzelfall werden im Rahmen der Genehmigungsplanung nach BImSchG dezidiert betrachtet. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt. **Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
2016 - 630	02.09.16	XXXXX *Online*	Die Bürgerin / der Bürger teilt mit, dass sie/er nicht mehr in Wildewiese in Urlaub gehen werde, wenn die Windräder dort installiert würden.	7.2	H	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2016 - 631	02.09.16	XXXXX *Online*	Die Bürgerin / der Bürger spricht sich mit nachfolgenden Gründen gegen die Errichtung von WEA aus: ▪ Die Dorfbewohner seien nicht in Kenntnis gesetzt worden.	7.2	B / H	Zu den vorgetragenen Bedenken wird wie folgt beschlossen: **Informationspolitik:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Neben einer informellen öffentlichen Beteiligung sowie der formalen Beteiligungen nach BauGB wurden in verschiedenen Ortsteilen weitere Veranstaltungen zur Bürgerinformation durch die Stadt Sundern durchgeführt. Parallel hierzu wurden die jeweiligen Planungsstände mit den entsprechenden Unterlagen durchgängig im Internet veröffentlicht. Des Weiteren wurde eine Visualisierung der Windkraftanlagen für alle Potentialflächen vorgenommen und öffentlich vorgestellt. Eine umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit ist somit gewährleistet. Die eingegangenen Anregungen und Bedenken sind vom Rat der Stadt Sundern zum Abschluss des Verfahrens (Feststellungsbeschluss) abschließend abgewogen. Von daher wird von einer Übersendung von Abwägungsergebnissen des Fachausschusses während des laufenden Verfahrens abgesehen, da diese Abwägungen durch den Rat noch modifiziert werden könnten. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Der Abstand von weniger als einem Kilometer wird bemängelt.			**Vorsorgeabstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissions-schutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt.
			▪ Auswirkungen auf die Natur.			**Natur- und Landschaftsschutz:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange von Natur und Landschaft werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			▪ Die Bürgerin / der Bürger werde sich dann einen anderen Erholungsort suchen.			Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Großflächige Schutzflächen, die über 10 ha aufweisen, sind aufgrund der Darstellung als BSN im Regionalplan als Ziele der Raumordnung definiert und als harte Tabubereiche berücksichtigt. Unabhängig davon befinden sich innerhalb der Konzentrationszonen kleinräumige NSG´s und LSG´s. Diese sind im Umweltbericht und den Flächensteckbriefen beschrieben und in ihrer räumlichen Ausdehnung bzw. im Hinblick auf ihren Schutzzweck dokumentiert. Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung sind die Standorte der WEA im Abgleich mit den bestehenden naturschutzrechtlichen Vorgaben festzulegen. Dies ist im Rahmen der vorliegenden Planung aufgrund der Unkenntnis über Anlagenzahl und -standort nicht möglich. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2016 - 632	02.09.16	XXXXX *Online*	Die Bürgerin / der Bürger spricht sich mit nachfolgenden Gründen gegen die Errichtung von WEA aus: ▪ Durch die WEA werde die Landschaft und der schöne Ausblick kaputt gemacht.	7.2	B	Zu den vorgetragenen Bedenken wird wie folgt beschlossen: **Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Gesamtstädtisches Plankonzept:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Flächennutzungsplanung basiert entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf einem schlüssigen, hinreichend an städtebaulichen Kriterien orientierten gesamtstädtischen Plankonzept. Dieses dreistufig aufgebaute Konzept (harte Tabubereiche, weiche Tabubereiche, individuelle Flächeneignung) legt die Gründe für die Einbeziehung und die Nichteinbeziehung von Flächen im Stadtgebiet nachvollziehbar dar und ist den Verfahrensunterlagen zu entnehmen. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
			▪ Es gebe auch andere Orte, an denen WEA gebaut werden und an denen sie niemanden stören würden.			

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			▪ Die Natur und der Lebensraum der Tiere werde zerstört.			**Tiere und Pflanzen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier ins-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						besondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
2016 - 633	03.09.16	XXXXX *Online*	Die Bürgerin / der Bürger spricht sich mit nachfolgenden Gründen gegen die Errichtung von WEA aus: ▪ WEA würden die Erholungsfunktion des Gebietes beeinträchtigen, als Folge Verlust des Arbeitsplatzes. ▪ Waldbrandgefahr durch WEA.	7.2	B	Zu den vorgetragenen Bedenken wird wie folgt beschlossen: **Erholung / Tourismus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. **Brandschutz:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ein Feuer kann bei Anlagenhöhen von 130 Metern nicht mit herkömmlichen Löschmethoden bekämpft werden. Daher muss im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG ein umfassendes, objektbezogenes Brandschutzkonzept vorgelegt werden. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
2016 - 634	03.09.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Die Bürgerin / der Bürger wünsche sich einen höheren Stellenwert des Vogelschutzes und freue sich, dass der Schwarzstorch hier lebe.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Vorsorgeabstand zu planungsrelevanten Vogelarten:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Artenschutzes sind in der Begründung und im Umweltbericht umfassend behandelt worden – siehe auch MESTERMANN Landschaftsplanung (2013 u. 2014). Die im Rahmen der Artenschutzprüfung vom Büro MESTERMANN (2013 u. 2014) kartierten Horste (Brutplätze) der nachgewiesene planungsrelevanten Arten sind bei der artenschutzrechtlichen Raumnutzungsbetrachtung zur Ermittlung der einzelnen WEA Potentialflächen im Stadtgebiet einer besonderen Betrachtung unterzogen worden. Die Brut- und Horststandorte der planungsrelevanten Großvögel (Baumfalke, Rotmilan, Uhu und Schwarzstorch) sind jeweils mit dem Vorsorgeabstand in Form eines 1.000m-Radius belegt worden. Im Hinblick auf die Mindestabstände von Windenergieanlagen (WEA) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen WEA-sensibler Vogelarten wurden diese 1.000m Radien zu den gutachterlich nachgewiesenen Schwarzstorch-, Baumfalke-, Uhu- und Rotmi-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						lanhorsten als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Baumfalke- und Uhuhorste der von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW - 2015) empfohlene Schutzabstand aufgenommen. Abweichend von der 1.500m-Abstandsempfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW – 2015) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Rotmilans wurde bei dieser Greifvogelart ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Weiterhin wurde abweichend von der 3.000m-Abstandsempfehlung der LAG VSW (2015) zu den Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Schwarzstorches bei dieser Großvogelart, wie bereits beschrieben, ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Bei den aufgenommenen 1.000m Vorsorgeradien wurden Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen könne (Störungstatbestand). Aufgrund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der in der Abstandsempfehlung der LAG VSW - 2015 erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungsrelevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementsprechend sind Raumnutzungsuntersuchungen sowie Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Windenergie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse). Durch den gewählten 1.000m Vorsorgeabstandsradius für die planungsrelevanten Großvogelarten wird der artenschutzrechtlichen Konfliktvorsorge, im Hinblick auf die Regelungen des § 44 Abs.1 BNatSchG, auf der Ebene der Flächennutzungsplanung entsprochen. Aus Sicht der Stadt Sundern ist auf Ebene der Genehmigungsplanung, nach einer detaillierten Analyse der entsprechenden Vorrangflächen, eine im Bedarfsfall erforderliche Raumnutzungsanalyse für die planungsrelevanten Arten durchzuführen, um dann bei Erfordernis die Vorsorgeschutzabstände für die planungsrelevanten Großvögel zu erweitern. Raumnutzungsanalysen auf der abstrakten Ebene des Flächennutzungsplanes zu erarbeiten, stellt nach Auffassung der Stadt Sundern einen unverhältnismäßigen Untersuchungsaufwand dar.
2016 - 635	03.09.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen:

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			Argumente angegeben worden: ▪ Die Bürgerin / der Bürger habe Angst vor der Vertreibung des Schwarzstorches.			**Vorsorgeabstand zu planungsrelevanten Vogelarten:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Artenschutzes sind in der Begründung und im Umweltbericht umfassend behandelt worden – siehe auch MESTERMANN Landschaftsplanung (2013 u. 2014). Die im Rahmen der Artenschutzprüfung vom Büro MESTERMANN (2013 u. 2014) kartierten Horste (Brutplätze) der nachgewiesene planungsrelevanten Arten sind bei der artenschutzrechtlichen Raumnutzungsbetrachtung zur Ermittlung der einzelnen WEA Potentialflächen im Stadtgebiet einer besonderen Betrachtung unterzogen worden. Die Brut- und Horststandorte der planungsrelevanten Großvögel (Baumfalke, Rotmilan, Uhu und Schwarzstorch) sind jeweils mit dem Vorsorgeabstand in Form eines 1.000m-Radius belegt worden. Im Hinblick auf die Mindestabstände von Windenergieanlagen (WEA) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen WEA-sensibler Vogelarten wurden diese 1.000m Radien zu den gutachterlich nachgewiesenen Schwarzstorch-, Baumfalke-, Uhu- und Rotmilanhorsten als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Baumfalke- und Uhuhorste der von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW - 2015) empfohlene Schutzabstand aufgenommen. Abweichend von der 1.500m-Abstandsempfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW – 2015) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Rotmilans wurde bei dieser Greifvogelart ein

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Weiterhin wurde abweichend von der 3.000m-Abstandsempfehlung der LAG VSW (2015) zu den Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Schwarzstorches bei dieser Großvogelart, wie bereits beschrieben, ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Bei den aufgenommenen 1.000m Vorsorgeradien wurden Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen könne (Störungstatbestand). Aufgrund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der in der Abstandsempfehlung der LAG VSW - 2015 erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungsrelevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementsprechend sind Raumnutzungsuntersuchungen sowie Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Windenergie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse). Durch den gewählten 1.000m Vorsorgeabstandsradius für die planungsrelevanten Groß-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						vogelarten wird der artenschutzrechtlichen Konfliktvorsorge, im Hinblick auf die Regelungen des § 44 Abs.1 BNatSchG, auf der Ebene der Flächennutzungsplanung entsprochen. Aus Sicht der Stadt Sundern ist auf Ebene der Genehmigungsplanung, nach einer detaillierten Analyse der entsprechenden Vorrangflächen, eine im Bedarfsfall erforderliche Raumnutzungsanalyse für die planungsrelevanten Arten durchzuführen, um dann bei Erfordernis die Vorsorgeschutzabstände für die planungsrelevanten Großvögel zu erweitern. Raumnutzungsanalysen auf der abstrakten Ebene des Flächennutzungsplanes zu erarbeiten, stellt nach Auffassung der Stadt Sundern einen unverhältnismäßigen Untersuchungsaufwand dar.
2016 - 636	03.09.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Lärmbelastung	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Immissionsschutz (Lärm):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Elektrosmogbelastung			Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Magnetfelder:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Es gibt keine wissenschaftlichen Studien, die belegen, dass die von Windenergieanlagen erzeugten Magnetfelder bei den üblichen Abständen zur Wohnbebauung im Wahrnehmungsbereich des Menschen liegen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windenergieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt. **Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfä-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Schwarzstorch, Rotmilan, Bussard, Turmfalke gefährdet / werden vergrämt			higkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Vorsorgeabstand zu planungsrelevanten Vogelarten:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Artenschutzes sind in der Begründung und im Umweltbericht umfassend behandelt worden – siehe auch MESTERMANN Landschaftsplanung (2013 u. 2014). Die im Rahmen der Artenschutzprüfung vom Büro MESTERMANN (2013 u. 2014) kartierten Horste (Brutplätze) der nachgewiesene planungsrelevanten Arten sind bei der artenschutzrechtlichen Raumnutzungsbetrachtung zur Ermittlung der einzelnen WEA Potentialflächen im Stadtgebiet einer besonderen Betrachtung unterzogen worden. Die Brut- und Horststandorte der planungsrelevanten Großvögel (Baumfalke, Rotmilan, Uhu und Schwarzstorch) sind jeweils mit dem Vorsorgeabstand in Form eines 1.000m-Radius belegt worden. Im Hinblick auf die Mindestabstände von Windenergieanlagen (WEA) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen WEA-sensibler Vogelarten wurden diese 1.000m Radien zu den gutachterlich nachgewiesenen Schwarzstorch-, Baumfalke-, Uhu- und Rotmilanhorsten als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Baumfalke- und Uhuhorste der von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW - 2015) empfohlene Schutzabstand aufgenommen. Abweichend von der 1.500m-Abstandsempfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW –

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						2015) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Rotmilans wurde bei dieser Greifvogelart ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Weiterhin wurde abweichend von der 3.000m-Abstandsempfehlung der LAG VSW (2015) zu den Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Schwarzstorches bei dieser Großvogelart, wie bereits beschrieben, ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Bei den aufgenommenen 1.000m Vorsorgeradien wurden Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen könne (Störungstatbestand). Aufgrund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der in der Abstandsempfehlung der LAG VSW - 2015 erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungsrelevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementsprechend sind Raumnutzungsuntersuchungen sowie Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Windenergie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse).

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Gefährdung von Federwild / Vogelwelt ▪ Die Natur und der Lebensraum der Tiere werde zerstört.			Durch den gewählten 1.000m Vorsorgeabstandsradius für die planungsrelevanten Großvogelarten wird der artenschutzrechtlichen Konfliktvorsorge, im Hinblick auf die Regelungen des § 44 Abs.1 BNatSchG, auf der Ebene der Flächennutzungsplanung entsprochen. Aus Sicht der Stadt Sundern ist auf Ebene der Genehmigungsplanung, nach einer detaillierten Analyse der entsprechenden Vorrangflächen, eine im Bedarfsfall erforderliche Raumnutzungsanalyse für die planungsrelevanten Arten durchzuführen, um dann bei Erfordernis die Vorsorgeschutzabstände für die planungsrelevanten Großvögel zu erweitern. Raumnutzungsanalysen auf der abstrakten Ebene des Flächennutzungsplanes zu erarbeiten, stellt nach Auffassung der Stadt Sundern einen unverhältnismäßigen Untersuchungsaufwand dar. **Tiere und Pflanzen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Natur- und Artenschutz:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange von Natur und Landschaft werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Umweltbericht und in der erstellten Artenschutzprüfung. Es handelt sich um abwägungsrelevante Belange, die in die Bewertung der Eignung der Flächen eingeflossen sind. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
2016 - 637	03.09.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Landschaft werde verschandelt.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
			▪ Vogelwelt werde in Gefahr gebracht.			**Vorsorgeabstand zu planungsrelevanten Vogelarten:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Artenschutzes sind in der Begründung und im Umweltbericht umfassend behandelt worden – siehe auch MESTERMANN Landschaftsplanung (2013 u. 2014). Die im Rahmen der Artenschutzprüfung vom Büro MESTERMANN (2013 u. 2014) kartierten Horste (Brutplätze) der nachgewiesene planungsrelevanten Arten sind bei der artenschutzrechtlichen Raumnutzungsbetrachtung zur Ermittlung der einzelnen WEA Potentialflächen im Stadtgebiet einer besonderen Betrachtung unterzogen worden. Die Brut- und Horststandorte der planungsrelevanten Großvögel (Baumfalke, Rotmilan, Uhu und Schwarzstorch) sind jeweils mit dem Vorsorgeabstand in Form eines 1.000m-Radius belegt worden. Im Hinblick auf die Mindestabstände von Windenergieanlagen (WEA) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen WEA-sensibler Vogelarten wurden diese 1.000m Radien zu den gutachterlich nachgewiesenen Schwarzstorch-, Baumfalke-, Uhu- und Rotmi-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						lanhorsten als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Baumfalke- und Uhuhorste der von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW - 2015) empfohlene Schutzabstand aufgenommen. Abweichend von der 1.500m-Abstandsempfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW – 2015) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Rotmilans wurde bei dieser Greifvogelart ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Weiterhin wurde abweichend von der 3.000m-Abstandsempfehlung der LAG VSW (2015) zu den Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Schwarzstorches bei dieser Großvogelart, wie bereits beschrieben, ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Bei den aufgenommenen 1.000m Vorsorgeradien wurden Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen könne (Störungstatbestand). Aufgrund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der in der Abstandsempfehlung der LAG VSW - 2015 erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungsrelevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementsprechend sind Raumnutzungsuntersuchungen sowie Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Windenergie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse). Durch den gewählten 1.000m Vorsorgeabstandsradius für die planungsrelevanten Großvogelarten wird der artenschutzrechtlichen Konfliktvorsorge, im Hinblick auf die Regelungen des § 44 Abs.1 BNatSchG, auf der Ebene der Flächennutzungsplanung entsprochen. Aus Sicht der Stadt Sundern ist auf Ebene der Genehmigungsplanung, nach einer detaillierten Analyse der entsprechenden Vorrangflächen, eine im Bedarfsfall erforderliche Raumnutzungsanalyse für die planungsrelevanten Arten durchzuführen, um dann bei Erfordernis die Vorsorgeschutzabstände für die planungsrelevanten Großvögel zu erweitern. Raumnutzungsanalysen auf der abstrakten Ebene des Flächennutzungsplanes zu erarbeiten, stellt nach Auffassung der Stadt Sundern einen unverhältnismäßigen Untersuchungsaufwand dar. **Tiere und Pflanzen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den ei-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						gentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
2016 - 638	03.09.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Gesundheitsgefährdung durch Lärm			Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Immissionsschutz (Lärm):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
2016 - 639	03.09.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Wegen öffentlicher und privater Belange werde die WEA auf der Hellefelder Höhe abgelehnt	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Abwägungsrelevante Belange gem. § 1 Abs. 5 S. 2 BauGB:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die in § 1 Abs. 5 S. 2 BauGB genannten abwägungsrelevanten Belange sind ebenso wie die Auswirkungen der Planung auf diese Belange umfassend in den Planunterlagen beschrieben. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
2016 - 640	03.09.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden:	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen:

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Gesundheitsgefährdung durch Lärm			**Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Immissionsschutz (Lärm):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
2016 - 641	03.09.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Der Strom könne nicht genutzt werden durch Spannungsschwankungen.			Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Einspeisung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der bestehende Klimaschutzziele bzw. der gesetzlichen Vorgaben zur Energiewende ist der Ausbau der Windenergie sowohl politisch als auch rechtlich vorgegeben. Die Auswirkungen auf die Leitungskapazitäten bzw. die produzierte Strommenge sind durch die Versorgungsträger, die zur Einspeisung verpflichtet sind, im konkreten Einzelfall zu beurteilen. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
2016 - 642	03.09.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Die Bürgerin / der Bürger teilt mit, dass auf dem eigenen Grundstück Schwarzstörche, Rotmilane, Rotkehlchen, Eichelhäher, und viele Arten Rabenvögel nisten würden. Die WEA stellten eine	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Vorsorgeabstand zu planungsrelevanten Vogelarten:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Artenschutzes sind in der Begründung und im Umweltbericht umfassend

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			Große Gefahr für die Vogelwelt dar.			behandelt worden – siehe auch MESTERMANN Landschaftsplanung (2013 u. 2014). Die im Rahmen der Artenschutzprüfung vom Büro MESTERMANN (2013 u. 2014) kartierten Horste (Brutplätze) der nachgewiesene planungsrelevanten Arten sind bei der artenschutzrechtlichen Raumnutzungsbetrachtung zur Ermittlung der einzelnen WEA Potentialflächen im Stadtgebiet einer besonderen Betrachtung unterzogen worden. Die Brut- und Horststandorte der planungsrelevanten Großvögel (Baumfalke, Rotmilan, Uhu und Schwarzstorch) sind jeweils mit dem Vorsorgeabstand in Form eines 1.000m-Radius belegt worden. Im Hinblick auf die Mindestabstände von Windenergieanlagen (WEA) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen WEA-sensibler Vogelarten wurden diese 1.000m Radien zu den gutachterlich nachgewiesenen Schwarzstorch-, Baumfalke-, Uhu- und Rotmilanhorsten als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Baumfalke- und Uhuhorste der von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW - 2015) empfohlene Schutzabstand aufgenommen. Abweichend von der 1.500m-Abstandsempfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW – 2015) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Rotmilans wurde bei dieser Greifvogelart ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Weiterhin wurde abweichend von der 3.000m-Abstandsempfehlung der LAG VSW (2015) zu den Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Schwarzstorches bei dieser Großvogelart, wie bereits beschrieben, ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Bei den aufgenommenen 1.000m Vorsorgeradien wurden Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen könne (Störungstatbestand). Aufgrund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der in der Abstandsempfehlung der LAG VSW - 2015 erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungsrelevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementsprechend sind Raumnutzungsuntersuchungen sowie Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Windenergie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse). Durch den gewählten 1.000m Vorsorgeabstandsradius für die planungsrelevanten Großvogelarten wird der artenschutzrechtlichen Konfliktvorsorge, im Hinblick auf die Regelungen des § 44 Abs.1 BNatSchG, auf der Ebene der Flächennutzungsplanung entsprochen. Aus Sicht der Stadt Sundern ist auf Ebene der Genehmigungsplanung, nach einer detaillierten Analyse der entsprechenden Vorrangflächen,

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						eine im Bedarfsfall erforderliche Raumnutzungsanalyse für die planungsrelevanten Arten durchzuführen, um dann bei Erfordernis die Vorsorgeschutzabstände für die planungsrelevanten Großvögel zu erweitern. Raumnutzungsanalysen auf der abstrakten Ebene des Flächennutzungsplanes zu erarbeiten, stellt nach Auffassung der Stadt Sundern einen unverhältnismäßigen Untersuchungsaufwand dar. **Tiere und Pflanzen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünfti-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						gen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsre-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						levanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
2016 - 643	03.09.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Zerstörung von Wald und Natur	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Waldflächen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Windkraft aufgrund des entsprechenden Zieles im Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP-Ziel 7.3-3) landesplanerisch in Aussicht gestellt. Unabhängig davon wurde der Stadt Sundern bereits zur Beginn der Planung von der Bezirksregierung Arnsberg attestiert, dass der Windkraft ohne Inanspruch-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						nahme von Waldflächen kein substanzieller Raum gegeben werden kann, so dass auch den Vorgaben des derzeit noch aktuellen LEP-Ziels B.III.3.21 entsprochen wird. In der Planung werden die verschiedenen Waldformen differenziert dargestellt und beschrieben. Besonders schützenswerte Waldflächen – und hier insbesondere die als Ziele der Raumordnung betroffenen „Saatgutbestände“ – sind in nahezu allen Konzentrationszonen vorhanden. Da es sich um kleinräumige Bestände handelt, ist im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung nach BImSchG der Schutz der Flächen in Absprache mit der zuständigen Fachbehörde (z.B. durch Verlegung der Standorte) zu gewährleisten. Der Bau und die Erschließung von WEA kann zu einer Zerschneidung von zusammenhängenden Waldarealen führen, auch wenn überwiegend auf bestehende Forstwege zurückgegriffen wird. Bei der Inanspruchnahme der Waldflächen handelt es sich um punktuelle (Standorte) bzw. linienartige (Erschließung) Eingriffe. Die Auswirkungen der Zerschneidung sind lediglich in untergeordneter Form und temporär im Rahmen der Bautätigkeit vorhanden. Durch die Art und den Umfang der Waldinanspruchnahme ist nicht davon auszugehen, dass gravierende und dauerhafte Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. auf Wanderkorridore für Tiere entstehen. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigungen von Waldflächen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berück-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						sichtigt. **Natur- und Landschaftsschutz:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange von Natur und Landschaft werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Großflächige Schutzflächen, die über 10 ha aufweisen, sind aufgrund der Darstellung als BSN im Regionalplan als Ziele der Raumordnung definiert und als harte Tabubereiche berücksichtigt. Unabhängig davon befinden sich innerhalb der Konzentrationszonen kleinräumige NSG´s und LSG´s. Diese sind im Umweltbericht und den Flächensteckbriefen beschrieben und in ihrer räumlichen Ausdehnung bzw. im Hinblick auf ihren Schutzzweck dokumentiert. Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung sind die Standorte der WEA im Abgleich mit den bestehenden naturschutzrechtlichen Vorgaben festzulegen. Dies ist im Rahmen der vorliegenden Planung aufgrund der Unkenntnis über Anlagenzahl und -standort nicht möglich. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
			▪ Lärmbelästigung			**Immissionsschutz (Lärm):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
2016 - 644	03.09.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Zerstörung der natürlichen Lebensräume vieler heimischer Tierarten.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Tiere und Pflanzen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflan-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						zenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Erholungsfaktor in der Region sei nicht mehr gegeben.			**Erholung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat.
2016 - 645	03.09.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Windparks seien nur Offshore sinnvoll. ▪ Im Sauerland sei Strom aus Wasserkraft deutlich effektiver.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Energiewende:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die politischen Beschlüsse zur Energiewende sind nicht Gegenstand des kommunalpolitischen Entscheidungsrahmens. Sie sind mittelbar über die aus ihnen resultierenden Gesetze bzw. der Rechtsprechung als planerisch bzw. rechtlich verbindliche Vorgaben anzusehen. Vor diesem Hintergrund können die Bedenken in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Privilegierung: Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Der sachliche Teilflächennutzungsplan dient der Steuerung von nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässigen Windenergieanlagen, mit dem Ziel, der Windenergienutzung im Stadtgebiet substanziell Raum einzuräumen. Ziel des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ ist die Ausweisung von „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ im Stadtgebiet Sundern im Sinne des § 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Mittels dieser Darstellungen sollen städtebaulich geeignete Flächen planungsrechtlich gesichert werden und eine Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet vorgenommen werden. Mit der Darstellung der Konzentrationszonen im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ ist auch eine Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB für Flächen außerhalb dieser festgesetzten Konzentrationszonen verbunden. Die Alternative zu der Planung wäre, die Windenergieanlagen ungesteuert weiterhin über § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zuzulassen. Hierbei würde der Stadt Sundern die Steuerung der räumlichen Verteilung der Windkraftnutzung im Stadtgebiet entzogen. Der Rat der Stadt Sundern hat sich daher gegen eine ungesteuerte Entwicklung ausgesprochen. Die Bedenken werden aus v.g. Gründen zurückgewiesen.
2016 - 646	03.09.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ möchte Strom aus Wasserkraft und aus Gemeinden- oder Bürgergenossen-schaften.			Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Privilegierung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Der sachliche Teilflächennutzungsplan dient der Steuerung von nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässigen Windener-gieanlagen, mit dem Ziel, der Windenergienut-zung im Stadtgebiet substanziell Raum einzu-räumen. Ziel des sachlichen Teilflächennut-zungsplanes „Windenergie“ ist die Ausweisung von „Konzentrationszonen für Windenergieanla-gen“ im Stadtgebiet Sundern im Sinne des § 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Mittels dieser Darstellungen sollen städtebaulich geeignete Flächen planungsrechtlich gesichert werden und eine Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet vorgenommen werden. Mit der Dar-stellung der Konzentrationszonen im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ ist auch eine Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB für Flächen außerhalb dieser festgesetzten Konzentrationszonen verbunden. Die Alternative zu der Planung wäre, die Wind-energieanlagen ungesteuert weiterhin über § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zuzulassen. Hierbei würde der Stadt Sundern die Steuerung der räumlichen Verteilung der Windkraftnutzung im Stadtgebiet entzogen. Der Rat der Stadt Sundern hat sich daher gegen eine ungesteuerte Entwicklung ausgesprochen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Die Bedenken werden aus v.g. Gründen zurückgewiesen. **Wasserkraft:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Windenergieanlagen sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sog. privilegierte Anlagen im Außenbereich. Ohne die Flächennutzungsplanung der Stadt Sundern wären diese – ohne räumliche Steuerungsmöglichkeit – im Regelfall im Außenbereich zulässig. Unabhängig davon besteht die Möglichkeit, auch andere regenerative Energieerzeugungen (Biomasse, Wasserkraft etc.) zu fördern. Dies entbindet die Stadt jedoch nicht von der vorliegenden Planung, sofern eine räumliche Steuerung der Windkraftnutzung gewünscht ist. Die Bedenken werden aus v.g. Gründen zurückgewiesen.
2016 - 647	03.09.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Die Urlaubsregion „Altes Testament“ verliere ihren Erholungswert.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Erholung / Tourismus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. Zu Hellefeld/Altenhellefeld: Eine Verkleinerung des Erholungsgebietes „Hellefeld/Altenhellefeld“ führt nach Aussage des zuständigen Dezernates der Bezirksregierung Arnsberg nicht zu einem Widerruf der staatliche Anerkennung als Erholungsort, da auch nach Reduzierung der Gebietskulisse noch genügend Fläche zur Verfügung steht, um die Erholungsfunktion aufrecht zu erhalten. Unabhängig davon, wird die Erholungsfunktion der konkret von der Reduzierung betroffenen Flächen beeinträchtigt. Die flächenspezifische Eignung der Konzentrationszonen „Hellefelder Höhe - Mitte“

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						und „Hellefelder Höhe – Ost“ führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird.
2016 - 648	03.09.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Gesundheitsbelästigung durch Lärm.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Immissionsschutz (Lärm):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
2016 - 649	03.09.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Solange es noch Alternativen gäbe (z.B. Solartechnik) solle man diese nutzen, bevor man die Natur und dessen schönes Bild zerstöre.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Privilegierung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Der sachliche Teilflächennutzungsplan dient der Steuerung von nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässigen Windenergieanlagen, mit dem Ziel, der Windenergienutzung im Stadtgebiet substanziell Raum einzuräumen. Ziel des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ ist die Ausweisung von „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ im Stadtgebiet Sundern im Sinne des § 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Mittels dieser

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Darstellungen sollen städtebaulich geeignete Flächen planungsrechtlich gesichert werden und eine Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet vorgenommen werden. Mit der Darstellung der Konzentrationszonen im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ ist auch eine Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB für Flächen außerhalb dieser festgesetzten Konzentrationszonen verbunden. Die Alternative zu der Planung wäre, die Windenergieanlagen ungesteuert weiterhin über § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zuzulassen. Hierbei würde der Stadt Sundern die Steuerung der räumlichen Verteilung der Windkraftnutzung im Stadtgebiet entzogen. Der Rat der Stadt Sundern hat sich daher gegen eine ungesteuerte Entwicklung ausgesprochen. **Solartechnik:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Windenergieanlagen sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sog. privilegierte Anlagen im Außenbereich. Ohne die Flächennutzungsplanung der Stadt Sundern wären diese – ohne räumliche Steuerungsmöglichkeit – im Regelfall im Außenbereich zulässig. Dies ist die Intention der vorliegenden Planung. Unabhängig davon besteht die Möglichkeit, auch andere regenerative Energieerzeugungen (Photovoltaik, Biomasse, Wasserkraft etc.) zu fördern. Dies entbindet die Stadt jedoch nicht von der vorliegenden Planung, sofern eine räumliche Steuerung der Windkraftnutzung politisch gewünscht ist. Die Bedenken werden aus v.g. Gründen zurückgewiesen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
2016 - 650	03.09.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Befürchtung von gesundheitlichen Schäden durch Lärmbelästigung.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Immissionsschutz (Lärm):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Das Ortsbild werde unerträglich.			Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Orts- und Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Orts- und Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Der Hauswert sinke.			**Immobilienwerte:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Immobilien- und Grundstückspreise sind von vielen verschiedenen Faktoren (z.B. konjunkturelle Situation, Wertewandel und demografischer Wandel) abhängig. Regional betrachtet liegen für das Sauerland keine relevanten Datengrundlagen vor, die diesbezüglich auf Wertminderungen von Immobilien und Grundstücken hinweisen. Für andere Regionen wie beispielsweise Ostfriesland (Gebiet mit der höchsten Anzahl von WEA in Deutschland) liegt nach Marktanalysen kein negativer Einfluss auf Immobilien- und Grundstückspreise vor. Insofern ist davon auszugehen, dass dies auch für den Bereich der Stadt Sundern zutrifft. Die aktuelle Rechtsprechung differenziert zwischen der etwaigen Wertbeeinflussung einerseits und der Relevanz für die Planung andererseits. So z.B. die Ausführungen des Verwaltungsgerichtes in Münster in einem Urteil vom 21.09.2012: „Die geltend gemachte etwaige Wertminderung des Grundstücks der Kläger, die mit der Errichtung der Anlage verbunden sein mag, bildet für sich genommen keinen Maßstab dafür, ob die Anlage gegenüber den Klägern rücksichtslos ist. Zwar schützt Art. 14 Abs. 1 GG die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit, doch berühren rechtmäßige, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten“

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Alternativen wie Solar seien vorranging möglich.			(VG Münster, Urteil vom 21.09.2012, 10 K 758/11, openJur 2012, 129028). **Privilegierung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Der sachliche Teilflächennutzungsplan dient der Steuerung von nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässigen Windenergieanlagen, mit dem Ziel, der Windenergienutzung im Stadtgebiet substanziell Raum einzuräumen. Ziel des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ ist die Ausweisung von „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ im Stadtgebiet Sundern im Sinne des § 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Mittels dieser Darstellungen sollen städtebaulich geeignete Flächen planungsrechtlich gesichert werden und eine Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet vorgenommen werden. Mit der Darstellung der Konzentrationszonen im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ ist auch eine Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB für Flächen außerhalb dieser festgesetzten Konzentrationszonen verbunden. Die Alternative zu der Planung wäre, die Windenergieanlagen ungesteuert weiterhin über § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zuzulassen. Hierbei würde der Stadt Sundern die Steuerung der räumlichen Verteilung der Windkraftnutzung im Stadtgebiet entzogen. Der Rat der Stadt Sundern hat sich daher gegen eine ungesteuerte Entwicklung ausgesprochen. **Solartechnik:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Windenergieanlagen sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						BauGB sog. privilegierte Anlagen im Außenbereich. Ohne die Flächennutzungsplanung der Stadt Sundern wären diese – ohne räumliche Steuerungsmöglichkeit – im Regelfall im Außenbereich zulässig. Dies ist die Intention der vorliegenden Planung. Unabhängig davon besteht die Möglichkeit, auch andere regenerative Energieerzeugungen (Photovoltaik, Biomasse, Wasserkraft etc.) zu fördern. Dies entbindet die Stadt jedoch nicht von der vorliegenden Planung, sofern eine räumliche Steuerung der Windkraftnutzung politisch gewünscht ist. Die Bedenken werden aus v.g. Gründen zurückgewiesen.
2016 - 651	03.09.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Windräder würden eine große Gefahr für die Vogelwelt darstellen.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Tiere und Pflanzen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan;

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Vorsorgeabstand zu planungsrelevanten Vogelarten:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Artenschutzes sind in der Begründung und im Umweltbericht umfassend behandelt worden – siehe auch MESTERMANN

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Landschaftsplanung (2013 u. 2014). Die im Rahmen der Artenschutzprüfung vom Büro MESTERMANN (2013 u. 2014) kartierten Horste (Brutplätze) der nachgewiesene planungsrelevanten Arten sind bei der artenschutzrechtlichen Raumnutzungsbetrachtung zur Ermittlung der einzelnen WEA Potentialflächen im Stadtgebiet einer besonderen Betrachtung unterzogen worden. Die Brut- und Horststandorte der planungsrelevanten Großvögel (Baumfalke, Rotmilan, Uhu und Schwarzstorch) sind jeweils mit dem Vorsorgeabstand in Form eines 1.000m-Radius belegt worden. Im Hinblick auf die Mindestabstände von Windenergieanlagen (WEA) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen WEA-sensibler Vogelarten wurden diese 1.000m Radien zu den gutachterlich nachgewiesenen Schwarzstorch-, Baumfalke-, Uhu- und Rotmilanhorsten als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Baumfalke- und Uhuhorste der von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW - 2015) empfohlene Schutzabstand aufgenommen. Abweichend von der 1.500m-Abstandsempfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW – 2015) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Rotmilans wurde bei dieser Greifvogelart ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Weiterhin wurde abweichend von der 3.000m-Abstandsempfehlung der LAG VSW (2015) zu den Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Schwarzstorches bei dieser Großvogelart, wie bereits beschrieben, ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Bei den aufgenommenen 1.000m Vorsorgeradi-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						en wurden Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen könne (Störungstatbestand). Aufgrund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der in der Abstandsempfehlung der LAG VSW - 2015 erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungsrelevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementsprechend sind Raumnutzungsuntersuchungen sowie Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Windenergie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse). Durch den gewählten 1.000m Vorsorgeabstandsradius für die planungsrelevanten Großvogelarten wird der artenschutzrechtlichen Konfliktvorsorge, im Hinblick auf die Regelungen des § 44 Abs.1 BNatSchG, auf der Ebene der Flächennutzungsplanung entsprochen. Aus Sicht der Stadt Sundern ist auf Ebene der Genehmigungsplanung, nach einer detaillierten Analyse der entsprechenden Vorrangflächen, eine im Bedarfsfall erforderliche Raumnut-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						zungsanalyse für die planungsrelevanten Arten durchzuführen, um dann bei Erfordernis die Vorsorgeschutzabstände für die planungsrelevanten Großvögel zu erweitern. Raumnutzungsanalysen auf der abstrakten Ebene des Flächennutzungsplanes zu erarbeiten, stellt nach Auffassung der Stadt Sundern einen unverhältnismäßigen Untersuchungsaufwand dar.
2016 - 652	03.09.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Die Lärmbelästigung durch Windräder sei, vor allem nachts, erheblich.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Immissionsschutz (Lärm):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
2016 - 653	03.09.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Industrielle Nutzung Steinbruch. ▪ WEA zu hoch für dörfliche Region.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Immissionsschutz:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Höhe der Anlagen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Als beispielhafter Anlagentyp wird das nach Internetrecherche bzw. Angabe von Projektentwicklern aus der Windenergiebranche aktuell im

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						diesen topographischen Regionen zum Einsatz kommende Onshore-Modell „Enercon E-115“ herangezogen. Die Höhe der später tatsächlich errichteten Anlagen ist zum Zeitpunkt der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ nicht bekannt. Die zulässige Höhe wird auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens anhand gesetzlicher Vorschriften für jeden Einzelfall geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
2016 - 654	03.09.16	XXXXX *Online*	Die Bürgerin / der Bürger spricht sich mit nachfolgenden Gründen gegen die Errichtung von WEA aus: ▪ Das Landschaftsbild werde sich völlig ändern und dann nicht positiv für Tourismus und Einwohner.	7.2	B	Zu den vorgetragenen Bedenken wird wie folgt beschlossen: **Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewie-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Die Natur werde total zerstört. Schwarzstorch sei bekannt, über Anwesenheit von Rotmilan werde aber nicht gesprochen.			senen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Natur- und Landschaftsschutz:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange von Natur und Landschaft werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Großflächige Schutzflächen, die über 10 ha aufweisen, sind aufgrund der Darstellung als BSN im Regionalplan als Ziele der Raumordnung definiert und als harte Tabubereiche berücksichtigt. Unabhängig davon befinden sich innerhalb der Konzentrationszonen kleinräumige NSG´s und LSG´s. Diese sind im Umweltbericht und den Flächensteckbriefen beschrieben und in ihrer räumlichen Ausdehnung bzw. im Hinblick auf ihren Schutzzweck dokumentiert. Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung sind die Standorte der WEA im Abgleich mit den bestehenden naturschutzrechtlichen Vorgaben festzulegen. Dies ist im Rahmen der vorliegenden Planung

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						aufgrund der Unkenntnis über Anlagenzahl und -standort nicht möglich. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Tiere und Pflanzen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Feb-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						ruar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Durch Errichtung von Straßen werde sich das Wandergebiet völlig ändern.			über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Verkehr / Schwerlastverkehr durch Anlagenerrichtung / Fehlende Erschließung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Anlage eines Windparks erfordert, dass die Bauteile der Anlagen (Mast, Rotorblätter, Gondel etc.) zum Standort transportiert werden. Hierzu wird es, ebenso wie für die Herstellung der Fundamente, zu Schwerlastverkehren – teilweise in Überlänge – kommen. Der Schwerlastverkehr wird sich auf den Zeitraum der Errichtung der Anlage bzw. etwaige Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten begrenzen. Der überörtliche Verkehr wird über das öffentliche Verkehrsnetz abgewickelt. Die innere Erschließung hängt von der Konstellation der WEA innerhalb der Fläche ab. Der Verkehr soll soweit wie möglich über vorhandene Wege abgewickelt werden. Die Wege müssen ggfls. hinsichtlich der Radien und Breiten ausgebaut werden. In Einzelfällen kann es auch zum Neubau von Zufahrtswegen kommen. Dies wird im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung zu klären sein und ggfls. mit vertraglichen Regelungen ergänzt. Entsprechende Anbindungspunkte an das

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Gefahr durch Eisschlag.			überörtliche Verkehrsnetz sowie eine Einschätzung der inneren Erschließungssituation sind in den Flächensteckbriefen benannt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. **Sperrung von Wanderwegen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Anlage eines Windparks erfordert, dass die Bauteile der Anlagen (Mast, Rotorblätter, Gondel etc.) zum Standort transportiert werden. Hierzu kann es erforderlich sein, dass Wanderwege temporär in Anspruch genommen und gesperrt werden müssen. Diese temporären Sperrungen sind in der Bauphase mit den zuständigen Stellen abzuklären und bedürfen der Zustimmung. Hierbei werden öffentliche Interessen der Nutzer der Wege in die Entscheidungsfindung einbezogen. Dies ist jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen. **Eiswurf:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Generell führt Eiswurf bei WEA aufgrund des aktuellen Standes der Technik zu keinen Problemen mehr. Entsprechende Nachweise zu der Thematik Eiswurf sind grundsätzlich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für ein konkretes Vorhaben zu erbringen und sind nicht Gegenstand dieser Planung. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Ruhe werde durch Infraschall zerstört und verursache gesundheitliche Probleme.			**Infraschall:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windenergieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt zum Thema Infraschall aus: *„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“* Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt.
			▪ Grundstücks- und Immobilienpreise würden fallen.			**Immobilienwerte:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Immobilien- und Grundstückspreise sind von vielen verschiedenen Faktoren (z.B. konjunkturelle Situation, Wertewandel und demografischer Wandel) abhängig. Regional betrachtet liegen für das Sauerland keine relevanten Datengrundlagen vor, die diesbezüglich auf Wertminderungen von Immobilien und Grundstücken hinwei-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						sen. Für andere Regionen wie beispielsweise Ostfriesland (Gebiet mit der höchsten Anzahl von WEA in Deutschland) liegt nach Marktanalysen kein negativer Einfluss auf Immobilien- und Grundstückspreise vor. Insofern ist davon auszugehen, dass dies auch für den Bereich der Stadt Sundern zutrifft. Die aktuelle Rechtsprechung differenziert zwischen der etwaigen Wertbeeinflussung einerseits und der Relevanz für die Planung andererseits. So z.B. die Ausführungen des Verwaltungsgerichtes in Münster in einem Urteil vom 21.09.2012: „Die geltend gemachte etwaige Wertminderung des Grundstücks der Kläger, die mit der Errichtung der Anlage verbunden sein mag, bildet für sich genommen keinen Maßstab dafür, ob die Anlage gegenüber den Klägern rücksichtslos ist. Zwar schützt Art. 14 Abs. 1 GG die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit, doch berühren rechtmäßige, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten“ (VG Münster, Urteil vom 21.09.2012, 10 K 758/11, openJur 2012, 129028). Weiterhin führte das Bundesverwaltungsgericht zu der Thematik in seinem Beschluss vom 09.02.1995 auf, dass „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstücks auf dessen Verkehrswert haben, allein keine für die planerische Abwägung erheblichen Belangen sind. Vielmehr

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Einkommensverluste durch weniger Tourismus.			kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an“ (BVerwG, Urteil vom 09.02.1995, 4 NB 17/94, jurion). Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Tourismus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen.
2016 - 655	03.09.16	XXXXX *Online*	Die Bürgerin / der Bürger spricht sich mit nachfolgenden Gründen gegen die Errichtung von WEA aus: ▪ Mit dem Bau von 12 Windrädern gehe der Charme der Gemeinde verloren.	7.2	B	Zu den vorgetragenen Bedenken wird wie folgt beschlossen: **Anzahl der Anlagen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ziel der Planung ist die räumliche Steuerung der Windenergie im Stadtgebiet. Laut Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 4 CN 2.07) ist der Windenergie „*in substanzieller Weise*“ Raum zu verschaffen. Dies hat zur Folge, dass in den ausgewiesenen Konzentrationszonen eine hohe Dichte von Windenergieanlagen ermöglicht wird.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Flora und Fauna würden geschädigt.			Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt. **Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Tiere und Pflanzen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflan-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						zenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
2016 - 656	03.09.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger spricht sich mit nachfolgenden Gründen gegen die Errichtung von WEA aus:	4.2 & 4.3	B	Zu den vorgetragenen Bedenken wird wie folgt beschlossen:

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Es würden Wälder gerodet, Lebensraum für Flora und Fauna minimiert, da der Flächenbedarf für den Bau einer WEA groß sei.			**Waldflächen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Windkraft aufgrund des entsprechenden Zieles im Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP-Ziel 7.3-3) landesplanerisch in Aussicht gestellt. Unabhängig davon wurde der Stadt Sundern bereits zur Beginn der Planung von der Bezirksregierung Arnsberg attestiert, dass der Windkraft ohne Inanspruchnahme von Waldflächen kein substanzieller Raum gegeben werden kann, so dass auch den Vorgaben des derzeit noch aktuellen LEP-Ziels B.III.3.21 entsprochen wird. In der Planung werden die verschiedenen Waldformen differenziert dargestellt und beschrieben. Besonders schützenswerte Waldflächen – und hier insbesondere die als Ziele der Raumordnung betroffenen „Saatgutbestände“ – sind in nahezu allen Konzentrationszonen vorhanden. Da es sich um kleinräumige Bestände handelt, ist im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung nach BImSchG der Schutz der Flächen in Absprache mit der zuständigen Fachbehörde (z.B. durch Verlegung der Standorte) zu gewährleisten. Der Bau und die Erschließung von WEA kann zu einer Zerschneidung von zusammenhängenden Waldarealen führen, auch wenn überwiegend auf bestehende Forstwege zurückgegriffen wird. Bei der Inanspruchnahme der Waldflächen handelt es sich um punktuelle (Standorte) bzw. linienartige (Erschließung) Eingriffe. Die Auswirkungen der Zerschneidung sind lediglich in untergeordneter Form und temporär im Rahmen der Bautätigkeit vorhanden. Durch die Art und

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						den Umfang der Waldinanspruchnahme ist nicht davon auszugehen, dass gravierende und dauerhafte Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. auf Wanderkorridore für Tiere entstehen. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigungen von Waldflächen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Tiere und Pflanzen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
			▪ Tonnenschwere Materialien würden transportiert, dies bedeute eine Zerstörung der Straßen, Wer zahle für die Wiederherstellung.			**Verkehr / Schwerlastverkehr durch Anlagenerrichtung / Fehlende Erschließung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Anlage eines Windparks erfordert, dass die Bauteile der Anlagen (Mast, Rotorblätter, Gondel etc.) zum Standort transportiert werden. Hierzu wird es, ebenso wie für die Herstellung der Fundamente, zu Schwerlastverkehren – teilweise in Überlänge – kommen. Der Schwerlastverkehr wird sich auf den Zeitraum der Errichtung der Anlage bzw. etwaige Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten begrenzen. Der überörtliche Verkehr wird über das öffentliche Verkehrsnetz abgewickelt. Die innere Erschließung hängt von der Konstellation der WEA innerhalb der Fläche ab. Der Verkehr soll soweit wie möglich über vorhandene Wege abgewickelt werden. Die Wege müssen ggfls. hinsichtlich der Radien und Breiten ausgebaut werden. In Ein-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			▪ Durch Waldrodung und Bodenversiegelung drohten Hochwasser und Schlammlawinen.			zelfällen kann es auch zum Neubau von Zufahrtswegen kommen. Dies wird im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung zu klären sein und ggfls. mit vertraglichen Regelungen ergänzt. Die Kosten hierfür hat der Investor zu tragen. Entsprechende Anbindungspunkte an das überörtliche Verkehrsnetz sowie eine Einschätzung der inneren Erschließungssituation sind in den Flächensteckbriefen benannt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen. **Bodenschutz und Wald:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Thematik des Bodenschutzes wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Boden“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Etwaige Auswirkungen im konkreten Einzelfall werden im Rahmen der Genehmigungsplanung nach BImSchG dezidiert betrachtet. Bezüglich der angeführten Waldrodung wird auf die obigen Ausführungen zu den Waldflächen verwiesen. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
2016 - 657	03.09.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger spricht sich mit nachfolgenden Gründen gegen die Errichtung von WEA aus: ▪ Hellefelder Höhe werde zerstört, um Windkrafterzeugung Platz zu machen. Dem sollte der städtebauliche Schutz des Orts- und Landschaftsbildes entgegenstehen. ▪ Die Hellefelder Höhe sei im Landschaftsplan als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.	4.2 & 4.3	B	Zu den vorgetragenen Bedenken wird wie folgt beschlossen: **Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Landschaftsschutzgebiet:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange von Natur und Landschaft werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ betrachtet und im Rahmen der Begrün-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						dung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Der Landschaftsschutz gliedert sich in Schutzgebiete verschiedener Kategorien. Höherwertige Landschaftsschutzgebiete sind meist kleinflächig und können – innerhalb von Konzentrationszonen befindlich – bei der konkreten Standortplanung berücksichtigt werden. Der großflächige Landschaftsschutz, der über das LSG „Sundern“ abgedeckt ist, steht der Windenergienutzung aus Sicht der Stadt Sundern im Grundsatz nicht entgegen. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
			▪ Das Naherholungsgebiet sei eine Kulturlandschaft, die seit über 1000 Jahren eine fast unveränderte Siedlungsstruktur aufweise.			**Kulturlandschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung des Kulturlandlandschaftsbildes ist subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Qualität des Kulturlandschaftsbildes von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Kulturlandschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter „Landschafts- und Ortsbild“ bzw. „Kultur und sonstige Sachgüter“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			▪ Menschen fänden in dem Gebiet bisher Entspannung und Erholung. ▪ Negative Auswirkungen auf den Tourismus.			sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Kulturlandschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Erholung / Tourismus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beein-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						trächtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. Zu Hellefeld/Altenhellefeld: Eine Verkleinerung des Erholungsgebietes „Hellefeld/Altenhellefeld“ führt nach Aussage des zuständigen Dezernates der Bezirksregierung Arnsberg nicht zu einem Widerruf der staatliche Anerkennung als Erholungsort, da auch nach Reduzierung der Gebietskulisse noch genügend Fläche zur Verfügung steht, um die Erholungsfunktion aufrecht zu erhalten. Unabhängig davon, wird die Erholungsfunktion der konkret von der Reduzierung betroffenen Flächen beeinträchtigt. Die flächenspezifische Eignung der Konzentrationszonen „Hellefelder Höhe - Mitte“ und „Hellefelder Höhe – Ost“ führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird.
			▪ WEA wirkten aufgrund der Nähe zum Ort bedrohlich, dies könne Ängste auslösen.			**Optisch bedrängende Wirkung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Eine optisch bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen war bereits mehrfach Gegenstand rechtlicher Auseinandersetzungen. Die Rechtsprechung geht dabei davon aus, dass bei einer Überschreitung eines Mindestabstandes in Höhe der dreifachen Anlagenhöhe davon ausgegangen werden kann, dass eine optisch bedrängende Wirkung dem Vorhaben nicht mehr entgegengehalten werden kann. Bei den aktuellen Anlagentypen würde dies einen Abstand von ca. 600m zur Folge haben. Die gewählten Vorsorgeabstände für Wohngebäude im Innen- und Außenbereich berücksichtigen diese Abstände. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Gefährdung der Gesundheit und des Wohlbefindens. ▪ Junge Familien würden sich dort nicht mehr niederlassen und der Wegzug junger Leute würde sich verstärken.			**Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Migration / Leerstände:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Es gibt bisher keinen belegten Zusammenhang zwischen WEA und Migration. In ländlichen Bereichen sind vielmehr andere Faktoren, wie fehlende Arbeitsplätze, fehlende Hochschulen oder fehlende Kulturangebote für die Abwanderung in die Städte und Ballungsräume bzw. fehlende Zuwanderung in ländliche Bereiche verantwortlich. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Verschlechterung Lebens- und/oder Wohnqualität:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Lebens- und Wohnqualität ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung dieser Qualitäten von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Die Planung kann Auswirkungen auf die subjektiv wahrgenommene Lebens- und Wohnqualität

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						haben. Diese werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Lebens- und Wohnqualität im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
2016 - 658	03.09.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger spricht sich mit nachfolgenden Gründen gegen die Errichtung von WEA aus: ▪ Die Immobilienpreise würden fallen.	7.2	B	Zu den vorgetragenen Bedenken wird wie folgt beschlossen: **Immobilienwerte:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Immobilien- und Grundstückspreise sind von vielen verschiedenen Faktoren (z.B. konjunkturelle Situation, Wertewandel und demografischer Wandel) abhängig. Regional betrachtet liegen für das Sauerland keine relevanten Datengrundlagen vor, die diesbezüglich auf Wertminderungen von Immobilien und Grundstücken hinweisen. Für andere Regionen wie beispielsweise Ostfriesland (Gebiet mit der höchsten Anzahl von WEA in Deutschland) liegt nach Marktanalysen kein negativer Einfluss auf Immobilien- und Grundstückspreise vor. Insofern ist davon auszugehen, dass dies auch für den Bereich der

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Stadt Sundern zutrifft. Die aktuelle Rechtsprechung differenziert zwischen der etwaigen Wertbeeinflussung einerseits und der Relevanz für die Planung andererseits. So z.B. die Ausführungen des Verwaltungsgerichtes in Münster in einem Urteil vom 21.09.2012: „Die geltend gemachte etwaige Wertminderung des Grundstücks der Kläger, die mit der Errichtung der Anlage verbunden sein mag, bildet für sich genommen keinen Maßstab dafür, ob die Anlage gegenüber den Klägern rücksichtslos ist. Zwar schützt Art. 14 Abs. 1 GG die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit, doch berühren rechtmäßige, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten“ (VG Münster, Urteil vom 21.09.2012, 10 K 758/11, openJur 2012, 129028).
			▪ Die Wirtschaftlichkeit der Anlagen wird in Frage gestellt.			**Wirtschaftlichkeit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen ist Gegenstand der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung. Zu berücksichtigen ist diesbezüglich jedoch lediglich, ob die vorhandenen Windgeschwindigkeiten bzw. die spezifische Windleistungsdichte ausreichen, um einen wirtschaftlichen Betrieb grundsätzlich zu ermöglichen. Dies ist innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen der Fall. Darüber hinaus wird die Entfernung zum nächstgelegene Ein-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						speisepunkt im Rahmen der Beurteilung der Flächeneignung berücksichtigt. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
			▪ Für die Stadtwaldflächen werde natürlich das Verfahren eines Bürgerentscheids eingeleitet.			**Vorrangige Einbeziehung städtischer (Wald-)Flächen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Auswahl der Flächen orientiert sich aufgrund rechtlicher Vorgaben ausschließlich an städtebaulichen Eignungskriterien. Das Investitionsinteresse von einzelnen Eigentümern – und somit auch der Stadt – ist ein abwägungsrelevanter Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Allerdings sind hierbei eigentumsrechtliche Kriterien nicht relevant, so dass eine vorrangige Berücksichtigung öffentlicher Flächen rechtlich strittig ist. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen.
			▪ Die Gemeinde Finnentrop könnte WEA an die Grenze setzen, dann wäre Wildewiese komplett mit WEA eingekreist.			**Konzentration auf einen Ortsteil / Einkesselung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Potentialflächenbetrachtung erfolgte stadtgebietsweit. Nach Berücksichtigung harter und weicher Tabukriterien sind mehrere auf das Stadtgebiet verteilte Potentialflächen für die weitere Flächenauswahl verblieben. Diese Flächenauswahl orientierte sich an städtebaulichen Bewertungskriterien, wobei im Ergebnis die insgesamt konfliktärmsten und somit städtebaulich geeignetsten Flächen dargestellt werden. Ziel der Planung ist die räumliche Konzentration von WEA. Insofern kann es dazu kommen, dass diese Flächen in räumlicher Nähe zu einem oder

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						mehreren Ortsteilen liegen. Dieser Aspekt ist jedoch im Rahmen der Gesamtabwägung berücksichtigt worden. Die flächenspezifische Eignung der im Plan dargestellten Konzentrationszonen führt dazu, dass sich die Flächen im nördlichen Stadtgebiet im Nahbereich zu den Ortsteilen Sundern, Westenfeld und Hellefeld konzentrieren. Im Süden ist die Siedlung Wildewiese betroffen. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen.
			▪ Tier- und Vogelschutz (z. B. Schwarzstorch, Roter Milan, Fledermäuse).			**Tiere und Pflanzen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Stadt Sundern habe sich in der Vergangenheit für sanften Tourismus ausgesprochen.			gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Erholung / Tourismus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
2016 - 659	04.09.16	XXXXX *Online*	Die Bürgerin / der Bürger spricht sich mit nachfolgenden Gründen gegen die Errichtung von WEA aus: ▪ WEA zerstörten die tolle Landschaft in Wildewiese. ▪ Ausweisung koste Arbeitsplätze im Tourismusgewerbe.	7.2	B	Zu den vorgetragenen Bedenken wird wie folgt beschlossen: **Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Erholung / Tourismus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen.
2016 - 660	04.09.16	XXXXX *Online*	Die Bürgerin / der Bürger spricht sich mit nachfolgenden Gründen gegen die Errichtung von WEA aus: ▪ Die Umwelt werde zerstört.	7.2	B	Zu den vorgetragenen Bedenken wird wie folgt beschlossen: **Natur- und Landschaftsschutz:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange von Natur und Landschaft werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Großflächige Schutzflächen, die über 10 ha aufweisen, sind aufgrund der Darstellung als BSN im Regionalplan als Ziele der Raumordnung definiert und als harte Tabubereiche berücksichtigt. Unabhängig davon befinden sich innerhalb der Konzentrationszonen kleinräumige NSG´s und LSG´s. Diese sind im Umweltbericht

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Im Gebiet von Wildewiese fliegen Rotmilane.			und den Flächensteckbriefen beschrieben und in ihrer räumlichen Ausdehnung bzw. im Hinblick auf ihren Schutzzweck dokumentiert. Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung sind die Standorte der WEA im Abgleich mit den bestehenden naturschutzrechtlichen Vorgaben festzulegen. Dies ist im Rahmen der vorliegenden Planung aufgrund der Unkenntnis über Anlagenzahl und -standort nicht möglich. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Vorsorgeabstand zu planungsrelevanten Vogelarten:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Artenschutzes sind in der Begründung und im Umweltbericht umfassend behandelt worden – siehe auch MESTERMANN Landschaftsplanung (2013 u. 2014). Die im Rahmen der Artenschutzprüfung vom Büro MESTERMANN (2013 u. 2014) kartierten Horste (Brutplätze) der nachgewiesene planungsrelevanten Arten sind bei der artenschutzrechtlichen Raumnutzungsbetrachtung zur Ermittlung der einzelnen WEA Potentialflächen im Stadtgebiet einer besonderen Betrachtung unterzogen worden. Die Brut- und Horststandorte der planungsrelevanten Großvögel (Baumfalke, Rotmilan, Uhu und Schwarzstorch) sind jeweils mit dem Vorsorgeabstand in Form eines 1.000m-Radius belegt worden. Im Hinblick auf die Mindestabstände von Windenergieanlagen (WEA) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen WEA-sensibler Vogelarten wurden diese 1.000m Radien zu den gutachterlich nachgewiesenen Schwarzstorch-, Baumfalke-, Uhu- und Rotmi-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						lanhorsten als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Baumfalke- und Uhuhorste der von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW - 2015) empfohlene Schutzabstand aufgenommen. Abweichend von der 1.500m-Abstandsempfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW – 2015) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Rotmilans wurde bei dieser Greifvogelart ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Weiterhin wurde abweichend von der 3.000m-Abstandsempfehlung der LAG VSW (2015) zu den Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Schwarzstorches bei dieser Großvogelart, wie bereits beschrieben, ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Bei den aufgenommenen 1.000m Vorsorgeradien wurden Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen könne (Störungstatbestand). Aufgrund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der in der Abstandsempfehlung der LAG VSW - 2015 erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungsrelevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementsprechend sind Raumnutzungsuntersuchungen sowie Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Windenergie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse). Durch den gewählten 1.000m Vorsorgeabstandsradius für die planungsrelevanten Großvogelarten wird der artenschutzrechtlichen Konfliktvorsorge, im Hinblick auf die Regelungen des § 44 Abs.1 BNatSchG, auf der Ebene der Flächennutzungsplanung entsprochen. Aus Sicht der Stadt Sundern ist auf Ebene der Genehmigungsplanung, nach einer detaillierten Analyse der entsprechenden Vorrangflächen, eine im Bedarfsfall erforderliche Raumnutzungsanalyse für die planungsrelevanten Arten durchzuführen, um dann bei Erfordernis die Vorsorgeschutzabstände für die planungsrelevanten Großvögel zu erweitern. Raumnutzungsanalysen auf der abstrakten Ebene des Flächennutzungsplanes zu erarbeiten, stellt nach Auffassung der Stadt Sundern einen unverhältnismäßigen Untersuchungsaufwand dar.
			▪ Gleicher Vorsorgeabstand von 1 km für alle Dörfer.			**Vorsorgeabstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet,

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt.
2016 - 661	04.09.16	XXXXX *Online*	Der Absender / die Absenderin wendet sich in niederländischer Sprache gegen die Ausweisung der Konzentrationszone 7.2.	7.2	B	Die vorliegende Stellungnahme ist in holländischer Sprache abgegeben worden. Der Absender ist mit Schreiben vom 09.09.2016 gebeten worden, der Stadt Sundern eine Übersetzung der Stellungnahme in deutscher Sprache bis zum 26.09.2016 vorzulegen, damit diese Berücksichtigung finden kann (vgl. § 23 VwVfG). Gleichzeitig wurde dem Absender mitgeteilt, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie unberücksichtigt bleiben können (vgl. § 4a Abs. 6 Baugesetzbuch). Da keine Übersetzung zu dem Schreiben eingegangen ist, bleibt die Eingabe unberücksichtigt.
2016 - 662	04.09.16	XXXXX *Online*	Die Bürgerin / der Bürger spricht sich mit nachfolgenden Gründen gegen die Errichtung von WEA aus:	7.2	B	Zu den vorgetragenen Bedenken wird wie folgt beschlossen:

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			▪ Das schöne Landschaftsbild werde zerstört.			**Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
			▪ Spaziergänge in der Natur ohne Bäume seien nicht mehr erfreulich.			**Waldflächen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Windkraft aufgrund des entsprechenden Zieles im Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP-Ziel 7.3-3) landesplanerisch in Aussicht gestellt. Unabhängig davon wurde der Stadt Sundern bereits zur Beginn der Planung von der Bezirksregierung Arnsberg attestiert, dass der Windkraft ohne Inanspruch-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						nahme von Waldflächen kein substanzieller Raum gegeben werden kann, so dass auch den Vorgaben des derzeit noch aktuellen LEP-Ziels B.III.3.21 entsprochen wird. In der Planung werden die verschiedenen Waldformen differenziert dargestellt und beschrieben. Besonders schützenswerte Waldflächen – und hier insbesondere die als Ziele der Raumordnung betroffenen „Saatgutbestände“ – sind in nahezu allen Konzentrationszonen vorhanden. Da es sich um kleinräumige Bestände handelt, ist im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung nach BImSchG der Schutz der Flächen in Absprache mit der zuständigen Fachbehörde (z.B. durch Verlegung der Standorte) zu gewährleisten. Der Bau und die Erschließung von WEA kann zu einer Zerschneidung von zusammenhängenden Waldarealen führen, auch wenn überwiegend auf bestehende Forstwege zurückgegriffen wird. Bei der Inanspruchnahme der Waldflächen handelt es sich um punktuelle (Standorte) bzw. linienartige (Erschließung) Eingriffe. Die Auswirkungen der Zerschneidung sind lediglich in untergeordneter Form und temporär im Rahmen der Bautätigkeit vorhanden. Durch die Art und den Umfang der Waldinanspruchnahme ist nicht davon auszugehen, dass gravierende und dauerhafte Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. auf Wanderkorridore für Tiere entstehen. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigungen von Waldflächen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berück-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Tötung des Lebensraumes der dort lebenden Tiere.			sichtigt. **Tiere und Pflanzen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit).

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewie-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						senen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berück-sichtigt.
2016 - 663	04.09.16	XXXXX *Online*	Die Bürgerin / der Bürger spricht sich mit nach-folgenden Gründen gegen die Errichtung von WEA aus: ▪ Die einmalige Kulturlandschaft werde durchschnitten.	7.2	B	Zu den vorgetragenen Bedenken wird wie folgt beschlossen: **Kulturlandschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung des Kulturlandlandschafts-bildes ist subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Qualität des Kulturlandschaftsbildes von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Kulturlandschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträch-tigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter „Landschafts- und Ortsbild“ bzw. „Kultur und sonstige Sachgüter“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flä-chenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Aus-wirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszo-nen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Kulturlandschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berück-sichtigt.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Das Landschaftsbild werde zerstört.			**Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
			▪ Die bedrängende Wirkung der WEA.			**Optisch bedrängende Wirkung** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Eine optisch bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen war bereits mehrfach Gegenstand rechtlicher Auseinandersetzungen. Die Rechtsprechung geht dabei davon aus, dass bei einer Überschreitung eines Mindestabstandes in Höhe der dreifachen Anlagenhöhe davon ausgegangen werden kann, dass eine optisch bedrängende Wirkung dem Vorhaben nicht mehr

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						entgegengehalten werden kann. Bei den aktuellen Anlagentypen würde dies einen Abstand von ca. 600m zur Folge haben. Die gewählten Vorsorgeabstände für Wohngebäude im Innen- und Außenbereich berücksichtigen diese Abstände. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
			▪ Die Gefährdung der touristischen Anziehungskraft werde in Kauf genommen, damit auch Verlust des Einkommens vieler Sunderner Bürger.			**Erholung / Tourismus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen.
			▪ Speicherung und Transport des Stroms seien in keiner Weise gesichert.			**Leitungskapazitäten / Einspeisung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der bestehende Klimaschutzziele bzw. der gesetzlichen Vorgaben zur Energiewende ist der Ausbau der Windenergie sowohl politisch als auch rechtlich vorgegeben. Die Auswirkungen auf die Leitungskapazitäten bzw. die produzierte Strommenge sind durch die Versorgungsträger, die zur Einspeisung verpflichtet sind, im konkreten Einzelfall zu beurteilen. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Energiewende leide unter Konzeptlosigkeit. ▪ Es wird ein Abstand der WEA zur Wohnbebauung von 10H (Abstand = 10-fache Höhe des Windrades) gefordert.			**Energiewende:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die politischen Beschlüsse zur Energiewende sind nicht Gegenstand des kommunalpolitischen Entscheidungsrahmens. Sie sind mittelbar über die aus ihnen resultierenden Gesetze bzw. der Rechtsprechung als planerisch bzw. rechtlich verbindliche Vorgaben anzusehen. Vor diesem Hintergrund können die Bedenken in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden. **Vorsorgeabstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Hier werde mutwillig die Natur zerstört. ▪ Es werde ein umfassender Naturschutz, nämlich keine WEA im Wald und keine Bedrohung von windkraftsensiblen Tierarten, gefordert.			als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt. **Tiere und Pflanzen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschrän-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						kung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (wei-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						che Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Waldflächen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Windkraft aufgrund des entsprechenden Zieles im Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP-Ziel 7.3-3) landesplanerisch in Aussicht gestellt. Unabhängig davon wurde der Stadt Sundern bereits zur Beginn der Planung von der Bezirksregierung Arnsberg attestiert, dass der Windkraft ohne Inanspruchnahme von Waldflächen kein substanzieller Raum gegeben werden kann, so dass auch den Vorgaben des derzeit noch aktuellen LEP-Ziels B.III.3.21 entsprochen wird. In der Planung werden die verschiedenen Waldformen differenziert dargestellt und beschrieben. Besonders schützenswerte Waldflächen – und hier insbesondere die als Ziele der Raumordnung betroffenen „Saatgutbestände“ – sind in nahezu allen Konzentrationszonen vorhanden. Da es sich um kleinräumige Bestände handelt, ist im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung nach BImSchG der Schutz der Flächen in Absprache mit der zuständigen Fachbehörde (z.B. durch Verlegung der Standorte) zu gewährleisten. Der Bau und die Erschließung von WEA kann zu

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						einer Zerschneidung von zusammenhängenden Waldarealen führen, auch wenn überwiegend auf bestehende Forstwege zurückgegriffen wird. Bei der Inanspruchnahme der Waldflächen handelt es sich um punktuelle (Standorte) bzw. linienartige (Erschließung) Eingriffe. Die Auswirkungen der Zerschneidung sind lediglich in untergeordneter Form und temporär im Rahmen der Bautätigkeit vorhanden. Durch die Art und den Umfang der Waldinanspruchnahme ist nicht davon auszugehen, dass gravierende und dauerhafte Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. auf Wanderkorridore für Tiere entstehen. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigungen von Waldflächen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
2016 - 664	04.09.16	XXXXX *Online*	Die Bürgerin / der Bürger spricht sich mit nachfolgenden Gründen gegen die Errichtung von WEA aus: ▪ Das gesundheitsrelevante Gefährdungspotential für die betroffenen Anwohner sei nicht ausreichend berücksichtigt.	7.2	B	Zu den vorgetragenen Bedenken wird wie folgt beschlossen: **Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Der Mindestabstand sei aufgrund der bedrängenden Wirkung auf mindestens 1.200 m festzulegen. ▪ Das Umzingelungsverbot sei ein rechtlich ausschöpfbarer Aspekt.			Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Vorsorgeabstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissions-schutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt. **Konzentration auf einen Ortsteil / Einkesselung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Potentialflächenbetrachtung erfolgte stadtgebietsweit. Nach Berücksichtigung harter und

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						weicher Tabukriterien sind mehrere auf das Stadtgebiet verteilte Potentialflächen für die weitere Flächenauswahl verblieben. Diese Flächenauswahl orientierte sich an städtebaulichen Bewertungskriterien, wobei im Ergebnis die insgesamt konfliktärmsten und somit städtebaulich geeignetsten Flächen dargestellt werden. Ziel der Planung ist die räumliche Konzentration von WEA. Insofern kann es dazu kommen, dass diese Flächen in räumlicher Nähe zu einem oder mehreren Ortsteilen liegen. Dieser Aspekt ist jedoch im Rahmen der Gesamtabwägung berücksichtigt worden. Die flächenspezifische Eignung der im Plan dargestellten Konzentrationszonen führt dazu, dass sich die Flächen im nördlichen Stadtgebiet im Nahbereich zu den Ortsteilen Sundern, Westenfeld und Hellefeld konzentrieren. Im Süden ist die Siedlung Wildewiese betroffen. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen.
			▪ Der massive Eingriff in die Kulturlandschaft zerstöre die Heimat der Anwohner			**Kulturlandschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung des Kulturlandlandschaftsbildes ist subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Qualität des Kulturlandschaftsbildes von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Kulturlandschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter „Landschafts- und Ortsbild“ bzw. „Kultur und sonstige Sachgüter“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Schattenschlag und Infraschall gefährdeten die Gesundheit der Anwohner.			anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Kulturlandschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Immissionsschutz (Schattenwurf, Reflexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Infraschall:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windenergieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt zum Thema Infraschall aus: *„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“* Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt.
2016 - 665	04.09.16	XXXXX *Online*	Die Bürgerin / der Bürger verweist auf eine Anlage zum Schreiben.		B	Eine Anlage ist nicht beigefügt und eine Abwägung daher nicht möglich.
2016 - 666	04.09.16	XXXXX *Online*	Die Bürgerin / der Bürger spricht sich mit nachfolgenden Gründen gegen die Errichtung von WEA aus: ▪ Eine bedrängende Wirkung trete auf.	7.2	B	Zu den vorgetragenen Bedenken wird wie folgt beschlossen: **Optisch bedrängende Wirkung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Eine optisch bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen war bereits mehrfach Gegenstand rechtlicher Auseinandersetzungen. Die Rechtsprechung geht dabei davon aus, dass bei einer Überschreitung eines Mindestabstandes in Höhe der dreifachen Anlagenhöhe davon ausgegangen werden kann, dass eine optisch bedrängende Wirkung dem Vorhaben nicht mehr

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Die Mindestabstände sollten erhöht werden.			entgegengehalten werden kann. Bei den aktuellen Anlagentypen würde dies einen Abstand von ca. 600m zur Folge haben. Die gewählten Vorsorgeabstände für Wohngebäude im Innen- und Außenbereich berücksichtigen diese Abstände. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Vorsorgeabstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissions-schutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Vorbelastung bezüglich des Lärms sei bereits durch Gastronomie gegeben, durch WEA trete zusätzliche Lärmbelastung auf.			**Immissionsschutz:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
			▪ Das Haus und die landwirtschaftlichen Flächen würden im Wert gemindert.			**Immobilienwerte:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Immobilien- und Grundstückspreise sind von vielen verschiedenen Faktoren (z.B. konjunkturelle Situation, Wertewandel und demografischer Wandel) abhängig. Regional betrachtet liegen für das Sauerland keine relevanten Datengrundlagen vor, die diesbezüglich auf Wertminderungen von Immobilien und Grundstücken hinweisen. Für andere Regionen wie beispielsweise Ostfriesland (Gebiet mit der höchsten Anzahl von WEA in Deutschland) liegt nach Marktanalysen kein negativer Einfluss auf Immobilien- und Grundstückspreise vor. Insofern ist davon auszugehen, dass dies auch für den Bereich der Stadt Sundern zutrifft. Die aktuelle Rechtsprechung differenziert zwi-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						schen der etwaigen Wertbeeinflussung einerseits und der Relevanz für die Planung andererseits. So z.B. die Ausführungen des Verwaltungsgerichtes in Münster in einem Urteil vom 21.09.2012: „Die geltend gemachte etwaige Wertminderung des Grundstücks der Kläger, die mit der Errichtung der Anlage verbunden sein mag, bildet für sich genommen keinen Maßstab dafür, ob die Anlage gegenüber den Klägern rücksichtslos ist. Zwar schützt Art. 14 Abs. 1 GG die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit, doch berühren rechtmäßige, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten“ (VG Münster, Urteil vom 21.09.2012, 10 K 758/11, openJur 2012, 129028).
			▪ WEA zerstörten im weiten Umkreis das Landschaftsbild.			**Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Durch den Bau der Zufahrtswege sowie der Stellflächen für WEA käme es zum Abholzen des Waldes in Kammlagen.			zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Waldflächen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Windkraft aufgrund des entsprechenden Zieles im Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP-Ziel 7.3-3) landesplanerisch in Aussicht gestellt. Unabhängig davon wurde der Stadt Sundern bereits zur Beginn der Planung von der Bezirksregierung Arnsberg attestiert, dass der Windkraft ohne Inanspruchnahme von Waldflächen kein substanzieller Raum gegeben werden kann, so dass auch den Vorgaben des derzeit noch aktuellen LEP-Ziels B.III.3.21 entsprochen wird. In der Planung werden die verschiedenen Waldformen differenziert dargestellt und beschrieben. Besonders schützenswerte Waldflächen – und hier insbesondere die als Ziele der Raumordnung betroffenen „Saatgutbestände“ – sind in nahezu allen Konzentrationszonen vorhanden. Da es sich um kleinräumige Bestände handelt, ist im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung nach BImSchG der Schutz der Flächen in Absprache mit der zuständigen

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Fachbehörde (z.B. durch Verlegung der Standorte) zu gewährleisten. Der Bau und die Erschließung von WEA kann zu einer Zerschneidung von zusammenhängenden Waldarealen führen, auch wenn überwiegend auf bestehende Forstwege zurückgegriffen wird. Bei der Inanspruchnahme der Waldflächen handelt es sich um punktuelle (Standorte) bzw. linienartige (Erschließung) Eingriffe. Die Auswirkungen der Zerschneidung sind lediglich in untergeordneter Form und temporär im Rahmen der Bautätigkeit vorhanden. Durch die Art und den Umfang der Waldinanspruchnahme ist nicht davon auszugehen, dass gravierende und dauerhafte Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. auf Wanderkorridore für Tiere entstehen. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigungen von Waldflächen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
			▪ Es wird eine Gefährdung des Tourismus und damit verbundene Einkommenseinbußen gesehen.			**Erholung / Tourismus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen.
2016 - 667	04.09.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger spricht sich mit nachfolgenden Gründen gegen die Errichtung von WEA aus: ▪ Das Landschaftsbild werde sich nachteilig ändern.	7.2	B	Zu den vorgetragenen Bedenken wird wie folgt beschlossen: **Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Natur werde zerstört, Rotmilan werde sehr oft in großer Menge gesehen.			**Tiere und Pflanzen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier ins-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						besondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Durch Errichtung von Straßen werde sich das Wandergebiet ändern.			Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Verkehr / Fehlende Erschließung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Anlage eines Windparks erfordert, dass die Bauteile der Anlagen (Mast, Rotorblätter, Gondel etc.) zum Standort transportiert werden. Hierzu wird es, ebenso wie für die Herstellung der Fundamente, zu Schwerlastverkehren – teilweise in Überlänge – kommen. Der Schwerlastverkehr wird sich auf den Zeitraum der Errichtung der Anlage bzw. etwaige Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten begrenzen. Der überörtliche Verkehr wird über das öffentliche Verkehrsnetz abgewickelt. Die innere Erschließung hängt von der Konstellation der WEA innerhalb der Fläche ab. Der Verkehr soll soweit wie möglich über vorhandene Wege abgewickelt werden. Die Wege müssen ggfls. hinsichtlich der Radien und Breiten ausgebaut werden. In Einzelfällen kann es auch zum Neubau von Zufahrtswegen kommen. Dies wird im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung zu klären sein und ggfls. mit vertraglichen Regelungen ergänzt. Entsprechende Anbindungspunkte an das überörtliche Verkehrsnetz sowie eine Einschätzung der inneren Erschließungssituation sind in den Flächensteckbriefen benannt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Die Bedenken werden daher zurück gewiesen.
			▪ Gefahr durch Eisschlag im Winter.			**Eiswurf:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Generell führt Eiswurf bei WEA aufgrund des aktuellen Standes der Technik zu keinen Problemen mehr. Entsprechende Nachweise zu der Thematik Eiswurf sind grundsätzlich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für ein konkretes Vorhaben zu erbringen und sind nicht Gegenstand dieser Planung. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen.
			▪ Gefahr für Waldbrand.			**Brandschutz / Blitzschlag:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ein Feuer kann bei Anlagenhöhen von 130 Metern nicht mit herkömmlichen Löschmethoden bekämpft werden. Daher muss im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG ein umfassendes, objektbezogenes Brandschutzkonzept vorgelegt werden. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt.
			▪ Die Grundstücks- und Immobilienpreise würden erheblich fallen.			**Immobilienwerte:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Immobilien- und Grundstückspreise sind von vielen verschiedenen Faktoren (z.B. konjunkturelle Situation, Wertewandel und demografischer Wandel) abhängig. Regional betrachtet liegen für das Sauerland keine relevanten Datengrundlagen vor, die diesbezüglich auf Wertminderungen von Immobilien und Grundstücken hinweisen. Für andere Regionen wie beispielsweise Ostfriesland (Gebiet mit der höchsten Anzahl von WEA in Deutschland) liegt nach Marktanalysen kein negativer Einfluss auf Immobilien-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						und Grundstückspreise vor. Insofern ist davon auszugehen, dass dies auch für den Bereich der Stadt Sundern zutrifft. Die aktuelle Rechtsprechung differenziert zwischen der etwaigen Wertbeeinflussung einerseits und der Relevanz für die Planung andererseits. So z.B. die Ausführungen des Verwaltungsgerichtes in Münster in einem Urteil vom 21.09.2012: „Die geltend gemachte etwaige Wertminderung des Grundstücks der Kläger, die mit der Errichtung der Anlage verbunden sein mag, bildet für sich genommen keinen Maßstab dafür, ob die Anlage gegenüber den Klägern rücksichtslos ist. Zwar schützt Art. 14 Abs. 1 GG die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit, doch berühren rechtmäßige, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten“ (VG Münster, Urteil vom 21.09.2012, 10 K 758/11, openJur 2012, 129028).
			▪ Einkommensverluste durch weniger Tourismus.			**Erholung / Tourismus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen.
2016 - 668	04.09.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger spricht sich mit nachfolgenden Gründen gegen die Errichtung von WEA aus: ▪ Das Gebiet trage durch seine Wälder, die tolle Fernsicht, die vielfältige Tierwelt und auch durch das Skigebiet zum erfolgreichen Tourismus in Sundern bei. ▪ Folgen für den Wald seien nicht zu unterschätzen (Zerstörung von Wanderwegen, Flora und Fauna).	7.2	B	Zu den vorgetragenen Bedenken wird wie folgt beschlossen: **Erholung / Tourismus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. **Waldflächen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Windkraft aufgrund des entsprechenden Zieles im Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP-Ziel 7.3-3) landesplanerisch in Aussicht gestellt. Unabhängig davon

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						wurde der Stadt Sundern bereits zur Beginn der Planung von der Bezirksregierung Arnsberg attestiert, dass der Windkraft ohne Inanspruch-nahme von Waldflächen kein substanzieller Raum gegeben werden kann, so dass auch den Vorgaben des derzeit noch aktuellen LEP-Ziels B.III.3.21 entsprochen wird. In der Planung werden die verschiedenen Wald-formen differenziert dargestellt und beschrieben. Besonders schützenswerte Waldflächen – und hier insbesondere die als Ziele der Raumord-nung betroffenen „Saatgutbestände“ – sind in nahezu allen Konzentrationszonen vorhanden. Da es sich um kleinräumige Bestände handelt, ist im Rahmen der nachgelagerten Genehmi-gungsplanung nach BImSchG der Schutz der Flächen in Absprache mit der zuständigen Fachbehörde (z.B. durch Verlegung der Stand-orte) zu gewährleisten. Der Bau und die Erschließung von WEA kann zu einer Zerschneidung von zusammenhängenden Waldarealen führen, auch wenn überwiegend auf bestehende Forstwege zurückgegriffen wird. Bei der Inanspruchnahme der Waldflächen han-delt es sich um punktuelle (Standorte) bzw. li-nienartige (Erschließung) Eingriffe. Die Auswir-kungen der Zerschneidung sind lediglich in un-tergeordneter Form und temporär im Rahmen der Bautätigkeit vorhanden. Durch die Art und den Umfang der Waldinanspruchnahme ist nicht davon auszugehen, dass gravierende und dau-erhafte Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. auf Wanderkorridore für Tiere entstehen. Die flächenspezifische Eignung der ausgewie-senen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigungen von Waldflächen im

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Tiere und Pflanzen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Feb-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						ruar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
2016 - 669	04.09.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger spricht sich mit nachfolgenden Gründen gegen die Errichtung von WEA aus: ▪ Allein schon durch den Bau der Anlagen würden viele Möglichkeiten im Reitsport zu trainieren (Wege, Wiesen) einfach verschwinden.	7.2	B	Zu den vorgetragenen Bedenken wird wie folgt beschlossen: **Privilegierung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Der sachliche Teilflächennutzungsplan dient der Steuerung von nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässigen Windenergieanlagen, mit dem Ziel, der Windenergienutzung im Stadtgebiet substanziell Raum einzuräumen. Ziel des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ ist die Ausweisung von „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ im Stadtgebiet Sundern im Sinne des § 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Mittels dieser Darstellungen sollen städtebaulich geeignete Flächen planungsrechtlich gesichert werden und eine Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet vorgenommen werden. Mit der Darstellung der Konzentrationszonen im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ ist auch eine Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB für Flächen außerhalb dieser festgesetzten Konzentrationszonen verbunden. Die Alternative zu der Planung wäre, die Windenergieanlagen ungesteuert weiterhin über § 35

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Auf unberührten Reitwegen könne die tolle Aussicht genossen werden.			Abs. 1 Nr. 5 BauGB zuzulassen. Hierbei würde der Stadt Sundern die Steuerung der räumlichen Verteilung der Windkraftnutzung im Stadtgebiet entzogen. Der Rat der Stadt Sundern hat sich daher gegen eine ungesteuerte Entwicklung ausgesprochen. Die Bedenken werden aus v.g. Gründen zurückgewiesen. **Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
2016 - 670	04.09.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger spricht sich mit nachfolgenden Gründen gegen die Errichtung von WEA aus: ▪ Der Reiz für Gäste in Wildewiese habe stets die einzigartige Landschaft, die herrliche Aussicht die Ruhe und Nähe zur unberührten Natur ausgemacht. Durch die WEA stünde auch das Skigebiet vor einem neuen Hindernis. ▪ Riesige WEA verschandeln die Landschaft.	7.2	B	Zu den vorgetragenen Bedenken wird wie folgt beschlossen: **Erholung / Tourismus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. **Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Permanente Geräusche durch WEA.			zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
2016 - 671	04.09.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Energiebedarf von Sundern zur geplanten Windenergie auf der Hellefelder Höhe.			Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Energiewende:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die politischen Beschlüsse zur Energiewende sind nicht Gegenstand des kommunalpolitischen Entscheidungsrahmens. Sie sind mittelbar über die aus ihnen resultierenden Gesetze bzw. der Rechtsprechung als planerisch bzw. rechtlich verbindliche Vorgaben anzusehen. Vor diesem Hintergrund können die Bedenken in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden. **Privilegierung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Der sachliche Teilflächennutzungsplan dient der Steuerung von nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässigen Windenergieanlagen, mit dem Ziel, der Windenergienutzung im Stadtgebiet substanziell Raum einzuräumen. Ziel des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ ist die Ausweisung von „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ im Stadtgebiet Sundern im Sinne des § 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Mittels dieser Darstellungen sollen städtebaulich geeignete Flächen planungsrechtlich gesichert werden und eine Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet vorgenommen werden. Mit der Darstellung der Konzentrationszonen im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ ist auch eine Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						3 S. 3 BauGB für Flächen außerhalb dieser festgesetzten Konzentrationszonen verbunden. Die Alternative zu der Planung wäre, die Windenergieanlagen ungesteuert weiterhin über § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zuzulassen. Hierbei würde der Stadt Sundern die Steuerung der räumlichen Verteilung der Windkraftnutzung im Stadtgebiet entzogen. Der Rat der Stadt Sundern hat sich daher gegen eine ungesteuerte Entwicklung ausgesprochen.
2016 - 672	04.09.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Befürchtung, dass in Zukunft keine Feriengäste mehr für Ferienwohnung.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Erholung / Tourismus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanla-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						gen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen.
2016 - 673	04.09.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ gesundheitliche Risiken.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
2016 - 674	04.09.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Abstände zu Wohnsiedlungen nicht ausreichend.			Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Vorsorgeabstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissions-schutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt.
2016 - 675	05.09.16	XXXXX *Online*	Die Bürgerin / der Bürger spricht sich mit nachfolgenden Gründen gegen die Errichtung von	7.2	B	Zu den vorgetragenen Bedenken wird wie folgt beschlossen:

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			WEA aus: ▪ Die Landschaft sei nicht mehr die gleiche.			**Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
			▪ Es bestünde eine gesundheitliche Gefährdung für die Anwohner.			**Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
2016 - 676	05.09.16	XXXXX *Online*	Die Bürgerin / der Bürger spricht sich mit nachfolgenden Gründen gegen die Errichtung von WEA aus: ▪ Das gesundheitsrelevante Gefährdungspotential für die betroffenen Anwohner sei nicht ausreichend berücksichtigt. ▪ Der Mindestabstand sei aufgrund der bedrängenden Wirkung auf mindestens 1.200 m festzulegen.	7.2	B	Zu den vorgetragenen Bedenken wird wie folgt beschlossen: **Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Vorsorgeabstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flä-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						chennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissions-schutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt.
			▪ Das Umzingelungsverbot sei ein rechtlich ausschöpfbarer Aspekt.			**Konzentration auf einen Ortsteil / Einkesselung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Potentialflächenbetrachtung erfolgte stadtgebietsweit. Nach Berücksichtigung harter und weicher Tabukriterien sind mehrere auf das Stadtgebiet verteilte Potentialflächen für die weitere Flächenauswahl verblieben. Diese Flächenauswahl orientierte sich an städtebaulichen Bewertungskriterien, wobei im Ergebnis die insgesamt konfliktärmsten und somit städtebaulich geeignetsten Flächen dargestellt werden. Ziel der Planung ist die räumliche Konzentration von WEA. Insofern kann es dazu kommen, dass diese Flächen in räumlicher Nähe zu einem oder mehreren Ortsteilen liegen. Dieser Aspekt ist jedoch im Rahmen der Gesamtabwägung berücksichtigt worden. Die flächenspezifische Eig-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Der massive Eingriff in die Kulturland-schaft zerstöre die Heimat der Anwoh-ner			nung der im Plan dargestellten Konzentrations-zonen führt dazu, dass sich die Flächen im nörd-lichen Stadtgebiet im Nahbereich zu den Ortstei-len Sundern, Westenfeld und Hellefeld konzent-rieren. Im Süden ist die Siedlung Wildewiese betroffen. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen. **Kulturlandschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung des Kulturlandlandschafts-bildes ist subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Qualität des Kulturlandschaftsbildes von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Kulturlandschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträch-tigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter „Landschafts- und Ortsbild“ bzw. „Kultur und sonstige Sachgüter“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flä-chenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Aus-wirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszo-nen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Kulturlandschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berück-sichtigt.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			▪ Schattenschlag und Infraschall gefährdeten die Gesundheit der Anwohner.			**Immissionsschutz (Schattenwurf, Reflexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Infraschall:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windenergieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt zum Thema Infraschall

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						aus: *„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“* Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt.
2016 - 677	05.09.16	XXXXX *Online*	Die Bürgerin / der Bürger spricht sich mit nachfolgenden Gründen gegen die Errichtung von WEA aus: ▪ Das tolle Erholungsgebiet Wildewiese werde durch WEA zerstört. Touristische Erwägungen seien nicht sehr durchdacht.	7.2	B	Zu den vorgetragenen Bedenken wird wie folgt beschlossen: **Erholung / Tourismus / Luftkurort:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen.
2016 - 678	05.09.16	XXXXX *Online*	Die Bürgerin / der Bürger spricht sich mit nachfolgenden Gründen gegen die Errichtung von WEA aus: ▪ Durch die Errichtung der WEA leide grundsätzlich die Landschaft.	7.2	B	Zu den vorgetragenen Bedenken wird wie folgt beschlossen: **Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Die Energiegewinnung durch WEA sei umstritten.			immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Energiewende:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die politischen Beschlüsse zur Energiewende sind nicht Gegenstand des kommunalpolitischen Entscheidungsrahmens. Sie sind mittelbar über die aus ihnen resultierenden Gesetze bzw. der Rechtsprechung als planerisch bzw. rechtlich verbindliche Vorgaben anzusehen. Vor diesem Hintergrund können die Bedenken in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden.
2016 - 679	05.09.16	XXXXX *Brief*	Die XXXXX Rechtsanwalts GmbH vertritt in der Angelegenheit die Interessen des Projektentwicklers XXXXX GmbH und beantragt:	4.2 & 4.3 & 3	A / B	Zu den vorgetragenen Bedenken wird wie folgt beschlossen:

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			1. die im Planentwurf vom 02.12.2014 enthaltene Potentialfläche 3 „Sundern West“ als Konzentrationszone für die Windenergienutzung auszuweisen. 2. die im Planentwurf vom 02.12.2014 enthaltene Potentialfläche 4.2 „Hellefelder Höhe Mitte“ als Konzentrationszone für die Windenergienutzung beizubehalten. Begründet wird dies wie folgt: **Überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung** Beide o.g. Flächen zeichnen sich im Hinblick auf die Windenergienutzug durch eine weit überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung aus. Hierzu werden die Windgeschwindigkeiten/-höffigkeiten als Argument herangezogen und der Beitrag der Flächenausweisung zu den klimapolitischen Zielen der herausgestellt.			**Gesamtstädtisches Plankonzept:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Flächennutzungsplanung basiert entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf einem schlüssigen, hinreichend an städtebaulichen Kriterien orientierten gesamtstädtischen Plankonzept. Dieses dreistufig aufgebaute Konzept (harte Tabubereiche, weiche Tabubereiche, individuelle Flächeneignung) legt die Gründe für die Einbeziehung und die Nichteinbeziehung von Flächen im Stadtgebiet nachvollziehbar dar und ist den Verfahrensunterlagen zu entnehmen. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Wirtschaftlichkeit:** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Wirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen ist Gegenstand der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung. Zu berücksichtigen ist diesbezüglich jedoch lediglich, ob die vorhandenen Windgeschwindigkeiten bzw. die spezifische Windleistungsdichte ausreichen, um einen wirtschaftlichen Betrieb grundsätzlich zu ermöglichen. Dies ist innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen der Fall. Die Stadt ist nicht verpflichtet, die Windhöffigsten und damit u.U. wirtschaftlichsten Standorte auszuweisen. Darüber hinaus wird auch die Entfernung zum nächstgelegene Einspeisepunkt im Rahmen der Beurteilung der Flächeneignung berücksichtigt. Die Planung verfolgt u.a. auch das Ziel, die Ziele der Stadt Sundern zur Steigerung der aus regenerativen Quellen gewonnenen Energie zu steigern.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			Keine entgegenstehenden raumordnerischen Gesichtspunkte Es wird darauf hingewiesen, dass den Flächen 3 und 4.2 keine raumordnerische Gesichtspunkte entgegenstehen. **Potentialfläche 3 „Sundern West“** Bezogen auf die Potentialfläche 3 werden diverse Anmerkungen zu Aussagen der Begründung aufgeführt. *Topographie:* Es wird zu bedenken gegeben, dass die in der Begründung genannten erheblichen visuellen Wirkungen auf den Luftkurort Langscheid bereits im Rahmen der weichen Tabukriterien durch die dort gewählten Vorsorgeabstände, die eine optisch bedrängende Wirkung ausschließen sollen, Berücksichtigung gefunden hätten.			Dem Hinweis wurde demnach gefolgt. **Raumordnerischen Gesichtspunkte:** Es wird zur Kenntnis genommen, dass raumordnerische Gesichtspunkte den Flächen 3 und 4.2 nicht entgegenstehen. Dies ist jedoch Voraussetzung für die Darstellung aller Flächen und daher im Abwägungsergebnis enthalten. **Potentialfläche 3 „Sundern West“:** **Topographie:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Beschreibung der Topographie – und hier insbesondere der Höhenlage – dient auch der Beurteilung der visuellen (Fern-)Wirkung der Windenergieanlagen. Dies ist nicht gleichzusetzen mit der „optisch bedrängenden Wirkung“, von der laut Rechtsprechung bei einer Unterschreitung der 3-fachen Anlagenhöhe gesprochen werden kann bzw. bei einer Unterschreitung der 2-fachen Anlagenhöhe ausgegangen werden kann. Die visuelle Wirkung ist jedoch unabhängig von den rechtlich relevanten Belangen als „weicher“ Standortfaktor in der Abwägung zu berücksichtigen. Hierbei ist neben der Höhenlage auch die topographische Struktur (isolierte Lage, Charakteristik des Höhenzugs etc.) sowie die bestehende Vegetation zu betrachten. Insbesondere der Sorpesee mit dem Luftkurort Langscheid haben eine erhebliche

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						touristische und freizeitorientierte Bedeutung für Sundern – sowohl wirtschaftlich als auch im Hinblick auf die Lebens- und Freizeitqualität vor Ort. Vor diesem Hintergrund ist die Bewertung der visuellen Beeinträchtigung erfolgt. Diese ist aus Sicht der Stadt Sundern sachgerecht. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
			Lage zu Ortschaften / Immissionsschutzrechtliche Besonderheiten: Es wird nochmals aus Sicht der XXXXX Rechtsanwalts GmbH fehlerhaften Aussagen der visuellen Auswirkungen zulasten des Ortsteiles Langscheid eingegangen. Des Weiteren werden die Aussagen zu den Schutzabständen zur Wohnbebauung kritisch hinterfragt. Hier wird beanstandet, dass die betrachteten 1.500m-Abstände zu reinen Wohngebieten nicht sachgerecht sei und es an einer entsprechenden Begründung fehle. Zudem sei die sog. „Gemengelage“ ebenso wenig berücksichtigt worden, wie etwaige Abschaltzeiten			**Lage zu Ortschaften / Immissionsschutzrechtliche Besonderheiten:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Einbeziehung der visuellen Auswirkungen in die Abwägung wird auf die Abwägung zum Punkt *Topographie* verwiesen. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung sind aufgrund der Unkenntnis über konkrete Anlagenstandorte/-typen abstrakte Vorsorgeabstände von 1.000m angesetzt worden. Diese beziehen sich auf die immissionsschutzrechtlichen Mindestabstände bei fünf WEA des Referenzanlagentyps zu allgemeinen Wohngebieten mit einem Schutzanspruch von 40 dB(A) nachts. Entsprechende Berechnungen sind in der Begründung in Kap. 5.4 erläutert und Abbildungen dargestellt. Hieraus ergeben sich die in der 3. Ebene der gesamträumlichen Plankonzeption (also nicht als Tabubereich) gewählten Abstände zu reinen Wohngebieten. Diese betragen nach modellhafter Berechnung des LANUV „unter Laborbedingungen“ 1.490m – gerundet 1.500m. Richtig ist, dass sich konkrete Auswirkungen auf die umliegenden reinen Wohngebiete erst nach Festlegung der konkreten Anlagenstandorte und –typen erkennen lassen. Unabhängig davon ist es Aufgabe der Abwägung, entsprechende (potentielle) Nutzungseinschrän-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						kungen zu benennen und die Schutzansprüche der reinen Wohngebiete zu erfassen. Dies erfolgt, begründet mit der Planungsebene der Flächennutzungsplanung, wiederum abstrakt – insofern können Gemengelagen oder Abschaltszenarien nicht berücksichtigt werden, da dies in Unkenntnis der Konfiguration der Windparks und der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht sachgerecht möglich wäre. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Erholung:** Die Bedenken werden zu Kenntnis genommen. Im Hinblick auf die Erholungs- und Kurgebiete kann der Argumentation der XXXX Rechtsanwalts GmbH gefolgt werden. Die isolierte Einschätzung dieses Kriteriums wird daher von „ungünstig“ in „bedingt geeignet“ geändert. In der zusammenfassenden Einschätzung wird das Kriterium „Erholung“ weiterhin als ungünstig eingestuft, da die Auswirkungen auf den Sorpesee als DEN „touristischen Schwerpunkt im Stadtgebiet gravierend sind. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt. **Artenschutz:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Artenschutzrechtliche Belange und somit die Erkenntnisse der durchgeführten artenschutzrechtlichen Untersuchungen sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Auf etwaige Konfliktpotentiale ist hinzuweisen. Diese sind in die Abwägung einzustellen. Im Ergebnis kommt die Stadt Sundern für die Fläche 3 nicht zu dem Schluss, dass artenschutzrechtliche Belange eine Windenergienutzung auf der Fläche unmöglich ma-
			Erholung: Es wird zu bedenken gegeben, dass sich der Konflikt mit dem Erholungsgebiet Amecke durch eine geringfügige Anpassung der Konzentrationszone beheben lasse. Gleiches gelte für die Überlagerung mit dem 640m-Vorsorgeabstand um den Luftkurort Langscheid. Auch die negativen Auswirkungen der Ausweisung einer Konzentrationszone in diesem Bereich auf die touristische Bedeutung des Sorpesees werden angezweifelt. *Artenschutz:* Artenschutzrechtliche Belange seien auf FNP-Ebene nur eingeschränkt prüf-/einschätzbar. Insofern seien nur unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse zu prüfen. Diese stünden der Ausweisung der Fläche nicht entgegen.			

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						chen würden. Dennoch ist die Fläche aufgrund der Fledermausvorkommen und der daraus resultierenden Konfliktpotentiale artenschutz-rechtlich nicht konfliktfrei und wurde daher als „Bedingt geeignet“ eingestuft. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt.
			Regionalplan: Es wird darauf verwiesen, dass der nördliche Teilbereich der Potentialfläche 3 im sachlichen Teilplan „Energie“ als Vorranggebiet für die Windenergienutzung dargestellt sei. Dies sei bei der Aufstellung des FNP zu berücksichtigen. Die Vorgaben der Regionalplanung sprächen für die Ausweisung der Potentialfläche 3 als Konzentra-tionszone.			**Regionalplan:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Mittels des Sachlichen Teilplans „Energie“ zum Regionalplan werden derzeit von der Bezirksre-gierung Arnsberg Vorranggebiete für die Wind-energienutzung ausgewiesen. Der Plan befindet sich noch im Verfahren und ist noch nicht rechtswirksam. Die gewünschte räumliche Steu-erung der Windenergieanlagen kann nur über die kommunale Bauleitplanung erfolgen. Diese hat der Windenergie substanziell Raum zu ge-ben. Die Planungen sind anhand des „Gegens-tromprinzips“ (vgl. § 1 Abs. 3 ROG) aufeinander abzustimmen. Im derzeitigen Verfahren haben die im Entwurf des Sachlichen Teilplans „Ener-gie“ dargestellten Vorranggebiete den Charakter von „Zielen in Aufstellung“ und unterliegen inso-fern der städtebaulichen Abwägung durch die Stadt Sundern. Dieser Abwägung wird in den Flächensteckbriefen und in der Begründung unter Kap. 6.4 vorgenommen. Vor diesem Hin-tergrund ist die Nichtdarstellung der Fläche im Regionalplan für sich genommen kein Kriterium, die Fläche nicht darzustellen. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
			Potentialfläche 4.2 „Hellefelder Höhe Mitte“ Die Ausweisung der Fläche wird begrüßt. Es wird um Beibehaltung der Fläche gebeten.			**Potentialfläche 4.2 „Hellefelder Höhe Mitte“:** Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche 4.2 wird im Entwurf zur erneuten

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			Besonderes öffentliches Interesse an der Gebietsdarstellung Es wird auf verschiedene klima- und energiepolitische Zielvorgaben auf EU-, Bundes- und Landesebene sowie auf die Einstufung der Belange des Klimaschutzes im Grundgesetz (Art 20a) verwiesen. Dies habe Auswirkungen auf die Abwägung. Im Ergebnis der zitierten Regelungen dürften nicht nur die gegen die Windenergie sprechenden Belange beachtet werden sondern auch das öffentliche Interesse an der Windenergienutzung müsse in die Abwägung eingestellt werden **Ergebnis:** Es wird darum gebeten, die Fläche 3 „Sundern West“ in den Planentwurf aufzunehmen und die Ausweisung der Fläche 4.2 „Hellefelder Höhe Mitte“ beizubehalten.			öffentlichen Auslegung auf Basis des Abwägungsergebnisses weiterhin als Konzentrationszone dargestellt. Der Anregung wird gefolgt. **Besonderes öffentliches Interesse an der Gebietsdarstellung:** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die vorgenommene Abwägung berücksichtigt die nach heutigem Stand bekannten öffentlichen und privaten Belange die für und gegen die Windenergienutzung auf einzelnen Flächen – aber auch bei Flächenkonstellationen - sprechen. Dem Hinweis wurde daher bereits gefolgt. **Ausweisung von Flächen:** Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Gründe für die Ausweisung von Konzentrationszonen bzw. Nichtausweisung von Potentialflächen basieren auf einer städtebaulichen Abwägung im Rahmen eines gesamtstädtischen Plankonzeptes. Diese Abwägung ist den Verfahrensunterlagen (Begründung, Umweltbericht, Flächensteckbriefe etc.) zu entnehmen. Der Anregung wird auf der Basis der vorgenommenen Abwägung nicht gefolgt.
2016 - 680	05.09.16	XXXXX *Online*	Die Bürgerin / der Bürger spricht sich mit nachfolgenden Gründen gegen die Errichtung von WEA aus: ▪ Wirtschaftliche Einbußen für Einzelne	7.2	B	Zu den vorgetragenen Bedenken wird wie folgt beschlossen: **Tourismus:**

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			durch WEA im Erholungs- und Skigebiet Wildewiese.			Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen.
			▪ Zerstörung einer gesunden Natur.			**Tiere und Pflanzen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutz-rechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Natur- und Landschaftsschutz:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange von Natur und Landschaft werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Die Verwaltung sei in der Pflicht, alles erdenklich Mögliche gegen die Pläne der Landesregierung zu unternehmen.			Großflächige Schutzflächen, die über 10 ha aufweisen, sind aufgrund der Darstellung als BSN im Regionalplan als Ziele der Raumordnung definiert und als harte Tabubereiche berücksichtigt. Unabhängig davon befinden sich innerhalb der Konzentrationszonen kleinräumige NSG´s und LSG´s. Diese sind im Umweltbericht und den Flächensteckbriefen beschrieben und in ihrer räumlichen Ausdehnung bzw. im Hinblick auf ihren Schutzzweck dokumentiert. Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung sind die Standorte der WEA im Abgleich mit den bestehenden naturschutzrechtlichen Vorgaben festzulegen. Dies ist im Rahmen der vorliegenden Planung aufgrund der Unkenntnis über Anlagenzahl und -standort nicht möglich. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Energiewende:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die politischen Beschlüsse zur Energiewende sind nicht Gegenstand des kommunalpolitischen oder gar verwaltungsseitigen Entscheidungsrahmens. Sie sind mittelbar über die aus ihnen resultierenden Gesetze bzw. der Rechtsprechung als planerisch bzw. rechtlich verbindliche Vorgaben anzusehen. Vor diesem Hintergrund können die Bedenken in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden.
2016 - 681	05.09.16	XXXXX *Online*	Die Bürgerin / der Bürger spricht sich mit nachfolgenden Gründen gegen die Errichtung von WEA aus: ▪ Durch WEA Schädigung des Tourismus, Gäste würden sich in Zukunft weniger		B	Zu den vorgetragenen Bedenken wird wie folgt beschlossen: **Erholung / Tourismus / Luftkurort:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			belastete Gebiete suchen. ▪ Ein Ausbau bei den viel zu geringen Mindestabständen in NRW wäre eine Katastrophe für Anwohner und Hoteliers. Ein Mindestabstand unter der sog. „10 H Regelung“ sei gesundheits- und geschäftsschädigend.			Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. **Energiewende:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die politischen Beschlüsse zur Energiewende sind nicht Gegenstand des kommunalpolitischen Entscheidungsrahmens. Sie sind mittelbar über die aus ihnen resultierenden Gesetze bzw. der Rechtsprechung als planerisch bzw. rechtlich verbindliche Vorgaben anzusehen. Vor diesem Hintergrund können die Bedenken in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden. **Vorsorgeabstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet,

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt. **Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt
2016 - 682	05.09.16	XXXXX *Online*	Die Bürgerin / der Bürger spricht sich mit nachfolgenden Gründen gegen die Errichtung von WEA aus:	7.2	B	Zu den vorgetragenen Bedenken wird wie folgt beschlossen:

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Die schöne Landschaft werde durch WEA zerstört.			**Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
			▪ Der Abstand von 640 m zu den nächst gelegenen Wohnhäusern sei zu gering.			**Vorsorgeabstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flä-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						chennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissions-schutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt.
2016 - 683	05.09.16	XXXXX *Online*	Die Bürgerin / der Bürger spricht sich mit nachfolgenden Gründen gegen die Errichtung von WEA aus: ▪ Das Landschaftsbild werde gestört.	4.2 & 4.3 & 7.2	B	Zu den vorgetragenen Bedenken wird wie folgt beschlossen: **Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang,

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Nachts seien die Blinklichter der Störfaktor.			der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Befeuerung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV Luftfahrtkennzeichnung) ist es schon seit 2007 möglich, insbesondere durch die Verwendung von Sichtweitenmessgeräten bei guter Sicht die Befeuerung zu reduzieren und überdies zu synchronisieren und nach unten abzuschirmen. Mit der Novellierung der AVV 2015 wurden rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen, die die bisherigen Maßnahmen zur Störwirkungsminimierung bei der Kennzeichnung von Windenergieanlagen erheblich erweitern. Hierzu gehört unter anderem die neu eingeführte Möglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung für Windenergieanlagen. Daneben werden im Rahmen der Nachtkennzeichnung Obergrenzen für die Lichtstärke sowie begrenzende Abstrahlwinkel definiert und die bisherige Ermessens-Vorschrift für die Synchronisierung von Feuern wird nunmehr verpflichtend. Die Anforderungen an die Hindernisbefeuerungsebenen am Turm von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 150 Meter über Grund werden dahingehend neu

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						gefasst, dass für einen großen Teil der Windenergieanlagen künftig weniger Hindernisbefeuerungsebenen erforderlich werden. Die neue Möglichkeit der bedarfsgerechten Befeuerung kann dem Projektierenden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren als Auflage aufgegeben werden, sofern die Luftfahrtbehörde die erforderliche Zustimmung erteilt hat und die wirtschaftliche Verhältnismäßigkeit gegeben ist. Die Bedenken werden aus v.g. Gründen zurückgewiesen.
			▪ Das Gebiet sei Überfluggebiet für Zugvögel, die einer hohen Kollisionsgefahr und Mordgefahr ausgesetzt würden.			**Vogelzug:** Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen der Planung auf den Vogelzug sind im Rahmen des Artenschutzprüfung 2012 dargelegt worden. Den Anregungen wird im v.g. Umfang gefolgt.
			▪ Die dort lebenden Menschen würden in ihren Geschäften beeinträchtigt (z.B. Gastronomie).			**Tourismus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ An Grund und Boden würden Wertverluste entstehen.			lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. **Immobilienwerte:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Immobilien- und Grundstückspreise sind von vielen verschiedenen Faktoren (z.B. konjunkturelle Situation, Wertewandel und demografischer Wandel) abhängig. Regional betrachtet liegen für das Sauerland keine relevanten Datengrundlagen vor, die diesbezüglich auf Wertminderungen von Immobilien und Grundstücken hinweisen. Für andere Regionen wie beispielsweise Ostfriesland (Gebiet mit der höchsten Anzahl von WEA in Deutschland) liegt nach Marktanalysen kein negativer Einfluss auf Immobilien- und Grundstückspreise vor. Insofern ist davon auszugehen, dass dies auch für den Bereich der Stadt Sundern zutrifft. Die aktuelle Rechtsprechung differenziert zwischen der etwaigen Wertbeeinflussung einerseits und der Relevanz für die Planung andererseits. So z.B. die Ausführungen des Verwaltungsgerichtes in Münster in einem Urteil vom 21.09.2012: „Die geltend gemachte etwaige Wertminderung des Grundstücks der Kläger, die mit der Errichtung der Anlage verbunden sein mag, bildet für sich genommen keinen Maßstab dafür, ob die Anlage gegenüber den Klägern rücksichtslos ist. Zwar schützt Art. 14 Abs. 1 GG die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit, doch berühren rechtmäßige, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertver-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						luste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten“ (VG Münster, Urteil vom 21.09.2012, 10 K 758/11, openJur 2012, 129028).
2016 - 684	05.09.16	XXXXX *Online*	Die Bürgerin / der Bürger spricht sich mit nachfolgenden Gründen gegen die Errichtung von WEA aus: ▪ Die Nutzung der Windenergie durch WEA sei nachweislich sowohl für Menschen als auch Natur schädlich. ▪ Erholungsräume würden dauerhaft zerstört. Das Sauerland bleibe eines der wenigen Naherholungsgebiete für das Ruhrgebiet und Großraum Köln.	4.2 & 4.3 & 7.2	B	Zu den vorgetragenen Bedenken wird wie folgt beschlossen: **Schutz von Mensch und Natur:** Die genannten Belange werden im Umweltbericht u. a. unter den Schutzgütern „Mensch“ sowie „Pflanzen, Tiere, Biotope“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um abwägungsrelevante Belange, die in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung haben. Die Belange fließen in verschiedene Bewertungskriterien ein. Den Bedenken wird daher im v. g. Umfang gefolgt. **Erholung / Tourismus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. Zu Hellefeld/Altenhellefeld: Eine Verkleinerung des Erholungsgebietes „Hellefeld/Altenhellefeld“ führt nach Aussage des zuständigen Dezernates der Bezirksregierung Arnsberg nicht zu einem Widerruf der staatliche Anerkennung als Erholungsort, da auch nach Reduzierung der Gebietskulisse noch genügend Fläche zur Verfügung steht, um die Erholungsfunktion aufrecht zu erhalten. Unabhängig davon, wird die Erholungsfunktion der konkret von der Reduzierung betroffenen Flächen beeinträchtigt. Die flächenspezifische Eignung der Konzentrationszonen „Hellefelder Höhe - Mitte“ und „Hellefelder Höhe – Ost“ führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird.
			▪ Nutzung der Windenergie zur Stromgewinnung in den Mittelgebirgen sei un-			**Energiewende:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			sinnig. ▪ Es würden ausschließlich wirtschaftliche Interessen zur Verspargelung der Landschaft.			Die politischen Beschlüsse zur Energiewende sind nicht Gegenstand des kommunalpolitischen Entscheidungsrahmens. Sie sind mittelbar über die aus ihnen resultierenden Gesetze bzw. der Rechtsprechung als planerisch bzw. rechtlich verbindliche Vorgaben anzusehen. Vor diesem Hintergrund können die Bedenken in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden. **Investitionsinteresse:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Auswahl der Flächen orientiert sich aufgrund rechtlicher Vorgaben ausschließlich an städtebaulichen Eignungskriterien. Das Investitionsinteresse von einzelnen Eigentümern ist ein abwägungsrelevanter Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen.
2016 - 685	05.09.16	XXXXX *Online*	Die Bürgerin / der Bürger spricht sich mit nachfolgenden Gründen gegen die Errichtung von WEA aus: ▪ *Planungskonzept* Eine Unterscheidung nach „harten“ und „weichen“ Tabukriterien sei nicht in jeder Hinsicht erfolgt. Exemplarisch werde auf die als „harte Tabubereiche“ berücksichtigten „Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)“ sowie auf die als „weiche Tabubereiche“ angewandten Abstände zu planungsrelevanten Vogelarten verwiesen, die sich nicht an den aktuell anerkannten Stand der Wissenschaft orientierten.	7.2	B	Zu den vorgetragenen Bedenken wird wie folgt beschlossen: **Gesamtstädtisches Plankonzept:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Flächennutzungsplanung basiert entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf einem schlüssigen, hinreichend an städtebaulichen Kriterien orientierten gesamtstädtischen Plankonzept. Dieses dreistufig aufgebaute Konzept (harte Tabubereiche, weiche Tabubereiche, individuelle Flächeneignung) legt die Gründe für die Einbeziehung und die Nichteinbeziehung von Flächen im Stadtgebiet nachvollziehbar dar und ist den Verfahrensunterlagen zu entneh-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						men. Die Berücksichtigung der BSN-Flächen als „harte Tabubereiche“ resultiert aus ihrem Wesen als „Ziel der Raumordnung“, welches der Abwägung im Rahmen der kommunalen Planungshoheit entzogen ist, da Ziele der Raumordnung gem. § 7 Abs. 2 ROG als abschließend abgewogen gelten. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Vorsorgeabstand zu planungsrelevanten Vogelarten:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Artenschutzes sind in der Begründung und im Umweltbericht umfassend behandelt worden – siehe auch MESTERMANN Landschaftsplanung (2013 u. 2014). Die im Rahmen der Artenschutzprüfung vom Büro MESTERMANN (2013 u. 2014) kartierten Horste (Brutplätze) der nachgewiesene planungsrelevanten Arten sind bei der artenschutzrechtlichen Raumnutzungsbetrachtung zur Ermittlung der einzelnen WEA Potentialflächen im Stadtgebiet einer besonderen Betrachtung unterzogen worden. Die Brut- und Horststandorte der planungsrelevanten Großvögel (Baumfalke, Rotmilan, Uhu und Schwarzstorch) sind jeweils mit dem Vorsorgeabstand in Form eines 1.000m-Radius belegt worden. Im Hinblick auf die Mindestabstände von Windenergieanlagen (WEA) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen WEA-sensibler Vogelarten wurden diese 1.000m Radien zu den gutachterlich nachgewiesenen Schwarzstorch-, Baumfalke-, Uhu- und Rotmilanhorsten als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Baumfalke- und Uhuhorste der von der Län-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						derarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW - 2015) empfohlene Schutzabstand aufgenommen. Abweichend von der 1.500m-Abstandsempfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW – 2015) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Rotmilans wurde bei dieser Greifvogelart ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Weiterhin wurde abweichend von der 3.000m-Abstandsempfehlung der LAG VSW (2015) zu den Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Schwarzstorches bei dieser Großvogelart, wie bereits beschrieben, ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Bei den aufgenommenen 1.000m Vorsorgeradien wurden Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideeffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen könne (Störungstatbestand). Aufgrund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der in der Abstandsempfehlung der LAG VSW - 2015 erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungsrelevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementsprechend sind Raumnutzungsuntersuchungen sowie Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						und -rechtliche Verträglichkeit von Windenergie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse). Durch den gewählten 1.000m Vorsorgeabstandsradius für die planungsrelevanten Großvogelarten wird der artenschutzrechtlichen Konfliktvorsorge, im Hinblick auf die Regelungen des § 44 Abs.1 BNatSchG, auf der Ebene der Flächennutzungsplanung entsprochen. Aus Sicht der Stadt Sundern ist auf Ebene der Genehmigungsplanung, nach einer detaillierten Analyse der entsprechenden Vorrangflächen, eine im Bedarfsfall erforderliche Raumnutzungsanalyse für die planungsrelevanten Arten durchzuführen, um dann bei Erfordernis die Vorsorgeschutzabstände für die planungsrelevanten Großvögel zu erweitern. Raumnutzungsanalysen auf der abstrakten Ebene des Flächennutzungsplanes zu erarbeiten, stellt nach Auffassung der Stadt Sundern einen unverhältnismäßigen Untersuchungsaufwand dar. Über die v.g. Großvogelarten hinaus ist im Artenschutzgutachten eine Erfassung weiterer Vogelarten erfolgt (Habicht, Mäusebussard, Kolkrabe, Graureiher u.a.). Für die v.g. Vogelarten sind keine Vorsorgeabstände in Form von Tabuflächen im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ getroffen worden, da es sich hierbei nicht um planungsrelevante Arten i.S.d. Erlasslage des Landes NRW handelt. Unabhängig davon sind die Vogelarten gfls. im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu betrachten. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ *Avifauna* In dem Gebiet am Schomberg würden immer wieder Rotmilane und Falken gesichtet. Rotmilane würden Wechselhorste in Anspruch nehmen. Darüber hinaus gebe es in Sundern Nachweise von Wespenbussarde, des Kolkraben, des Baumfalken und weiterer windkraftempfindlicher/gefährdeter Vogelarten. Die Vollständigkeit des Gutachtens werde angezweifelt.			**Avifauna:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Berücksichtigung der planungsrelevanten Avifauna wird auf die vorstehende Abwägung verwiesen. Im Zuge der Flächennutzungsplanung sind die zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses nachgewiesenen Brutstandorte der planungsrelevanten Arten für die Ermittlung von Tabubereichen relevant. Sollten im Artenschutzgutachten Horste planungsrelevanter Arten nicht berücksichtigt sein und im Verfahrensverlauf nachgewiesen werden, sind diese zu berücksichtigen. Insofern kann das Gutachten den Anspruch auf Vollständigkeit lediglich für den Untersuchungszeitpunkt geltend machen. Der Artenschutzleitfaden des Landes gibt Hinweise auf die rechtliche Gültigkeit entsprechender Untersuchungen. Diese werden bei der Planung der Stadt Sundern eingehalten. Die nicht planungsrelevanten Vogelarten werden im Rahmen der Flächensteckbriefe bzw. im Umweltbericht erwähnt und in der flächenspezifischen Eignung der Potentialflächen beschrieben und im Hinblick auf die Auswirkungen auf die beabsichtigte Nutzung bewertet.
			▪ *Landschaftsbild / Kulturlandschaft* Das Landschaftsbild werde zerstört. Durch das Abholzen von Baumbeständen würde der Wald anfälliger für Sturmschäden. Die Zufahrten zu den WEA´s müssten dauerhaft erhalten und gewartet werden. Es handele sich um die größte Waldlandschaft der Stadt bzw. der Region. Die Nutzung würde zu			**Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigun-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			Problemen bei der Zertifizierung des Sauerland-Höhenflugs führen. Die Fläche liege im Geltungsbereich des LSG Sundern.			gen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Waldflächen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Windkraft aufgrund des entsprechenden Zieles im Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP-Ziel 7.3-3) landesplanerisch in Aussicht gestellt. Unabhängig davon wurde der Stadt Sundern bereits zur Beginn der Planung von der Bezirksregierung Arnsberg attestiert, dass der Windkraft ohne Inanspruchnahme von Waldflächen kein substanzieller Raum gegeben werden kann, so dass auch den Vorgaben des derzeit noch aktuellen LEP-Ziels B.III.3.21 entsprochen wird. In der Planung werden die verschiedenen Waldformen differenziert dargestellt und beschrieben. Besonders schützenswerte Waldflächen – und hier insbesondere die als Ziele der Raumordnung betroffenen „Saatgutbestände“ – sind in

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						nahezu allen Konzentrationszonen vorhanden. Da es sich um kleinräumige Bestände handelt, ist im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung nach BImSchG der Schutz der Flächen in Absprache mit der zuständigen Fachbehörde (z.B. durch Verlegung der Standorte) zu gewährleisten. Der Bau und die Erschließung von WEA kann zu einer Zerschneidung von zusammenhängenden Waldarealen führen, auch wenn überwiegend auf bestehende Forstwege zurückgegriffen wird. Bei der Inanspruchnahme der Waldflächen handelt es sich um punktuelle (Standorte) bzw. linienartige (Erschließung) Eingriffe. Die Auswirkungen der Zerschneidung sind lediglich in untergeordneter Form und temporär im Rahmen der Bautätigkeit vorhanden. Durch die Art und den Umfang der Waldinanspruchnahme ist nicht davon auszugehen, dass gravierende und dauerhafte Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. auf Wanderkorridore für Tiere entstehen. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigungen von Waldflächen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Erschließung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Anlage eines Windparks erfordert, dass die Bauteile der Anlagen (Mast, Rotorblätter, Gondel etc.) zum Standort transportiert werden. Die Wege müssen ggfls. hinsichtlich der Radien und Breiten ausgebaut werden. In Einzelfällen

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						kann es auch zum Neubau von Zufahrtswegen kommen. Gleiches gilt für die Einspeisung des erzeugten Stroms. Hierfür sind entsprechende Leitungsnetze auszubilden. Dies wird im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung zu klären sein und ggfls. mit vertraglichen Regelungen ergänzt. Entsprechende Anbindungspunkte an das überörtliche Verkehrsnetz sowie eine Einschätzung der inneren Erschließungssituation sowie der Netzeinspeisung sind in den Flächensteckbriefen benannt. Es handelt sich um abwägungsrelevante Belange, die in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung haben. Die Eingriffe in die Natur bzw. den Wald sind entsprechend zu bilanzieren und auszugleichen. Eine Berechnung erfolgt ebenso wie die Festlegung der Kompensationsmaßnahmen auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungsplanung. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen. **Premium-Wanderwege:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Berücksichtigung der Premium-Wanderwege (Waldroute, Höhenflug) erfolgt im Rahmen der Prüfung der individuellen Flächeneignung in den Flächensteckbriefen. Es handelt sich um abwägungsrelevante Belange, die in die Bewertung der Eignung der Flächen eingeflossen sind. Probleme bei der neuerlichen Zertifizierung der Wege werden nicht gesehen, da hierbei die Wege auf ihrer gesamten Länge in die Betrachtung einbezogen werden. Sollte die Windkraftnutzung auf einem äußerst geringen

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Teilabschnitt überhaupt als negativer Aspekt in den Zertifizierungsprozess einfließen, würde dies die generelle Beurteilung der Qualität des Gesamtweges (der Sauerland Höhenflug ist 203km lang) nicht in Frage stellen. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt. **Landschaftsschutzgebiet:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange von Natur und Landschaft werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Der Landschaftsschutz gliedert sich in Schutzgebiete verschiedener Kategorien. Höherwertige Landschaftsschutzgebiete sind meist kleinflächig und können – innerhalb von Konzentrationszonen befindlich – bei der konkreten Standortplanung berücksichtigt werden. Der großflächige Landschaftsschutz, der über das LSG „Sundern“ abgedeckt ist, steht der Windenergienutzung aus Sicht der Stadt Sundern im Grundsatz nicht entgegen. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
			▪ *Kammbebauung/ Bauliche Vorbelastung* Das Gebiet sei vorbelastet durch zwei bauliche Objekte (WEA Lenscheid,			**Kammbebauung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Auswirkungen auf das Land-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			Schombergmast) Der Schomberg sei eine weithin sichtbare Landmarke. Die bis zu 200m hohen Anlagen könnten je nach Standort bis zu 177m höher als der Schomberg liegen.			schaftsbild wird auf die vorstehende Abwägung verwiesen. Darüber hinaus sind aber insbesondere die angegebenen Vorbelastungen des Landschaftsbildes in der Abwägung insofern zu berücksichtigen, dass baulich vorbelastete Bereiche gegenüber unvorbelasteten Bereichen für eine WEA-Nutzung vorzuziehen sind. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Topographie:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die topographische Situation innerhalb der Potentialflächen wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter „Landschafts- und Ortsbild“ und „Boden“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die topographischen Gegebenheiten im Rahmen der Gesamtabwägung berücksichtigt wurden. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen.
			▪ *Rückbau* Der Rückbau könne auch finanziell nicht in vollem Umfang abgesichert werden.			**Abbau und Entsorgung von WEA:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. WEA können vollständig zurückgebaut werden (vgl. Rückbauverpflichtung gem. § 35 Abs. 5 BauGB). Bei einem Windparkprojekt in NRW muss der Rückbau bereits zu Baubeginn und während der gesamten Betriebsphase finanziell abgesichert werden.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ *Zerstörung der Landschaft durch Aufbau* Die Landschaft werde durch die Netzanbindung und die Erschließungswege zusätzlich zerschnitten bzw. beeinträchtigt.			Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Erschließung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Anlage eines Windparks erfordert, dass die Bauteile der Anlagen (Mast, Rotorblätter, Gondel etc.) zum Standort transportiert werden. Die Wege müssen ggfls. hinsichtlich der Radien und Breiten ausgebaut werden. In Einzelfällen kann es auch zum Neubau von Zufahrtswegen kommen. Gleiches gilt für die Einspeisung des erzeugten Stroms. Hierfür sind entsprechende Leitungsnetze auszubilden. Dies wird im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung zu klären sein und ggfls. mit vertraglichen Regelungen ergänzt. Entsprechende Anbindungspunkte an das überörtliche Verkehrsnetz sowie eine Einschätzung der inneren Erschließungssituation sowie der Netzeinspeisung sind in den Flächensteckbriefen benannt. Es handelt sich um abwägungsrelevante Belange, die in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung haben. Die Eingriffe in die Natur bzw. den Wald sind entsprechend zu bilanzieren und auszugleichen. Eine Berechnung erfolgt ebenso wie die Festlegung der Kompensationsmaßnahmen auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungsplanung. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen.
			▪ *Lage zur Ortschaft Wildewiese* Der Abstand von 640m zur Wohnbebauung im Außenbereich erscheine			**Vorsorgeabstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flä-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			nicht ausreichend. ▪ *Infraschallbelastung* Die Belastung durch Infraschall sei nicht ausreichend berücksichtigt. Gesundheitliche Gefahren würden nicht einbezogen. In Bayern gelte eine Abstandsregelung von 2.000m.			chenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt. **Infraschall:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infra-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						schallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windenergieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt zum Thema Infraschall aus: *„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“* Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt. Die in Bayern angewandten Vorsorgeabstände basieren auf der in § 249 Abs. 3 BauGB bis 31.12.2015 geltenden, sog. „Länderöffnungsklausel“, über die die Bundesländer Abstände zu Windenergieanlagen eigenständig festlegen konnten. Das Land Nordrhein-Westfalen hat hiervon keinen Gebrauch gemacht, so dass für eine Anwendung der in Bayern geltenden Mindestabstände in Nordrhein-Westfalen die rechtliche Basis fehlt.
			▪ *Immobilien / Tourismus* Die Planung wirke sich wertmindernd auf Immobilien und negativ auf den Tourismus aus.			**Immobilienwerte:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Immobilien- und Grundstückspreise sind von vielen verschiedenen Faktoren (z.B. konjunkturelle Situation, Wertewandel und demografischer Wandel) abhängig. Regional betrachtet liegen für das Sauerland keine relevanten Datengrundlagen vor, die diesbezüglich auf Wertminderun-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						gen von Immobilien und Grundstücken hinweisen. Für andere Regionen wie beispielsweise Ostfriesland (Gebiet mit der höchsten Anzahl von WEA in Deutschland) liegt nach Marktanalysen kein negativer Einfluss auf Immobilien- und Grundstückspreise vor. Insofern ist davon auszugehen, dass dies auch für den Bereich der Stadt Sundern zutrifft. Die aktuelle Rechtsprechung differenziert zwischen der etwaigen Wertbeeinflussung einerseits und der Relevanz für die Planung andererseits. So z.B. die Ausführungen des Verwaltungsgerichtes in Münster in einem Urteil vom 21.09.2012: „Die geltend gemachte etwaige Wertminderung des Grundstücks der Kläger, die mit der Errichtung der Anlage verbunden sein mag, bildet für sich genommen keinen Maßstab dafür, ob die Anlage gegenüber den Klägern rücksichtslos ist. Zwar schützt Art. 14 Abs. 1 GG die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit, doch berühren rechtmäßige, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten“ (VG Münster, Urteil vom 21.09.2012, 10 K 758/11, openJur 2012, 129028). Weiterhin führte das Bundesverwaltungsgericht zu der Thematik in seinem Beschluss vom 09.02.1995 auf, dass „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstücks auf dessen Verkehrs-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						wert haben, allein keine für die planerische Abwägung erheblichen Belangen sind. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an“ (BVerwG, Urteil vom 09.02.1995, 4 NB 17/94, jurion). Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Erholung / Tourismus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ *Wirtschaftlichkeit* Die Wirtschaftlichkeit der Anlagen sei nicht gegeben. Es gebe eine Ungleichbehandlung der Fördergelder. Eine Speicherung der Energie sei nicht möglich. Ohne ein schlüssiges Gesamtkonzept sollte man keine WEA bauen.			**Wirtschaftlichkeit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen ist Gegenstand der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung. Zu berücksichtigen ist diesbezüglich jedoch lediglich, ob die vorhandenen Windgeschwindigkeiten bzw. die spezifische Windleistungsdichte ausreichen, um einen wirtschaftlichen Betrieb grundsätzlich zu ermöglichen. Dies ist innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen der Fall. Darüber hinaus wird die Entfernung zum nächstgelegene Einspeisepunkt im Rahmen der Beurteilung der Flächeneignung berücksichtigt. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Leitungskapazitäten / Einspeisung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der bestehende Klimaschutzziele bzw. der gesetzlichen Vorgaben zur Energiewende ist der Ausbau der Windenergie sowohl politisch als auch rechtlich vorgegeben. Die Auswirkungen auf die Leitungs- und Speicherkapazitäten bzw. die produzierte Strommenge sind durch die Versorgungsträger, die zur Einspeisung verpflichtet sind, im konkreten Einzelfall zu beurteilen. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Investitionsinteresse:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Auswahl der Flächen orientiert sich aufgrund rechtlicher Vorgaben ausschließlich an städtebaulichen Eignungskriterien. Das Investitionsinteresse von einzelnen Eigentümern ist ein abwägungsrelevanter Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen. **Klimaschutz/Energiewende:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Klimaschutzziele sind ebenso wie die politischen Beschlüsse zur Energiewende nicht Gegenstand des kommunalpolitischen Entscheidungsrahmens. Sie sind mittelbar über die aus ihnen resultierenden Gesetze bzw. der Rechtsprechung als planerisch bzw. rechtlich verbindliche Vorgaben anzusehen. Vor diesem Hintergrund können die Bedenken in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden.
			▪ *Familie H.* Der Wohnstandort der Familie H. sei bei den Vorsorgeabständen vergessen worden. Es werde eine Überarbeitung und erneute Offenlage beantragt			**Vorsorgeabstand Wildewiese:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochene Hofstelle hat eine genehmigte Wohnnutzung im Außenbereich und ist dementsprechend mit 640m Vorsorgeabstand zu puffern. Da dies bislang nicht der Fall war, wurde die Konzentrationszone 7.2 entsprechend reduziert und der Plan erneut offengelegt, so dass die v.g. Vorsorgeabstände eingehalten werden. Den Bedenken wird somit gefolgt.
			▪ *Familie N.* Für das Haus der Familie N. lägen zwei Sondersituationen vor. Durch die Tallage des Gebäudes komme es zu einer besonderen bedrängenden Wirkung. Auch die immissionsschutzrechtliche Vorbelastung durch die Gastronomie müsse berücksichtigt werden.			**Optisch bedrängende Wirkung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Eine optisch bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen war bereits mehrfach Gegenstand rechtlicher Auseinandersetzungen. Die Rechtsprechung geht dabei davon aus, dass bei einer Überschreitung eines Mindestabstandes in Höhe der dreifachen Anlagenhöhe davon ausgegangen werden kann, dass eine optisch be-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ *Sorpequelle* Die Sorpequelle finde keine Erwähnung.			drängende Wirkung dem Vorhaben nicht mehr entgegengehalten werden kann. Bei den aktuellen Anlagentypen würde dies einen Abstand von ca. 600m zur Folge haben. Die gewählten Vorsorgeabstände für Wohngebäude im Innen- und Außenbereich berücksichtigen diese Abstände. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Gewässerschutz:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Thematik des Gewässerschutzes wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Wasser“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Grundsätzliche Auswirkungen sind aufgrund der angesetzten harten bzw. weichen Tabukriterien nicht zu erwarten. Etwaige Auswirkungen im konkreten Einzelfall werden im Rahmen der Genehmigungsplanung nach BImSchG dezidiert betrachtet. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt.
			▪ *PanoramaSkigebiet Wildewiese* Das Skigebiet werde negativ beeinträchtigt und wirtschaftlich gefährdet.			**Erholung / Tourismus:** Es wird auf die vorstehende Abwägung zu den Auswirkungen auf den Tourismus verwiesen.
			▪ *Nutzung des Stadtwaldes* Die Bürger sollten über die Nutzung des Stadtwaldes entscheiden.			**Nutzung des Stadtwaldes:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Inwieweit eine Nutzung der städtischen Fläche vorgenommen wird, obliegt unter Zugrundelegung aller relevanten Entscheidungsfaktoren dem Rat der Stadt Sundern. Die Bedenken werden zurückgewiesen.
			▪ *Eiswurf* Der Eiswurf könne nicht überwacht werden, es ergäbe sich eine Gefährdung für die Menschen im Skigebiet bzw. Wanderer.			**Eiswurf:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Generell führt Eiswurf bei WEA aufgrund des aktuellen Standes der Technik zu keinen Problemen mehr. Entsprechende Nachweise zu der Thematik Eiswurf sind grundsätzlich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für ein konkretes Vorhaben zu erbringen und sind nicht Gegenstand dieser Planung. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ *Lichtverschmutzung* Die Befeuerung der Anlagen führe zu einer Lichtverschmutzung in der Nacht.			**Befeuerung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV Luftfahrtkennzeichnung) ist es schon seit 2007 möglich, insbesondere durch die Verwendung von Sichtweitenmessgeräten bei guter Sicht die Befeuerung zu reduzieren und überdies zu synchronisieren und nach unten abzuschirmen. Mit der Novellierung der AVV 2015 wurden rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen, die die bisherigen Maßnahmen zur Störwirkungsminimierung bei der Kennzeichnung von Windenergieanlagen erheblich erweitern. Hierzu gehört unter anderem die neu eingeführte Möglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung für Windenergieanlagen. Daneben werden im Rahmen der Nachtkennzeichnung Obergrenzen für die Lichtstärke sowie begrenzende Abstrahlwinkel definiert und die bisherige Ermessens-Vorschrift für die Synchronisierung von Feuern wird nunmehr verpflichtend. Die Anforderungen an die Hindernisbefeuerungsebenen am Turm von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 150 Meter über Grund werden dahingehend neu gefasst, dass für einen großen Teil der Windenergieanlagen künftig weniger Hindernisbefeuerungsebenen erforderlich werden. Die neue Möglichkeit der bedarfsgerechten Befeuerung kann dem Projektierenden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren als Auflage aufgegeben werden, sofern die Luftfahrtbehörde die erforderliche Zustimmung erteilt hat und die wirtschaftliche Verhältnismäßigkeit gegeben ist.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ *Pumpspeicherwerk* Das geplante Pumpspeicherwerk in der Fläche würde nicht berücksichtigt. ▪ *Feuer bei Windkraftanlagen* Es wird auf die Brandgefahr bei WEA hingewiesen und die Frage gestellt, wie mit der erhöhten Waldbrandgefahr umgegangen werde. ▪ *Windkraftnutzung substantiell Raum geben* Es wird bezweifelt, dass der Windenergienutzung mit der Planung substanziell Raum gegeben werde.			Die Bedenken werden aus v.g. Gründen zurückgewiesen. **Pumpspeicherwerk:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. In der Konzentrationszone befindet sich ein Vorbehaltsgebiet für ein Oberbecken eines Pumpspeicherwerks. Dies ist in den Flächensteckbriefen und damit in der flächenspezifischen Abwägung entsprechend berücksichtigt. Inwieweit das Vorbehaltsgebiet zu Einschränkungen der Nutzung führt, ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu klären. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt. **Brandschutz:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ein Feuer kann bei Anlagenhöhen von 130 Metern nicht mit herkömmlichen Löschmethoden bekämpft werden. Daher muss im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG ein umfassendes, objektbezogenes Brandschutzkonzept vorgelegt werden. Dieses muss auch die Lage der WEA (z.B. im Wald) berücksichtigen. Das Brandschutzkonzept ist jedoch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt. **Substanziell Raum geben:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Frage, ob der Windenergie substanziell Raum gegeben wurde, lässt sich nur im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung klären. Die Begründung setzt sich in Kapitel 6.3 ausgiebig mit der Frage auseinander, ob der Windenergie mit der vorliegenden Planung im Sinne

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						der Rechtsprechung substanziell Raum gegeben wird. Im Ergebnis kommt der Rat der Stadt Sundern zu der Auffassung, dass der Windenergie mit dem sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ substanziell Raum eingeräumt wird. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
2016 - 686	05.09.16	XXXXX *Online*	Die Bürgerin / der Bürger spricht sich mit nachfolgenden Gründen gegen die Errichtung von WEA aus: ▪ Unzumutbare Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes.	4.2 & 4.3 & 7.2	B	Zu den vorgetragenen Bedenken wird wie folgt beschlossen: **Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
2016 - 687	05.09.16	XXXXX *Online*	Die Bürgerin / der Bürger spricht sich mit nachfolgenden Gründen gegen die Errichtung von WEA aus: ▪ Die geplante Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA steht im Konflikt mit der touristischen Nutzung. ▪ Durch Eisschlag könne sich Gefährdungspotential entwickeln, das negative Auswirkungen auf das Skigeschäft/den Skiverleih habe.	7.2	B	Zu den vorgetragenen Bedenken wird wie folgt beschlossen: **Erholung / Tourismus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. **Eiswurf:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Generell führt Eiswurf bei WEA aufgrund des aktuellen Standes der Technik zu keinen Problemen mehr. Entsprechende Nachweise zu der Thematik Eiswurf sind grundsätzlich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für ein konkretes Vorhaben zu erbringen und sind nicht Gegenstand dieser Planung. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
2016 - 688	05.09.16	XXXXX *Online*	Die Bürgerin / der Bürger spricht sich mit nachfolgenden Gründen gegen die Errichtung von WEA aus: ▪ Die geschützten Tierarten, wie Schwarzstorch oder Rotmilan. finden auch im Wald rund um Wildewiese Zuflucht. ▪ Lärm- und Infraschallbelastung.	7.2	B	Zu den vorgetragenen Bedenken wird wie folgt beschlossen: **Vorsorgeabstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissions-schutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt. **Immissionsschutz (Lärm):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche As-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						pekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Infraschall:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windenergieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt zum Thema Infraschall aus: *„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen*

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“ Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt.
			▪ Rückgang des Tourismus mit finanziellen Auswirkungen auf die Gastronomie.			**Erholung / Tourismus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen.
			▪ Gefahr durch Eiswurf			**Eiswurf:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Generell führt Eiswurf bei WEA aufgrund des aktuellen Standes der Technik zu keinen Problemen mehr. Entsprechende Nachweise zu der Thematik Eiswurf sind grundsätzlich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für ein konkretes Vorhaben zu erbringen und sind nicht Gegenstand dieser Planung. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen.
2016 - 689	05.09.16	XXXXX *Online*	Die Bürgerin / der Bürger spricht sich mit nachfolgenden Gründen gegen die Errichtung von WEA aus:	4.2 & 4.3 & 7.2	B	Zu den vorgetragenen Bedenken wird wie folgt beschlossen:

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Der Blick in die Natur werde nicht mehr so gewährleistet, die Sicht werde massiv beeinträchtigt.			**Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
2016 - 690	05.09.16	XXXXX *Online*	Die Bürgerin / der Bürger spricht sich mit nachfolgenden Gründen gegen die Errichtung von WEA aus: ▪ Die WEA stünden mitten in einem wichtigen Tourismusgebiet und würden diesen ganzjährig beeinträchtigen.	7.2	B	Zu den vorgetragenen Bedenken wird wie folgt beschlossen: **Erholung / Tourismus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			▪ Gefahren durch herabfallende Eisbrocken.			betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. **Eiswurf:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Generell führt Eiswurf bei WEA aufgrund des aktuellen Standes der Technik zu keinen Problemen mehr. Entsprechende Nachweise zu der Thematik Eiswurf sind grundsätzlich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für ein konkretes Vorhaben zu erbringen und sind nicht Gegenstand dieser Planung. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen.
2016 - 691	05.09.16	XXXXX *Online*	Die Bürgerin / der Bürger spricht sich mit nachfolgenden Gründen gegen die Errichtung von WEA aus: ▪ Umsatzeinbußen durch Rückgang des Tourismus. Erholung werde beeinträchtigt.	7.2	B	Zu den vorgetragenen Bedenken wird wie folgt beschlossen: **Erholung / Tourismus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potential-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			▪ WEA in dem geplanten Ausmaß schaden der Natur.			flächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. **Tiere und Pflanzen (Natur):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünfti-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						gen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsre-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			▪ WEA in dem geplanten Ausmaß schaden dem Landschaftsbild.			levanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszo-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						nen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
2016 - 692	05.09.16	XXXXX *Online*	Die Bürgerin / der Bürger spricht sich mit nachfolgenden Gründen gegen die Errichtung von WEA aus: ▪ Unzumutbare Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes, ein Windrad stehe bereits am Lenscheid	7.2	B	Zu den vorgetragenen Bedenken wird wie folgt beschlossen: **Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Tourismus werde geschädigt. ▪ Geschützte Tierarten würden durch WEA vernichtet, Schwarzstorch sei schon oft in diesem Gebiet gesehen worden.			**Erholung / Tourismus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. **Artenschutzrechtliche Belange:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Umweltbericht und in der erstellten Artenschutzprüfung. Es handelt sich um abwägungsrelevante Belange, die in die Bewertung der Eignung der Flächen eingeflossen sind. Die Bedenken werden zurückgewiesen. **Vorsorgeabstand zu planungsrelevanten Vogelarten:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Artenschutzes sind in der Begründung und im Umweltbericht umfassend behandelt worden – siehe auch MESTERMANN Landschaftsplanung (2013 u. 2014).

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Die im Rahmen der Artenschutzprüfung vom Büro MESTERMANN (2013 u. 2014) kartierten Horste (Brutplätze) der nachgewiesene planungsrelevanten Arten sind bei der artenschutzrechtlichen Raumnutzungsbetrachtung zur Ermittlung der einzelnen WEA Potentialflächen im Stadtgebiet einer besonderen Betrachtung unterzogen worden. Die Brut- und Horststandorte der planungsrelevanten Großvögel (Baumfalke, Rotmilan, Uhu und Schwarzstorch) sind jeweils mit dem Vorsorgeabstand in Form eines 1.000m-Radius belegt worden. Im Hinblick auf die Mindestabstände von Windenergieanlagen (WEA) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen WEA-sensibler Vogelarten wurden diese 1.000m Radien zu den gutachterlich nachgewiesenen Schwarzstorch-, Baumfalke-, Uhu- und Rotmilanhorsten als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Baumfalke- und Uhuhorste der von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW - 2015) empfohlene Schutzabstand aufgenommen. Abweichend von der 1.500m-Abstandsempfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW – 2015) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Rotmilans wurde bei dieser Greifvogelart ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Weiterhin wurde abweichend von der 3.000m-Abstandsempfehlung der LAG VSW (2015) zu den Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Schwarzstorches bei dieser Großvogelart, wie bereits beschrieben, ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Bei den aufgenommenen 1.000m Vorsorgeradien wurden Hinweise aus rheinland-pfälzischen

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen könne (Störungstatbestand). Aufgrund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der in der Abstandsempfehlung der LAG VSW - 2015 erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungsrelevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementsprechend sind Raumnutzungsuntersuchungen sowie Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Windenergie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse). Durch den gewählten 1.000m Vorsorgeabstandsradius für die planungsrelevanten Großvogelarten wird der artenschutzrechtlichen Konfliktvorsorge, im Hinblick auf die Regelungen des § 44 Abs.1 BNatSchG, auf der Ebene der Flächennutzungsplanung entsprochen. Aus Sicht der Stadt Sundern ist auf Ebene der Genehmigungsplanung, nach einer detaillierten Analyse der entsprechenden Vorrangflächen, eine im Bedarfsfall erforderliche Raumnutzungsanalyse für die planungsrelevanten Arten

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						durchzuführen, um dann bei Erfordernis die Vorsorgeschutzabstände für die planungsrelevanten Großvögel zu erweitern. Raumnutzungsanalysen auf der abstrakten Ebene des Flächennutzungsplanes zu erarbeiten, stellt nach Auffassung der Stadt Sundern einen unverhältnismäßigen Untersuchungsaufwand dar. **Energiewende:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die politischen Beschlüsse zur Energiewende sind nicht Gegenstand des kommunalpolitischen Entscheidungsrahmens. Sie sind mittelbar über die aus ihnen resultierenden Gesetze bzw. der Rechtsprechung als planerisch bzw. rechtlich verbindliche Vorgaben anzusehen. Vor diesem Hintergrund können die Bedenken in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden.
			▪ Es sei bereits zu viel Strom auf dem Markt.			
			▪ Die Befürworter der WEA seien Personen im Ort, die einen finanziellen Vorteil hätten.			**Investitionsinteresse:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Auswahl der Flächen orientiert sich aufgrund rechtlicher Vorgaben ausschließlich an städtebaulichen Eignungskriterien. Das Investitionsinteresse von einzelnen Eigentümern ist ein abwägungsrelevanter Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen.
2016 - 693	05.09.16	XXXXX *Brief*	Der Projektentwickler führt verschiedene Argumente an, die aus seiner Sicht für die Ausweisung der Konzentrationszone 4.2 „Hellefelder Höhe Mitte“ sprechen. Des Weiteren wird auf den bestehenden planungsrechtlichen Vorbescheid für vier innerhalb der Konzentrationszone	4.2	A	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Da eine Darstellung der Konzentrationszone 4.2 im Sachlichen Teilflächennutzungsplan vorgesehen ist, wird der Anregung gefolgt. Bei der Beurteilung der Eignung der Fläche wurde auch berücksichtigt, dass bereits ein positiver baupla-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			gelegenen WEA verwiesen.			nungsrechtlicher Vorbescheid für vier WEA innerhalb der Fläche vorliegt, was eine Vorbelastung im Hinblick auf das Landschaftsbild und das Planungsrecht darstellt.
2016 - 694	05.09.16	XXXXX *Online*	Die Bürgerin / der Bürger spricht sich mit nachfolgenden Gründen gegen die Errichtung von WEA aus: ▪ Das Landschaftsbild werde zerstört.	7.2	B	Zu den vorgetragenen Bedenken wird wie folgt beschlossen: **Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Die Anwohner durch Lärm und Baustelle belästigt.			**Immissionsschutz (Lärm):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
			▪ Die Natur werde beeinträchtigt und der Lebensraum der Tiere werde zerstört.			**Tiere und Pflanzen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vor-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						zusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutz-rechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
			▪ Die Straßen würden durch den Ausbau der WEA beschädigt.			**Verkehr / Schwerlastverkehr durch Anlagenerrichtung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Anlage eines Windparks erfordert, dass die Bauteile der Anlagen (Mast, Rotorblätter, Gondel etc.) zum Standort transportiert werden. Hierzu wird es, ebenso wie für die Herstellung der Fundamente, zu Schwerlastverkehren – teilweise in Überlänge – kommen. Der Schwerlastverkehr wird sich auf den Zeitraum der Errichtung der Anlage bzw. etwaige Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten begrenzen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Es werde sicherlich teuer für die Steuerzahler.			**Energiewende:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die politischen Beschlüsse zur Energiewende sind nicht Gegenstand des kommunalpolitischen Entscheidungsrahmens. Sie sind mittelbar über die aus ihnen resultierenden Gesetze bzw. der Rechtsprechung als planerisch bzw. rechtlich verbindliche Vorgaben anzusehen. Vor diesem Hintergrund können die Bedenken in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden.
			▪ Tierarten können ausgerottet werden.			**Artenschutzrechtliche Belange:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Umweltbericht und in der erstellten Artenschutzprüfung. Es handelt sich um abwägungsrelevante Belange, die in die Bewertung der Eignung der Flächen eingeflossen sind. Die Bedenken werden zurückgewiesen.
			▪ Image der waldreichsten Region werde zerstört und der Tourismus beeinträchtigt. Aktivitäten wie Skifahren, Reiten und Wandern würden gestört.			**Erholung / Tourismus / Luftkurort:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen.
2016 - 695	05.09.16	XXXXX *Online*	Die Bürgerin / der Bürger spricht sich mit nachfolgenden Gründen gegen die Errichtung von WEA aus: ▪ das Gebiet sei eines der noch wenigen unzerschnittenen verkehrsarmen Gebiete über 50 km².	7.2	B	Zu den vorgetragenen Bedenken wird wie folgt beschlossen: **Waldflächen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Windkraft aufgrund des entsprechenden Zieles im Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP-Ziel 7.3-3) landesplanerisch in Aussicht gestellt. Unabhängig davon wurde der Stadt Sundern bereits zur Beginn der Planung von der Bezirksregierung Arnsberg attestiert, dass der Windkraft ohne Inanspruchnahme von Waldflächen kein substanzieller Raum gegeben werden kann, so dass auch den Vorgaben des derzeit noch aktuellen LEP-Ziels B.III.3.21 entsprochen wird. In der Planung werden die verschiedenen Waldformen differenziert dargestellt und beschrieben. Besonders schützenswerte Waldflächen – und hier insbesondere die als Ziele der Raumordnung betroffenen „Saatgutbestände“ – sind in nahezu allen Konzentrationszonen vorhanden. Da es sich um kleinräumige Bestände handelt, ist im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung nach BImSchG der Schutz der Flächen in Absprache mit der zuständigen Fachbehörde (z.B. durch Verlegung der Standorte) zu gewährleisten. Der Bau und die Erschließung von WEA kann zu einer Zerschneidung von zusammenhängenden Waldarealen führen, auch wenn überwiegend auf bestehende Forstwege zurückgegriffen wird.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Der Rotmilan werde regelmäßig gesehen.			Bei der Inanspruchnahme der Waldflächen handelt es sich um punktuelle (Standorte) bzw. linienartige (Erschließung) Eingriffe. Die Auswirkungen der Zerschneidung sind lediglich in untergeordneter Form und temporär im Rahmen der Bautätigkeit vorhanden. Durch die Art und den Umfang der Waldinanspruchnahme ist nicht davon auszugehen, dass gravierende und dauerhafte Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. auf Wanderkorridore für Tiere entstehen. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigungen von Waldflächen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Vorsorgeabstand zu planungsrelevanten Vogelarten:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Artenschutzes sind in der Begründung und im Umweltbericht umfassend behandelt worden – siehe auch MESTERMANN Landschaftsplanung (2013 u. 2014). Die im Rahmen der Artenschutzprüfung vom Büro MESTERMANN (2013 u. 2014) kartierten Horste (Brutplätze) der nachgewiesene planungsrelevanten Arten sind bei der artenschutzrechtlichen Raumnutzungsbetrachtung zur Ermittlung der einzelnen WEA Potentialflächen im Stadtgebiet einer besonderen Betrachtung unterzogen worden. Die Brut- und Horststandorte der planungsrelevanten Großvögel (Baumfalke, Rotmilan, Uhu und Schwarzstorch) sind jeweils mit dem Vor-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						sorgeabstand in Form eines 1.000m-Radius belegt worden. Im Hinblick auf die Mindestabstände von Windenergieanlagen (WEA) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen WEA-sensibler Vogelarten wurden diese 1.000m Radien zu den gutachterlich nachgewiesenen Schwarzstorch-, Baumfalke-, Uhu- und Rotmilanhorsten als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Baumfalke- und Uhuhorste der von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW - 2015) empfohlene Schutzabstand aufgenommen. Abweichend von der 1.500m-Abstandsempfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW – 2015) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Rotmilans wurde bei dieser Greifvogelart ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Weiterhin wurde abweichend von der 3.000m-Abstandsempfehlung der LAG VSW (2015) zu den Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Schwarzstorches bei dieser Großvogelart, wie bereits beschrieben, ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Bei den aufgenommenen 1.000m Vorsorgeradien wurden Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen könne (Störungstatbestand). Aufgrund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der in der Abstandsempfehlung der LAG VSW - 2015 erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um be-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						trachtungsrelevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementsprechend sind Raumnutzungsuntersuchungen sowie Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Windenergie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse). Durch den gewählten 1.000m Vorsorgeabstandsradius für die planungsrelevanten Großvogelarten wird der artenschutzrechtlichen Konfliktvorsorge, im Hinblick auf die Regelungen des § 44 Abs.1 BNatSchG, auf der Ebene der Flächennutzungsplanung entsprochen. Aus Sicht der Stadt Sundern ist auf Ebene der Genehmigungsplanung, nach einer detaillierten Analyse der entsprechenden Vorrangflächen, eine im Bedarfsfall erforderliche Raumnutzungsanalyse für die planungsrelevanten Arten durchzuführen, um dann bei Erfordernis die Vorsorgeschutzabstände für die planungsrelevanten Großvögel zu erweitern. Raumnutzungsanalysen auf der abstrakten Ebene des Flächennutzungsplanes zu erarbeiten, stellt nach Auffassung der Stadt Sundern einen unverhältnismäßigen Untersuchungsaufwand dar.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
2016 - 696	05.09.16	XXXXX *Online*	Die Bürgerin / der Bürger spricht sich mit nachfolgenden Gründen gegen die Errichtung von WEA aus: ▪ Wildewieser und alle Erholungssuchenden würden den Panoramablick und die Ruhe des Waldes lieben.	7.2	B	Zu den vorgetragenen Bedenken wird wie folgt beschlossen: **Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Erholung / Tourismus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen.
			▪ Lärm und Schattenwurf würden beunruhigen.			**Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
			▪ Eisschlag durch Rotorblätter.			**Eiswurf:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Generell führt Eiswurf bei WEA aufgrund des aktuellen Standes der Technik zu keinen Problemen mehr. Entsprechende Nachweise zu der Thematik Eiswurf sind grundsätzlich im immissi-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						onsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für ein konkretes Vorhaben zu erbringen und sind nicht Gegenstand dieser Planung. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen.
2016 - 697	05.09.16	XXXXX *Brief*	Der Verein für Natur- und Vogelschutz e.V. HSK (VNV) äußert in einer gemeinsamen Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwellt (LNU) und Naturschutzbund Deutschland (NABU) Bedenken gegen die Ausweisung der Konzentrationszonen 4.2, 4.3 sowie 7.2 und begründet dies wie folgt: ▪ Laut der fachlich empfohlenen Mindestanstände von WEA zu Brutplätzen WEA-sensibler Vogelarten sei für den Schwarzstorch ein Mindestabstand von 3.000m einzuhalten.	4.2, 4.3 & 7.2	B	Zu den vorgetragenen Bedenken wird wie folgt beschlossen: **Vorsorgeabstand zu planungsrelevanten Vogelarten:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Artenschutzes sind in der Begründung und im Umweltbericht umfassend behandelt worden – siehe auch MESTERMANN Landschaftsplanung (2013 u. 2014). Die im Rahmen der Artenschutzprüfung vom Büro MESTERMANN (2013 u. 2014) kartierten Horste (Brutplätze) der nachgewiesene planungsrelevanten Arten sind bei der artenschutzrechtlichen Raumnutzungsbetrachtung zur Ermittlung der einzelnen WEA Potentialflächen im Stadtgebiet einer besonderen Betrachtung unterzogen worden. Die Brut- und Horststandorte der planungsrelevanten Großvögel (Baumfalke, Rotmilan, Uhu und Schwarzstorch) sind jeweils mit dem Vorsorgeabstand in Form eines 1.000m-Radius belegt worden. Im Hinblick auf die Mindestabstände von Windenergieanlagen (WEA) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen WEA-sensibler Vogelarten wurden diese 1.000m Radien zu den

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						gutachterlich nachgewiesenen Schwarzstorch-, Baumfalke-, Uhu- und Rotmilanhorsten als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Baumfalke- und Uhuhorste der von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW - 2015) empfohlene Schutzabstand aufgenommen. Abweichend von der 1.500m-Abstandsempfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW – 2015) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Rotmilans wurde bei dieser Greifvogelart ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Weiterhin wurde abweichend von der 3.000m-Abstandsempfehlung der LAG VSW (2015) zu den Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Schwarzstorches bei dieser Großvogelart, wie bereits beschrieben, ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Bei den aufgenommenen 1.000m Vorsorgeradien wurden Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideeffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen könne (Störungstatbestand). Aufgrund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der in der Abstandsempfehlung der LAG VSW - 2015 erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungsrelevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementsprechend sind Raumnutzungsuntersu-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						chungen sowie Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Windenergie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse). Durch den gewählten 1.000m Vorsorgeabstandsradius für die planungsrelevanten Großvogelarten wird der artenschutzrechtlichen Konfliktvorsorge, im Hinblick auf die Regelungen des § 44 Abs.1 BNatSchG, auf der Ebene der Flächennutzungsplanung entsprochen. Aus Sicht der Stadt Sundern ist auf Ebene der Genehmigungsplanung, nach einer detaillierten Analyse der entsprechenden Vorrangflächen, eine im Bedarfsfall erforderliche Raumnutzungsanalyse für die planungsrelevanten Arten durchzuführen, um dann bei Erfordernis die Vorsorgeschutzabstände für die planungsrelevanten Großvögel zu erweitern. Raumnutzungsanalysen auf der abstrakten Ebene des Flächennutzungsplanes zu erarbeiten, stellt nach Auffassung der Stadt Sundern einen unverhältnismäßigen Untersuchungsaufwand dar. Über die v.g. Großvogelarten hinaus ist im Artenschutzgutachten eine Erfassung weiterer Vogelarten erfolgt (Habicht, Mäusebussard, Kolkrabe, Graureiher u.a.). Für die v.g. Vogelarten sind keine Vorsorgeabstände in Form von

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			Konzentrationszonen 4.2 und 4.3 ▪ Die geplanten Konzentrationszonen 4.2 und 4.3 lägen innerhalb des 3.000m-Radius um einen bekannten Schwarzstorchhorst, der laut eines Gutachtens eines auf Mescheder Stadtgebiet tätigen Projektentwicklers keine Raumnutzung der östlich des Horstes gelegenen Bereiche aufweist. Ein weiteres Schwarzstorchpaar habe sich nördlich der geplanten Konzentrationszone angesiedelt. Beide Brutpaare würden den Raum der Konzentrationszonen intensiv nutzen. ▪ Zwischen den beiden Konzentrationszonen befinde sich ein bekanntes Vorkommen des extrem seltenen Haselhuhns.			Tabuflächen im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ getroffen worden, da es sich hierbei nicht um planungsrelevante Arten i.S.d. Erlasslage des Landes NRW handelt. Unabhängig davon sind die Vogelarten gfls. im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu betrachten. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt. **Konzentrationszonen 4.2 und 4.3:** **Schwarzstorchhorst:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der gewählten Vorsorgeabstände zu den Schwarzstorchhorsten wird auf die vorstehende Abwägung verwiesen. Der neue, nördlich befindliche Schwarzstorchhorst ist nach Überprüfung der Daten in die gesamtstädtische Planung aufgenommen worden und – analog zu den bereits kartierten Horsten – mit 1.000m Vorsorgeabstand versehen worden. Die Konzentrationszone 4.2 „Hellefelder Höhe Mitte“ wird hierdurch im Norden geringfügig eingeschränkt bzw. zurückgenommen. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt. **Haselhuhn:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die seitens der gemeinsamen Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände LNU und NABU durch den Verein für Natur- und Vogelschutz im HSK e.V. (VNV) vorgetragen Anregungen, Bedenken und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Haselhuhn ist in Nordrhein-Westfalen als streng geschützte Art in der Roten Liste NRW in der Gefährdungsstufe 1

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						— vom Erlöschen bedroht aufgeführt. Der LEITFADEN zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (Leitfaden Artenschutz/Windenergie) gibt im Anhang 4 WEA empfindliche Arten – S. 37 den Hinweis „in NRW gibt es 5-10 Brutpaare“. Die Abfrage zu den geschützten, planungsrelevanten Arten im Naturschutz Informationsdienst des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/ ergab keine Fundnachweise des Haselhuhns für die Messtischblätter 4613 – Balve, 4713 – Plettenberg und 4714 Endorf: „kein Nachweis ab 2000 vorhanden!“. Für das Messtischblatt 4614 Arnsberg existiert – „ein Nachweis ab 2000!“ Der Eintrag ist mit dem Erhaltungszustand S = ungünstig/schlecht belegt. MESTERMANN (2014) S.32 Tabelle 4 bestätigt den Nachweis im Rahmen seiner Datenrecherche im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV. Ein Brutnachweis konnte bei den Kartierungsarbeiten und Feldbeobachtungen zur Artenschutzprüfung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ – MESTERMANN (2014) nicht erbracht werden. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) und die Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) verweisen im Brutvogelatlas NRW http://atlas.nw-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						ornitholo-gen.de/index.php?cat=kap3&subcat=verbreitung&art=Haselhuhn auf den artenschutzfachlichen Sachverhalt: „Nach aktueller Datenlage gibt es nur noch drei regelmäßig besiedelte, etablierte Vorkommen in NRW, für die über Jahre mehrfache belegte Nachweise vorliegen: im südlichen Kreis Euskirchen (dem Vorkommen im Ahrgebirge in Rheinland-Pfalz benachbart), im südlichen Siegerland (verbunden mit den Vorkommen im westlichen Lahn-Dill-Kreis in Hessen und im nördlichen Westerwaldkreis in Rheinland-Pfalz) sowie im Eggegebirge und Weserbergland. Für die übrigen, in der Karte mit ? dargestellten Beobachtungen (siehe auch AG Avifauna Hagen 2009) reicht die Datengrundlage für die Einstufung als etablierte Brutvorkommen bei dieser schwierig zu erfassenden Art nicht aus. Alle diese Meldungen bedürfen der kritischen und wiederholten Überprüfung (Weiss in NWO 2002, Klaus & Bergmann 2004), da Einzelnachweise, vor allem ausschließliche Sichtbeobachtungen, die auch auf Verwechslungen mit z.B. abfliegenden Waldschnepfen beruhen können, nicht ohne Vorbehalt als feste Vorkommen gewertet werden können (Glutz von Blotzheim et al. 1973, Bergmann et al. 1996). Zudem sind Beobachtungen von ausgesetzten Haselhühnern möglich.“ Da weitere etablierte Vorkommen in NRW nicht bekannt sind und der Bodenbrüter extrem selten ist (Gefährdungsstufe 1 — vom Erlöschen bedroht), sind die vom VNV vorgebrachten Hinweise über Sichtbeobachtungen von B. Koch und E. Neuß nach dem aktuellen Kenntnisstand als „mutmaßliche Sichtungen“

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						oder „Verwechselungen“ mit Vorbehalt einzustufen. Aufgrund dieser Datenlage ist ohne eine fachlich fundierte Untermauerung ein Vorkommennachweis nicht gegeben. Eine etablierte und fachlich abgesicherte Ausweisung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte dieser sehr seltenen Vogelart ist nur unter der Anwendung der im Auftrag der Ländergemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten von Peter SÜDBECK et al. (2005) herausgegebenen „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ möglich. Aus Sicht der Stadt Sundern gewährleistet nur die Anwendung der bei SÜDBECK et al. (2005) – (siehe Seite 278 u. 279) beschriebenen Erfassungs-, Auswertungs- und Methodenstandards eine rechtlich haltbare Ausweisung von Fortpflanzungsstätten/Brutvorkommen des Haselhuhn. Die Ausführungen des VNV zum Haselhuhn werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der geringen Untersuchungstiefe und Aussagekraft der Hinweise werden diese beim Planverfahren nicht berücksichtigt. Der Tatbestand der Beschädigung- und/oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG ist nicht erfüllt. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
			▪ Des Weiteren wird auf zwei Rotmilanhorste in dem Bereich hingewiesen. Zu allen vorstehenden Arten wird Kartenmaterial eingereicht.			**Rotmilan (Fläche 4.2 und 4.3):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die beiden vom VNV dargestellten Brut- und Horststandort des Rotmilans im Bereich der Potentialfläche 4.2 Hellefelder Höhe Mitte und 4.3 Hellefelder Höhe Ost werden zur Kenntnis genommen. Der östliche Horst (Bereich Fusthof)

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						ist als Brut- und Horststandort im Rahmen der Kartierungen zum Artenschutzgutachten vom beauftragten Büro MESTERMANN in 2012/2013 kartiert worden und somit in die Flächenbetrachtung eingeflossen. Der westliche Horst (Bereich Stemmberg) wurde vom Gutachterbüro bei den Kartierungen 2012/2013 nicht nachgewiesen. Gemäß der Stellungnahme des VNV sind beide Horste nicht mehr vorhanden (Im Bereich Fusthof ist der Rotmilanhorst aus nicht bekannten Gründen verschwunden! - Im Bereich Stemmberg wurde der Horstbaum gefällt!). Im Hinblick auf die Datenaktualität der Belange des Artenschutzes sind Flugbeobachtungen „Sichtungen“ von Rotmilanen (Revierpaaren) kein Entscheidungskriterium bei der Flächenbetrachtung und Flächenausweisung. Aufgrund des Fehlens der Horste ist die „Wechselhorst“ Thematik nicht relevant. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
			Konzentrationszone 7.2 ▪ Es wird darauf hingewiesen, dass die Konzentrationszone gemäß der Kartierung des LANUV zu den unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen innerhalb einer dieser kartierten Räume liege. Insofern stelle der Raum ein Tabukriterium für die Windenergienutzung dar.			**Konzentrationszonen 7.2:** **Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Als UZVR werden Räume definiert, die nicht durch technogene Elemente wie: Straßen (mit mehr als 1000 Kfz / 24h), Schienenwege, schiffbare Kanäle, flächenhafte Bebauung oder Betriebsflächen mit besonderen Funktionen wie z. B. Verkehrsflugplätze zerschnitten werden. Nutzungstypen mit zerschneidender Wirkung sind solche, die je nach ihrer räumlichen Verteilung und Intensität Ausdruck der Wirkung des Kultureinflusses sind und einen vergleichsweise ho-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						hen Grad einer Veränderung der Landschaft kennzeichnen. UZVR sind damit je nach Größe, Struktur, Nutzung und Nutzungsintensität sowie der Randwirkung und Eindringtiefe von Störungen, Lebensräume, deren Ökosysteme, Zönosen, Populationsstrukturen oder Individuen einer erheblich geringeren Störung unterliegen als dies in Siedlungs- oder Verdichtungsräumen mit einem vergleichbar höherem Zerschneidungsgrad der Fall ist. Im Süden des Stadtgebietes ist vom LANUV ein Raum identifiziert, der eine Größe von 50-100 km² aufweist. Die Konzentrationszone 7.2 liegt innerhalb dieses Raumes. Ein Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege besteht in Anlehnung an § 1 Abs. (5) BNatSchG und dem LNatSchG darin, großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die UZVR sind nicht als „harte Tabukriterien“ im Rahmen der Ausweisung von WEA-Vorrangzonen zu betrachten. Eine Zerschneidung dieser Räume ist nicht zu erwarten, da die Errichtung der WEA über bestehende Straßen und Wirtschafts- und Waldwirtschaftswege durchgeführt werden und nur bei einem Erfordernis Kurvenradien angepasst werden. Ein relevantes Kraftfahrzeugaufkommen wird durch WEA nicht generiert. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
2016 - 698	05.09.16	XXXXX *Online*	Die Bürgerin / der Bürger spricht sich mit nachfolgenden Gründen gegen die Errichtung von WEA aus: ▪ Komme nach Wildewiese, um die Landschaft zu genießen. Unbeschreiblich sei	7.2	B	Zu den vorgetragenen Bedenken wird wie folgt beschlossen: **Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			der Blick vom Schomberg bis weit in die Landschaft hinaus.			Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
			▪ Viele Menschen würden die Natur genießen und die Seele baumeln lassen.			**Erholung / Tourismus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			▪ Die schönsten Flecken würden für die vom Lobbyismus geprägten Energiewende geopfert.			Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. : Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die politischen Beschlüsse zur Energiewende sind nicht Gegenstand des kommunalpolitischen Entscheidungsrahmens. Sie sind mittelbar über die aus ihnen resultierenden Gesetze bzw. der Rechtsprechung als planerisch bzw. rechtlich verbindliche Vorgaben anzusehen. Vor diesem Hintergrund können die Bedenken in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden.
2016 - 699	05.09.16	XXXXX *Online*	Die Bürgerin / der Bürger spricht sich mit nachfolgenden Gründen gegen die Errichtung von WEA aus: ▪ Die Flächen, auf denen die WEA errichtet werden sollen, lägen direkt am Skigebiet Wildewiese. In kalten Tagen würden sich Eisplatten an den Flügeln der WEA bilden, die zu einer nicht einschätzbaren Gefahrenquelle würden. ▪ Optische und akustische Nachteile durch WEA und deren Baustellen.	7.2	B	Zu den vorgetragenen Bedenken wird wie folgt beschlossen: **Eiswurf:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Generell führt Eiswurf bei WEA aufgrund des aktuellen Standes der Technik zu keinen Problemen mehr. Entsprechende Nachweise zu der Thematik Eiswurf sind grundsätzlich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für ein konkretes Vorhaben zu erbringen und sind nicht Gegenstand dieser Planung. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen. **Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsver-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						fahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berück-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ WEA würden deutliche Einschnitte für Tourismus und Erholung mit sich bringen.			sichtigt. **Erholung / Tourismus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
2016 - 700	05.09.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: Die Bürgerin / der Bürger weist darauf hin, dass sie/er aus guten, bekannten Gründen gegen	4.2 & 4.3	B / H	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			jegliche WEA im Sauerland sei und diese in einem ausführlichen Brief an die Bundeskanzlerin / Kopie MP´in NRW, darlegen werde.			
2016 - 701	05.09.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger spricht sich mit nachfolgenden Gründen gegen die Errichtung von WEA aus: ▪ Die im Aufstellungsverfahren getroffenen Beschlüsse seien rechtswidrig und zu beanstanden. In zahlreichen Fällen sei gegen die Befangenheitsvorschriften verstoßen worden. ▪ Ausweislich der Rezessakten über die Separation in der Gemarkung Westenfeld seien Seperationswege ausschließ-	4.2 & 4.3	B	Zu den vorgetragenen Bedenken wird wie folgt beschlossen: **Beschlussfassung und Befangenheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Bauleitplanung und Durchführung des Verfahrens richtet sich nach den derzeit gültigen Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Die Befangenheitsvorschriften sind bei den Abstimmungen im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ zur berücksichtigen. Die Erklärung der Befangenheit obliegt hierbei jedem Ratsmitglied bzw. Sachkundigem Bürger in eigener Verantwortung. Die Ratsmitglieder und Sachkundigen Bürger sind im Rahmen des Verfahrens umfassend über die Befangenheitsvorschriften informiert worden. Entsprechendes Text- und Kartenmaterial wurde zur Verfügung gestellt. Die Feststellung einer tatsächlichen Befangenheit obliegt einer rechtlichen Überprüfung im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens und kann nicht durch die Stadt Sundern vorgenommen werden. Den Bedenken werden aus v.g. Gründen zurückgewiesen. **Separationswege:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Erschließung der Konzentrationszonen ist

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			lich der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen vorbehalten. ▪ Die Aussagen zu Topographie, Landschaftsbild, Kulturlandschaft, Natur- und Artenschutz werden für falsch erachtet.			im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung in Abhängigkeit von den konkreten Anlagenstandorten abschließend und im Einvernehmen zu regeln. Diese Frage ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanverfahrens. Die Bedenken werden im v.g. Umfang zurückgewiesen. **Topographie:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die topographische Situation innerhalb der Potentialflächen wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter „Landschafts- und Ortsbild“ und „Boden“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die topographischen Gegebenheiten im Rahmen der Gesamtabwägung berücksichtigt wurden. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen. **Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigun-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						gen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Kulturlandschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung des Kulturlandlandschaftsbildes ist subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Qualität des Kulturlandschaftsbildes von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Kulturlandschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter „Landschafts- und Ortsbild“ bzw. „Kultur und sonstige Sachgüter“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezi-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						fischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Kulturlandschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Natur- und Artenschutz:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange von Natur und Landschaft werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Umweltbericht und in der erstellten Artenschutzprüfung. Es handelt sich um abwägungsrelevante Belange, die in die Bewertung der Eignung der Flächen eingeflossen sind. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
			▪ Die Thematik der erforderlichen Nachtabschaltung wg. Fledermäusen werde nicht erwähnt bzw. gewertet.			**Fledermäuse:** Auf Grundlage der Ergebnisse und Schlussfolgerungen im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV 2013) ist bei der

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Aufstellung von Flächennutzungsplänen für WEA-Konzentrationszonen eine vollständige Bearbeitung, vor allem der baubedingten Auswirkungen, im Hinblick auf den Artenschutz – aufgrund der meist sehr großen Betrachtungsräume – nicht möglich. In der Regel sind keine abschließenden Aussagen zu den betriebsbedingten Auswirkungen auf WEA-empfindliche Fledermausarten möglich, so dass auch keine detaillierten Bestandserhebungen von Fledermäusen auf dieser Planungsebene erforderlich sind. Aufgrund der sehr großen Betrachtungsräume ist eine detaillierte Prüfung der potentiellen Vorrangflächen im Hinblick auf konkrete Konfliktpotentiale im Stadtgebiet von Sundern auf dieser Planungsebene abschließend nicht möglich. Im weiteren Verfahren, bei einer konkreten Flächenbewertung auf der Ebene einer Genehmigungsplanung, ist der Belang „Fledermäuse“ angemessen zu berücksichtigen.
			▪ Die fehlenden Aussagen zu intensiven Zugvogelbetrieb über der Hellefelder Höhe führten zur Untauglichkeit des Artenschutzgutachtens.			**Vogelzug:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen der Planung auf den Vogelzug sind im Rahmen des Artenschutzprüfung 2012 dargelegt worden. Dem Hinweis wird im v.g. Umfang gefolgt.
			▪ Das noch bestehende, staatlich anerkannte Erholungsgebiet Altes Testament stehe einer Ausweisung als Potentialfläche entgegen. Einer Zerschlagung würde widersprochen.			**Erholungsgebiet:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch be-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						schrieben und in Relation zu anderen Potential-flächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. Zu Hellefeld/Altenhellefeld: Eine Verkleinerung des Erholungsgebietes „Hellefeld/Altenhellefeld“ führt nach Aussage des zuständigen Dezernates der Bezirksregierung Arnsberg nicht zu einem Widerruf der staatliche Anerkennung als Erholungsort, da auch nach Reduzierung der Gebietskulisse noch genügend Fläche zur Verfügung steht, um die Erholungsfunktion aufrecht zu erhalten. Unabhängig davon, wird die Erholungsfunktion der konkret von der Reduzierung betroffenen Flächen beeinträchtigt. Die flächenspezifische Eignung der Konzentrationszonen „Hellefelder Höhe - Mitte“ und „Hellefelder Höhe – Ost“ führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Rahmen der Gesamtabwägung

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Die Stellungnahme des HSK als Untere Landschaftsbehörde vom 22.09.2014 sei zu berücksichtigen.			hingenommen wird. **Landschaftsschutzgebiet:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen und Hinweise des Hochsauerlandkreises, die mit mehreren Schreiben geäußert wurden, sind im Rahmen der Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in dem jeweiligen Verfahrensschritt bearbeitet worden. Auch mit den außerhalb der formalen Beteiligungsverfahren eingegangenen Schreiben setzt sich die Planung innerhalb der Verfahrensunterlagen auseinander. Insofern werden die Schreiben berücksichtigt, auch wenn ihnen inhaltlich nicht in jedem Fall vollumfänglich gefolgt wird. Im Wesentlichen wendet sich der Kreis gegen die Inaussichtstellung der Befreiung aus dem Landschaftsschutz. Die Belange von Natur und Landschaft werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Der Landschaftsschutz gliedert sich in Schutzgebiete verschiedener Kategorien. Höherwertige Landschaftsschutzgebiete sind meist kleinflächig und können – innerhalb von Konzentrationszonen befindlich – bei der konkreten Standortplanung berücksichtigt werden. Der großflächige Landschaftsschutz, der über das LSG „Sundern“

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						abgedeckt ist, steht der Windenergienutzung aus Sicht der Stadt Sundern im Grundsatz nicht entgegen. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berück-sichtigt.
2016 - 702	05.09.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger spricht sich mit nach-folgenden Gründen gegen die Errichtung von WEA aus: ▪ *Planungskonzept* ▪ *Avifauna* ▪ *Landschaftsbild / Kulturlandschaft* ▪ *Kammbebauung* ▪ *Bauliche Vorbelastung* ▪ *Rückbau* ▪ *Zerstörung der Landschaft durch Aufbau* ▪ *Lage zur Ortschaft Wildewiese* ▪ *Infraschallbelastung* ▪ *Immobilien / Tourismus* ▪ *Wirtschaftlichkeit* ▪ *Familie H.* ▪ *Familie N.* ▪ *Sorpequelle* ▪ *PanoramaSkigebiet Wildewiese* ▪ *Nutzung des Stadtwaldes* ▪ *Eiswurf* ▪ *Lichtverschmutzung* ▪ *Pumpspeicherwerk* ▪ *Feuer bei Windkraftanlagen* ▪ *Windkraftnutzung substantiell Raum ge-ben* Darüber hinaus ist dem Schreiben eine Stel-lungnahme des Sauerland-Tourismus e.V. zum Landesentwicklungsplan NRW (LEP) beigefügt.	4.2 & 4.3 & 7.2	B	Das Schreiben entspricht inhaltlich wörtlich dem Schreiben mit der Lfd.-Nr. 2016-685. Auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu der Lfd.-Nr. 2016-685 wird verwiesen. Zu den beigefügten Anlagen beschließt der Rat wie folgt: **Stellungnahme des Sauerland-Tourismus e.V. zum LEP-Entwurf:** Die Stellungnahme bezieht sich auf den Entwurf

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			Hierin spricht sich der Verein gegen die unter 10.2-2 gemachten Aussagen zu Vorranggebieten für Windenergieanlagen aus. Ferner liegt dem Schreiben ein Presseartikel aus dem Wochenblatt für Landwirtschaft und Landleben vom 31.08.2016 bei. Hierin wird über einen Rechtsstreit in Sachen Windenergie in Kalletal berichtet, der den Verzicht auf Errichtung einer WEA zur Folge hatte. Abschließend ist ein Auszug aus dem Fachbeitrag der Wirtschaft „2. Energie für Südwestfalen – Potenziale nutzen, Grenze erkennen“ beigefügt. Hierin werden grundsätzliche Anmerkungen zum Windenergieausbau in Südwestfalen aus Sicht der Wirtschaft gemacht.			des LEP und datiert von Februar 2014. Das LEP-Verfahren bzw. die hierin enthaltenen Ziele und Grundsätze der Landesplanung sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Daher bleibt die Stellungnahme unberücksichtigt. **Presseartikel „Wochenblatt für Landwirtschaft und Landleben“:** Der Artikel wird zur Kenntnis genommen, hat jedoch keine Relevanz für das vorliegende Verfahren. **Auszug aus dem Fachbeitrag der Wirtschaft betreff Windenergie:** Der Artikel wird zur Kenntnis genommen, hat jedoch keine Relevanz für das vorliegende Verfahren.
2016 - 703	05.09.16	XXXXX *Brief*	Die IG-(Gegen)wind und die IG Mensch und Natur erheben mittels einer Rechtsanwaltskanzlei Wiederspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Folgende Gründe werden angeführt: **1. Gesamträumliches Plankonzept** *1.1 Nichtberücksichtigung naturschutzrechtlicher Verbote* Naturschutzrechtliche Vorgaben, die nicht als Ziele der Raumordnung definiert seien, würden nicht tabuisiert. Daher sei keine klare Trennung zwischen „harten“ und „weichen“ Tabukriterien	*4.2 & 4.3*	B	Zu den vorgetragenen Bedenken wird wie folgt beschlossen: **Nichtberücksichtigung naturschutzrechtlicher Verbote:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange von Natur und Landschaft werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ betrachtet und im Rahmen der Begrün-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			möglich. Ausnahmen oder Befreiungen von den Schutzbindungen unterlägen erheblichen Hürden.			dung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Großflächige Schutzflächen, die über 10 ha aufweisen, sind aufgrund der Darstellung als BSN im Regionalplan als abschließend abgewogene Ziele der Raumordnung definiert und damit als harte Tabubereiche berücksichtigt. Unabhängig davon befinden sich innerhalb der Konzentrationszonen kleinräumige NSG´s, Biotope und LSG´s. Diese sind im Umweltbericht und den Flächensteckbriefen beschrieben und in ihrer räumlichen Ausdehnung bzw. im Hinblick auf ihren Schutzzweck dokumentiert. Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung sind die Standorte der WEA im Abgleich mit den bestehenden naturschutzrechtlichen Vorgaben festzulegen. Dies ist im Rahmen der vorliegenden Planung aufgrund der Unkenntnis über Anlagenzahl und -standort nicht möglich. Zu Recht wird angeführt, dass die rechtlichen Hürden für die Inanspruchnahme von Naturschutzgebieten oder Biotopen sehr hoch sind. Aus diesem Grund ist es aus Sicht der Stadt Sundern vertretbar, die oft kleinteiligen Schutzgebiete nicht auf der – hinsichtlich der Anlagenstandorte abstrakten Ebene der Flächennutzungsplanung – zu berücksichtigen, sondern erst im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens. Da eine Inanspruchnahme

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						von Schutzgebieten trotz der v.g. rechtlichen und auch fachlichen Hürden in Einzelfällen möglich ist, widerspricht dies aus Sicht der Stadt Sundern der Tabuisierung als „hartes Tabu“. Insofern bliebe allein die Einstufung als „weiches Tabu“, die jedoch ebenfalls aufgrund der geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen, die den Schutz der Gebiete auch auf Ebene der Genehmigungsplanung ausreichend regeln, wenig zielführend erscheint. Eine Tabuisierung der Flächen würde in erster Linie aufgrund der geringen räumlichen Ausdehnung der überwiegenden Zahl der betreffenden Flächen dem Planungszweck wiedersprechen, da hierdurch die Ausweisung zusammenhängender Konzentrationszonen nahezu unmöglich wäre bzw. deutlich erschwert würde. Die Folge wäre eine „Perforation“ der möglichen Konzentrationszonen, die aufgrund der aktuellen Unkenntnis über Anlagenstandorte der Zielstellung der Planung nicht gerecht werden würde. Denn es besteht die Möglichkeit der räumlichen Reaktion auf bestehende Schutzgebiete durch Verschiebung der WEA-Standorte. Die Ausweisung einer flächigen, zweidimensionalen Konzentrationszone im Flächennutzungsplan hat zur Folge, dass immer Teilbereiche der Fläche – sei es aufgrund topographischer Gegebenheiten oder aufgrund fachlicher bzw. rechtlicher Vorgaben nicht bzw. nur eingeschränkt nutzbar sind. Dies bedeutet jedoch im Rückschluss nicht, dass all diese Bereiche zu tabuisieren sind. Insofern ist die auf der Ebene der Beurteilung der individuellen Flächeneignung vorgenommene Einbeziehung der Flächen in das Plankonzept

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			1.2 Tabukriterium „Mindestgröße“ Die Reduzierung der theoretisch mindestens erforderlichen Anlagenzahl innerhalb einer Potentialfläche von ehemals sechs auf nun fünf WEA wird kritisiert. Die Begründung wird in der ansonsten aufgrund zu geringer Größe entfallenden Potentialfläche 4.3 vermutet.			aus Sicht der Stadt Sundern schlüssig und verletzt nicht die naturschutzrechtlichen Vorgaben bzw. Verbote. Gleichermaßen verhält es sich mit den FFH-Gebieten. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Tabukriterium „Mindestgröße“:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung für die grundsätzliche Anwendung einer theoretischen Mindestanlagenzahl zum Ausschluss kleinerer Splitterflächen erfolgt in der Begründung im Kapitel 5.4. Der im früheren Planungsstadium zunächst vorgenommene Ausschluss von Flächen, auf denen nach theoretischem Abstandsraster weniger als sechs Anlagen Platz gefunden hätten, wurde verworfen, da es hierzu einer schlüssigen städtebaulichen Begründung bedarf. D.h., dass die Frage ab welcher konkreten Anlagenzahl eine Fläche als „zu klein“ erachtet wird, eine im Hinblick auf das angewandte gesamtstädtische Plankonzept schlüssige und nachvollziehbare Begründung erforderlich macht. Die pauschalen immissionsschutzrechtlichen Vorsorgeabstände zur Wohnbebauung finden ihren Ursprung in Anlehnung an die Immissionswerte eines Windparks mit fünf WEA des aktuellen Typs. Insofern ist es schlüssig und nachvollziehbar, Flächen auszuklammern, auf denen (theoretisch) weniger als die fünf geplanten Anlagen entstehen können. Im Plankonzept wird an keiner Stelle eine Bemessung von Abständen oder ein sonstig gearteter Verweis auf Flächen mit sechs WEA vorgenommen, weshalb eine schlüssige Begründung für diese Anlagen-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			1.3 Zu geringer Vorsorgeabstand Der gewählte Vorsorgeabstand von 1.000m bzw. 640m sei von dem Gebot der Konfliktbewältigung als zu gering bemessen.			zahl nicht möglich ist und daher als willkürlich festgelegt bezeichnet werden könnte. Ein Zusammenhang mit konkreten Potentialflächen bzw. Konzentrationszonen besteht nicht. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Zu geringer Vorsorgeabstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Bei der Bemessung der pauschalen Vorsorgeabstände ist zu berücksichtigen, dass hierdurch in das Grundrecht auf Eigentum eingegriffen wird. Dem Gebot der Konfliktbewältigung wird im Hinblick auf die vorzunehmende abstrakte Flächen-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						nutzungsplanung aus Sicht der Stadt Sundern entsprochen. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt.
			1.3.1 optische Bedrängungswirkung Bei der Beurteilung der optischen Bedrängungswirkung seien die Höhenlage sowie die Dynamik, die sich aus der Bewegung der Rotoren ergebe, nicht berücksichtigt.			**Optische Bedrängungswirkung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Eine optisch bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen war bereits mehrfach Gegenstand rechtlicher Auseinandersetzungen. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass bei einer Überschreitung eines Mindestabstandes in Höhe der dreifachen Anlagenhöhe davon ausgegangen werden kann, dass eine optisch bedrängende Wirkung dem Vorhaben nicht mehr entgegengehalten werden kann. Dabei wird berücksichtigt, dass es sich bei WEA nicht um statische bzw. unbewegliche Objekte handelt. Bei den aktuellen Anlagentypen würde dies einen Abstand von ca. 600m zur Folge haben. Die gewählten Vorsorgeabstände für Wohngebäude im Innen- und Außenbereich berücksichtigen diese Abstände. Eine Berücksichtigung topographischer Gegebenheiten ist über die Rechtsprechung nicht abgedeckt. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
			1.3.2 Schall und Schattenschlag *1.3.2.1 Hörbarer Schall* Das Berechnungsmodell für die Ausbreitung des Lärms sei nicht geeignet, da z.B. topographische Aspekte nicht einflössen. Es wird auf alternative Berechnungsmodelle verwiesen.			**Hörbarer Schall:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind immissionsschutzrechtliche Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungs-planung noch keine Kenntnis über die konkreten Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festle-gung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsver-fahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müs-sen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzel-fallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Inwieweit hierbei die be-nannten alternativen Berechnungsverfahren – die wie festgestellt, bislang in der Rechtspre-chung nicht anerkannt werden – zum Tragen kommen, obliegt dem Träger des Genehmi-gungsverfahrens. Insofern sind die vorgetrage-nen Bedenken zum hörbaren Schall für das vorliegende Flächennutzungsplanverfahren nicht relevant, da es hier an konkreten Annahmen wie Anlagenzahl, -typ und -standort, die eine An-wendung eines Berechnungsmodells möglich machen würde, fehlt. Dem Gebot der Konfliktbewältigung wird im Hin-blick auf die vorzunehmende abstrakte Flächen-nutzungsplanung aus Sicht der Stadt Sundern entsprochen. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			1.3.2.2 Langwelliger Schall Die Berücksichtigung des langewelligen Schalls (Infraschall) sei nicht ausreichend.			**Langwelliger Schall (Infraschall):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windenergieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt zum Thema Infraschall aus: *„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“* Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt.
			1.3.2.3 Körperschall Aerodynamische Effekte verursachten Schwingungen, dies sich auf Gehäuse und dort zusammen mit Schwingungen aus dem Maschinenhaus auf den Turm übertrügen. Diese Schwingungen könnten in Gebäuden spürbar sein.			**Körperschall:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung des Sachverhaltes erfolgt gegebenenfalls auf Ebene der nachgelagerten Genehmigungsplanung. Hierbei sind die diesbezüglichen Richtwerte der TA Lärm einzuhalten. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			1.3.3 Schattenschlag Es werde zu Problemen hinsichtlich der Belastung der betroffenen Bevölkerung mit Schattenschlag kommen, der mit der Implementierung von Abschalteinrichtungen nur begrenzt entgegengewirkt werden könne. Da der Stadt Sundern im Rahmen der Flächennutzungsplanung keine Möglichkeit zur Verfügung stehe entsprechende Festschreibungen vorzunehmen, wird ein größerer Vorsorgeabstand angeregt.			**Immissionsschutz (Schattenschlag):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte, u.a. der Schattenschlag, berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Dies bezieht sich auch auf den Schattenschlag. Durch etwaige Abschalteinrichtungen kann die Einhaltung der rechtlich vorgegebenen Werte gewährleitstet werden. Dies erfolgt nicht auf Ebene der Flächennutzungsplanung. Hieraus eine Erhöhung der Vorsorgeabstände abzuleiten, ist jedoch nicht sachgerecht, da dies immer auch mit einem Eingriff in das Eigentumsrecht verbunden ist und daher begründbar sein muss. Dies ist aufgrund des abstrakten Charakters der Flächennutzungsplanung aus Sicht der Stadt Sundern rechtlich nicht möglich. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
			1.3.4 Gesundheitsbelastungen Ein größerer Abstand zur Wohnbebauung sei aufgrund des vorbeugenden Gesundheitsschutzes unerlässlich. So werde z.B. Infraschall erzeugt. In Bayern werde daher die H10-Regelung an-			**Gesundheitsbelastungen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtli-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			gewandt. Der Ortsteil Hellefeld leide auch durch den erheblichen Verkehrslärm von LKW und Motorrädern sowie bestehende Betriebe. Ein Abstellen nur auf die „neuen“ Immissionen sei nicht hinnehmbar. Es sei Aufgabe der Flächennutzungsplanung, ein Abbild der tatsächlichen Immissionssituation aller Immissionen zu berücksichtigen.			chen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
			1.4 Unzulässige Planung in Verbotssituation *1.4.1 Entgegenstehender Landschaftsschutz* Die Untere Landschaftsbehörde des HSK habe einer Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes nicht zugestimmt noch diese in Aussicht gestellt. Das das Verfahren dennoch fortgeführt werde sei nicht nachvollziehbar. Auch der Windenergieerlass ermächtige die Stadt nicht hierzu.			**Entgegenstehender Landschaftsschutz.** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange von Natur und Landschaft werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Der Landschaftsschutz gliedert sich in Schutzgebiete verschiedener Kategorien. Höherwertige Landschaftsschutzgebiete sind meist kleinflächig und können – innerhalb von Konzentrationszonen befindlich – bei der konkreten Standortplanung berücksichtigt werden. Der großflächige Landschaftsschutz, der über das LSG „Sundern“ abgedeckt ist, steht der Windenergienutzung aus Sicht der Stadt Sundern im Grundsatz nicht

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						entgegen. Hierzu wurde als Reaktion auf die Nicht-Inaussichtstellung der Befreiung aus dem Landschaftsschutz durch die Untere Naturschutzbehörde, die inhaltlich im Wesentlichen auf der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes basiert, eine detaillierte Landschaftsbildbewertung nach rechtlich anerkannter Methodik durch die Stadt Sundern vorgenommen. Diese kommt zu einer kleinteiligeren und abweichenden Einschätzung als die Beurteilung der Unteren Landschaftsbehörde, deren Methodik der Stadt Sundern bis heute nicht bekannt gegeben wurde und die daher weder inhaltlich noch rechtlich nachvollziehbar ist. Der Windenergieerlass ermächtigt die Stadt Sundern aufgrund der fehlenden Bindungswirkung nicht zu konkreten Maßnahmen in Bezug auf den Umgang mit der Stellungnahme des HSK. Jedoch bindet der Erlass den HSK, so dass aus Sicht der Stadt Sundern formalrechtliche Zweifel an der Zulässigkeit des Vorgehens der Unteren Naturschutzbehörde bestehen. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
			1.4.2 Entgegenstehender Artenschutz Die artenschutzrechtlichen Belange seien nicht ausreichend berücksichtigt.			**Artenschutzrechtliche Belange.** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Umweltbericht und in der erstellten Artenschutzprüfung. Es handelt sich um abwägungsrelevante Belange, die in die Bewertung der Eignung der Flächen eingeflossen sind. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnah-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						men für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			1.4.2.1 Schwarzstorch Der fachlich gebotene Abstand von 3.000m sei nicht angewandt worden, sondern werde abgewogen, was unzulässig sei. Eine Raumnutzungsanalyse läge nicht vor, so dass eine Unterschreitung des Abstandes nicht gerechtfertigt sei. *1.4.2.2 Rotmilan* Der fachlich gebotene Abstand von 1.500m sei nicht angewandt worden. Drei Brutpaare seien gefährdet.			**Vorsorgeabstand zu planungsrelevanten Vogelarten:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Artenschutzes sind in der Begründung und im Umweltbericht umfassend behandelt worden – siehe auch MESTERMANN Landschaftsplanung (2013 u. 2014). Die im Rahmen der Artenschutzprüfung vom Büro MESTERMANN (2013 u. 2014) kartierten Horste (Brutplätze) der nachgewiesene planungsrelevanten Arten sind bei der artenschutzrechtlichen Raumnutzungsbetrachtung zur Ermittlung der einzelnen WEA Potentialflächen im Stadtgebiet einer besonderen Betrachtung unterzogen worden. Die Brut- und Horststandorte der planungsrelevanten Großvögel (Baumfalke, Rotmilan, Uhu und Schwarzstorch) sind jeweils mit dem Vorsorgeabstand in Form eines 1.000m-Radius belegt worden. Im Hinblick auf die Mindestabstände von Windenergieanlagen (WEA) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen WEA-sensibler Vogelarten wurden diese 1.000m Radien zu den gutachterlich nachgewiesenen Schwarzstorch-, Baumfalke-, Uhu- und Rotmilanhorsten als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Baumfalke- und Uhuhorste der von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW - 2015) empfohlene Schutzabstand aufgenommen. Abweichend von der 1.500m-Abstandsempfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW – 2015) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Rotmilans wurde bei dieser Greifvogelart ein Abstand von 1.000m um den Horststand-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						ort tabuisiert. Weiterhin wurde abweichend von der 3.000m-Abstandsempfehlung der LAG VSW (2015) zu den Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Schwarzstorches bei dieser Großvogelart, wie bereits beschrieben, ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Bei den aufgenommenen 1.000m Vorsorgeradien wurden Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideeffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen könne (Störungstatbestand). Aufgrund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der in der Abstandsempfehlung der LAG VSW - 2015 erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungsrelevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementsprechend sind Raumnutzungsuntersuchungen sowie Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Windenergie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse). Durch den gewählten 1.000m Vorsorgeabstandsradius für die planungsrelevanten Großvogelarten wird der

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						artenschutzrechtlichen Konfliktvorsorge, im Hinblick auf die Regelungen des § 44 Abs.1 BNatSchG, auf der Ebene der Flächennutzungsplanung entsprochen. Aus Sicht der Stadt Sundern ist auf Ebene der Genehmigungsplanung, nach einer detaillierten Analyse der entsprechenden Vorrangflächen, eine im Bedarfsfall erforderliche Raumnutzungsanalyse für die planungsrelevanten Arten durchzuführen, um dann bei Erfordernis die Vorsorgeschutzabstände für die planungsrelevanten Großvögel zu erweitern. Raumnutzungsanalysen auf der abstrakten Ebene des Flächennutzungsplanes zu erarbeiten, stellt nach Auffassung der Stadt Sundern einen unverhältnismäßigen Untersuchungsaufwand dar. Über die v.g. Großvogelarten hinaus ist im Artenschutzgutachten eine Erfassung weiterer Vogelarten erfolgt (Habicht, Mäusebussard, Kolkrabe, Graureiher u.a.). Für die v.g. Vogelarten sind keine Vorsorgeabstände in Form von Tabuflächen im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ getroffen worden, da es sich hierbei nicht um planungsrelevante Arten i.S.d. Erlasslage des Landes NRW handelt. Unabhängig davon sind die Vogelarten gfls. im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu betrachten. Den Bedenken werden daher zurückgewiesen.
			1.4.2.3 Mäusebussard Es sei erstaunlich, dass in der Fläche 4.2 kein Mäusebussard brüte.			**Mäusebussard** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Kartierung erfolgte durch ein erfahrenes und fachlich qualifiziertes Büro. Weder im Rahmen der Kartierungen in den Jahren 2012/2013 wurden Brutstätten von Mäusebussarden in der

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			1.4.2.4 Kolkrabe Die Bedeutung des Suchraumes Hellefelder Höhe für den Kolkraben sei nicht ausreichend berücksichtigt.			Fläche nachgewiesen, noch wurde durch Dritte (Private, Naturschutzverbände, Behörden) eine entsprechende Kartierung nachweislich beigebracht. Im Artenschutzgutachten erfolgte über die Großvogelarten Schwarzstorch, Baumfalke, Rotmilan und Uhu hinaus eine Erfassung weiterer Vogelarten, u.a. des Mäusebussards. Für die Vogelart wäre aber auch im Falle der Kartierung keine Vorsorgeabstände in Form von Tabuflächen im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ getroffen worden, da es sich hierbei nicht um planungsrelevante Arten i.S.d. Erlasslage des Landes NRW handelt. Unabhängig davon sind die Vogelarten gfls. im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu betrachten. Den Bedenken werden zurückgewiesen. **Kolkrabe** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Am 01.07.2014 wurde das Fachinformationssystem Geschützte Arten in NRW des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) auf eine neue technologische Basis umgestellt. Gleichzeitig wurden etliche Datenbestände aktualisiert und sämtliche Art-Texte überprüft und auf den aktuellen Stand gebracht. Eine aktuelle Abfrage (November 2016) über geschützten, planungsrelevanten Arten im Naturschutz Informationsdienst des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste ergab, dass der Kolkrabe nicht mehr als geschützte Art geführt ist. Im aktualisierten Fachinformationssystem Geschützte Arten in NRW ist

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						der Kolkrabe (Corvus corax) nicht mehr als geschützte Art aufgelistet! In der „alten“ Übersicht der Geschützte Arten in NRW / Planungsrelevante Arten in NRW des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Stand Dezember 2007) war der Kolkrabe (Corvus corax) noch mit dem Schutzstatus „besonders geschützt“ belegt und somit eine planungsrelevante Art. Im aktuellen LEITFADEN zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (Leitfaden Artenschutz/Windenergie – 12. November 2013) ist der Kolkrabe (Corvus corax) weder im Anhang 2: Empfehlungen für die Untersuchungsgebiets-Abgrenzungen für WEA-Anlagen empfindliche Vogelarten in Nordrhein-Westfalen noch im Anhang 4: WEA empfindliche Arten in Nordrhein-Westfalen als zu untersuchende Vogelart aufgeführt. Aufgrund dieser aktuellen artenschutzrechtlichen Sachlage ist der Kolkrabe bei der Flächenanalyse und Flächenbetrachtung zur Ausweisung von Vorrangzonen der Windenergie nicht betrachtet worden. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Fledermäuse** Auf Grundlage der Ergebnisse und Schlussfolgerungen im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV 2013) ist bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen für WEA-Konzentrationszonen eine vollständige Bearbeitung, vor allem der baubedingten Auswirkungen, im Hinblick auf den Artenschutz –
			1.4.2.5 Fledermäuse Die Untersuchung aus dem Jahr 2012 sei nicht geeignet, das tatsächliche Vorkommen der Arten in den Waldbereichen der Gebiete 4.2 und 4.3 wiederzugeben. Es habe keine Netzfänge gegeben. Aufgrund der lückenhaften Erhebung sei nicht gerechtfertigt, davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nicht betroffen seien.			

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			Wenig nachvollziehbar sei das Postulat von FCS-Maßnahmen, die nur im Zusammenhang mit den Tatbestandsmerkmalen des § 45 Abs. 7 BNatSchG eine Rolle spielen.			aufgrund der meist sehr großen Betrachtungsräume – nicht möglich. In der Regel sind keine abschließenden Aussagen zu den betriebsbedingten Auswirkungen auf WEA-empfindliche Fledermausarten möglich, so dass auch keine detaillierten Bestandserhebungen von Fledermäusen auf dieser Planungsebene erforderlich sind. Aufgrund der sehr großen Betrachtungsräume ist eine detaillierte Prüfung der potentiellen Vorrangflächen im Hinblick auf konkrete Konfliktpotentiale im Stadtgebiet von Sundern auf dieser Planungsebene abschließend nicht möglich. Im weiteren Verfahren, bei einer konkreten Flächenbewertung auf der Ebene einer Genehmigungsplanung, ist der Belang „Fledermäuse“ angemessen zu berücksichtigen. Die aus dem Jahr 2012 vorliegenden Gutachten sind dennoch zur Beurteilung der Flächeneignung im Rahmen der individuellen Beschreibung herangezogen worden, um eine möglichst vollständige Abwägung vorzunehmen. Die Bedenken werden zurückgewiesen.
			2. Potentialflächenauswahl *2.1 Keine Berücksichtigung der ökologischen Funktion* Die Stellungnahmen der Behörden und Naturschutzverbände sei nicht ausreichend berücksichtigt worden. Der Bereich der Hellefelder Höhe sei aufgrund der vorkommenden Arten für eine Windvorrangfläche nicht geeignet. Sie werde regelmäßig von Zugvogelschwärmen überflogen. Im Rahmen der Potentialflä-			**Keine Berücksichtigung der ökologischen Funktion:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Naturschutzverbände sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Umgang mit den darin formulierten Anregungen und Bedenken ist zentraler Bestandteil der Verfahrensunterlagen. Die Abwägungen zu den vorgetragenen Bedenken sind durch den Rat vorgenommen worden und öffentlich einsehbar und transparent.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			chenauswahl fänden diese Aspekte keine hinreichende Berücksichtigung.			Die genannten artenschutzrechtlichen Aspekte sind bereits weiter oben abgewogen worden. Die Auswirkungen der Planung auf den Vogelzug sind im Rahmen des Artenschutzprüfung 2012 dargelegt worden. Diese sind – wie alle weiteren planungsrelevanten Belange – teilweise auf Ebene der Tabuzonen-Darstellung („weiche Tabus“), teilweise auf der Ebene der flächenspezifischen Eignungsbeschreibung in die gesamträumliche Planung und damit in die Auswahl der Konzentrationszonen eingeflossen. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
			2.2 FFH-Gebiete Das Gebiet 4.2 grenze unmittelbar im Norden an ein großflächiges FFH-Gebiet. Es gebe einen unterschiedlichen Umgang mit dem 300m- Beeinträchtigungsradius in der Begründung und im Flächensteckbrief 4.3.			**FFH-Gebiete:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Von einer Abstandspufferung (300m) der FFH-Gebiete als Tabuzone wird aufgrund des OVG-Urteils von 2013 abgesehen. Hier erfolgt eine Einzelfallbetrachtung auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Darüber hinaus ist die Lage von Flächen innerhalb der 300m-Beeinträchtigungszone Abwägungskriterium bei der individuellen Beurteilung der Flächeneignung auf der 3. Ebene des Plankonzeptes. Diese erfolgt auch innerhalb der Flächensteckbriefe 4.2 und 4.3 Die Bedenken werden zurückgewiesen.
			3. Sonstige Abwägungsmängel			
			3.1 Fehlende Berücksichtigung der städtebaulichen Entwicklung Die Planung behindere die zukünftige städtebauliche Entwicklung der Ortsteile Hellefeld und Altenhellefeld. Sie nehme einen existenziellen Teil des Erholungs-			**Erholungsgebiet:** Hier wird auf die nachfolgende Abwägung zum Punkt 3.3 verwiesen, die sich mit diesem Sachverhalt befasst.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			gebietes Hellefeld/Altenhellefeld in Anspruch. Dörfliche Strukturen würden zerfallen.			**Städtebauliche Entwicklung der Orte:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die städtebauliche Entwicklung der Orte wurde bei der Planung dahingehend berücksichtigt, dass im Flächennutzungsplan dargestellte sowie mittels verbindlicher Bauleitplanung überplante Bauflächen bei der Bemessung der Vorsorgeabstände berücksichtigt wurden. Negative Auswirkungen auf die weitere städtebauliche Entwicklung der Orte sind daher nicht zu erwarten. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Verschlechterung Lebens- und/oder Wohnqualität:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Lebens- und Wohnqualität ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung dieser Qualitäten von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Die Planung kann Auswirkungen auf die subjektiv wahrgenommene Lebens- und Wohnqualität haben. Diese werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Lebens- und Wohnqualität im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berück-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			3.2 Aspekte Ortsbild/ Landschaftsbild/ Kulturlandschaft Der ortsbildprägende Charakter der Dörfer werde durch die Planung zerstört. Die Hellefelder Höhe sei ein schützenswerter markanter Höhenzug. Ein Wanderwegenetz verlaufe innerhalb des Bereiches. Das Alte Testament sei eine alte Kulturlandschaft. Die Visualisierung sei nicht realitätsnah.			sichtigt. **Orts- und Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Topographie:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die topographische Situation innerhalb der Potentialflächen wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter „Landschafts- und Ortsbild“ und „Boden“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die topographischen Gegebenheiten im Rahmen der Gesamtabwägung berücksichtigt wurden. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Premium-Wanderwege:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Berücksichtigung der Premium-Wanderwege (Waldroute, Höhenflug) erfolgt im Rahmen der Prüfung der individuellen Flächeneignung in den Flächensteckbriefen. Es handelt sich um abwägungsrelevante Belange, die in die Bewertung der Eignung der Flächen eingeflossen sind. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt. **Kulturlandschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung des Kulturlandlandschaftsbildes ist subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Qualität des Kulturlandschaftsbildes von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Kulturlandschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter „Landschafts- und Ortsbild“ bzw. „Kultur und sonstige Sachgüter“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flä-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						chenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Kulturlandschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Visualisierung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Seitens der Verwaltung wurde eine Visualisierung der Windkraftanlagen in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse wurden sowohl den politischen Vertretern in der Sitzung des Fachausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Infrastruktur am 28.10.2014 als auch der Bevölkerung im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 30.10.2014 in der Schützenhalle in Sundern vorgestellt. Die Ergebnisse der Visualisierung sind in die hierfür relevanten Bewertungskriterien für die Flächeneignung eingeflossen. Aus Sicht der Stadt Sundern ist die Visualisierung fachlich korrekt vorgenommen worden. Unabhängig davon kann nicht jede Sichtbeziehung visualisiert werden. Auch die Anlagenstandorte und –zahl ist derzeit nicht bekannt, so dass mittels der Visualisierung immer nur ein Eindruck von einer möglichen Situation vermittelt werden kann. Die Visualisierung hat nicht den Anspruch, das künftige Landschaftsbild originalgetreu abzubilden. Dies ist gegenüber allen Betrachtern

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			3.3 Erholungsort Hellefeld/Altenhellefeld Die Erhaltung des Erholungsortes sei oberstes Gebot der Planung. Diese sei durch die Inanspruchnahme existenzielle Flächen des Erholungsgebietes gefährdet. Das Vorgehen würde daher die städtebauliche Entwicklung der Orte gefährden.			auch in dieser Form kommuniziert worden. Der Anregung wurde im v.g. Umfang gefolgt. **Erholungsgebiet:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Planung dient der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet, mit dem Ziel, dieser substanziell Raum zu geben. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. Eine Verkleinerung des Erholungsgebietes „Hellefeld/Altenhellefeld“ in vorliegender Form führt nach Aussage des zuständigen Dezernates der

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Bezirksregierung Arnsberg nicht zu einem Widerruf der staatliche Anerkennung als Erholungsort, da auch nach Reduzierung der Gebietskulisse noch genügend Fläche zur Verfügung steht, um die Erholungsfunktion aufrecht zu erhalten. Unabhängig davon, wird die Erholungsfunktion der konkret von der Reduzierung betroffenen Flächen beeinträchtigt. Die flächenspezifische Eignung der Konzentrationszonen „Hellefelder Höhe - Mitte“ und „Hellefelder Höhe – Ost“ führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird.
2016 - 704	05.09.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Städtische Flächen seien sinnvoller.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Vorrangige Einbeziehung städtischer (Wald-) Flächen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Auswahl der Flächen orientiert sich aufgrund rechtlicher Vorgaben ausschließlich an städtebaulichen Eignungskriterien. Das Investitionsinteresse von einzelnen Eigentümern – und somit auch der Stadt – ist ein abwägungsrelevanter Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Allerdings sind hierbei eigentumsrechtliche Kriterien nicht relevant, so dass eine vorrangige Berücksichtigung öffentlicher Flächen rechtlich strittig ist. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen.
2016 - 705	05.09.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Zu große Belastung der Landschaft durch Herstellung der Anfahrtswege und Fundamente.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Verkehr / Schwerlastverkehr durch Anlagenerrichtung / Fehlende Erschließung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Anlage eines Windparks erfordert, dass die Bauteile der Anlagen (Mast, Rotorblätter, Gondel etc.) zum Standort transportiert werden. Hierzu wird es, ebenso wie für die Herstellung der Fundamente, zu Schwerlastverkehren – teilweise in Überlänge – kommen. Der Schwerlastverkehr wird sich auf den Zeitraum der Errichtung der Anlage bzw. etwaige Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten begrenzen. Der überörtliche Verkehr wird über das öffentliche Verkehrsnetz abgewickelt. Die innere Erschließung hängt von der Konstellation der WEA innerhalb der Fläche ab. Der Verkehr soll soweit wie möglich über vorhandene Wege abgewickelt werden. Die Wege

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						müssen ggfls. hinsichtlich der Radien und Breiten ausgebaut werden. In Einzelfällen kann es auch zum Neubau von Zufahrtswegen kommen. Dies wird im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung zu klären sein und ggfls. mit vertraglichen Regelungen ergänzt. Entsprechende Anbindungspunkte an das überörtliche Verkehrsnetz sowie eine Einschätzung der inneren Erschließungssituation sind in den Flächensteckbriefen benannt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen. **Orts- und Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszo-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			▪ Sei der komplette Rückbau der Anlagen in der Zukunft gesichert?			nen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Bodenschutz:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Thematik des Bodenschutzes wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Boden“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Etwaige Auswirkungen im konkreten Einzelfall werden im Rahmen der Genehmigungsplanung nach BImSchG dezidiert betrachtet. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt. **Abbau und Entsorgung von WEA:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. WEA können vollständig zurückgebaut werden (vgl. Rückbauverpflichtung gem. § 35 Abs. 5 BauGB). Bei einem Windparkprojekt in NRW muss der Rückbau bereits zu Baubeginn und während der gesamten Betriebsphase finanziell abgesichert werden. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
2016 - 706	05.09.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
			und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Gesundheitsgefahren durch Infraschall.			Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Infraschall:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windenergieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt zum Thema Infraschall aus: *„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“* Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
2016 - 707	05.09.16	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin / der Bürger erhebt mittels des bereits unter den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 genannten, standardisierten Vordrucks Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen 4.2 und 4.3 im Bereich der Hellefelder Höhe. Die jeweilige Begründung des Widerspruchs erfolgt durch komplettes oder teilweises Ankreuzen der Argumente. Ferner sind folgende, über die standardisiert genannten Ablehnungsgründe hinausgehende Argumente angegeben worden: ▪ Gesundheitsgefahren durch Infraschall.	4.2 & 4.3	B	Bezüglich der Abwägung zu den angekreuzten standardisierten Ablehnungsgründen wird auf die betreffenden Abwägungsinhalte zu den Lfd.-Nr. 2016-1 bis 2016-413 verwiesen. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden wie folgt abgewogen: **Infraschall:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windenergieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt zum Thema Infraschall aus: *„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“*

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss-vorschlag
						Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt.

HINWEIS:
Über die v.g. Schreiben hinausgehend sind insgesamt zwei weitere Stellungnahmen von Bürgerinnen / Bürgern mit Eingangsstempel vom 20.09.2016 bei der Stadt Sundern eingegangen. Der Eingang der Schreiben erfolgte damit nach Abschluss der formalen Beteiligungsfrist. Da die Schreiben inhaltlich keine neuen, nicht in den v.g. Schreiben bereits vorgetragenen Aspekte beinhalten, bleiben diese im Verfahren unberücksichtigt.

WEA	Windenergieanlage(n)
FNP	Flächennutzungsplan
UNB	Untere Naturschutzbehörde
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
BauGB	Baugesetzbuch
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz NRW
NRW	Nordrhein-Westfalen
MKULV	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
H	Hinweis
A	Anregung
B	Bedenken